

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

1896.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. vom 6. Januar bis 23. Dezember 1896, nebst
einigen Allerhöchsten Erlassen u. aus den Jahren 1893, 1894 und 1895.

(Von Nr. 9798 bis Nr. 9871.)

Nr. 1 bis einschl. 34.

Berlin,

zu haben im Gesetz-Sammlungs-Amt.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten

vom Jahre 1896

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1893. 20. Noobr. begw. 12. Septbr.	1896. 26. Febr.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Salzschlirf nach Schltb.	8.	9802.	13.
1894. 22. August.	18. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Landkreis Bromberg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau der Kleinbahnen 1) von Schlufenan bei Bromberg nach Erone a. Br. mit Abzweigungen nach Mühlthal und Trischlin, 2) von der Roltzgrube bei Gosleratz über Tzementowo und Kasprowo nach Suchary mit Abzweigungen nach Samfegno und Mariense, 3) von Warthaßhausen nach Kasprowo, 4) von Tzementowo nach Wierzdusin in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	1.	—	4. Sz. 1.
25. Septbr.	8. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts an die Frankfurter Lokalbahnaktien- gesellschaft zu Frankfurt a. M. zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau der Kleinbahn von Oberursel nach Höhe- Markt im Obertaunuskreise in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	13.	—	104. Sz. 1.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1895. 16. Janr.	1896. 18. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Wirlich zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau der Kleinbahnen 1) von Weipenhöhe über Lobfens nach Wittoslaw mit Abzweigung von Lappze nach Wiffel, 2) von Dembowo nach Kadel mit Abzweigung von Waltershausen nach Erlau, 3) von Kadel über Suchary bis zur Grenze mit dem Landkreise Bromberg in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	1.	—	4. Nr. 2.
11. März.	28. März.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Dreißwalde.	6.	—	44. Nr. 1.
25. —	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Reiffe für die im Anschluß an die Chaussee von Altwalde nach Altwalde neuerbaute Chaussee von Altwalde bis zur Einmündung in die Kreischauffee Ziegenhals-Neustadt.	6.	—	44. Nr. 2.
8. April.	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Altwalde zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhofe Dahlemburg der Wittenberge-Buchholzer Eisenbahn über Bleede bis zur Salztelle Capem der Lüneburg-Büchenr Eisenbahn in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	6.	—	44. Nr. 3.
7./12. Juni.	6. März.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen, betr. den Uebergang der zum früheren Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmen gehörigen Strecke Litzau-Nittrisch in das Eigentum des Sächsischen Staates.	4.	9805. (Nal.)	26.
7./12. —	6. —	Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen, betr. die anderweitige Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Eisenbahnlinie Litzau-Nittrisch.	4.	9806.	28.
18. Juni.	26. Febr.	Konzeptionsurkunde, betr. den Bau und Betrieb der auf das Preussische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Eisenbahn von Oschersleben nach Schöningen durch die Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft.	3.	—	27. Nr. 1.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1895. 25. Juni.	1896. 13. März.	Allerh. Erlass, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei den von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Bauten am Hafen bei Sahnig, insbesondere bei der Herstellung einer Trinkwasserleitung für diesen Hafen, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die gedachten Anlagen in Anspruch zu nehmenden Grund-eigentums in Anwendung gebracht werde.	5.	—	38. Nr. 1.
31. Juli.	16. Mai.	Allerh. Erlass, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Deutschen Hypothekbank (Altiengesellschaft) zu Berlin nach den Erlassen vom 3. April 1872 und 3. April 1875 gewährte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber laufender Hypothekenspfandbriefe und Kommunalobligationen auch unter den Aenderungen fortbestehen bleibt, welche durch die beschlossene Neufassung des Gesellschaftsstatuts bezeichnet sind.	11.	—	91 Nr. 1.
19. August.	28. März.	Konzeptionsurkunde, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Neustadt O. S. über Jähz und Krappitz nach Wogolin, durch die Eisenbahngesellschaft Neustadt O. S. - Wogolin.	6.	—	45. Nr. 4.
19. —	28. —	Konzeptionsurkunde, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Prohl über Niederzissen nach Weibern mit Fortsetzung nach Kempnich durch die Prohlthal-Eisenbahngesellschaft.	6.	—	45. Nr. 5.
28. Septbr.	18. Janr.	Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Baumgart im Elbinger Reichverbande.	1.	—	4. Nr. 3.
28. —	18. —	Allerh. Erlass, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Ihue nach Scherl im Kreise Altena.	1.	—	4. Nr. 4.
6. Oktbr.	18. —	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegeldverhebung an den Kreis Gardelegen für die von ihm erbaute Chaussee von Wenzelberg bis zur Kreisgrenze bei Wittenmoor.	1.	—	4. Nr. 5.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1895.	1896.				
23. Oktbr.	26. Janr.	Statut des Falkenberger Reklorationsverbandes.	2.	—	11. Nr. 1.
23. —	26. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Rheydt auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 18. Juni 1891 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½, oder 8 Prozent.	3.	—	23, Nr. 2.
30. —	26. —	Allerh. Erlaß, betr. die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Reichsamte des Nieder-Oberbruchs auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 4. Dezember 1876 ausgegebenen Obligationen auf 3½, Prozent, sowie die theilweise Abänderung des vorbestimmten Allerh. Privilegiums.	3.	—	23. Nr. 3.
30. —	22. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verteilung des Entzignungsrechts an die Rügenische Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Bergen auf Rügen zur Entziehung und zur bauenden Beschränkung des zum Bau und Betrieb der Kleinbahnen von Altefähr nach Sellin und von Bergen nach Altenkirchen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	9.	—	79. Nr. 1.
4. Novbr.	18. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegelbtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeiverfahren auf die von dem Kreise Marienburg gebauten Chausseen 1) von Thiergarth über Campenou bis zur Grenze mit dem Kreise Stuhm in der Richtung auf Alt-Dollstädt, 2) von Thensdorf nach Dreirosen, 3) von Gr. Lesewitz über Kl. Lesewitz bis zur Kreischauffee Neulich-Gr. Mausdorf, 4) von Kadelopp über Liege nach Marienau, 5) von Oelsofferfelde nach Fürstenwerder, 6) von Ehorneberg bis Sorge-Trift mit Abzweigung nach Palschnu, 7) von Kalthof nach Trampenau, 8) von Tiegenhof über Rückenau bis zur Grenze mit dem Landkreise Elbing bei Kl. Mausdorf, 9) von der Kreischauffee Alt-Münsterberg-Klossow nach Wernersdorf.	1.	—	4. Nr. 6.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1895. 4. Novbr.	1896. 18. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des II. Nachtrags zur Ostpreussischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 und des V. Nachtrags zum revidirten Reglement der Feuerzsjirtät der Ostpreussischen Landschaft vom 1. November 1886.	1.	—	5. Rr. 7.
4. —	18. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Londern auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 1. November 1882 ausgegebenen Anleihe Scheine von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	1.	—	5. Rr. 8.
4. —	18. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Wiesbaden auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 15. Dezember 1890 ausgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ oder 3 Prozent.	1.	—	5. Rr. 9.
4. —	18. Dezbr.	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Kadlub-Lurawa im Kreise Oppeln.	1.	—	5. Rr. 10.
4. —	18. Janr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Doblitz im Kreise Plesß O. S.	1.	—	5. Rr. 11.
6. —	26. Febr.	Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rühlhausen nach Ebeleben.	3.	9303.	16.
12. —	18. Janr.	Allerh. Erlaß, durch welchen der Stadtgemeinde Aachen das Recht verliehen worden ist, für die Zweite ihres Wasserwerks das der Gemeinde Kaeren im Kreise Eupen an dem Grenzwege «Kinkelhahn» zustehende Eigentumsrecht mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	1.	—	6. Rr. 12.
12. —	6. März.	Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen und Sachsen-Altenburg, betr. die anderweitige Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburg-Beizer Eisenbahn.	4.	9807.	30.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	J u h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite
1895. 14. Novbr.	1896. 18. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Cottbus auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 18. Dezember 1890 aufgenommenen Anleihe von 3½ auf 3 Prozent, sowie die Tilgung der Anleihe außer durch Auslösung der Anleihe Scheine durch freihändigen Ankauf derselben.	1.	—	6. Nr. 13.
18. —	18. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 15 000 000 Mark.	1.	—	6. Nr. 14.
18. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an den Kreis Rosenberg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhofe Rosenberg der Eisenbahn Kreuzburg-Tarnowitz nach Landsberg in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	2.	—	11. Nr. 2.
25. —	18. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihe Scheine der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover im Betrage von 8 000 000 Mark.	1.	—	6. Nr. 15.
25. —	25. —	Statut für die Jägelig-Entwässerungsgenossenschaft zu Kyritz im Kreise Ostprignitz.	2.	—	11. Nr. 3.
25. —	26. Febr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Osterwid-Granaau im Kreise Rostk.	3.	—	23. Nr. 4.
26. —	29. Mai.	Konzeßionsurkunde, betr. den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Lübben über Uetro und Alt-Heerberg nach Falkenberg durch die Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft.	12.	—	98. Nr. 1.
27. —	25. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an den Kreis Gummeroda zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau einer Kleinbahn von Engelstirchen nach Marienheide erforderlichen Grundeigentums.	2.	—	11. Nr. 4.
2. Dezbr.	25. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung des Königsgrabens in der Gemeinde Birchow, Kreis Dramburg.	2.	—	11. Nr. 5.

Datum des Gesetzes ic.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1895.	1896.				
2. Dezbr.	26. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des III. Nachtrags zur Oßpreussischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891.	3.	—	23. Nr. 5.
2. —	28. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Firma Friedrich Bössner in Augustenthal bei Neuwied zur Entziehung und zur bauenden Beschränkung des Grundeigentums für den Bau einer Kleinbahn von Kasselstein nach Augustenthal im Kreise Neuwied.	6.	—	45. Nr. 6.
4. —	26. Febr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Göttingen im Betrage von 600 000 Mark.	3.	—	23. Nr. 6.
9. —	18. Janr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Landgemeinde Groß-Pichterfelde im Betrage von 2 321 000 Mark.	1.	—	6. Nr. 16.
9. —	26. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Ascherleben-Schneidlingen-Rienhagener Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Ascherleben zur Entziehung und zur bauenden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Ascherleben über Schneidlingen nach Rienhagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	3.	—	24. Nr. 7.
10. —	6. März	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Stenderup-Au zu Schwadenborn im Kreise Hildesburg.	4.	—	35. Nr. 1.
11. —	26. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Lüdenscheid auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 17. September 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	3.	—	24. Nr. 8.
11. —	6. März.	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des unteren Orkethales zu Medebach im Kreise Brilon.	4.	—	35. Nr. 2.
18. —	25. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Grottkau auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 30. April 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3 Prozent.	2.	—	11. Nr. 6.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Städt.	Nr. des Gesetzes	Seite.
1895. 18. Dezbr.	1896. 25. Janr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Kreises Grottkau zum Betrage von 256 000 Mark.	2.	—	11. Nr. 7.
18. —	25. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Kenndsburg im Betrage von 2 600 000 Mark.	2.	—	12. Nr. 8.
18. —	26. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausséegelehtarife vom 20. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizeivergehen auf die im Kreise Heilsberg belegenen Chaussees von Gutstadt über Nosberg bis zur Grenze des Kreises Kössel und von der Mehlsack-Heilsberger Chaussee bei Frauendorf bis zur Grenze des Kreises Staundberg.	3.	—	24. Nr. 9.
18. —	21. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Festsetzung des Zinsfußes der von dem Provinzialverband von Westpreußen auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 12. Mai 1894 ausgegebenen Anleihscheine auf 3 oder 3 1/2 Prozent.	29.	—	209. Nr. 1.
23. —	25. Janr.	Allerh. Erlaß, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der von der freien und Hansestadt Lübeck auszuführenden Herstellung des Elb-Grabe-Kanals zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundbesitzes, soweit Preussisches Staatsgebiet in Betracht kommt, das Enteignungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 in Anwendung gebracht werde.	2.	—	12. Nr. 9.
23. —	26. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verteilung des Enteignungsrechts an die freie und Hansestadt Hamburg für das zur Ausführung des Anschlußgleises von dem Rangirbahnhofe Wilhelmsburg nach den geplanten Sammelbahnhöfen auf der Veddel und der Deute, sowie für die Herstellung des Sammelbahnhofes auf der Deute erforderliche Grundbesitz, soweit dasselbe im Preussischen Staatsgebiet gelegen ist.	3.	—	24. Nr. 10.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1895. 23. Febr.	1896. 6. März.	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bergheim zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Eigenthums an den für die Kleinbahn von Trenchen nach Kerpen erforderlichen Grundstücken.	4.	—	35. Nr. 3.
23. —	6. —	Zustat für die Drainagegenossenschaft zu Grünhof im Kreise Nischhausen.	4.	—	35. Nr. 4.
30. —	25. Janr.	Allerb. Erlaß, betr. die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Braufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen in denjenigen Gemeinden und Landestheilen, in denen die Hauptpolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird, und die Feststellung der bezüglichen Tarife.	2.	9800.	8.
30. —	25. —	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Oeyrigau zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Prigwall nach Nutlig in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	2.	—	12. Nr. 10.
30. —	26. Febr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Antikbescheine der Stadt Star-gard i. Pom. im Betrage von 1 750 000 Mark.	3.	—	24. Nr. 11.
30. —	26. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Antikbescheine der Stadt Dypeln im Betrage von 1 600 000 Mark.	3.	—	24. Nr. 12.
30. —	13. März.	Allerb. Erlaß, durch welchen genehmigt worden ist, daß die von dem Reichamt des Elbenauer Drecherverbandes auf Grund des Allerb. Privilegiums vom 7. Januar 1880 ausgegebenen 4 1/2-prozentigen, später in 4prozentige umgewandelten Schuldverschreibungen, soweit sie sich noch im Umlauf befinden, künftig nur noch mit 3 1/2 Prozent verzinst werden.	5.	—	38. Nr. 2.
1896. 6. Janr.	18. Janr.	Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887, betr. die Einrichtung einer ärztlichen Staatesvertretung.	1.	9798.	1.

Datum des Gesetzes x.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896. 6. Janr.	1896. 28. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Kreis Strassburg für die von ihm zu bauende Kreischauffee vom Bahnhofs Jablonowo bis zur Königl. Forst Wilhelmsberg.	6.	—	45. St. 7.
13. —	6. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Löwenberg-Lin- dower Kleinbahn-Aktiengesellschaft zur Entziehung und zur bauenden Beschränkung des zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn vom Bahnhofs Löwenberg der Nordbahn nach Gndow (Markt) in Anspruch zu nehmenden Grundbesitzes.	4.	—	35. St. 5.
15. —	6. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den In- haber lautender Anleihecheine der Stadt St. Johann a. Saar in Betrage von 2 000 000 Mark.	4.	—	35. St. 6.
15. —	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts x. an den Kreis Loth- Gleiwitz für die von ihm zu bauende Chauffee von der Kreisfestschan-Langendorfer Chauffee nach Bitschin.	6.	—	45. St. 8.
17. —	25. Janr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Ge- zirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Sankt Vith, Bonn, Euskirchen, Rhein- bach, Gelbern, Aidenau, Ahrweiler, Boppard, Castellun, Coblenz, Cochem, Sankt Goar, Simmern, Stromberg, Bergheim, Kerpen, Gredendroich, Le- bach, Grumbach, Daun, Gillersheim, Prüm, Neuzburg, Trier, Merzig und Hermeskeil.	2.	9801.	9.
18. —	25. —	Urkunde, betr. die Stiftung des Wilhelm- Ordens.	2.	9799.	7.
20. —	6. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Königsberg N. O. für die Chauffee von Moyrin nach Klein-Rantel.	4.	—	36. St. 7.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Städt.	Nr. des Gesetz.	Seite.
1896. 20. Janr.	1896. 6. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Landkreis Guben für die von ihm zu bauenden Kreischauffeen von Möbistruge nach Neuzelle-Schlafen und vom Haltepunkt Coschen nach Bomsdorf.	4.	—	36. Nr. 8.
20. —	6. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den In- haber lautender Anleihe-scheine der Stadt Elmsborn im Betrage von 1 500 000 Mark.	4.	—	36. Nr. 9.
22. —	6. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chauffee-gelberhebung an den Kreis Zeltow für die von ihm gebaute Chauffee von Trebbin bis zur Gadsdorf-Sperenberg- Chauffee.	4.	—	36. Nr. 10.
28. —	6. —	Gesetz, betr. den Uebergang der zum früheren Berlin-Ostlicher Eisenbahnunternehmen ge- hörigen Strecke Zittau-Nitrsch in das Eigenthum des Sächsischen Staates.	4.	9805. (mit Anf.)	25.
28. —	28. —	Statut für die Genossenschaft zur Regulirung des Grabschiffesflusses zu Döhringen im Kreis Osnabrück.	6.	—	45. Nr. 9.
28. —	22. April.	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft zu Saerbeck, Beltrup und Elte, Kreis Rastenberg bezw. Kreis Steinfurt.	9.	—	79. Nr. 2.
29. —	6. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zins- fußes der von der Stadt Charlottenburg auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 20. April 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent.	4.	—	36. Nr. 11.
29. —	6. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chauffee-gelberhebung an den Kreis Steinau a. O. für die bereits fertiggestellte Kreischauffee von Kunzdorf nach Isdorf.	4.	—	36. Nr. 12.
29. —	13. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den In- haber lautender Anleihe-scheine der Stadt Kamberg a. Warthe im Betrage von 1 265 000 Mark.	5.	—	38. Nr. 3.

Datum des Gesetzes ic.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896. 29. Janr.	1896. 28. März.	Allerh. Erlaß, durch welchen genehmigt worden ist, daß von denjenigen Anleihen im Betrage von 7 500 000 Mark und 3 000 000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Königsberg i. Pr. durch die Allerh. Privilegien vom 28. Dezember 1892 und 18. Februar 1895 ermächtigt worden ist, die noch ausgehenden Anleihscheine im Gesamtbetrage von 6 500 000 Mark nicht nur mit 4½, 4 oder 3½ Prozent, sondern nach Wahl der städtischen Behörden auch mit 3 Prozent jährlich verzinst werden dürfen.	6.	—	45. Nr. 10.
20. —	28. —	Allerh. Erlaß, durch welchen genehmigt worden ist, daß von denjenigen Anleihen im Betrage von 33 000 000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Magdeburg durch das Allerh. Privilegium vom 3. Mai 1891 ermächtigt worden ist, die noch ausgehenden Anleihscheine im Betrage von 10 450 000 Mark nicht nur mit 4 oder 3½ Prozent, sondern nach Wahl der städtischen Behörden auch mit 3 Prozent oder einem zwischen 3½ und 3 Prozent liegenden Zinsfuß verzinst werden dürfen.	6.	—	46. Nr. 11.
20. —	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausséegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizeivergehen auf die von dem Kreise Oschersleben chausseefähig ausgebaute Verbindungsstraße zwischen der Oschersleben-Reinborfer und der Oschersleben-Echerner Kreischaussee — die sogenannte Friedrichstraße in Oschersleben —.	6.	—	46. Nr. 12.
1. Febr.	16. Juli.	Allerh. Erlaß, durch welchen genehmigt worden ist, daß die von der Stadt Posen auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 24. Januar 1894 noch ausgehenden Anleihscheine nicht nur mit 4 oder 3½ Prozent, sondern auch mit 3 Prozent verzinst werden dürfen.	19.	—	159. Nr. 1.
4. —	13. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Oels auf Grund der Allerh. Privilegien vom 30. Oktober 1865, 27. November 1873 und 7. Dezember 1885 ausgegebenen Anleihscheine auf 3½ Prozent.	5.	—	38. Nr. 4.

Datum des Gesetzes x.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896. 5. Febr.	1896. 22. April.	Statut für die Dampf-Entwässerungsge- nossenschaft der Josenburger Schleu- einigung im Kreise Söderbithmarschen.	9.	—	79. Nr. 3.
6. —	13. März.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Ju- haber lautender Anleihscheine der Gemeinde Schöneberg, Kreis Zeltow, im Betrage von 7 000 000 Mark.	5.	—	38. Nr. 5.
8. —	30. April.	Statut für die Entwässerungsgeossen- schaft des Sania-Bruchs im Kreise Königs.	10.	—	85. Nr. 1.
10. —	30. —	Allerb. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee- polizeivergehen auf die Chaussee von Neu- halbensleben nach Hütten.	10.	—	85. Nr. 2.
11. —	28. März.	Statut für die Entwässerungs- und Drain- agegenossenschaft zu Königsgräf-Wilb- minnen im Kreise Löben.	6.	—	46. Nr. 13.
12. —	22. April.	Allerb. Erlaß, betr. die Verteilung des Ent- eignungsrechts an den Kreis Jerichow I zur Entziehung und zur dauernden Beschrän- kung des zum Bau und Betrieb einer Klein- bahn vom Jhle-Kanal über Burg nach Niesar und nach Groß-Pöbars mit Abzweigung nach Lütgenzich in Anspruch zu nehmenden Grund- eigentums.	9.	—	79. Nr. 4.
12. —	22. —	Statut für die Ent- und Bewässerungs- genossenschaft zu Pennigsehl im Kreise Dienburg.	9.	—	79. Nr. 5.
17. —	28. März.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Georgenburg im Kreise Insterburg.	6.	—	46. Nr. 14.
17. —	22. April.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Postnicken im Landkreise Königsberg.	9.	—	79. Nr. 6.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896. 18. Febr.	1896. 26. Febr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Heinsberg, Euskirchen, Waldbrock, Wiehl, Eitorf, Gelbern, Adenau, Andernach, Coblenz, Cochem, Kirchberg, Raven, Ränkermaifeld, Sinzig, Söbrenheim, Sell, Wipperfärth, Löln, Bergheim, Reuß, Opladen, Sankt Wendel, Baumholder, Saarlouis, Saarburg, Perl, Rhauen, Neumagen, Berncastel, Trarbach, Trier und Wittlich.	3.	9804.	20.
19. 15. —	1. Oktbr.	Staatsvertrag, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg.	26.	9851.	183.
20. —	22. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an den Kreis Kreuznach zur Entziehung und zur bauernden Beschränkung des zum Bau einer Kleinbahn von Kreuznach nach Winterburg mit Abzweigung nach Wallhausen im Anspruchs zu nehmenden Grundeigenthums.	9.	—	79. Stz. 7
20. —	22. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an der Fuße von Steinbrück bis zur Laurentthaler Mühle zu Badenstedt im Kreise Neine.	9.	—	80. Stz. 8
24. —	28. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chaufféegelderhebung an den Kreis Oberbarnim für die von ihm gebaute Chauffée von Eisenpaltterei nach Lichterfelde.	6.	—	46. Stz. 15.
24. —	30. April.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Wilken im Kreise Osterode.	10.	—	85. Stz. 3
24. —	8. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärktischen Ritterschastlichen Kreditinstituts.	13.	—	106. Stz. 3
26. 21. — 24.	14. Oktbr.	Staatsvertrag zwischen Preußen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Frankenhäusen nach Sondershausen.	26.	9852.	180.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896. 29. Febr.	1896. 30. April.	Privilegium wegen Ausgabe von 6 000 000 Mark 3½-prozentiger Anleihefchneide der Dortmund-Gronau-Euscheder Eisenbahngesellschaft, Ausgabe von 1896.	10.	—	85. Nr. 4.
2. März.	28. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an den Begeverband des Kreises Veer behufs Erwerbung des zum Bau der Landstraße von Iorhove nach Papenburg in dem Dorfe Steinfelde erforderlichen Grundeigentums.	6.	—	46. Nr. 16.
2 —	22. April.	Allerh. Erlaß, durch welchen der Stadtgemeinde Warby das Recht verliehen worden ist, zum Zwecke der Erhaltung der auf dem Grundstück des Fleischermeisters Rudert daselbst hergestellten Grabenstrecke den dazu benutzten Grund und Boden zu erwerben und das Grundstück, soweit es die Unterhaltung des Grabens erfordert, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	9.	—	80. Nr. 9.
2 —	22. —	Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Schöneberg im Kreise Gollap.	9.	—	80. Nr. 10.
2 —	22. —	Statut für die Wiesen genossenschaft zu Büschfeld-Biel im Kreise Merzig.	9.	—	80. Nr. 11.
2 —	16. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelberhebung u. an den Kreis Garbelegen für die Chaussee von der Ragdeburg-Salzweber Provinzialchaussee bis zur Grenze des Kreises Salzweber in der Richtung auf Calbe a. d. Milde mit Abzweigung nach Nitzkau zum Anschluß an die Chaussee Wiepfe-Elde-Bandau.	11.	—	92. Nr. 2.
3. —	22. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Statut des Bremenschen Ritterschäftlichen Kreditvereins zu Stade vom 4. März 1856.	9.	—	80. Nr. 12.
4. —	13. März.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Dieboldehausen.	37.	9808.	37.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetz.	Seite.
1896. 7. März.	1896. 16. Mai.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Kuppen im Kreise Röhlingen.	11.	—	92. Nr. 3.
9. —	16. —	Allerh. Erlass, betr. die Anwendung der dem Chausséegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizeivergeben auf die Chausseen 1) von Prettin nach Annaburg, 2) von Raunsdorf nach Hohndorf, 3) von Schilbau nach Eigenroda und 4) von Rodersna nach Roigsch.	11.	—	92. Nr. 4.
9. —	16. Juli.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Lauenburg für die von ihm zu bauende Chaussee von Rodlasin nach der Eisenbahnhaltestelle bei Goddentow-Lanz und von dort weiter bis zur Reuendorf-Wieschuhliner Chaussee in der Nähe von Brestu.	10.	--	159. Nr. 2.
11. —	22. April.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausséegelderhebung an den Kreis Kuppen für die Chausseen 1) vom Gensroder Chausseehause bei Neu-Kuppen bis zur Kreischaussée Rheinsberg-Zechlin bei Stunfelberg, 2) vom Gensroder Chausseehause bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Frensdorf im Kreise Ostprignitz und 3) von Neu-Kuppen bis zum Gensroder Chausseehause.	9.	--	80. Nr. 13.
11. März.	16. Mai.	Allerh. Erlass, betr. einige Abänderungen der Verordnung vom 1. Oktober 1866 über die Revision der Reichsbaunordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721 und der hierzu ergangenen Verordnung vom 31. März 1873.	11.	-	92. Nr. 5.
11. —	16. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Marienfelde-Hasselsbusch im Kreise Pr. Holland.	11.	--	92. Nr. 6.
11. —	18. Dezbr.	Staatsvertrag zwischen Preussen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Nordhausen über Ilfeld nach Wernigerode mit einer Abzweigung nach dem Broden.	32.	9865.	256.
14. —	28. März.	Gesetz, betr. eine Ermäßigung der Gebühren bei der ersten Anlegung der Register für Binnenschiffe.	6.	9860.	39.

Datum des Gesetzes zt.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896.	1896.				
14. März.	16. Mai.	Statut für die Drainagegenossenschaft Marienfelde-Robitten im Kreise Vr. Holland.	11.	—	92. Nr. 7.
16. —	28. März.	Allerh. Erlaß vom 16. März 1896, betr. anderweitige Abgrenzung mehrerer Eisenbahn-Direktionsbezirke.	6.	9812.	41.
16. —	16. Mai.	Statut für den Schöllisch-Hörne-Ößborfer Schleusenverband im Kreise Kehlbingen.	11.	—	92. Nr. 8.
18. —	28. März.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Alshoven, Düren, Gemünd, Jülich, Bonn, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Euskirchen, Akenau, Andernach, Boppard, Castellaun, Cochem, Simmern, Sobernheim, Tölsch, Saarlouis, Wittburg, Wittlich, Prüm, Bayweiler, Berncastel, Neuerburg, Sillsheim, Wadern, Daun, Merzig und Neumagen.	6.	9813.	42.
18.	22. April.	Verordnung, betr. Kauttionen von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe.	9.	9818.	77.
18.	1. Novbr.	Konzessionsurkunde, betr. den Bau und Betrieb der auf das Preussische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Nebenbahn von Mühlhausen i. Th. nach Ebeleben durch die Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben.	28.	—	205. Nr. 1.
23. —	28. März.	Gesetz, betr. die Veränderung der Grenze zwischen dem Landkreise Cassel und dem Kreise Wolfhagen, im Regierungsbezirk Cassel.	6.	9810.	40.
23. —	28. —	Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1894.	6.	9811.	41.
23. —	30. —	Gesetz, betr. die Errichtung einer General-Kommission für die Provinz Ostpreußen.	8.	9817.	75.
23. —	22. April.	Verordnung, betr. die Kauttion des Lootsen-Kommandeurs in Grestemünde.	9.	9819.	78.
23. —	30. —	Verordnung, betr. die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	10.	9820.	81.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben in Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896. 23. März.	1896. 30. April.	Allerb. Erlaß, betr. eine Abänderung des §. 3 des Statuts des Provinzialverbandes von Hannover vom 18. Juni 1885.	10.	—	85. Nr. 5.
23. —	16. Mai.	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die im Kreise Lübbede gelegenen Gemeinden Alswede, Vashorst, Getmolb, Ofsteln und die zu einem Wegebauverbände vereinigten Kommunalverbände Gemeinde Sedem und Gutsbezirk Söllwinfel behufs Erwerbung und dinglicher Belastung von Grundstücken zum hauffertmäßigen Ausbau der Wege 1) von Alswede nach Getmolb bis zur Einmündung in die Kreischauffee von Dr. Ostendorf nach Levern und 2) von Sedem nach Ofsteln bis zur Einmündung in die Provinzialstraße von Winden nach Dava-brück — und zwar jeden dieser Kommunalverbände für seinen Bezirk.	11.	—	92. Nr. 2.
23. —	29. —	Allerb. Erlaß, durch welchen der Gemeinde Niedergrenzebach im Kreise Siegenhain das Recht verliehen worden ist, zur Ausführung der geplanten Wasserleitung die im Gemeindebezirk Niedergrenzebach befindliche Quelle sowie das weitere zur Durchführung des Unternehmens erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	12.	—	98. Nr. 2.
23. —	8. Juni.	Statut für den Zieliger Deichverband im Kreise Wolmirsdorf.	13.	—	105. Nr. 2.
23. —	19. —	Allerb. Erlaß, betr. die Genehmigung des Anschlusses der Entwässerungssozialität für das Heerde-Heberemser Emsthäl an die Emstgenossenschaft zu Harzewinkel.	15.	—	121. Nr. 1.
23. —	29. Juli.	Allerb. Erlaß, betr. die Genehmigung des Anschlusses der Heerde-Heberemser Emsthäl-Entwässerungsgenossenschaft an die Emstgenossenschaft zu Harzewinkel.	20.	—	163. Nr. 1.
25. —	28. März.	Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. anderweitige Feststellung der Grenzpunkte zwischen mehreren Eisenbahn-Direktionsbezirken.	6.	9814.	44.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	J u h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetz.	Seite.
1896.	1896.				
30. März.	31. März.	Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1896/97.	7.	9815.	47.
30. —	31. —	Gesetz, betr. die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97.	7.	9816.	74.
30. —	16. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Bremberger Reiffverband zu Bremberg im Kreise Jauer.	11.	—	93. Nr. 10.
30. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von der Generalversammlung des Pommerischen Landkreditverbandes zu Stettin beschlossenen Aenderungen und Zusätze zu dem revidirten Verbandsstatute.	12.	—	98. Nr. 3.
30. —	19. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Schubin auf Grund der Allerh. Privilegien vom 24. Januar 1884 und 7. Juli 1886 ausgegebenen Kuleihescheine von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	15.	—	121. Nr. 2.
30. —	13. Juli.	Statut für die Niengrabener Auewiesen-genossenschaft in Niengraben im Kreise Rinteln.	18.	—	155. Nr. 1.
30. —	11. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von der Generalversammlung des Pommerischen Landkreditverbandes zu Stettin am 26. November 1895 beschlossenen Aenderungen und Zusätze zu dem revidirten Verbandsstatut.	23.	—	176. Nr. 1.
4. April.	19. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung eines Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts.	15.	—	122. Nr. 3.
7. —	8. —	Allerh. Erlaß, durch welchen der Landgemeinde Trebnitz im Kreise Wrißnigsdorf das Recht verliehen worden ist, zur Ausführung der geplanten Wasserleitung das Grundeigenthum, durch welches die Röhrenleitung von den Quellen in den Gemarkungen Driesen und Hüllsdorf durch die Gemarkung Oberschwöbitz nach der Gemarkung Trebnitz gelegt werden soll, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	13.	—	105. Nr. 4.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stads.	Nr. des Gesetz.	Seite.
1896. 7. April.	1896. 30. Juni.	Allerh. Erlass, durch welchen der Stadtgemeinde Biedrich das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten, mit Grundwasser aus den Gemarkungen Schierstein und Niedervalluf zu speisenden Wasserleitung erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	17.	—	150. Nr. 1.
7. —	13. Juli.	Allerh. Erlass, durch welchen genehmigt worden ist, daß das dem Danziger Hypothekenverein unter dem 21. Dezember 1868 ertheilte Allerh. Privilegium auch bei der beschlossenen Abänderung des revidirten Gesellschaftsstatuts in Kraft bleibt.	18.	—	155. Nr. 2.
16. —	16. Mai.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Niederbarnim für die von ihm erbauten Kreischauffeen 1) von der Berlin-Potsdamer Provinzialchauffee an der Kanalbrücke bei Zerpenschleuse bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenthal, 2) von Bernau bis an die Berlin-Potsdamer Provinzialchauffee in Station 28,1 mit Anschluß an Wandlitz, 3) von Lasdorf nach Stadt Alt-Landsberg, 4) von Herzfelde nach Bahnhof Strausberg (Ostbahn), soweit dieselbe innerhalb des Kreises Niederbarnim gelegen ist, 5) vom Bahnhof Fernsbef (Nordbahn) nach Schloß Teufel, 6) von der Krummelsburg-Corpenicker Kreischauffee bei Ober-Schönweide nach Marzahn.	11.	—	33. Nr. 11.
16. —	8. Juni.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung zc. an den Kreis Teltow für die von ihm gebaute Kreischauffee von der Aldersfelde-Chauffee bis zur Schönfeld-Bohnsdorfer Chauffee.	14.	—	105. Nr. 5.
16. —	8. —	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts zc. an den Kreis Frankenstein bezüglich der für die neuerbaute Kreischauffee von der Frankenstein-Strehleuer Kreischauffee nach Ladelwitz erforderlichen, im Kreise Frankenstein belegenen Grundstücke.	13.	—	105. Nr. 6.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896. 16. April.	1896. 8. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chaußeegebeherhebung an den Kreis Dels für die von ihm gebaute Chaußee von Vielguth nach Schmollen zum Anschluß an die von dort nach Groß-Elguth führende Chaußee unter Zurückziehung der dem Kreise durch den Allerh. Erlaß vom 26. August 1891 für den geplanten Bau einer Chaußee von Groß-Elguth nach Vielguth verliehenen Rechte.	13.	—	106. St. 7.
16. —	8. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Stadtgemeinde Bonn zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung der zur Anlage der erforderlichen Rampen für den von ihr beschlossenen Bau einer festen Straßenbrücke über den Rhein zwischen Bonn und Beuel nebst den erforderlichen Nebenanlagen und Zugängen an der rechten Rheinseite in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	13.	—	106. St. 8.
16. —	8. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chaußeegebeherhebung u. an den Kreis Teltow für die von ihm gebaute Kreischaußee von der Aldergestell-Chaußee bis zur Schönefeld-Bohndorfer Chaußee.	13.	—	106. St. 9.
16. —	8. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft Vering und Wächter zu Hannover zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhofe Wolbagen der Eisenbahn Elze-Samelu nach Duingen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	13.	—	106. St. 10.
16. —	19. —	Statut für die Sprotta-Regulirungsgenossenschaft im Kreise Lüben.	15.	—	122. St. 4.
16. —	13. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chaußeegebeherhebung an den Kreis Teltow für die von ihm gebaute Kreischaußee von der sogenannten Ringchaußee über Johannisthal bis zum Fuße der südwestlichen Rampe der Eisenbahnüberführung bei Niederfischweide.	18.	—	155. St. 3.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896. 25. April.	1896. 30. April.	Verfügung des Justizministers, betr. die Auflegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Jülich, Wegberg, Bonn, Euskirchen, Nennes, Siegburg, Waldbroel, Wiehl, Eitorf, Dülken, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Cochem, Sankt Goar, Kirn, Münstermaifeld, Simmern, Sinzig, Trarbach, Wipperfürth, Grevendroich, Saarbrücken, Saarlouis, Vebach, Reunkirchen, Ottweiler, Berncastel, Trier, Hermeskeil, Neuerburg, Perl und Wazweiler.	10.	9822.	83.
25. —	16. Mai.	Gesetz, betr. Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.	11.	9823.	87.
25. —	29. —	Gesetz, betr. die Dauer der Wahlperioden für die weltlichen Mitglieder der Propsteisynoden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.	12.	9825. (mit Anl.)	95.
25. —	29. —	Kirchengesetz, betr. die Abänderung der §§. 74, 76 und 77 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.	12.	9825. (Anl.)	96.
25. —	8. Juni.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Entwässerungsgenossenschaft der Zimnau-Kleberung im Betrage von 500 000 Mark.	13.	—	106. Nr. 11.
26. —	30. April.	Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages erteilten Genehmigung zu der Verordnung vom 30. Oktober 1895, betr. die Förderung eines veränderten Bebauungsplanes des durch Brand zerstörten Fiedens Protterode.	10.	9821.	82.
27. —	16. Mai.	Gesetz, betr. die Aufhebung der im Gebiete der Monarchie bestehenden Taxordnungen für approbirte Aerzte und Zahnärzte.	11.	9824.	90.
27. —	13. Juli.	Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Ferswiesen von Ober-Rahlau bis Kleinwasser zu Pogutten im Kreise Verrent.	18.	—	155. Nr. 4.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben am Vertin.	Inhalt	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896. 27. April.	1896. 13. Juli.	Statut für den Ent- und Bewässerungs- verband Klein-Länder im Danziger Reich- verbände, Kreises Danziger Niederung.	18.	—	155. Nr. 5.
27. —	13. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Engelstein-Stawlen-Prisstanten im Kreise Angerburg.	18.	—	155 Nr. 6.
29. —	19. Juni.	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft zu Konstadt im Kreise Kreuzburg O. S.	16.	—	122. Nr. 5.
29. —	19. —	Statut der Wupper-Thalperren-Genossen- schaft zu NeuhädeSwagen.	16.	—	122. Nr. 6.
29. —	19. —	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft II zu Erdringen im Kreise Netzig.	15.	—	122. Nr. 7.
29. —	30. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zins- fußes der von der Stadt Aischersleben auf Grund der Allerh. Privilegien vom 31. Januar 1874 und 7. November 1884 aufgenommenen Anleihen auf 3½ Prozent.	17.	—	150. Nr. 2.
29. —	30. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des ersten Nachtrags zum Statut der Landeskultur- Rentenbank für die Provinz Westfalen.	17.	—	150. Nr. 3.
29. —	13. Juli.	Allerh. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenspfandbriefe und Kommunalobligationen für die Hannoversche Bodenkreditbank zu Hil- desheim.	18.	—	155. Nr. 7.
29. —	13. Juli. begw. 29. Juli.	Konjessionsurkunde, betr. den Bau und Betrieb von vollspurigen Nebeneisenbahnen von Ruskau nach Sommerfeld und von Rauscha nach Freiwaldbau durch die Lau- sitzer Eisenbahngesellschaft.	18. begw. 20.	—	156. Nr. 8 begw. 163. Nr. 2.
4. Mai.	13. —	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft zu Oberhersdorf im Kreise Prüm.	18.	—	156. Nr. 9.
4. —	13. —	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft zu Dießdorf im Kreise Prüm.	18.	—	156. Nr. 10.
4. —	13. —	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft zu Densborn im Kreise Prüm.	18.	—	156. Nr. 11.
4. —	13. —	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft zu Rommersheim im Kreise Prüm.	18.	—	156. Nr. 12.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896.	1896.				
4. Mai.	13. Juli.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Niederherbsdorf im Kreise Prüm.	18.	—	156. Nr. 13.
4. —	14. Septbr.	Statut für die Wiesengenossenschaft Elzbach zu Alfien im Kreise Cochem.	23.	—	176. Nr. 2.
7. —	19. Juni.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Klein-Guttow im Kreise Birschen.	15.	—	122. Nr. 6.
7. —	13. Jull.	Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Wilkoven im Kreise Auerburg.	18.	—	156. Nr. 14.
7. —	13. —	Statut für die Sude-Kraatsgenossenschaft zu Neuhaus (Elbe) im Kreise Bleckede.	18.	—	156. Nr. 15.
12. —	30. Juni	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Teltow auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 25. Mai 1881 ausgegebenen Anleihscheine von 4 auf 3½ Prozent.	17.	—	150. Nr. 4.
12. —	30. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Reichsannte des Ober-Oderbruch-Deichverbandes auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 13. Dezember 1871 ausgegebenen Obligationen auf 3½ Prozent.	17.	—	150. Nr. 5.
15. —	29. Mai.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Hennef, Siegburg, Geldern, Adenau, Andernach, Castellaun, Cochem, Mayen, Münstermaifeld, Bergheim, Kerpen, Obenkirchen, Rheydt, Sankt Wendel, Isoley, Wittlich, Prüm, Saarburg, Daun, Wabern und Trier.	12.	9826.	97.
20. —	8. Juni.	Gesetz, betr. die Ergänzung der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.	13.	9827.	99.
20. —	13. Juli.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Bonn im Betrage von 4 000 000 Mark.	18.	—	156. Nr. 16.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	J u h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896. 20. Mai.	1896. 14. Septbr.	Statut für die Ent- und Bewässerungs- genossenschaft im Ebertthal, Haupt- abtheilung G zu Berghausen im Kreise Wittgenstein.	23.	—	176. Nr. 3.
20. —	14. —	Statut für die Wiesen-Meliorations- genossenschaft Viers-Hönningen zu Hönningen im Kreise Alenau.	23.	—	176. Nr. 4.
20. —	14. —	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft zu Hasselbach im Kreise Altenkirchen.	23.	—	177. Nr. 5.
27. —	16. Juli.	Allerb. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zins- fußes der von der Stadt Kemscheid auf Grund des Allerb. Privilegiums vom 6. Okto- ber 1891 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent.	19.	—	159. Nr. 3.
27. —	14. Septbr.	Konzessionsurkunde, betr. den Bau und Betrieb der auf das Preussische Staatsgebiet ent- fallenden Strecke einer schmalspurigen Neben- eisenbahn von Nordhausen über Ilfeld nach Wernigerode mit einer Abzweigung nach dem Brocken durch die Nordhausen- Wernigeroder Eisenbahngesellschaft.	23.	—	177. Nr. 6.
3. Juni.	8. Juni.	Gesetz, betr. die Erweiterung des Staats- eisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Privatbahnen und von Kleinbahnen sowie an der Er- richtung von landwirtschaftlichen Getreide- lagerhäusern.	13.	9828.	100.
3. —	29. Juli.	Allerb. Erlaß, betr. die Anwendung des Ent- einigungsverfahrens zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau des fiskalischen Sicherheitshafens zu Ober- wesfel a. Rh. mit Gleisanschluß an den dortigen Bahnhof in Anspruch zu nehmenden Grund- eigenthums.	20.	—	164. Nr. 3.
3. —	14. Septbr.	Statut für die Ent- und Bewässerungs- genossenschaft zu Dubeldorf im Kreise Bitburg.	23.	—	177. Nr. 7.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896.	1896.				
4. Juni.	1. August.	Allerh. Erlaß, durch welchen dem Reichs- (Militär-)Fiskus das Recht zur Entziehung des zur Anlage eines Exerzierplatzes für die Garnison Köln bei Mülheim erforder- lichen Grundeigenthums verliehen worden ist.	21.	—	168. St. 1.
8. —	13. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 3. Juni 1896 vorgesehenen neuen Eisenbahnlilien.	14.	9829.	107.
8. —	19. —	Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Kreise Herzogthum Lauenburg.	15.	9830.	109.
8. —	23. —	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1895, betr. die Errichtung einer Central- anstalt zur Förderung des genossenschaft- lichen Personalcredits.	16.	9831.	123.
8. —	23. —	Gesetz, betr. das Auerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern.	16.	9832.	124.
8. —	23. —	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97.	16.	9833.	146.
8. —	30. —	Gesetz, betr. die Aufhebung der im Geltungs- bereiche des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die Ankündigung von Gheimmitteln.	17.	9834.	149.
8. —	13. Juli.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Larnow- itz im Betrage von 400 000 Mark.	18.	—	156. St. 17.
8. —	16. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- zignungsrechts an die Stadtgemeinde Uetersen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Vergrößerung ihres an der Dinnau bei der hohen Brücke zu Uetersen belegenen Fisch- und Karpplatzes in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	19.	—	159. St. 4.
8. —	1. August.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Gemeinde Wöllingen im Betrage von 1 000 000 Mark.	21.	—	168. St. 2.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896.	1896.				
11. Juni.	29. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelberhebung an den Kreis Pr. Eylau für die von ihm zu bauenden Chauffeen von Klein-Haferbeck bis zur Pr. Friedländer Kreisgrenze und von Kilgis nach Kreuzburg.	20.	—	164. Nr. 4.
15. --	1. August.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Saarbrücken im Betrage von 2 000 000 Mark.	21.	—	168. Nr. 3.
15. --	14. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Rheinprovinz bis zum Betrage von 20 000 000 Mark, sowie die Herabsetzung des Zinsfußes der durch das Allerh. Privilegium vom 21. September 1892 bewilligten XI. Ausgabe von Anleihscheinen dieser Provinz auf 3 oder 3 1/2 Prozent.	23.	—	177. Nr. 8.
22. --	29. Juli.	Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungsgenossenschaft zu Niedar, Parischhof und Rybna im Kreise Tarnowitz vom 5. Oktober 1894.	20.	—	164. Nr. 5.
23. --	16. Dezbr.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbefehes.	31.	9862. (Anl.)	223.
25. --	16. Juli.	Verordnung, betr. die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	19.	9838.	157.
28. --	13. --	Gesetz, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Jnu.	18.	9835.	151.
28. ---	13. --	Gesetz, betr. die Aufhebung des Amtsgerichts zu Dellworn.	18.	9836.	152.
30. --	13. --	Verfügung des Justizministers, betr. die Aulegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Ralmedy, Sankt Vith, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Selbern, Ahenau, Ahrweiler, Castellaun, Simmern, Sinzig, Bergheim, Linlar, Opladen, Langenberg, Belbert, Neunkirchen, Völklingen, Baumholder, Lebach, Dittweiler, Rhann, Neumagen, Saarburg, Wittlich und Strumestel.	18.	9837.	153.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt	Nr. des Erlaßs.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896.	1896.				
5. Juli.	20. August.	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Pfandbriefankalten zu Cassel, Fulda und Hanau, vom 10. April 1872.	22.	9843.	169.
5. —	20. —	Gesetz zur Abänderung der Gesetze vom 25. Dezember 1869 und 10. Mai 1886, die Landes-Kreditkassen zu Cassel betreffend.	22.	9844.	170.
5. —	14. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verteilung des Entzignungsrechts an die Stadtgemeinde Münster zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau eines Hauses in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	23.	—	177. Nr. 9.
5. —	14. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Düsseldorf auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 17. September 1891 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent.	23.	—	178. Nr. 10.
5. —	14. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lauteber Anleihe-scheine der Stadt Dultsburg im Betrage von 3 000 000 Mark.	23.	—	178. Nr. 11.
8. 9. —	16. Dechr.	Vertrag, betr. den Uebergang des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen und Hessischen Staat.	31.	9862. (Zul.)	218.
9. —	16. Juli.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlage des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blantenheim, Dären, Hennez, Siegburg, Adenau, Ahrweiler, Coblenz, Kirchberg, Grevendroich, Neuß, Saarlouis, Gillesheim, Neuerburg, Trüm, Saarburg, Trier und Waxweiler.	10.	9839.	158.
12. —	29. —	Gesetz, betr. die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken.	20.	9840.	161.
12. —	29. —	Gesetz, betr. die Familienfideikommission in Neuborpommern und Rügen.	20.	9841.	162.
12. —	20. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Rangverhältnisse der Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen.	22.	9845.	171.
12. —	14. Septbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lauteber Anleihe-scheine der Stadt Stensburg im Betrage von 2 500 000 Mark.	23.	—	178. Nr. 12.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896.	1896.				
12. Juli.	14. Septbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Antriebscheine der Stadt Minden im Betrage von 800 000 Mark.	23.	—	178. Nr. 13.
12. —	16. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Stadtgemeinde Spremberg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhof Spremberg der Berlin-Börliger Eisenbahn nach der Stadt Spremberg und von dort nach den Kohlengruben bei Pulsberg und Terpe in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	24.	—	181. Nr. 1.
15. —	14. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausséegeeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizeivergehen auf die im Kreise Calbe belegene Chaussee von dem Dorfe Micheln bis zur Landesgrenze mit dem Herzogthum Anhalt in der Richtung auf Wulsen.	23.	—	178. Nr. 14.
15. —	16. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausséegeeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizeivergehen auf die von dem Kreise Traunaußberg erbaute und in künftige Chaussemäßige Unterhaltung übernommene Chaussee von Spanden nach Agstein.	24.	—	181. Nr. 2.
18. —	1. August.	Gesetz, betr. die Aufhebung der Hypothekendämter im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts.	21.	9842.	165.
18. —	14. Septbr.	Statut der öffentlichen Wassergenossenschaft zur Regulirung der Gohline und Mlehna zu Altderum im Kreise Plesch.	23.	—	178. Nr. 15.
22. —	16. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des von dem Generallandtage der Westpreussischen Landschaft beschlossenen Regulativs für die Kündigung und Konvertirung der 3½ prozentigen Westpreussischen Pfandbriefe in 3prozentige Pfandbriefe I. und II. Serie.	24.	—	182. Nr. 3.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896. 22. Juli.	1896. 21. Novbr.	Allerh. Erlaß, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Preussischen Hypotheken- Aktienbank zu Berlin unter dem ^{18. Mai 1894} I April 1894 ertheilte Allerh. Privilegium auch unter den beschlossenen Aenderungen des Gesellschafts- statuts fortbestehen bleibt.	29.	—	210. St. 2.
26. —	1. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zins- fußes der von der Stadt Hagen auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 17. Juni 1890 ausgenommenen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	25.	—	188. St. 1.
3. August.	16. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verlängerung der Bau- frist für die Vorgebirgsbahn Eöln- Bonn.	24.	—	182. St. 4.
3. —	16. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadt Krefeld An- schlußbahn zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Rees nach dem Bahnhofe Empel der Eisenbahnstrecke Wesel-Cuntherich in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	24.	—	182. St. 5.
3. —	16. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihe-scheine der Stadt Högter im Betrage von 1 000 000 Mark.	24.	—	182. St. 6.
3. —	16. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihe-scheine der Stadt Haspe im Betrage von 742 000 Mark.	24.	—	182. St. 7.
4. —	1. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von dem Generallandeute der Neuen West- preussischen Landschaft gefassten Beschlüsse vom 30./31. Januar 1896 bezüglich der Kün- digung und Umwandlung der Neuen West- preussischen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe II. Serie in 3prozentige und der Abänderung des Statuts.	25.	—	188. St. 2.
4. —	1. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegelddtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee- polizeivergehen auf die von dem Kreise Schlaue erbante Chaussee von der Schlaue-Kannizer Chaussee nach Nüßgenwalde.	25.	—	188. St. 3.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	J u h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896. 4. August.	1896. 28. Octbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von der General-Verammlung der Posener Landtschaft beschlossenen Vorlagen 1) der Neuen Satzungen der Posener Landtschaft mit dazu gehöriger Taxordnung, 2) der Bestimmungen, betr. die Erleichterung der Aufnahme 3prozentiger Pfandbriefdarlehen der Posener Landtschaft an Stelle 4. und 3½prozentiger, 3) des Nachtrags zum Reglement vom 15. August 1887, betr. die Erleichterung der Aufnahme 3½prozentiger Pfandbriefdarlehen der Posener Landtschaft an Stelle 1prozentiger, 4) des Zweiten Nachtrags zum Statut der Posener landtschaftlichen Darlehnskasse vom 24. Februar 1890.	27.	—	200. Nr. 1.
12. —	14. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Orprignitz für die von ihm zu bauende Chauffee von der Grenze mit dem Kreise Ruppín über Neuendorf und Brebbín mit Abzweigung nach der Eisenbahnstation gleichen Namens der Eisenbahnlinie Berlin-Hamburg bis Stämmernitz im Kreise Westprignitz.	23.	—	178. Nr. 16.
12. —	1. Octbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Rheinische Bahngesellschaft zu Düsseldorf zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau der festen Rheinbrücke am fiskalischen Sicherheitshafen zu Düsseldorf, zum Bau der Brückenrampen, zur Stromseitigen Verschiebung des Deiches am linken Rheinufer, zur Abgrabung des Deichvorlandes an demselben Ufer gegenüber Düsseldorf und zur Herstellung der Kleinbahn von Düsseldorf nach Erefeld mit Abzweigung nach Uerdingen erforderlichen Grundeigentums, soweit sich dasselbe nicht im Besitze des Staates befindet.	25.	—	188. Nr. 4.
12. —	14. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Doggenpöhl im Kreise Königsberg (Land).	26.	—	198. Nr. 1.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896. 12. August.	1896. 14. Oktbr.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Rapenbors, Schönwiese im Kreise Pr. Holland.	26.	—	198. Nr. 2.
12. —	14. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Friedland im Kreise Friedland.	26.	—	198. Nr. 3.
12. —	14. —	Statut für die Leichfließ- und Baggenbruch-Entwässerungsgenossenschaft zu Alt-Körtnig im Kreise Drandenburg.	26.	—	198. Nr. 4.
12. —	14. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Piaßehna im Kreise Larnowitz.	26.	—	198. Nr. 5.
12. —	21. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Rybna im Kreise Larnowitz.	26.	—	198. Nr. 6.
17. —	16. Septbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautenber Anleihescheine der Stadt Barmen im Betrage von 2 940 000 Mark.	24.	—	182. Nr. 8.
17. —	1. Oktbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautenber Anleihescheine der Stadt Köln im Betrage von 6 000 000 Mark.	25.	—	188. Nr. 5.
17. —	14. —	Ministerialerklärung, betr. die Herstellung einer Eisenbahn von Beckum nach Pippstadt innerhalb des Fürstlich Lippe-Detmold'schen Staatsgebietes.	26.	9853.	195.
17. —	14. —	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts sowie des Rechts zur Chaußeeerheberhebung an den Kreis Schweidnitz für die von ihm zu bauende Chaußee von Kraßtau nach Gohlau.	26.	—	198. Nr. 7.
17. —	14. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautenber Anleihescheine der Stadt Königsherg i. Pr. im Betrage von 1 000 000 Mark.	26.	—	198. Nr. 8.
19. —	28. —	Allerb. Erlaß, betr. die Genehmigung des von der Generalversammlung der Sächsischen Landtschaft beschlossenen 3. Nachtrags zum revidirten Statut der Landtschaft der Provinz Sachsen sowie des zum §. 31 a beschlossenen Schlusssatzes.	27.	—	201. Nr. 2.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896. 19. August.	1896. 28. Oktbr.	Allerb. Erlaß, durch welchen der Stadtgemeinde Kreuznach das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der städtischen Entwässerungsanlage erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	27.	—	201. Nr. 3.
19. —	28. —	Allerb. Erlaß, betr. die Genehmigung der anderweitigen Verwendung eines Theils der von der Stadt Offen auf Grund des Allerb. Privilegiums vom 12. Juni 1889 aufgenommenen Anleihe.	27.	—	201. Nr. 4.
19. —	28. —	Statut für den Deichverband der Ressaauer Niederung im Kreise Thorn.	27.	—	201. Nr. 5.
24. —	14. Septbr.	Gesetz, betr. die Gewährung von Umzugskosten an Regierungsbaumeister.	28.	9846.	173.
24. —	14. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Weisenkirchen, Siegburg, Euskirchen, Rheinbach, Gelbern, Kempen am Rhein, Adenau, Boppard, Kastellaun, Cochem, Mayen, Stromberg, Trarbach, Lindlar, Wendersberg, Wipperfürth, Gummersbach, Eitorf, Wiehl, Sankt Wendel, Saarlouis, Hermeskeil, Prüm, Berncastel, Wittburg, Neuenburg, Wazweiler und Wittlich.	28.	0848.	174.
24. —	28. Oktbr.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Langendorf im Kreise Königsberg (Land).	27.	—	201. Nr. 6.
26. —	16. Septbr.	Verordnung, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	24.	9849.	179.
31. —	14. —	Verordnung, betr. die Veranlagung der Ergänzungsteuer für die Zeit vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1899.	23.	9847.	174.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896.	1896.				
31. August.	28. Octbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Pinnowitz im Kreise Tarnowitz.	27.	—	201. St. 7.
31. —	4. Dezbr.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Nonken-Eußen im Kreise Lyd.	30.	—	212. St. 1.
2. Septbr.	21. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Herstellung mehrerer Straßen-ecken erforderlichen Grundstücksflächen.	29.	—	210. St. 5.
8. —	16. Septbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dären, Eudtirchen, Rheinbach, Siegburg, Aderau, Boppard, Cochem, Sankt Goar, Kirchberg, Maden, Trarbach, Vergeheim, Opladen, Sankt Wendel, Hillesheim, Neumagen, Saarburg, Trier, Magweiler, Wittlich, Dann und Wadern.	24.	9850.	180.
14. —	4. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Verbaude zur Regulirung der Rote im Kreise Teltow auf Grund der Allerh. Privilegien vom 29. Dezember 1856 und 21. Januar 1880 ausgegebenen Anleihscheine von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	28.	—	205. St. 2.
14. —	4. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseeregelderhebung an den Kreis Gardelegen für die von ihm zur Unterhaltung übernommene Chaussee von der Gardelegen-Vehlinger Chaussee nach Uthmöden im Herzogthum Braunschweig zum Anschluß an die von Kalvörde nach Neubaldensleben führende Chaussee, soweit dieselbe Preussisches Staatsgebiet durchschneidet.	28.	—	205. St. 3.
14. —	21. —	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Frankfurt a. M. zum Betrage von 20 000 000 Mark Reichswährung.	29.	—	210. St. 4.
14. —	21. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Gindorf im Kreise Wittburg.	29.	—	210. St. 5.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896.	1896.				
13. Septbr.	21. Novbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Vidlisheim im Kreise Wittburg.	29.	—	210. Nr. 6.
11. —	21. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Lahr im Kreise Wittburg.	29.	—	210. Nr. 7.
14. —	4. Dezbr.	Allerb. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinssfußes des von dem jetzigen Kreise Pleschen übernommenen Theilbetrages der auf Grund des Allerb. Privilegiums vom 20. Januar 1873 zum Bau der Döfen-schreuzburger Eisenbahn aufgenommenen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	30.	—	212. Nr. 2.
11. —	1. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Rittersdorf im Kreise Wittburg.	30.	—	212. Nr. 3.
14. —	4. —	Statut für die Wiesen-Entwässerungsgenossenschaft zu Gladbach im Kreise Wittlich.	30.	—	212. Nr. 4.
11. —	4. —	Statut für die Wiesengenoossenschaft zu Oberkail im Kreise Wittlich.	30.	—	212. Nr. 5.
14. —	4. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Großlittgen im Kreise Wittlich.	30.	—	212. Nr. 6.
16. —	4. Novbr.	Allerb. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausséegelehtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizeivergehen auf die im Kreise Wittlich neu erbauten Chausséern 1) von Station 33,3 der Wittlich-Freyhaner Chaussée bis zur Steffiger Feldmarksgrenze in der Richtung auf Ungelwig, 2) von Freyhan nach Gühre, 3) von Station 41,3 der Wittlich-Freyhaner Chaussée nach Rogislawitz, 4) von Station 7,3 der Wittlich-Bruckauer Chaussée bis zum Bahnhofe Kroschwitz, Station der Eisenbahnlinie Guesen-Dels.	28.	—	205. Nr. 4.
20. —	29. Dezbr.	Allerb. Erlaß, durch welchen dem Fluthmuldenverbände in Schurgast das Recht verliehen worden ist, die zur ordnungsmäßigen Regulirung und Unterhaltung der Fluthmulde erforderlichen Grundstücke und Gerechtsame inr Wege der Enteignung zu erwerben.	33.	—	267. Nr. 1.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896. 29. Septbr.	1896. 4. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verteilung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Saach-Weizig für die von ihm erbaute Chaussee vom Bahnhofe Groß-Kreutz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Rehin mit Abzweigung nach Deeg.	28.	—	205. Nr. 5.
29. —	4. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Birnbaum auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 11. Juli 1888 aufgenommenen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	30.	—	212. Nr. 7.
29. —	4. —	Statut des Deichverbandes für das Einlagegebiet in dem Kreise Ratlenburg und Landkreise Elbing.	30.	—	212. Nr. 8.
29. —	4. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Dochweiler im Kreise Daun.	30.	—	213. Nr. 9.
29. —	4. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Ehlenz im Kreise Wittburg.	30.	—	213. Nr. 10.
29. —	4. —	Statut für die Wiesengenoossenschaft zu Ehlenz im Kreise Wittburg.	30.	—	213. Nr. 11.
5. Oktbr.	4. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verteilung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Oberbarnim für den innerhalb desselben belegenen Theil der Chaussee vom Bahnhof Strassberg (Ostbahn) nach Herzfelde.	30.	—	213. Nr. 12.
5. —	4. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der mit 6 000 000 Mark begebenen Abtheilung II der Anleihe von 33 000 000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Ragdeburg durch das Allerh. Privilegium vom 3. Mai 1891 ermächtigt worden ist, von 4 Prozent auf einen zwischen $3\frac{1}{2}$ und 3 Prozent liegenden Zinsfuß.	30.	—	213. Nr. 13.
5. —	4. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeiverfahren auf die Chaussee von Ratwitz nach Neutomischel.	30.	—	213. Nr. 14.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896. 7. Oktbr.	1896. 14. Oktbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Seitenkirchen, Malmedy, Abenau, Sinzig, Ottweiler, Gillesheim und Waxweiler.	26.	9854.	197.
10. —	28. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M.	27.	9856.	200.
12. —	21. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Türen auf Grund der Allerh.-Privilegien vom 21. November 1870, 3. März 1879, 9. April 1884 und 11. Oktober 1891 aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3 1/2 Prozent.	29.	—	210. Nr. 8.
12. —	4. Decbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des 5. Nachtrags zum Statut der Landschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877.	30.	—	213. Nr. 15.
12. —	18. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des 9. Nachtrags zu dem Reglement der landwirtschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863.	32.	—	262. Nr. 1.
12. —	29. —	Statut für die südliche Drainagegenossenschaft Schreitlaken . Trentliten zu Schreitlaken im Kreise Fischhausen.	33.	—	268. Nr. 2.
14. —	4. —	Statut für die Untere Gelbernsche Niers-Genossenschaft zu Kevelaer im Kreise Gelbern.	30.	—	214. Nr. 16.
14. —	29. —	Statut für den Deichverband des Außendeiches von Neuenkirchen, Vorbruch und Rade zu Neuenkirchen, Kreis Blumenthal.	33.	—	268. Nr. 3.
17. —	18. —	Allerh. Erlaß, durch welchen dem Reichs- (Militär-)Fiskus das Recht zur Entziehung von Grundeigenthum behufs der Erweiterung des bisherigen Feld-Artillerie-Schießplatzes bei Vöckstedt zu einem Truppenübungsplatze für das IX. Armecorps verliehen worden ist.	32.	—	262. Nr. 2.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896. 20. Oktbr.	1896. 4. Novbr.	Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der Berliner Stadt- synode und den Parochialverbänden in größeren Orten.	28.	9857.	203.
20. —	4. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. Abänderung der Verordnung über die Revision des Deichwesens in der Altmark vom 1. Juli 1859 unter Aufhebung der Allerh. Kabinettsordre vom 4. Februar 1867 wegen Aenderung einiger Bestimmungen dieser Verordnung.	30.	—	214. Nr. 17.
20. —	4. —	Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der Emsher und zum Schutze ihrer Ufer von Neumühl bis Laar im Kreise Ruhrort.	30.	—	214. Nr. 18.
20. —	29. —	Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Emß im Betrage von 750 000 Mark.	33.	—	268. Nr. 4.
26. —	28. Oktbr.	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages.	27.	9855.	199.
9. Novbr.	21. Novbr.	Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juni 1894 wegen Errichtung eines Amtsgerichts in Raltberge-Rüdersdorf.	29.	9858.	207.
9. —	21. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Auflegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Adenau, Cochem, Zell, Berg- heim, Cöln, Grevenbroich, Baum- holder, Daun, Merzig, Neuerburg, Prüm, Rhannun, Saarburg, Trier, Wagweiler und Wittlich.	29.	9859.	268.
9. —	18. Dezbr.	Verordnung, betr. die Funktionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums für Land- wirtschaft, Domänen und Forsten.	32.	9864.	255.
9. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verabfolgung des Zins- fußes der von der Stadt Coblenz auf Grund der Allerh. Privilegien vom 19. Februar 1877 und 24. August 1885 aufgenommenen An- leihen auf 3½ Prozent.	33.	—	268. Nr. 5.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896.	1896.				
11. Novbr.	18. Dezbr.	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chaußeegeleiderhebung an den Kreis Frankenstein für die von ihm zu bauende Kreischauffee von Peterzig bis zum Dominialhof von Lampersdorf.	32.	—	262. Nr. 3.
11. —	20. —	Statut für die Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Niederung am Horst-Eiersberger See zu Klein-Horst im Kreise Greifenberg i. Pom.	33.	—	268. Nr. 6.
14. —	21. Novbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Rorthelm.	29.	9860.	209.
16. —	29. Dezbr.	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stettin zum Erwerbe der auf dem Weichholm belegenen, für die Verbreiterung der Ober von der Weichholmspige bis zum Ober-Danzig-Kanal erforderlichen Grundflächen.	33.	—	268. Nr. 7.
28. —	4. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Uslar.	30.	9861.	211.
7. Dezbr.	18. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Aufhebung des Hypothekenamts zu Siegburg.	32.	9866.	261.
14. —	18. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Amtsbezirks Biedenlopf.	32.	9867.	261.
14. —	20. —	Gesetz, betr. die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundflächen.	33.	9868.	263.
16. —	16. —	Gesetz, betr. den Erwerb des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens für den Preussischen und Hessischen Staat sowie Bildung einer Eisenbahn-Betriebs- und Finanzgemeinschaft zwischen Preussen und Hessen.	31.	9862. (mit Anl.)	215.
16. —	16. —	Allerb. Erlaß, betr. Einsetzung einer Eisenbahnschleife in Mainz.	31.	9863.	253.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1896. 22. Dezbr.	1896. 20. Dezbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Geisberg, Palmedy, Sonnes, Adenau, Ahweiler, Andernach, Voppard, Castellana, Cochem, Bergheim, Lindlar, Grevendroich, Lebach, Neunkirchen, Sillesheim, Hermeskeil, Rhauen, Badern, Prüm, Berncastel, Wargweiler, Trier, Neumagen und Dann.	33.	9869.	266.
23. —	28. —	Gesetz, betr. die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe.	31.	9870.	269.
23. —	28. —	Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.	34.	9871.	273.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 1.

Inhalt: Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung, S. 1. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Anstaltsleiter publizirten landesherlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 4.

(Nr. 9798.) Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung. Vom 6. Januar 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums in Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 169), was folgt:

Artikel I.

Vom Ärztekammer-Ausschuss.

§. 1.

Der Ärztekammer-Ausschuss wird aus Delegirten der Ärztekammern gebildet. Jede Ärztekammer wählt in den Ausschuss einen Delegirten. Für den letzteren wird zugleich ein Stellvertreter gewählt.

Der Ärztekammer-Ausschuss hat seinen Sitz in Berlin.

Die Mitglieder des Ausschusses verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§. 2.

Der Ärztekammer-Ausschuss hat die Aufgabe, innerhalb der den Ärztekammern zugewiesenen Zuständigkeit eine vermittelnde Thätigkeit auszuüben, und zwar sowohl zwischen dem Minister der Medicinalangelegenheiten und den Ärztekammern, als auch zwischen diesen unter einander.

Insbefondere liegt demselben ob:

- 1) die Vorberathung der von dem Minister ihm überwiesenen Vorlagen; zu diesem Zweck hat er die Vorlagen den Ärztekammern zur Berathung und Beschlussfassung mitzutheilen, die Ergebnisse der Berathung und

die Beschlüsse der Aertzekammern zusammenzustellen und unter Beifügung der Beschlüsse und der ihnen zu Grunde liegenden Verhandlungen an den Minister gutachtlich zu berichten;

- 2) die Vorberathung der von einzelnen Aertzekammern oder von Mitgliedern des Aertzekammer-Ausschusses an ihn gerichteten Anträge; zu diesem Zweck hat er die Anträge den Aertzekammern zur Berathung und Beschlussfassung mitzutheilen, nach den Ergebnissen der Berathung die Anträge im Sinne der Mehrheit der gefassten Beschlüsse zu erledigen und hiervon die Aertzekammern zu benachrichtigen.

Die Zuständigkeit der Aertzekammern wird durch den Aertzekammer-Ausschuss nicht beschränkt.

§. 3.

Die Mitglieder des Aertzekammer-Ausschusses und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Aertzekammern gewählt. Die Wahl derselben erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der für die Wahl des Vorstandes der Aertzekammer gegebenen Vorschriften in der im §. 8 Absatz 1 der Verordnung vom 25. Mai 1887 bezeichneten Wahlversammlung.

Das erste Mal wird der Zeitpunkt der Wahl von dem Minister der Medizinalangelegenheiten bestimmt.

Der Aertzekammer-Ausschuss führt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Konstituierung des neuen Ausschusses die Geschäfte einstweilen weiter

§. 4.

Der Aertzekammer-Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Das erste Mal erfolgt die Berufung des Ausschusses durch den Minister der Medizinalangelegenheiten, welcher auch für diesmal entweder selbst oder durch einen von ihm ernannten Kommissar die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters leitet.

Der Vorsitzende hat den Verkehr des Ausschusses nach Außen zu vermitteln und für die Ausführung der Beschlüsse desselben Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende beruft, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, jährlich jedoch in der Regel wenigstens einmal die Mitglieder zu Sitzungen und leitet in denselben die Verhandlungen.

Die Berufung erfolgt mittelst schriftlicher Einladung, welche die Gegenstände der Tagesordnung enthalten muß und spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind, haben hiervon befrüht Einladung der Stellvertreter dem Vorsitzenden rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Vorsitzende hat binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Konstituierung des Ausschusses hiervon unter Einreichung eines Verzeichnisses der Mitglieder und ihrer Stellvertreter dem Minister der Medizinalangelegenheiten Anzeige zu erstatten.

§. 5.

Der Arztekammer-Ausschuß beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Ausschusses können mittelst schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

Im Uebrigen regelt der Ausschuß seine Geschäftsordnung selbständig.

§. 6.

Den Arztekammern bleibt es überlassen, die für den Arztekammer-Ausschuß erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

§. 7.

Die allgemeine Staatsaufsicht über den Arztekammer-Ausschuß wird durch den Minister der Medicinalangelegenheiten geführt.

Artikel II.

Die Vorschrift im §. 8 Absatz 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887, wonach der Vorstand der Arztekammer für die Dauer der Wahlperiode der letzteren zu wählen ist, wird dahin erweitert, daß der Vorstand auch nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes einstweilen weiterzuführen hat.

Artikel III.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Januar 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
Zhielen. Boffe. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Mede.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 22. August 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Bromberg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau der Kleinbahnen 1) von Schleusenau bei Bromberg nach Crone a. Br. mit Abzweigungen nach Mühlthal und Trischin, 2) von der Molltegrube bei Gosicradz über Trzementowo und Kasprowo nach Suchary mit Abzweigungen nach Samsiezno und Mariensee, 3) von Marthashausen nach Kasprowo, 4) von Trzementowo nach Bierzychucin in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 49 S. 509, ausgegeben am 6. Dezember 1894;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Januar 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Wirsig zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau der Kleinbahnen 1) von Weisenhöhe über Lobfens nach Witoslaw mit Abzweigung von Szapce nach Wissef, 2) von Dombowo nach Rakel mit Abzweigung von Waltershausen nach Erlau, 3) von Rakel über Suchary bis zur Grenze mit dem Landkreise Bromberg in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 8 S. 49, ausgegeben am 21. Februar 1895;
- 3) das am 28. September 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Baumgart im Elbinger Deichverbande, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 47 S. 419, ausgegeben am 23. November 1895;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 28. September 1895, betreffend die Anwendung der dem Chausseegelbtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Ihne nach Scheel im Kreise Altena, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 49 S. 690, ausgegeben am 7. Dezember 1895;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Oktober 1895, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelbterhebung an den Kreis Gardelegen für die von ihm erbaute Chaussee von Winzelberg bis zur Kreisgrenze bei Wittenmoor, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 48 S. 467, ausgegeben am 30. November 1895;
- 6) der Allerhöchste Erlaß vom 4. November 1895, betreffend die Anwendung der dem Chausseegelbtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Marienburg gebauten Chausseen: 1) von Thiergarth über Campenau

bis zur Grenze mit dem Kreise Stuhm in der Richtung auf Alt-Dollstädt, 2) von Thiensdorf nach Dreirosen, 3) von Gr. Lesewitz über Kl. Lesewitz bis zur Kreischaussee Neuteich-Gr. Mausdorf, 4) von Ladekopp über Tiege nach Marienau, 5) von Orloffersfelde nach Fürstenwerder, 6) von Schoenberg bis Sorge-Zrifz mit Abzweigung nach Palschau, 7) von Kalthof nach Trampenau, 8) von Liegenhof über Rüdenuau bis zur Grenze mit dem Landkreise Elbing bei Kl. Mausdorf, 9) von der Kreischaussee Alt-Münsterberg-Klossowo nach Wernersdorf, durch das Amtsblatt der königl. Regierung zu Danzig Nr. 50 S. 439, ausgegeben am 14. Dezember 1895;

- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 4. November 1895, betreffend die Genehmigung des II. Nachtrags zur Ostpreussischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 und des V. Nachtrags zum revidirten Reglement der Feuerlozietät der Ostpreussischen Landschaft vom 1. November 1886, durch die Amtsblätter

der königl. Regierung zu Königsberg Nr. 49 S. 485, ausgegeben am 5. Dezember 1895,

der königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 49 S. 447, ausgegeben am 4. Dezember 1895,

der königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 49 S. 363, ausgegeben am 5. Dezember 1895;

- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 4. November 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Londern auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. November 1882 ausgegebenen Anleihscheine von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der königl. Regierung zu Schleswig Nr. 60 S. 475, ausgegeben am 7. Dezember 1895;

- 9) der Allerhöchste Erlaß vom 4. November 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Wiesbaden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 15. Dezember 1890 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ oder 3 Prozent, durch das Amtsblatt der königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 51 S. 397, ausgegeben am 19. Dezember 1895;

- 10) das am 4. November 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Kadlub-Lurawa im Kreise Oppeln, durch das Amtsblatt der königl. Regierung zu Oppeln Nr. 48 S. 373, ausgegeben am 29. November 1895;

- 11) das am 4. November 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Pobleße im Kreise Pleß D. S., durch das Amtsblatt der königl. Regierung zu Oppeln Nr. 49 S. 382, ausgegeben am 6. Dezember 1895;

- 12) der Allerhöchste Erlaß vom 12. November 1895, durch welchen der Stadtgemeinde Nachen das Recht verliehen worden ist, für die Zwecke ihres Wasserwerks das der Gemeinde Raeren im Kreise Eupen an dem Grenzwege „Kinksbahn“ zustehende Eigenthumsrecht mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Nachen Nr. 56 S. 411, ausgegeben am 19. Dezember 1895;
- 13) der Allerhöchste Erlaß vom 14. November 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Cottbus auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Dezember 1889 aufgenommenen Anleihe von $3\frac{1}{2}$ auf 3 Prozent, sowie die Tilgung der Anleihe außer durch Ausloosung der Anleihe Scheine durch freihändigen Ankauf derselben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 51 S. 387, ausgegeben am 18. Dezember 1895;
- 14) das Allerhöchste Privilegium vom 18. November 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 15 000 000 Mark, durch die Amtsblätter
 der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 51 S. 403, ausgegeben am 20. Dezember 1895,
 der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 52 S. 401, ausgegeben am 27. Dezember 1895,
 der Königl. Regierung zu Stade Nr. 51 S. 405, ausgegeben am 20. Dezember 1895,
 der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 52 S. 367, ausgegeben am 27. Dezember 1895,
 der Königl. Regierung zu Aurich, Jahrgang 1896 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 3. Januar 1896
 (zu vergleichen die Bekanntmachung Jahrgang 1895 Nr. 4 S. 590);
- 15) das Allerhöchste Privilegium vom 25. November 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihe Scheine der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover im Betrage von 8 000 000 Mark, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 52 S. 331, ausgegeben am 27. Dezember 1895;
- 16) das Allerhöchste Privilegium vom 9. Dezember 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihe Scheine der Landgemeinde Groß-Vicklerfelde im Betrage von 2 321 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1896 Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 10. Januar 1896.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 2. —

Inhalt: Urkunde, betreffend die Stiftung des Wilhelm-Ordens, S. 7. — Allerhöchster Erlass, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und andern baulichen Feststellungen in denjenigen Gemeinden und Pfarndorfsheimen, in denen die Pöpelizei durch Staatsbeamte verwaltet wird, und die Feststellung der bezüglichen Tarife, S. 8. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Sankt Vith, Bonn, Eullrichen, Kyrbach, Oelbrn, Abrenn, Ahweiler, Poppard, Castellan, Coblenz, Cochem, Sankt Goar, Simmern, Stromberg, Vergheln, Kerpen, Grewandreich, Pech, Grumbach, Daun, Hilleheim, Prüm, Neuerburg, Trier, Merzig und Harnscheidt, S. 9. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsr. Amtsblätter publizirten laudensherrlichen Erlasse, Urkunden z., S. 11.

(Nr. 9799.) Urkunde, betreffend die Stiftung des Wilhelm-Ordens. Vom 18. Januar 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen z.

haben beschloffen, aus Anlaß der fünfundsamzigjährigen Wiederkehr des Tages der Kaiser-Proklamation zu Versailles einen Orden zu stiften zum bleibenden Gedächtniß an die friedlichen Großthaten Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters, des Kaisers und Königs Wilhelm's des Großen Majestät, sowie zum Ansporn für das jetzige und kommende Geschlecht, in Seinem Sinne mitzuarbeiten an des Volkes Wohl, wie Er es in der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881 vorgezeichnet und Uns die Vollendung dieser Aufgabe als heiliges Vermächtniß hinterlassen hat.

Der Orden soll den Namen „Wilhelm-Orden“ führen und aus Einer Klasse bestehen, welche gleichmäßig an solche Männer, Frauen und Jungfrauen zu verleihen Wir Uns und Unseren Nachfolgern an der Krone vorbehalten, die sich hervorragende Verdienste um die Wohlfahrt und Veredelung des Volkes im Allgemeinen, sowie insbesondere auf sozialpolitischem Gebiete im Sinne der Botschaft des Hochseligen Großen Kaisers erworben haben.

Zum Abzeichen dieses Ordens haben Wir ein an goldener Kette zu tragendes goldenes Kleinod erwählt, welches auf der vorderen Seite das Bildniß des Hochseligen Kaisers und Königs mit der Umschrift „Wilhelm König von Preußen“

und auf der Rückseite die Initialen Unseres Namens mit darüber schwebender königlicher Krone, daneben den Tag der Stiftung dieses Ordens und als Umschrift die Devise trägt „Wirke im Andenken an Kaiser Wilhelm den Großen“.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

(Gegeben Berlin Schloß, den 18. Januar 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Voettiger. Fehr. v. Berlepsch. Miquel.
 Tzielen. Bosse. Broussart v. Schellendorff. Fehr. v. Marschall.
 Fehr. v. Hammerstein. Schönstedt. Fehr. v. d. Rede.

(Nr. 9800.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1895, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen in denjenigen Gemeinden und Landestheilen, in denen die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird, und die Feststellung der bezüglichen Tarife.

Auf den Bericht vom 14. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß auch in denjenigen Gemeinden und Landestheilen, in denen die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen allgemein Gebühren nach den in den §§. 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ausgesprochenen Grundsätzen erhoben und die bezüglichen Tarife durch die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern sowie den Finanzminister festgesetzt werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 30. Dezember 1895.

Wilhelm.

Miquel. Tzielen. Fehr. v. d. Rede.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanzminister.

(Nr. 9801.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Auflegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Sankt Vith, Vonn, Euskirchen, Rheinbach, Gelbern, Aidenau, Ahrweiler, Boppard, Castellana, Coblenz, Cochem, Sankt Goar, Simmern, Stromberg, Brei-heim, Kerpen, Ervenbroich, Uebach, Grumbach, Daun, Hillesheim, Prüm, Neuenburg, Trier, Metzzig und Hermsstfil. Vom 17. Januar 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde Udenbreth,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Bettweilg und Berg-Thuir,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörige Gemeinde Schönberg,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Vonn gehörigen Gemeinden Wesseling und Merten,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Eschweiler,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Effelsberg,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gelbern gehörige Gemeinde Pont,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aidenau gehörigen Gemeinden Kapersich und Langensfeld,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Berg,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Ober-gondershausen,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellana gehörige Gemeinde Well,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Bassenheim,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Lüg,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörigen Gemeinden Wiebelsheim und Pirschheid,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörigen Gemeinden Ellern und Kleinweidelbach,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Stromberg gehörigen Gemeinden Stromberg und Dayweiler,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Lipp,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kerpen gehörige Gemeinde Einborn,

- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde
Höningen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lebach gehörige Gemeinde Außen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde
Wiesweiler,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörigen Gemeinden Sayler
und Ubler,
für die im Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim belegenen Bergwerke
Ausferlig, Adelheid, Angelus, Aefopus, Adamsfeld, Antonie, Bettel-
dorf, Cyrus, Darius, Eich I, Eilenburg, Escherberg, Follberg,
Frieden, Gerolstein, Gees, Gees II, Grünenberg, Grubenberg, Hilles-
heim, Lohscheid, Löwenburg, Luisenberg, Lay, Michelbach, Pelun,
Prinzess Royal I, Paulina, Pullent, Salin I, Salin III, Walsdorf,
Wilhelmine, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Hillesheim
und Prüm belegenen Bergwerke Astrahan, Arnault, Bertram, Eich II,
Fannnglück, Mathilde, Matarius, Otto, Salm V, Weidenbach,
Weidenbach III, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Hillesheim
und Aidenau belegene Bergwerk Armada, für die in den Bezirken der
Amtsgerichte Hillesheim und Blankenheim belegenen Bergwerke
Barbarossa und Pelagius, für die in den Bezirken der Amtsgerichte
Hillesheim und Daun belegenen Bergwerke Hinterweiler IV, Salm II,
Salm IV, Weidenbach IV, für das in den Bezirken der Amtsgerichte
Hillesheim, Aidenau und Blankenheim belegene Bergwerk Ludgerus,
für das in den Bezirken der Amtsgerichte Hillesheim, Prüm und Daun
belegene Bergwerk Weidenbach II, für welche Bergwerke die Grund-
buchanlegung von dem Amtsgericht Hillesheim bewirkt wird,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuenburg gehörigen Gemeinden
Obergestler, Bierendorf, Hüttingen bei Freilingen, Niedergestler, Aflter,
Hebereisenbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Pölich
und Dierwig,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Elwerath,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörige, die politischen Ge-
meinden Ballern, Nech und Ripplingen umfassende Katastergemeinde
Ballern,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Rüsch
- am 15. Februar 1896 beginnen soll.

Berlin, den 17. Januar 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das am 23. Oktober 1895 Allerhöchst vollzogene Statut des Falkenberger Meliorationsverbandes, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 49 S. 471, ausgegeben am 6. Dezember 1895, der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 49 S. 375, ausgegeben am 4. Dezember 1895;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 18. November 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Rosenberg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhofe Rosenberg der Eisenbahn Kreuzburg-Zarnowitz nach Landsberg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 51 S. 399, ausgegeben am 20. Dezember 1895;
- 3) das am 25. November 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Jägelich-Entwässerungsgenossenschaft zu Kyritz im Kreise Ostprignitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 51 S. 499, ausgegeben am 20. Dezember 1895;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 27. November 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Gummersbach zur Entziehung und dauernden Beschränkung des zum Bau einer Kleinbahn von Engelskirchen nach Marienheide erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln Nr. 51 S. 477, ausgegeben am 18. Dezember 1895;
- 5) das am 2. Dezember 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zur Regulirung des Königsgrabens in der Gemeinde Birchow, Kreis Draburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin, Jahrgang 1896 Nr. 3 S. 7, ausgegeben am 16. Januar 1896;
- 6) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Dezember 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Grottkau auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. April 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1896 Nr. 2 S. 6, ausgegeben am 10. Januar 1896;
- 7) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Dezember 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihecheine des Kreises Grottkau zum Betrage von 255 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1896 Nr. 2 S. 6, ausgegeben am 10. Januar 1896;

- 8) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Dezember 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Rendsburg im Betrage von 2 500 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig, Jahrgang 1896 Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 11. Januar 1896;
- 9) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Dezember 1895, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der von der freien und Hansestadt Lübeck auszuführenden Herstellung des Elb-Trave-Kanals zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, soweit Preussisches Staatsgebiet in Betracht kommt, das Enteignungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 in Anwendung gebracht werde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig, Jahrgang 1896 Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 11. Januar 1896;
- 10) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Dezember 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Ostprignitz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Prigwall nach Putilitz in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1896 Nr. 3 S. 11, ausgegeben am 17. Januar 1896.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 3.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Salzschlirf nach Schlig, S. 13. — Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Verleihung einer Eisenbahn von Mühlhausen nach Ehrleben, S. 14. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dänen, Krinshera, Galtfichen, Waldbrock, Wiehl, Eiterf, Gelberu, Ahenau, Andernach, Eobren, Cochem, Kirchberg, Mayen, Münstermaifeld, Simig, Sobernheim, Zell, Wipperfürth, Cöln, Bergheim, Neuf, Lpiaden, East Wendel, Baumhelder, Saarlouis, Saarburg, Perl, Rhauen, Neumagen, Venascafel, Lrzbach, Lrier und Wittlich, S. 20. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierung's-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden x., S. 23.

(Nr. 9802.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Salzschlirf nach Schlig. Vom ^{20. November} 12. September 1893.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein haben in der Absicht, die Bedingungen über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Salzschlirf nach Schlig zu vereinbaren, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Mücke,
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Kirchhoff,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Geheimen Rath Carl von Werner,
Allerhöchstihren Ministerialrath Gustav Michell,
Allerhöchstihren Oberbaurath Arthur Weg,

welche, vorbehaltlich Allerhöchster Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag verabredet haben.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische Regierung beabsichtigt eine vollspurige Nebenbahn von Salzschlirf nach Schlig zu bauen und solche zu betreiben.

Gesetz-Samm. 1893. (Nr. 9802.)

3

Ausgegeben zu Berlin den 26. Februar 1896.

Die Königlich Preussische Regierung gestattet der Großherzoglich Hessischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Eisenbahn innerhalb des Preussischen Staatsgebietes.

Einer jeden Regierung verbleibt die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz und Polizeigewalt in ihrem Staatsgebiete.

Artikel 2.

Für die bauliche Ausführung und demnächst für den Betrieb dieser Nebenbahn innerhalb des Preussischen Staatsgebietes sind die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

Artikel 3.

Der Königlich Preussischen Regierung bleibt die Zustimmung zu dem Bauentwurfe für den auf Preussischem Staatsgebiete liegenden Theil der Nebenbahn vorbehalten.

Artikel 4.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung wird auf Preussischem Gebiete das Enteignungsrecht bewilligt.

Artikel 5.

Alle Entschädigungs- und sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues auf Preussischem Staatsgebiete erhoben werden, hat die Großherzoglich Hessische Regierung zu vertreten.

Artikel 6.

Lokomotiven und Wagen, welche bezüglich ihrer Sicherheit und Bauart der vorschriftsmäßigen Untersuchung in einem der beiden Staaten unterworfen worden sind, werden ohne weitere Prüfung im Gebiete des anderen zugelassen.

Artikel 7.

Die Königlich Preussische Regierung verpflichtet sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel 8.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne bleibt der Großherzoglich Hessischen Regierung, und zwar für die in Königlich Preussischem Gebiete belegene Strecke nach Benehmen mit der Königlich Preussischen Regierung, vorbehalten.

Artikel 9.

Die Ernennung der für die Nebenbahn anzustellenden Beamten und Bediensteten und die Disziplinargewalt über dieselben stehen der Großherzoglich Hessischen Regierung zu.

Die Anstellung der subalternen und unteren Klassen des Bahnpersonals auf der neuen Bahn regelt sich nach den für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärämtern jeweilig geltenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen.

Bei Besetzung dieser Beamtenstellen innerhalb des Preussischen Gebietes soll auf Angehörige des letzteren thunlichst Rücksicht genommen werden.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden sollten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimatlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen und Polizeivorschriften des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 10.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der innerhalb des Preussischen Staatsgebietes belegenen Strecke der Nebenbahn erfolgt durch das Großherzoglich Hessische Bahnpersonal.

Die Königlich Preussische Regierung wird Vorseeung treffen, daß das Bahnpersonal in der Ausübung der bahnpolizeilichen Funktionen auf Preussischem Staatsgebiete von den dortigen Behörden die nöthige Unterstützung erhält.

Die Verpflichtung des mit der Handhabung der Bahnpolizei auf Preussischem Staatsgebiete betrauten Hessischen Dienstpersonals erfolgt durch die Königlich Preussischen Behörden.

Artikel 11.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Königlich Preussische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Königlich Preussische Staatsregierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Hessischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen.

Für den Fall der Abtretung des Hessischen Eisenbahnbesizes an das Deutsche Reich soll es der Großherzoglich Hessischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel 12.

Vorstehender Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Es geschehen

Berlin,	den	20. November
Darmstadt,		12. September

 1893.

(L. S.) Dr. Ricker.

(L. S.) v. Werner.

(L. S.) Kirchhoff.

(L. S.) Michell.

(L. S.) Lehmann.

(L. S.) Bey.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9803.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Mühlhausen nach Ebeleben. Vom 6. November 1895.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Mühlhausen nach Ebeleben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Alerhöchsthren Geheimen Regierungsrath Mannenberg,

Seine königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchsthren Geheimen Regierungsrath Grosch,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen:

Höchsthren Regierungsrath Bauer,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchsthren Staatsrath Hautthal,

von denen, unter Vorbehalt der Ratifikation, der nachstehende Vertrag verabrebet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die königlich Preussische, die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische, die fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung werden eine Eisenbahn von Mühlhausen nach Ebeleben zulassen und fördern. Insbesondere werden die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische, die fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung unter den üblichen Bedingungen die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn für die in ihrem Gebiete gelegenen Strecken an die unter der Firma

„Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben“

gebildete, in Mühlhausen in Thüringen domicilirende Aktiengesellschaft ertheilen, sobald dieser für die in Preußen gelegene Strecke die Konzession seitens der königlich Preussischen Regierung ertheilt ist.

Artikel 2.

Die Bahn soll mit der Station Mühlhausen der Preussischen Staatsbahn und der Station Ebeleben der Privateisenbahn Hohenebra-Ebeleben in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden, und ihre Spurweite soll 1,125 Meter betragen. Für ihren Bau und ihren Betrieb sind die Bahnordnung für die Neben-

eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (veröffentlicht in Nr. 36 des Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 764) und die dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vergl. §. 55 daselbst) maßgebend; auch soll der Bau und das gesammte Betriebsmaterial so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz aller nach Artikel 1 zu ertheilenden Konzessionen gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Bauentwürfe für die Bahn sowie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge soll lediglich der königlich Preussischen Regierung zustehen. Etwasigen besonderen Wünschen der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha'schen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung in Betreff der Führung der Bahn und der Anlegung von Stationen im außerpreussischen Gebiete wird hierbei thunlichst Rechnung getragen werden.

Jedoch bleibt in landespolizeilicher Beziehung die Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, ebenso wie die baupolizeiliche Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Artikel 5.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragsschließenden Regierungen für ihr Gebiet der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 6.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha'schen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung über die in ihrem Gebiet gelegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Gesellschaft im Allgemeinen der königlich Preussischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz

(Nr. 9903.)

hat, überlassen. Auch sind die erstgenannten Regierungen damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotirung der Reserve- und des Erneuerungsfonds, sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife auch in Beziehung auf die in ihren Gebieten gelegenen Theile der Bahn seitens der Königlich Preussischen Regierung erfolgt, mit der Maßgabe, daß in den Tarifen für die außerpreussischen Strecken keine höheren Einheitsätze in Anwendung kommen sollen, als für die Strecke in Preußen.

Artikel 7.

Der Unternehmer der Bahn hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiet sie entstanden sind.

Der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihnen und dem Unternehmer, sowie die Handhabung der ihnen über die innerhalb ihres Gebietes gelegenen Strecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte je einer besonderen Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierungen zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, welche nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden geeignet sind.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 9.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals auf der Bahn Mühlhausen-Ebeleben finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärämtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Befähigung innerhalb des Gebietes eines jeden der vertragsschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen eines Staates, welche im Gebiete eines anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Untertanenverbände ihres

Heimatlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie ange-
stellt sind, unterworfen.

Artikel 10.

Der Telegraphen- und Militärverwaltung gegenüber ist die Eisenbahn-
gesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen
Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 11.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestim-
mungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 318)
und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und
deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom
Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das
Deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung (Nebenbahnen)
für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginn des auf die Be-
triebsöffnung folgenden Kalenderjahres gewährt sind. Sofern innerhalb des
vorbezeichneten Zeitraumes in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Er-
weiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder
aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der
Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als
Nebenbahn verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugs-
bestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

Artikel 12.

Für Kriegsschädigungen und Demolirungen der Bahn im Gebiete eines
der vertragsschließenden Staaten, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im
Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft
oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder von diesen Staaten, noch vom
Reiche beanspruchen können.

Artikel 13.

Jede der Regierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallende Bahn-
strecke der Besteuerung, insbesondere der Entrichtung einer Eisenbahnabgabe zu
unterziehen. Zu diesem Behufe wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der
aus dem Verhältnisse der Länge der auf jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecke
zur Länge der ganzen Bahn sich ergebende Theil des Anlagekapitals oder des
jährlichen Reinertrages angenommen. Die Steuererhebung erfolgt zum ersten
Male für das auf die Betriebsöffnung folgende, mit dem 1. April beginnende
Rechnungsjahr.

Die Königlich Preussische Regierung wird der Herzoglich Sachsen-Coburg-
Gothaischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sonderbshausenschen und der Fürstlich
Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der
Bahn alljährlich mittheilen.

Artikel 14.

Für den Fall, daß einer der vertragschließenden Staaten das Eigenthum des in seinem Gebiete liegenden Theiles der Bahn von Mühlhausen nach Eberleben erwerben sollte, werden die vertragschließenden Regierungen sich über die zur Beibehaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes auf der genannten Bahn erforderlichen Maßregeln verständigen.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll vierfach ausgefertigt und von den vertragschließenden Regierungen zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 6. November 1895.

(L. S.) Pannenberg. (L. S.) Grosch. (L. S.) Bauer. (L. S.) Hautthal.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9804.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Heinsberg, Euskirchen, Waldbroel, Wiesel, Eitorf, Gelschen, Adenau, Andernach, Coblenz, Cochem, Kirchberg, Mayen, Münstermaifeld, Einzig, Söbrenheim, Zell, Wipperfürth, Eöln, Berghelm, Reuß, Opladen, Sankt Wendel, Baumholder, Saarlouis, Saarburg, Pörl, Rhannen, Neumagen, Berncastel, Trarbach, Trier und Wittlich. Vom 18. Februar 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangs-vollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammul. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Oberzier,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Gemeinde Hönngen,

- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Dorweiler,
- für die im Bezirk des Amtsgerichts Waldbroel belegenen Bergwerke Adelheid, Abromache, Andreasfreuz, Augustus, Arnold, Andreas, Adamsberg, Annas Hoffnung, Beatrix, Burg, Castor, Carl, Carlshoffnung, Castor II, Dabbergeskopf, Düppel, Eustachius, Engbach, Emma IV, Eisenbühner, Eisenberg, Emmerich, Friedrich Wilhelm IV, Fürstenberg, Grenze, Gemse, Grenzjäger, Gottesgabe, Glüdhilf I, Glüdhilf II, Hermannslegen, Harbt, Henricus, Hermine, Herrlichkeit, Hamberg, Hoffnung II, Julie IV, Josephsglück III, Josephsglück IV, Kornzeche, Landwehrmann, Lambertus, Lothringen, Morgensonne, Mercur, Mühlenhardt, Münroth, Neues Berggeseh, Neideck, Nestor, Neue Hoffnung, Oskar, Obere Wingerthardt, Petersfund, Philippshoffnung, Radwald, Radwald II, Radwald III, Silberfund, Silberhardt, Söllingzeche, Sandstein, Sonne, Sonnenberg, Sonnenstein, Schmiedeberg, Spateiseneingang, Im oberen Wingerthardener Stollenfeldort, Zeigerzeche, Steinwäldchen, Teutonia, Uebergangsbestimmungen, Vereinigung, Wilhelmsgang, Wallenstein, Wintert, Wingerthardt, Zacharias, Alwine, Blume I, Blume II, Blume III, Blume IV, Carl Boromäus, Cornelius, Emilie II, Glüdsbrunnen, Hofsglück, Kupferzeche, Maria II, Mathilde, Thiergarten, Thiergarten I, Wächter, Wächter Auf, Wilhelmine, Minerva II, Minerva II, Malatoff II, Glanberg, Friedrichzeche, Eisenkrone, Johanneslegen, Johannesglück, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Waldbroel und Wiehl belegenen Bergwerke Freundschaftshoffnung und Ewaldshoffnung, und für das in den Bezirken der Amtsgerichte Waldbroel und Eitorf belegene Bergwerk Heinrichslegen, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Waldbroel bewirkt wird,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geldern gehörige Gemeinde Beert,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Akenau gehörigen Gemeinden Welschenbach und Weibern,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Andernach gehörige Gemeinde Niederlützingen,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Lay,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Neuren,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörige Gemeinde Denzen, einschließlic der durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirksausschusses vom 1. Februar 1895 vorläufig dem Stadtbezirk Kirchberg zugewiesenen drei Wohnhäuser mit Zubehör,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayen gehörige Gemeinde Volkesfeld,

- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörigen Gemeinden
Lomig, Collig und Raunheim,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörige Gemeinde Rolandswerth,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sobornheim gehörige Gemeinde Auen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Briedel,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wipperfürth gehörige, einen Theil der
politischen Gemeinde Cürten bildende Katastergemeinde Engeldorf,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörige Gemeinde Poulheim,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Epprath,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuf gehörige Gemeinde Straberg,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige, einen Theil der
politischen Gemeinde Nischrath bildende Katastergemeinde Wiescheid,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde
Schweiler,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörige Gemeinde Freisen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Guisingen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Neurich,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörige Gemeinde Palzem,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhauen gehörige Gemeinde Horbruch,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörige Gemeinde Merzbach,
für die im Bezirk des Amtsgerichts Berncastel belegenen Bergwerke Bern-
castel, Carl Theodor, Friedrich Philipp, Fons perennis, Hardtwald,
Heinrich, Ida, Kobold, Rülheim, Rülheim I, Ulfegen, Wilhelm,
sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Berncastel und Trar-
bach belegenen Bergwerke Eleonore und Libussa, für das in den
Bezirken der Amtsgerichte Berncastel und Rhauen belegene Bergwerk
Paul, und für das in den Bezirken der Amtsgerichte Berncastel,
Trarbach und Rhauen belegene Bergwerk Hochscheid, für welche
Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Berncastel
bewirkt wird,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Besslich
(Weßlich),
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Wettenfeld
am 15. März 1896 beginnen soll.

Berlin, den 18. Februar 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samm. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 18. Juni 1895, betreffend den Bau und Betrieb der auf das Preussische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Eisenbahn von Oschersleben nach Schöningen durch die Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1896 Nr. 4 S. 33, ausgegeben am 25. Januar 1896;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Oktober 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Rheydt auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Juni 1891 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ oder 3 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 49 S. 457, ausgegeben am 7. Dezember 1895;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Oktober 1895, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Reichsanite des Nieder-Oberbruchs auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 4. Dezember 1876 ausgegebenen Obligationen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, sowie die theilweise Abänderung des vorbezeichneten Allerhöchsten Privilegiums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 49 S. 377, ausgegeben am 4. Dezember 1895;
- 4) das am 25. November 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Osterwick-Granau im Kreise Konig, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1896 Nr. 3 S. 21, ausgegeben am 16. Januar 1896;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Dezember 1895, betreffend die Genehmigung des III. Nachtrags zur Ostpreussischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1896 Nr. 1 S. 1,
ausgegeben am 2. Januar 1896,
der Königl. Regierung zu Gumbinnen, Jahrgang 1896 Nr. 1 S. 1,
ausgegeben am 2. Januar 1896,
der Königl. Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1896 Nr. 1 S. 1,
ausgegeben am 2. Januar 1896;
- 6) das Allerhöchste Privilegium vom 4. Dezember 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Göttingen im Betrage von 600 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim, Jahrgang 1896 Nr. 2 S. 13, ausgegeben am 10. Januar 1896;

- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Dezember 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aschersleben-Schneidlingen-Nienhagener Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Aschersleben zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Aschersleben über Schneidlingen nach Nienhagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1896 Nr. 3 S. 23, ausgegeben am 18. Januar 1896;
- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Dezember 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Lüdenscheid auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. September 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg, Jahrgang 1896 Nr. 3 S. 19, ausgegeben am 18. Januar 1896;
- 9) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Dezember 1895, betreffend die Anwendung der dem Chausseegelbtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Heilsberg belegenen Chausseen von Guttstadt über Rosßberg bis zur Grenze des Kreises Kößel und von der Mehlsack-Heilsberger Chaussee bei Frauendorf bis zur Grenze des Kreises Braunsberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1896 Nr. 4 S. 23, ausgegeben am 23. Januar 1896;
- 10) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Dezember 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die freie und Hansestadt Hamburg für das zur Ausführung des Anschlußgleises von dem Rangirbahnhofe Wilhelmsburg nach den geplanten Sammelbahnhöfen auf der Weddel und der Peute, sowie für die Herstellung des Sammelbahnhofes auf der Peute erforderliche Grundeigentum, soweit dasselbe im Preussischen Staatsgebiet gelegen ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Pommern, Jahrgang 1896 Nr. 5 S. 27, ausgegeben am 31. Januar 1896;
- 11) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Dezember 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Stargard i. Pom. im Betrage von 1 750 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1896 Nr. 5 S. 21, ausgegeben am 31. Januar 1896;
- 12) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Dezember 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Oppeln im Betrage von 1 600 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1896 Nr. 5 S. 25, ausgegeben am 31. Januar 1896.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 4.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Uebergang der zum früheren Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmen gehörigen Strecke Zittau-Nitrsch in das Eigenthum des Sächsischen Staates, S. 25. — Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen, betreffend die anderweite Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Eisenbahnlinie Zittau-Nitrsch, S. 26. — Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen und Sachsen-Altenburg, betreffend die anderweite Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburg-Preiger Eisenbahn, S. 30. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungen, Ausobläuter publizierten landwirthschaftlichen-Erlasse, Urkunden etc., S. 33.

(Nr. 9805.) Gesetz, betreffend den Uebergang der zum früheren Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmen gehörigen Strecke Zittau-Nitrsch in das Eigenthum des Sächsischen Staates. Vom 28. Januar 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird unter Genehmigung des beigedruckten Vertrages vom 7./12. Juni 1895, betreffend den Uebergang der zum früheren Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmen gehörigen Strecke Zittau-Nitrsch in das Eigenthum des Sächsischen Staates, zur Veräußerung der Strecke Zittau-Nitrsch an das Königreich Sachsen nach Maßgabe der bezüglichen Vertragsbestimmungen ermächtigt.

§. 2.

Der vom Königreich Sachsen für die Abtretung der Strecke Zittau-Nitrsch nach Maßgabe des Artikels 2 des im §. 1 gedachten Vertrages vom 7./12. Juni 1895 zu zahlende Kaufpreis von 3 342 739 Mark ist unter Abschreibung von der Staats-Eisenbahn-Kapitalschuld in Anrechnung auf die der Staatsregierung bewilligten, noch offen stehenden Kredite zu verwenden.

Gesetz-Sammlung. 1896. (Nr. 9805.)

7

Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1896.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 28. Januar 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
Lhielen. Boffe. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Rede.

Anlage.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Sachsen, betreffend den Uebergang der zum früheren
Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmen gehörigen Strecke Zittau—Mittisch
in das Eigenthum des Sächsischen Staates.

Vom 7./12. Juni 1895.

zum Zwecke einer Vereinbarung hinsichtlich des Ueberganges der zum früheren
Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmen gehörigen Strecke Zittau—Mittisch in das
Eigenthum des Sächsischen Staates haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann
Kirchhoff und

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Dr. Paul Hermann Ritter-
städt,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Ver-
trag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Mit dem 1. April 1896 geht die im Besitze des Preussischen Staates befindliche, zu dem früheren Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmen gehörige Eisenbahnstrecke Zittau-Nitrisch (ausschließlich des Bahnhofes Nitrisch, dessen Eigentumsverhältnisse unberührt bleiben) nebst Zubehör, Dienstgebäuden und Dispositionsgrundstücken — mit Ausnahme der Bestände an Oberbau-, Bau- und Betriebsmaterialien — sowie sämtlichen mit dem Besitze der Strecke verbundenen Rechten und Pflichten in das Eigentum des Sächsischen Staates über. Bezüglich der Betriebsmittel, welche derzeit bei Verstaatlichung der Berlin-Görlitzer Eisenbahn mit auf den Preussischen Staat übergegangen waren, findet eine Theilung zwischen Preußen und Sachsen aus Anlaß der Abtretung der hier in Betracht kommenden Strecke Zittau-Nitrisch nicht statt.

Die örtliche Abgrenzung des auf Sachsen übergehenden Grundeigentums gegen den Bahnhof Nitrisch ist, soweit erforderlich, durch besondere Kommissare an Ort und Stelle dermaßen erfolgt, daß von der an den Königlich Sächsischen Staat übergehenden Eisenbahnlinie 1,114 Kilometer auf Königlich Preussischem Staatsgebiete liegen.

Artikel 2.

Die Königlich Sächsische Regierung zahlt am 1. April 1896 als Kaufpreis für die nach Artikel 1 in das Eigentum des Sächsischen Staates übergehende Strecke Zittau-Nitrisch den Baarbetrag von 3 342 739 Mark, wörtlich:

„drei Millionen drei Hundert zweiundvierzig Tausend sieben Hundert neununddreißig Mark“.

Artikel 3.

Vorhandene Bestände an Oberbau-, Bau- und Betriebsmaterialien werden auf Wunsch der Sächsischen Eisenbahnverwaltung gegen Erstattung der Selbstkosten überlassen. Soweit dieselben von der Preussischen Staatsbahn zurückgenommen werden, erfolgt die Verladung und Beförderung vom 1. April 1896 ab nach Nitrisch Sächsischerseits kostenfrei.

Artikel 4.

Daß auf der Strecke Zittau-Nitrisch beschäftigte Beamten- und Dienstpersonal zieht die Preussische Staatseisenbahnverwaltung mit dem Uebergange der Strecke an Sachsen zurück. Inwieweit einzelne Bedienstete, insbesondere Bahnwärter, in den Königlich Sächsischen Dienst übergehen, sowie die Regelung der Pensionsverhältnisse dieser Bediensteten bleibt besonderen Vereinbarungen der beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen vorbehalten.

Artikel 5.

Seitens der Königlich Preussischen und der Königlich Sächsischen Staatsregierung wird die Genehmigung ihrer Landesvertretungen sobald als möglich

herbeigeführt werden. Diefes Abkommen wird hinfällig, wenn zu demfelben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juli 1896 ertauget worden ift.

So gefchehen zu ^{Berlin, den 7. Juni 1895.}
Dresden, den 12. Juni 1895.

(L. S.) Kirchhoff. (L. S.) Ritterftädt.
(L. S.) Lehmann.

(Nr. 9806.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachfen, betreffend die anderweite Regelung der staatsrechtlichen Verhältniffe der Eifenbahnlinie Zittau-Nitriſch. Vom 7./12. Juni 1895.

Zum Zwecke einer anderweiten Regelung der staatsrechtlichen Verhältniffe der Eifenbahnlinie Zittau-Nitriſch haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeftät der König von Preußen:

Allerhöchftihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Kirchhoff und

Allerhöchftihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine Majeftät der König von Sachfen:

Allerhöchftihren Geheimen Finanzrath Dr. Paul Hermann Ritterftädt,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, folgender Vertrag abgefchloffen ift.

Artikel I.

Durch den Staatsvertrag vom heutigen Tage ift das Eigenthum der Bahnftrecke Zittau-Nitriſch des früheren Berlin-Görlitzer Eifenbahnunternehmens vom Preußifchen an den Sächfifchen Staat abgetreten. Der königlich Preußifchen Regierung verbleibt die Landeshoheit auf dem in dem Preußifchen Staatsgebiet gelegenen Theil diefer Strecke, in welchem demgemäß die Preußifchen Hoheitszeichen verbleiben.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlage oder deren Betrieb werden von den Behörden des Staates, auf deffen Gebiet fie ausgeübt find, unterfucht und nach den dortigen Gefetzen beurtheilt.

Die technische Aufficht über den Betrieb und betriebsfähigen Zuftand der Bahn fowie die Bahnpolizei wird in Gemäßheit der jeweilig gültigen Betriebsordnung für die Eifenbahnen Deutschlands beziehungsweise der jeweilig gültigen Bahnordnung für Deutfche Eifenbahnen untergeordneter Bedeutung von den Organen der Sächfifchen Eifenbahnverwaltung ausgeübt.

Artikel II.

Sächsische Staatsangehörige, welche in dem Preussischen Staatsgebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Bediensteten der im Königreiche Preußen belegenen Eisenbahnstrecke sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der königlich Sächsischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Preussischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militär-anwärter, unter welchen die königlich Preussischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel III.

Die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife erfolgt durch die königlich Sächsische Regierung. Die Ein- und Ausfahrtszeiten der Sächsischen Züge in Nikrisch und die Feststellung der Tarife für Güter, lebende Thiere, Weiden und Fahrzeuge der Station Nikrisch unterliegen der Mitwirkung der königlich Preussischen Verwaltung.

Artikel IV.

Die gesetzliche Eisenbahnabgabe für die 1,111 Kilometer lange, auf königlich Preussischem Staatsgebiete gelegene Strecke der Linie Zittau-Nikrisch wird dergestalt pauschalirt, daß die königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung eine jährliche Rente von 50 Mark an den königlich Preussischen Staat bezahlt.

Dagegen kommt mit dem Uebergange der Strecke Zittau-Nikrisch in das Eigenthum des Sächsischen Staates von der nach dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Sachsen vom 30. Juni 1884, Artikel XII Absatz 1 vom Preussischen an den Sächsischen Staat zu zahlenden jährlichen festen Rente im Gesamtbetrage von 44 400 Mark der Betrag von 1030 Mark in Abgang.

Es geschehen Berlin, den 7. Juni 1895.
Dresden, den 12. Juni 1895.

(L. S.) Kirchhoff.

(L. S.) Dr. Ritterstädt.

(L. S.) Lehmann.

(Nr. 9807.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen und Sachsen-Altenburg, betreffend die anderweite Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburg-Zeitzer Eisenbahn. Vom 12. November 1895.

Nachdem zwischen dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium in Vertretung des Staatsfiskus im Königreiche Sachsen, vorbehaltlich der Zustimmung der Ständeversammlung, einerseits, und den Organen der Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft, andererseits, eine Vereinbarung getroffen worden ist, wonach das Altenburg-Zeitzer Eisenbahnunternehmen vom 1. Januar 1896 an auf den Königlich Sächsischen Staat übergehen soll, haben zum Zwecke der im Falle der Perfektion dieser Vereinbarung erforderlich werdenden anderweiten Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburg-Zeitzer Eisenbahn zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann und
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Friedrich Krönig,

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Dr. Paul Hermann Ritter-
Radt,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchsthohen Wirklichen Geheimenrath Ernst Theodor Göpel und
Höchsthohen Staatsrath Friedrich Arthur von Borries,

welche unter Vorbehalt landesherrlicher Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Königlich Preussische und die Herzoglich Sächsische Regierung sind damit einverstanden, daß der Königlich Sächsische Staat das Eigenthum an der Altenburg-Zeitzer Eisenbahn nach Maßgabe des mit der Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Kaufvertrags erwirbt und diese Bahn auch ferner betreibt.

Artikel 2.

Die Königlich Preussische und die Herzoglich Sächsische Regierung verzichten auf das der Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft gegenüber vorbehaltene Recht auf den Erwerb der Altenburg-Zeitzer Eisenbahn, soweit diese innerhalb des Staatsgebietes einer jeden der genannten Höheren Regierungen gelegen ist, auf so lange, als dieselbe sich im Besitze oder Betriebe der Königlich Sächsischen Regierung befindet, sowie für den Fall der Abtretung an das Deutsche Reich.

Dagegen bedarf der Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Preussischem beziehungsweise Sachsen-Altenburgischem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso wie die Ueber-

tragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung der königlich Preussischen beziehungsweise der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung.

Artikel 3.

Jeder der beteiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecke und es sollen die auf derselben anzubringenden Hoheitszeichen diejenigen der Regierung des betreffenden Landes sein.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei hinsichtlich dieser Bahnstrecken liegt den Landesbehörden ob.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlage oder deren Betrieb werden von den Behörden des Staates, auf dessen Gebiete sie ausgeübt sind, untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurtheilt.

Die technische Aufsicht über den Betrieb und den betriebsfähigen Zustand der Bahn sowie die Bahnpolizei werden in Gemäßheit der jeweilig gültigen Betriebsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der jeweilig gültigen Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung von den Organen der königlich Sächsischen Eisenbahnverwaltung ausgeübt.

Artikel 4.

Hinsichtlich der Anlegung neuer Stationen an den im Gebiete jeder der beiden Territorialregierungen gelegenen Bahnstrecken wird den Wünschen der betreffenden Regierung thunlichst Rechnung getragen werden.

Die Feststellung der Bauentwürfe für neue Stationen sowie für alle sonstigen Neu-, Erweiterungs- und Ergänzungsanlagen soll lediglich der königlich Sächsischen Regierung zustehen. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Entwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brückendurchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der bau- und sicherheitspolizeilichen Prüfung und Genehmigung derselben jeder Landesregierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Die Aufhebung bestehender Stationen oder die Einziehung von Bahnstrecken wird nicht ohne Zustimmung der betreffenden Territorialregierung beschlossen werden.

Artikel 5.

Machen sich im Interesse des Verkehrs oder der Verteidigung Deutschlands Erweiterungen der Bahnanlagen erforderlich, so werden die Hohen Landesregierungen, soweit nöthig, die innerhalb ihres Gebietes geltenden Bestimmungen über Enteignung von Grundeigenthum für Eisenbahnanlagen in Wirksamkeit setzen.

Bei Enteignungen werden für die Ermittlung und Feststellung von Entschädigungen der königlich Sächsischen Staatsbahnverwaltung gegenüber keine ungünstigeren Bedingungen zur Anwendung kommen als diejenigen, welche bei der Enteignung zu Eisenbahnanlagen in den betreffenden Staatsgebieten sonst Geltung haben und in Uebung sind.

Königlich Preussischerseits sollen für die Verhandlungen, welche im Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Sächsischen Staat innerhalb des Königlich Preussischen Staatsgebietes, namentlich auch für die Verlautbarung in den Grundbüchern, erforderlich sind, keine höheren Gebühren und sonstigen Kosten berechnet werden, als solche in gleichen Fällen im Königreich Preußen gegenüber dem Königlich Preussischen Eisenbahnfiskus zur Anwendung gelangen.

Artikel 6.

Die Feststellung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reiches — durch die Königlich Sächsische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Hohen Landesregierungen. Die Entwürfe der Personenzugfahrpläne werden von der Königlich Sächsischen Regierung der Herzoglich Sächsischen Regierung behufs Geltendmachung etwaiger Wünsche rechtzeitig mitgetheilt. Die Fahrpläne werden in thunlichster Uebereinstimmung mit den Fahrplänen der in Zeit anschließenden Preussischen Strecken gehalten werden. Für den Personenverkehr eingeführte direkte Zugverbindungen mit denselben dürfen nur nach vorgängigem Berechnen mit der Preussischen Regierung aufgehoben werden. Unter den beschriebenen Zügen müssen mindestens zwei in jeder Richtung die IV. Klasse führen, so lange diese Wagenklasse auf den anschließenden Königlich Preussischen Staatsbahnen geführt wird.

Auch unterliegt die Bestimmung der Ein- und Ausfahrtszeiten der Sächsischen Züge in Zeit der Mitwirkung der Königlich Preussischen Verwaltung.

Für die Streckentarife in beiden von der Bahn betroffenen Staatsgebieten sollen keine höheren Einheitsätze, als in dem übrigen Verwaltungsbereiche der Königlich Sächsischen Staatsbahnen, zur Anwendung kommen. Ueberhaupt wird die Sächsische Regierung die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen des Gebietes, in welchem die von ihr betriebenen Bahnstrecken gelegen sind, in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der eigenen Gebietstheile, und weder im Personen- noch Güterverkehre zwischen den Staatsangehörigen des einen und der anderen Gebiete hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Artikel 7.

In allen Angelegenheiten, welche sich auf die Verwaltung der Altenburg-Zeitzer Eisenbahn beziehen, sind die für die Königlich Sächsische Staatsbahnverwaltung bestimmten Zufertigungen der Landesbehörden — insoweit nicht der Verkehr zwischen den beteiligten Ministerien in Frage kommt — an die Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staatsbahnen zu richten.

Die Königlich Sächsische Regierung wird, falls die eine oder die andere der mitbetheiligten Regierungen es wünschen sollte, derselben einen in deren Ge-

biete wohnenden Beamten oder eine daselbst befindliche Eisenbahnverwaltungsstelle bezeichnen, welchem oder welcher die an die Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staatsbahnen gerichteten amtlichen Zufertigungen mit rechtlicher Wirkung behändigt werden können.

Den Hohen Landesregierungen bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihnen über die auf ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts je einen beständigen Kommissar zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Sächsischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten geeignet sind.

Artikel 8.

Staatsangehörige des Königreichs Preußen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg, welche bei der Altenburg-Zeitzer Eisenbahn angestellt werden, verlieren dadurch nicht ihre Staatsangehörigkeit.

Die bei dieser Bahn angestellten Beamten sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten und den Aufsichtsorganen der Königlich Sächsischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten soll auf Angehörige desjenigen Staatsgebietes, innerhalb dessen die Anstellung erfolgt, vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militärämter, unter welchen die betreffenden Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Die Verpflichtung der Bahnbediensteten erfolgt nach Maßgabe der für die Königlich Sächsische Staatsbahnenverwaltung jeweilig bestehenden Vorschriften bei der dafür zuständigen Königlich Sächsischen Eisenbahnbehörde; dieselben haben aber einen Revers zu unterzeichnen, in welchem sie sich an Eidestatt verpflichten, den Gesetzen des betreffenden Landes und den allgemeinen Verordnungen der Landesbehörde genau und pünktlich nachzukommen. Diese Reverse werden der betreffenden Regierung überreicht.

Artikel 9.

Die Königlich Sächsische Regierung wird auf denjenigen Stationen, wo es seitens der betreffenden Territorialregierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Lokalität zum Polizeibureau einrichten, möbliren, in gutem Stande erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Stationen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen alle Mitglieder der Gendarmerie, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienststreifen innerhalb des Staatsgebietes, welchem dieselben angehören, frei befördern.

Artikel 10.

Die Königlich Preussische Regierung wird von dem Betribe der in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecke eine Abgabe nach Maßgabe des Königlich Preussischen Gesetzes vom 16. März 1867 erheben. Die Ermittlung des Reinertrags erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf Grund einer alljährlich von der Sächsischen Staatsbahnverwaltung für die Altenburg-Zeitzer Bahn besonders aufzustellenden Rentabilitätsberechnung. Der nach Verhältnis der Streckenlänge in beiden beteiligten Staatsgebieten sich für die Preussische Strecke ergebende Anteil am Reinertrage der Linie soll als der an Preußen steuerpflichtige Reinertrag angesehen werden.

Außer dieser Abgabe werden im Königlich Preussischen Gebiete weitere Staatssteuern vom Betribe der Bahn nicht erhoben werden; dagegen wird das Altenburg-Zeitzer Eisenbahnunternehmen innerhalb des Königreichs Preußen zu den Kommunalabgaben nach den dort jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen herangezogen.

Artikel 11.

Innerhalb des Herzogthums Sachsen-Altenburg wird das Altenburg-Zeitzer Eisenbahnunternehmen nach den dort jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu den staatlichen Steuern und Abgaben, einschließlich der Grundsteuern, sowie zu den Kommunalabgaben herangezogen.

Artikel 12.

Der unter dem 22. Februar 1870 zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung abgeschlossene Staatsvertrag, die Herstellung einer von Altenburg über Meuselwitz nach Zeitz führenden Eisenbahn betreffend, wird hierdurch aufgehoben. Desgleichen tritt die der Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft von Seiner Majestät dem Könige von Preußen unter dem 2. April 1870 und von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg unter dem 20. März 1870 ertheilte Konzession mit dem 1. Januar 1896 außer Kraft.

Artikel 13.

Gegenwärtiger Vertrag soll allerseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sobald als möglich in Berlin bewirkt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Leipzig, am 12. November 1895.

(L. S.) Lehmann. (L. S.) Dr. Ritterstädt. (L. S.) Th. Göpel.
(L. S.) Krönig. (L. S.) v. Borries.

Der im §. 1 des oben (Seite 25) abgedruckten Gesetzes bezeichnete Vertrag, sowie die vorstehenden Staatsverträge vom 7./12. Juni 1895 zwischen Preußen und Sachsen und vom 12. November 1895 zwischen der Königlich Preussischen, der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Mitteleuropäischen Regierung sind ratifizirt worden, und hat die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammf. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das am 10. Dezember 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Stenderup-Au zu Schwandendorf im Kreise Flensburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig, Jahrgang 1896 Nr. 5 S. 31, ausgegeben am 1. Februar 1896;
- 2) das am 11. Dezember 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des unteren Orkethales zu Medebach im Kreise Brilon, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsherg, Jahrgang 1896 Nr. 6 S. 43, ausgegeben am 8. Februar 1896;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Dezember 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bergheim zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Eigentums an den für die Kleinbahn von Frechen nach Kerpen erforderlichen Grundstücken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln, Jahrgang 1896 Nr. 3 S. 9, ausgegeben am 15. Januar 1896;
- 4) das am 23. Dezember 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Grünhoff im Kreise Fischhausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1896 Nr. 6 S. 33, ausgegeben am 6. Februar 1896;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Januar 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Löwenberg-Lindower Kleinbahn-Aktiengesellschaft zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn vom Bahnhofe Löwenberg der Nordbahn nach Lindow (Mark) in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 6 S. 48, ausgegeben am 7. Februar 1896;
- 6) das Allerhöchste Privilegium vom 15. Januar 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt St. Johann a. Saar im Betrage von 2 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 7 S. 41, ausgegeben am 14. Februar 1896;

- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Januar 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelberhebung an den Kreis Königsberg N. N. für die Chaussee von Mohrin nach Klein-Mantel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 7 S. 41, ausgegeben am 19. Februar 1896;
- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Januar 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Guben für die von ihm zu bauenden Kreischauffeen von Möbistrüge nach Reuzelle-Schlafen und vom Haltepunkt Coschen nach Bomsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 7 S. 41, ausgegeben am 19. Februar 1896;
- 9) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Januar 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Elmshorn im Betrage von 1 500 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 7 S. 43, ausgegeben am 15. Februar 1896;
- 10) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Januar 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelberhebung an den Kreis Teltow für die von ihm gebaute Chaussee von Trebbin bis zur Gadsdorf-Sperenberger Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 7 S. 53, ausgegeben am 14. Februar 1896;
- 11) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Januar 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Charlottenburg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 20. April 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 9 S. 81, ausgegeben am 28. Februar 1896;
- 12) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Januar 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelberhebung an den Kreis Steinau a. D. für die bereits fertiggestellte Kreischauffee von Kunzendorf nach Ibsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 8 S. 65, ausgegeben am 22. Februar 1896.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 5.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Auflegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wiebelsbäumen, S. 27. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 28.

(Nr. 2808.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Auflegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wiebelsbäumen. Vom 4. März 1896.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Wiebelsbäumen gehörigen Gemeindebezirk Müdershausen

am 1. April 1896 beginnen soll.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juni 1895, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei den von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Bauten am Hafen bei Sahnitz, insbesondere bei der Herstellung einer Trinkwasserleitung für diesen Hafen, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die gedachten Anlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums in Anwendung gebracht werde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Straßsund, Jahrgang 1896 Nr. 9 S. 44, ausgegeben am 27. Februar 1896;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Dezember 1895, durch welchen genehmigt worden ist, daß die von dem Deichamt des Elbenauer Deichverbandes auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 7. Januar 1880 ausgegebenen $4\frac{1}{2}$ prozentigen, später in 4 prozentige umgewandelten Schuldverschreibungen, soweit sie sich noch im Umlauf befinden, künftig nur noch mit $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinst werden, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1896 Nr. 5 S. 41, ausgegeben am 1. Februar 1896;
- 3) das Allerhöchste Privilegium vom 29. Januar 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Landsberg a. Warthe im Betrage von 1 265 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 8 S. 55, ausgegeben am 26. Februar 1896;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Februar 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Dels auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. Oktober 1865, 27. November 1873 und 7. Dezember 1885 ausgegebenen Anleihscheine auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 10 S. 95, ausgegeben am 7. März 1896;
- 5) das Allerhöchste Privilegium vom 6. Februar 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Gemeinde Schöneberg, Kreis Teltow, im Betrage von 7 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 10 S. 97, ausgegeben am 6. März 1896.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 6.

Inhalt: Gesetz, betreffend eine Ermäßigung der Gebühren bei der ersten Anlegung der Register für Binnen-
schiffe, S. 30. — Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenze zwischen dem Landkreis Esfel
und dem Kreis Wolfhagen, im Regierungsbezirk Cassel, S. 40. — Verordnung, betreffend
das Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1894, S. 41. — Allerhöchster Erlaß, betreffend
andereite Abgrenzung mehrerer Eisenbahn-Direktionsbezirke, S. 41. — Verfügung des Justiz-
ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte
Altenhoven, Düren, Gemünd, Jülich, Bonn, Rheinbach, Siegburg, Waldbrunn, Gerolstein, Alenau,
Nickenach, Vöpping, Castellana, Euchen, Simmern, Seibersheim, Uxeln, Saarlonn, Wittburg,
Wittlich, Prüm, Wargweiler, Vermeulen, Neuenburg, Hüllesheim, Wabern, Daun, Nierzig und Ren-
nogen, S. 42. — Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Fest-
stellung der Grenzpunkte zwischen mehreren Eisenbahn-Direktionsbezirken, S. 43. — Bekanntmachung
der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Anstaltsleiter publizierten landesherlichen
Erlasse, Urkunden u., S. 44.

(Nr. 9809.) Gesetz, betreffend eine Ermäßigung der Gebühren bei der ersten Anlegung der
Register für Binnenschiffe. Vom 14. März 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Von den nach §. 78 des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni
1895 (Gesetz-Samm. S. 203) für die Eintragung eines Schiffes in das Schiffs-
register und die Ertheilung eines Schiffsbriefes (Certifikates) zu erhebenden Ge-
bühren bleiben sieben Zehnthelle außer Ansatz, wenn in Gemäßheit der §§. 120 ff.
des Gesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der
Binnenschifffahrt (Reichs-Gesetzbl. S. 301), ein vor dem 1. Januar 1896 er-
bautes Schiff bis zum 30. Juni 1896 zur Eintragung in das Schiffsregister
angemeldet wird.

§. 2.

Werden Schiffe auf Grund der in §. 129 des Gesetzes vom 15. Juni
1895 vorgesehenen Bestimmung der Landesregierung in das Schiffsregister ein-
getragen. (Nr. 9809—9811.)

Ausgegeben zu Berlin den 28. März 1896.

getragen, so kann der Justizminister eine den Vorschriften des §. 1 entsprechende Gebührenermäßigung gewähren.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und findet auch auf die schon vor seinem Inkrafttreten erfolgten Anmeldungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Begeben Berlin im Schloß, den 14. März 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
Tzielen. Boffe. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. b. Redde.

(Nr. 9810.) Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenze zwischen dem Landkreise Cassel und dem Kreise Wolfhagen, im Regierungsbezirk Cassel. Vom 23. März 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Die Landgemeinde Großenhof wird unter Abtrennung von dem Landkreise Cassel mit der Landgemeinde Martinshagen und dem Kreise Wolfhagen vereinigt.

§. 2.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird der bisherige Bezirk der Gemeinde Großenhof, unter Abtrennung von dem vierten Wahlbezirke des Regierungsbezirktes Cassel, dem zweiten Wahlbezirke dieses Regierungsbezirktes (Anlage B zur Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885, Gesetz-Samml. S. 238) zugelegt.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Begeben Berlin im Schloß, den 23. März 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
Tzielen. Boffe. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. b. Redde.

(Nr. 9811.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1894. Vom 23. März 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1894, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Ronndorf (Gesetz-Samml. S. 33), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 8. April 1894, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Ronndorf (Gesetz-Samml. S. 33), tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Boffe. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Mede.

(Nr. 9812.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1896, betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Eisenbahn-Direktionsbezirke.

Auf Ihren Bericht vom 12. März d. J. bestimme Ich, daß am 1. April d. J.: A. die zur Zeit zu dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Cöln gehörende Eisenbahnlinie Welle-Elten, B. die zur Zeit zu dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Erfurt gehörende Eisenbahnlinie Leusch-Plagwitz-Lindemau, C. die zur Zeit zu dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Magdeburg gehörende Eisenbahnlinie Güterglück-Landesgrenze (bei Zerbst) aus ihren bisherigen Bezirken ausgeschlossen und zu A. dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Essen a. Ruhr, zu B. und C. dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Halle a. Saale zugetheilt werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 16. März 1896.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 9813.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Gemünd, Jülich, Bonn, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Euskirchen, Akenau, Andernach, Boppard, Castellau, Cochem, Simmern, Sobornheim, Lohes, Saarlouis, Wittich, Prüm, Wetzlar, Verucastel, Neuerburg, Süllesheim, Wobern, Daun, Metzger und Neunagen. Vom 18. März 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörige Gemeinde Engelsdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Drove,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Nöthen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörige Gemeinde Holtorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Nösberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Oberdrees,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Hangelar,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waldbroel gehörige Katastergemeinde Hermesdorf, welche mit den Katastergemeinden Schnörtingen und Waldbroel die politische Gemeinde Waldbroel bildet, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige Katastergemeinde Morabach, welche mit den Katastergemeinden Holpe und Lichtenberg die politische Gemeinde Morabach bildet,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Weiler auf dem Berge,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Akenau gehörigen Gemeinden Hausen, Acht und Müsch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Andernach gehörigen Gemeinden Nickenich und Wassenach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Veulich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellau gehörigen Gemeinden Bohroth und Erastel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Wagenhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde Schnorbach,

- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sobernheim gehörige Stadtgemeinde
Sobernheim,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Tholey gehörige Gemeinde Tholeyweiler,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Frau-
lautern,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Stöckem,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörigen Gemeinden Schladt,
Minderlittgen, Steinborn und Erlenbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Giesdorf,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayweiler gehörige Gemeinde Merkscheid,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörige Gemeinde Wolf,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörigen Gemeinden
Lahr, Brimingen, Halsdorf, Hiesel und Niehl,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörigen Gemeinden Auel,
Scheuern und Basberg,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörigen Gemeinden Verzen
und Scheiden,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Brodscheid,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Metzzig gehörigen Gemeinden Hilbringen
und Fitten,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neunagen gehörigen Gemeinden
Berglicht und Eggert
- am 15. April 1896 beginnen soll.
- Berlin, den 18. März 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 9814.) Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Feststellung der Grenzpunkte zwischen mehreren Eisenbahn-Direktionsbezirken.
Vom 25. März 1896.

Auf Grund des §. 1 Absatz 3 der durch Allerhöchsten Erlass vom 15. Dezember 1894 genehmigten Verwaltungsordnung für die Staatsbahnen (Gesetz-Samml. 1895 S. 11) wird hierdurch bestimmt, daß zum 1. April d. J. die Station Mocker aus dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Danzig in den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg und die Station Glowno aus dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg in den Eisenbahn-Direktionsbezirk Posen übergeht. Auch wird der Bahnkörper der bisher zum Eisenbahn-Direktionsbezirk Köln gehörenden, inzwischen außer Betrieb gesetzten Strecke Elten-Landesgrenze von demselben Zeitpunkt ab dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Essen a. Ruhr zugetheilt.

Die nach dem Gesetze vom 28. Januar d. J. (Gesetz-Samml. S. 25) mit dem 1. April d. J. in das Eigenthum des Sächsischen Staates übergehende Strecke Zittau-Nittrisch scheidet mit diesem Tage aus dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Breslau aus.

Berlin, den 25. März 1896.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Lhielen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das am 11. März 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Greißwald, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 20 S. 99, ausgegeben am 16. Mai 1895;
- 2) der Allerhöchste Erlass vom 25. März 1895, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausséegelderhebung an den Kreis Reiffe für die im Anschluß an die Chaussée von Reiffe nach Altewalde neuerbaute Chaussée von Altewalde bis zur Einmündung in die Kreischaussée Ziegenhals-Neustadt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 19 S. 151, ausgegeben am 10. Mai 1895;
- 3) der Allerhöchste Erlass vom 8. April 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bledede zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhofe Dahlenburg der Wittenberge-Buchholzer Eisenbahn über Bledede bis zur

- Kallestelle Ehem der Lüneburg-Büchener Eisenbahn in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 20 S. 163, ausgegeben am 17. Mai 1895;
- 4) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 19. August 1895, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Neustadt D. S. über Jülz und Krappig nach Gogolin, durch die Eisenbahngesellschaft Neustadt D. S.-Gogolin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1896 Nr. 10 S. 55, ausgegeben am 6. März 1896;
 - 5) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 19. August 1895, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Brohl über Niederzissen nach Weibern mit Fortsetzung nach Kempenich durch die Brohlthal-Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1896 Nr. 11, Beilage, ausgegeben am 12. März 1896;
 - 6) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Dezember 1895, betreffend die Verleiung des Enteignungsrechts an die Firma Friedrich Böhner in Augustenthal bei Neuwied zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums für den Bau einer Kleinbahn von Nasselsheim nach Augustenthal im Kreise Neuwied, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1896 Nr. 4 S. 17, ausgegeben am 23. Januar 1896;
 - 7) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Januar 1896, betreffend die Verleiung des Enteignungsrechts an den Kreis Straßburg für die von ihm zu bauende Kreischauffee vom Bahnhofe Jablonowo bis zur Königl. Forst Wilhelmsberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 10 S. 67, ausgegeben am 5. März 1896;
 - 8) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Januar 1896, betreffend die Verleiung des Enteignungsrechts x. an den Kreis Loß-Gleiwitz für die von ihm zu bauende Chaussee von der Weiskretscham-Langendorfer Chaussee nach Bitschin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 9 S. 50, ausgegeben am 28. Februar 1896;
 - 9) das am 28. Januar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Grabitschekflusses zu Döhringen im Kreise Osterode, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 8 S. 45, ausgegeben am 20. Februar 1896;
 - 10) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Januar 1896, durch welchen genehmigt worden ist, daß von denjenigen Anleihen im Betrage von 7 500 000 Mark und 3 000 000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Königsberg i. Pr. durch die Allerhöchsten Privilegien vom 28. Dezember 1892 und 18. Februar 1895 ermächtigt worden ist, die noch ausstehenden Anleihe-scheine im Gesamtbetrage von 6 500 000 Mark nicht nur mit $4\frac{1}{2}$, 4 oder $3\frac{1}{2}$ Prozent, sondern nach Wahl der städtischen Behörden auch mit 3 Prozent jährlich verzinst werden dürfen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 10 S. 61, ausgegeben am 5. März 1896;

- 11) der Allerhöchste Erlass vom 29. Januar 1896, durch welchen genehmigt worden ist, daß von derjenigen Anleihe im Betrage von 33 000 000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Magdeburg durch das Allerhöchste Privilegium vom 3. Mai 1891 ermächtigt worden ist, die noch auszugebenden Anleihe Scheine im Betrage von 10 450 000 Mark nicht nur mit 4 oder $3\frac{1}{2}$ Prozent, sondern nach Wahl der städtischen Behörden auch mit 3 Prozent oder einem zwischen $3\frac{1}{2}$ und 3 Prozent liegenden Zinsfusse verzinst werden dürfen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 9 S. 69, ausgegeben am 29. Februar 1896;
- 12) der Allerhöchste Erlass vom 29. Januar 1896, betreffend die Anwendung der dem Chausséegeleitztarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizeivergehen auf die von dem Kreise Oschersleben chausseemäßig ausgebaute Verbindungsstraße zwischen der Oschersleben-Weindorfer und der Oschersleben-Scherker Kreischauffee — die sogenannte Friedrichstraße in Oschersleben —, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 9 S. 69, ausgegeben am 29. Februar 1896;
- 13) das am 11. Februar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Königgrätz-Weidmühen im Kreise Lützen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 11 S. 69, ausgegeben am 11. März 1896;
- 14) das am 17. Februar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Georgenburg im Kreise Insterburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 11 S. 72, ausgegeben am 11. März 1896;
- 15) der Allerhöchste Erlass vom 24. Februar 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausséegeleitzhebung an den Kreis Oberbarnim für die von ihm gebaute Chaussée von Eisenspalterei nach Lichterfelde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 11 S. 105, ausgegeben am 13. März 1896;
- 16) der Allerhöchste Erlass vom 2. März 1896, betreffend die Verleihung des Entzugsrechts an den Wegeverband des Kreises Leer behufs Erwerbung des zum Bau der Landstraße von Irlhove nach Wapenburg in dem Dorfe Sternfelde erforderlichen Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 12 S. 69, ausgegeben am 20. März 1896.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 7.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1896/97, S. 47. — Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97, S. 74.

(Nr. 9815.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1896/97. Vom 30. März 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das
Jahr vom 1. April 1896/97 wird

in Einnahme

auf 1 939 258 169 Mark und

in Ausgabe

auf 1 939 258 169 Mark,

nämlich

auf 1 859 561 591 Mark an fortbauernenden und

auf 79 696 578 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

festgesetzt.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Etat der persönlichen und
sächlichen Verwaltungsausgaben der Preussischen Central-Genossenschaftskasse für
1. April 1896/97 wird auf 70 600 Mark festgesetzt.

§. 3.

Im Jahre vom 1. April 1896/97 können nach Anordnung des Finanz-
ministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse

Gesetz-Samm. 1896. (Nr. 9815.)

11

Ausgegeben zu Berlin am 31. März 1896.

verzinsliche Schakanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 Mark, welche vor dem 1. Januar 1898 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen der §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 607) Anwendung.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben am Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“ vor Neapel, den 30. März 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Fürst v. Berlepsch. Miquel.
Thielen. Boffe. Bronsart v. Schellendorff. Fürst v. Marschall.
Fürst v. Hammerstein. Schönstedt. Fürst v. d. Mecke.

Staatshaushalts-Stat

für das Jahr

vom 1. April 1896/97.

Kapitel	Titel	E i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1896/97 Mark
A. Einzelne Einnahmezweige.			
I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.			
1.	1—9.	Domänen	27 645 950
2.	1—13.	Forsten	62 305 000
Summe Kapitel 1 und 2			89 950 950
Davon geht ab:			
die dem Kronsfideikommissfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2 500 000 Tha- lern, einschließlich 548 240 Thaler Gold.			7 719 296
Bleiben			82 231 654
2a.	1.	Fällt aus.	
3.	—	Erlös aus Ablösungen von Domänengefällen und aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken	1 600 000
Summe I.			83 831 654
II. Finanzministerium.			
4.	1—8.	Direkte Steuern	158 271 300
5.	1—19.	Indirekte Steuern	68 718 500
6.	1—7.	Lotterie	82 476 800
7.	1.	Seehandlungs-Institut	2 106 000
Münzverwaltung.			
8.	1—2.	Münze in Berlin	348 195
8a.	1.	Probircanstat in Frankfurt a. M.	9 280
Summe Kapitel 8 und 8a			357 475
Summe II.			311 930 075

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1896/97 <small>Mark</small>
		III. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
9.	1—19.	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen ..	121 313 429
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
10.	1—6.	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	1 020 592 400
<i>H.H.</i>	—	Fallen aus.	
18.	—	Rhein-Neckarbahn	688 577
19.	—	Wilhelmshaven-Odenburger Eisenbahn	518 824
20.	1—7.	Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat beteiligt ist	171 386
21.	1.	Sonstige Einnahmen	5 202 000
		Summe IV	1 027 173 187
		Dazu: " III	121 313 429
		" II	311 930 075
		" I	83 831 654
		Summe A. Einzelne Einnahme-Weige	1 544 248 345
		B. Dotationen und allgemeine Finanz- verwaltung.	
		I. Dotationen.	
22.	1—3.	Hauptverwaltung der Staatsschulden	350 770
23 a.	1.	Herrenhaus	579
23 b.	1.	Haus der Abgeordneten	1 020
		Summe I	352 369
24.	1—17.	II. Allgemeine Finanzverwaltung	296 364 991
		Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	296 717 360

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1896/97 Tact
C. Staatsverwaltungs-Einnahmen.			
I. Staatsministerium.			
25 a.	1.	Bureau des Staatsministeriums	220
25 b.	1—3.	Staatsarchive	5 391
25 c.	1—2.	General-Ordenscommission	14 970
25 d.	1—2.	Geheimes Civilcabinet	6 612
25 e.	1.	Ober-Rechnungskammer	361
25 f.	—	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	7 200
25 g.	1—2.	Gesetzsammlungs-Amt in Berlin	172 230
25 h.	1—3.	Deutscher Reichs- und Preussischer Staats-Anzeiger ..	789 200
25 i.	1—4.	Anstebelungskommission für Westpreußen und Posen	2 926 558
Summe I			3 922 742
26.	1—2.	II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	4 600
27.	1—14.	III. Finanzministerium	2 504 842
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.			
28.	1—8.	Bauverwaltung	5 379 544
zu übertragen			11 811 728

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1896/97 Mart
		Uebertrag	11 811 728
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
29.	1—7.	Handels- und Gewerbeverwaltung	2 251 954
30.	1—6.	VI. Justizministerium	63 686 700
31.	1—8.	VII. Ministerium des Innern	13 089 669
		VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
32.	1—7.	Landwirthschaftliche Verwaltung	1 868 099
33.	1—11.	Gestütverwaltung	2 473 988
		Summe VIII	4 342 087
34.	1—6.	IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	3 110 026
35.	1.	X. Kriegsministerium	300
		Summe C. Staatsverwaltungs-Einnahmen	98 292 464
		Dazu: • B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	296 717 360
		• A. Einzelne Einnahmebranche	1 544 248 345
		Summe der Einnahme	1 939 258 169

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		Dauernde Ausgaben.		
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezeige.		
		I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.		
1.	1—23.	Domänen	6 148 770	684 037,91
		Forsten.		
2.	1—35.	Kosten der Verwaltung und des Betriebes	32 096 220	416 423
3.	1—8.	Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken	207 280	1 000
4.	1—6.	Allgemeine Ausgaben	3 075 500	—
		Summe Kapitel 2 bis 4	35 379 000	417 423
5.	—	Fällt aus.		
		Summe I	41 527 770	1 101 460,91
		II. Finanzministerium.		
		Direkte Steuern.		
6.	1—27.	Kosten der Verwaltung	13 606 200	151 873
6a.	1—3.	Dispositionsgehälter x.	718 000	718 000
		Summe Kapitel 6 und 6a	14 324 200	869 873
		Indirekte Steuern.		
7.	1—4.	Central-Stempel- und Druckfachenverwaltung	230 390	—
8.	1—8.	Provinzial-Steuerverwaltung	2 662 980	500
9.	1—9.	Zoll- und Steuererhebung und Kontrolle	25 325 620	2 513
10.	1—12.	Allgemeine Ausgaben	3 108 210	—
		Summe Kapitel 7 bis 10	31 327 200	3 013
		zu übertragen	45 651 400	872 886

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		Uebertrag	45 651 400	872 886
11.	1—8.	Lotterie	72 713 500	—
12.	—	Seehandlungs-Institut. Die Verwaltungskosten im Betrage von 305 000 Mark werden aus den Einnahmen des Instituts be- stritten.		
		Münzverwaltung.		
13.	1—10.	Münze in Berlin	335 750	—
13a.	1—9.	Probiranstalt in Frankfurt a. M.	9 040	—
		Summe Kapitel 13 und 13a	344 790	—
		Summe II	118 709 690	872 886
		III. Ministerium für Handel und Gewerbe.		
		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.		
		Betriebskosten.		
14.	1—13.	Bergwerke	79 378 071	—
15.	1—13.	Hütten	17 592 254	—
16.	1—13.	Salzwerke	5 545 263	—
17.	1—13.	Badeanstalten	210 690	—
18.	1—30.	Werke, welche mit anderen Staaten gemeinschaftlich betrieben werden	3 617 664	—
		zu übertragen	106 343 942	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		Uebertrag.	106 343 942	—
		Verwaltungskosten.		
19.	1—9.	Ministerialabtheilung für das Bergwesen	213 240	—
20.	1—11.	Oberbergämter	1 608 099	—
21.	1—11.	Bergtechnische Lehranstalten	590 560	300
22.	1—13.	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	1 223 884	15 840
		Summe III	109 979 225	16 140
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.		
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.		
23.	1—12.	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	580 453 700	1 863 200
24.	—	Fallen aus.		
29.	1—2.	Main-Neckarbahn	59 485	—
30.	1—2.	Wilhelmshaven-Odenburger Eisenbahn	125 100	—
31.	1—3.	Zinsen und Tilgungsbeträge	3 174 948	—
32.	1—19.	Ministerial-Abtheilungen für das Eisenbahnwesen	1 460 539	—
33.	1—2.	Dispositionsbesoldungen, Wartegelder und Unterstützungen	3 644 000	3 644 000
		Summe IV	588 917 772	5 507 200
		Dazu: . . . III	109 979 225	16 140
		. . . II	118 709 630	872 886
		. . . I	41 527 770	1 101 460,94
		Summe A. Betriebs- u. Kosten	859 134 457	7 497 686,94

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.		
		I. Dotationen.		
34.	—	Zuschuß zur Rente des Kronfideikommissfonds	8 000 000	—
		Öeffentliche Schulb.		
35.	1—9.	Berginsung	242 088 890, ⁸⁴	—
36.	1—7.	Eiligung	8 960 562	—
37.	1—3.	Außerordentliche Eiligung von Staatsschulden beziehungsweise Verrechnung auf bewilligte Anleihen	24 596 894, ³⁰	—
37 a.	1.	Bildung eines außeretatmäßigen Dispositionsfonds für Zwecke der Eisenbahnverwaltung, event. zur weiteren Verrechnung auf bewilligte Anleihen	—	—
38.	—	Renten	1 431 250	—
39.	1—10.	Verwaltungskosten	959 937, ⁷⁷	—
		Summe Kapitel 35 bis 39	278 037 535	—
		Beide Häuser des Landtages.		
40.	1—9.	Herrenhaus	177 610	600
41.	1—10.	Haus der Abgeordneten	1 199 680	2 400
		Summe Kapitel 40 und 41	1 377 290	3 000
		Summe I	287 414 825	3 000
		II. Allgemeine Finanzverwaltung.		
42.	1—2.	Beiträge zu den Ausgaben des Reichs	212 952 546	—
43.	1—10.	Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse x.	73 959 966	225 052, ⁸⁸
		Summe II	316 912 512	225 052,⁸⁸
		Dazu: I	287 414 825	3 000
		Summe B. Dotationen x.	604 327 337	228 052,⁸⁸

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97 Recht	Darunter künftig wegfallend Recht
C. Staatsverwaltungs-Ausgaben.				
I. Staatsministerium.				
44.	1—15.	Bureau des Staatsministeriums	329 815	—
45.	1—12.	Staatsarchive	387 493	6 000
46.	1—8.	General-Ordenskommission	204 160	—
47.	1—10.	Geheimes Civilkabinet	144 150	—
48.	1—13.	Ober-Rechnungskammer	902 140	—
49.	1—2.	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte Disziplinarhof	13 600 11 976	— —
50.	—	—	8 400	—
51.	1—3.	Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte	—	—
52.	1—3.	Gefessammlungs-Amt in Berlin	151 600	—
53.	1—11.	Deutscher Reichs- und Preussischer Staats-Anzeiger ..	676 950	—
54.	—	Für Zwecke der Landesvermessung	800 000	—
54 a.	1—11.	Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen	2 926 558	—
Summe I			6 556 836	6 000
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.				
55.	1—3.	Ministerium	90 550	—
56.	1—6.	Gesandtschaften	449 550	—
Summe II			540 100	—
III. Finanzministerium.				
57.	1—13.	Ministerium	1 182 360	—
58.	1—16.	Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regie- rungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, sowie Bezirksausschüsse	14 892 500	27 680,72
zu übertragen			16 074 860	27 680,72

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		Uebertrag . . .	16 074 860	27 680,72
59.	1—10.	Pfandbanken	490 963	28 190,08
60.	1—10.	Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten	5 296 450	1 280 450
61.	1—5.	Verwaltungs- und Betriebskosten für den Thiergarten bei Berlin	151 940	—
62.	1—8.	Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen	47 225 056	949 056
63.	1—4.	Allgemeine Fonds	8 811 900	6 000
		Summe III . . .	78 051 169	2 291 377,28
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.		
64.	1—14.	Ministerium	1 044 961	—
65.	1—20.	Bauverwaltung	22 650 802	14 350
66.	1—4.	Vermischte Ausgaben	352 670	4 920
		Summe IV . . .	24 048 433	19 270
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.		
67.	1—14.	Ministerium	465 635	6 300
68.	1—16.	Handels- und Gewerbeverwaltung	2 387 852	14 500
69.	1—14.	Gewerbliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke	3 295 602	4 750
69 a.	1—5.	Königliche Porzellanmanufaktur	969 280	7 000
69 b.	1—6.	Königliches Institut für Glasmaterie	75 330	—
70.	1—4.	Vermischte Ausgaben	25 600	—
		Summe V . . .	7 219 299	33 150
		VI. Justizministerium.		
71.	1—11.	Ministerium	619 950	—
72.	1—3.	Justiz-Prüfungskommissionen	38 500	—
73.	1—16.	Oberlandesgerichte	4 639 928	9 755
		zu übertragen . . .	5 298 378	9 755

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für	fünftig
			1. April	wegfallend
			1896/97	
			Reut	Reut
		Uebertrag	5 298 378	9 755
74.	1—26.	Landgerichte und Amtsgerichte	72 399 952, ⁸⁰	25 208, ⁸⁰
75.	1—16.	Besondere Gefängnisse	2 829 301	25 575
76.	1—3.	Wartegelder u. der in Folge der Organisation aus- geschiedenen Beamten	475 500	475 500
77.	—	Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen	9 970 000	—
78.	—	Transportkosten	513 000	—
79.	—	Nicht averfionirte Postporto- und Gebührenbeträge, Telegrammgebühren	130 000	—
80.	1—7.	Sonstige Ausgaben	2 695 968, ¹⁴	—
81.	—	Unterhaltung der Justizgebäude mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen	1 308 000	—
82.	—	Ausgabe an die Justizoffizianten-Wittwenkasse	31 900	—
		Summe VI	95 652 000	536 038, ⁸⁴
VII. Ministerium des Innern.				
83.	1—12.	Ministerium	678 730	—
84.	1—12.	Statistisches Bureau	426 840	—
85.	1—7.	Oberverwaltungsgericht	845 310	—
86.	1—2.	Versicherungs-Revisionen	17 520	—
87.	1—2.	Standesämter	338 582	—
88.	—	Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger	276 125	—
89.	—	Fällt aus.		
90.	1—11.	Landrätliche Behörden und Aemter	7 532 781	25 435
91.	1—15.	Polizeiverwaltung in Berlin	12 804 503	18 840
92.	1—13.	Polizeiverwaltung in den Provinzen	7 937 304, ³³	26 571
93.	1—4.	Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen	772 009	—
94.	1—9.	Landgendarmarie	10 859 778, ²⁶	480
95.	1—7.	Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei	2 151 371	—
		zu uebertragen	44 640 853, ⁸⁰	71 326

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1896/97	künftig wegfallend
			Mark	Mark
		Uebertrag	44 640 853,60	71 326
96.	1—11.	Strafanstaltsverwaltung	9 443 404,30	4 681,21
97.	1—9.	Für Wohlthätigkeitszwecke	2 018 814,70	33 864,57
98.	1—5.	Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern	111 576,23	8 435,06
		Summe VII	56 214 649	118 307,54
VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.				
Landwirtschaftliche Verwaltung, ein- schließlich der Centralverwaltung des Ministeriums.				
99.	1—11.	Ministerium	972 770	—
100.	1—8.	Oberlandeskulturgericht	139 210	—
101.	1—16.	Generalkommissionen	6 345 059	1 120
102.	1—16.	Landwirtschaftliche Lehranstalten und sonstige wissen- schaftliche und Lehrzwecke	1 281 051	1 500
103.	1—17.	Thierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen	980 004	3 143
104.	1—4.	Förderung der Viehzucht	703 420	—
105.	1—8.	Förderung der Fischerei	332 727	—
106.	1—12.	Landesimprovementen, Moer-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen	1 683 676	—
107.	1—7.	Allgemeine Ausgaben	628 700	—
		Summe Kapitel 99 bis 107	13 066 617	5 763
108.	1—33.	Bestätverwaltung	4 938 530	3 119
		Summe VIII	18 005 147	8 882

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.				
109.	1—14.	Ministerium	1 153 330	8 100
110.	—	Fällt aus.		
111.	1—8.	Evangelischer Ober-Kirchenrath	159 815	—
112.	1—8.	Evangelische Konsistorien	1 241 298, ²⁴	2 507, ¹⁴
113.	1—2.	Evangelische Geistliche und Kirchen	1 615 047, ²⁸	117 692, ²⁰
114.	—	Fällt aus.		
115.	1—13.	Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute	1 256 173, ²⁰	—
116.	—	Katholische Geistliche und Kirchen	1 295 457, ³¹	17 232, ²⁹
116a	—	Bedürfniszuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbesondere für einen Bischof	48 000	—
117.	1—7.	Provinzial-Schulkollegien	667 900	17 000
118.	1—3.	Prüfungskommissionen	97 170	—
119.	1—17.	Universitäten	8 389 270, ⁹²	588 384, ⁶⁵
120.	1—13.	Höhere Lehranstalten	8 338 789, ⁹²	241 484, ⁰⁸
121.	1—47.	Elementar-Unterrichtswesen	66 028 120, ¹¹	31 814, ²⁹
122.	1—44.	Kunst und Wissenschaft	4 164 615, ²⁰	51 306
123.	1—15.	Technisches Unterrichtswesen	1 792 298	34 618
124.	1—15.	Kultus und Unterricht gemeinsam	11 293 080, ²⁰	175 000
125.	1—21.	Medizinalwesen	1 955 161, ⁶⁰	56 756, ⁵⁸
126.	1—4.	Allgemeine Fonds	187 378, ⁵⁶	48 193, ²⁰
Summe IX			109 682 907	1 390 089, ²⁸

Kapitel	Titel	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1896/97 Marf	Darunter künftig wegfallend Marf
		X. Kriegsministerium.		
127.	1—9.	Für die Verwaltung des Zeughauses in Berlin ...	129 257	285
		Summe X für sich.		
		Dazu: Summe IX. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten	109 682 907	1 390 089, ²⁰
		• VIII. Ministerium für Landwirth- schaft u.	18 005 147	8 882
		• VII. Ministerium des Innern ...	56 214 649	118 307, ⁶⁴
		• VI. Justizministerium	95 652 000	536 038, ⁶⁶
		• V. Ministerium für Handel und Gewerbe	7 219 299	33 150
		• IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	24 048 433	19 270
		• III. Finanzministerium	78 051 169	2 291 377, ²⁸
		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	510 100	—
		• I. Staatsministerium	6 556 836	6 000
		Summe C. Staatsverwaltungs-Ausgaben	396 099 797	4 403 399, ⁵⁸
		Dazu: • B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	604 327 337	228 052, ⁸⁹
		• A. Betriebs- u. Kosten	859 134 457	7 497 686, ⁹¹
		Summe der dauernden Ausgaben ...	1 859 561 591	12 129 139, ⁸¹
		Allgemeine Bemerkung.		
		Bei sämtlichen Kaufsunds können die am Jahres- schlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		

Kapitel	Titel	U s g a b e.	Betrag für 1. April 1896/97 Mar.
Einmalige und außerordentliche Ausgaben.			
I. Staatsministerium.			
1.	1—2.	Staatsarchive	143 000
2.	1.	Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte	4 200
Summe I			147 200
II. Finanzministerium.			
3.	1—3.	Verwaltung der indirekten Steuern	174 000
4.	1—3.	Allgemeine Verwaltung	159 450
Summe II			333 450
III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.			
5.	1—32.	Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten	40 692 000
6.	1—56.	Bauverwaltung	15 520 328
Summe III			56 212 328
IV. Ministerium für Handel und Gewerbe.			
7.	1—2.	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen	931 300
8.	1—12.	Handels- und Gewerbeverwaltung	173 300
Summe IV			1 104 600
zu übertragen			57 797 578

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97 Mar.
		Uebertrag	57 797 578
9.	1—39.	V. Justizministerium	7 115 900
10.	1—9.	VI. Ministerium des Innern	2 370 550
		VII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
11.	1—4.	Domänen	650 000
12.	1—5.	Forsten	1 790 000
13.	1—22.	Landwirthschaftliche Verwaltung	3 585 190
14.	1—8.	Gefüteeverwaltung	321 450
		Summe VII	6 346 640
15.	1—103.	VIII. Ministerium der geistlichen, Unter- richts- und Medizinal-Angelegen- heiten	6 054 910
16.	1.	IX. Kriegsministerium	11 000
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	79 696 578

Gegenstand.	Betrag für 1. April 1896/97 Mark
Allgemeine Bemerkungen.	
I. Bei sämtlichen extraordinären Baufonds können die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
II. Von den durch besondere Gesetze zur Verfügung gestellten Krediten sind als definitiv eripart zu lösen:	
A. Für Staats-Eisenbahnbauten:	
1) von den durch das Gesetz vom 21. Mai 1883 (Gesetz-Samml. S. 85) bewilligten Krediten, und zwar:	
a) von 9 600 000 Mark zum Bau der Bahn von Lauenburg nach Odesloe	218 650,00 Mark,
b) von 6 837 000 Mark zur Fertigstellung und Abwicklung von Bauausführungen im Bereiche des rheinischen Eisenbahnunternehmens	3 228 420,10 "
	3 447 071,10
2) von den durch das Gesetz vom 4. April 1884 (Gesetz-Samml. S. 105) bewilligten Krediten, und zwar:	
a) von 8 950 000 Mark zum Bau der Bahn von Allenstein über Soldau nach Ilowo	190 227,00 Mark,
b) von 4 893 000 Mark zum Bau der Bahn von Raumburg a. d. S. nach Kriem	81 840,12 "
	272 067,12
3) von dem durch das Gesetz vom 7. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 119) bewilligten Kredit von 5 100 000 Mark zum Bau der Bahn von Hannover nach Bisselshövede	101 181,00
4) von dem durch das Gesetz vom 19. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 125) bewilligten Kredit von 1 567 000 Mark zum Bau der Bahn von Wulstien nach Duderstadt	15 914,25
zu übertragen	3 836 235,12

Gegenstand.	Betrag für 1. April 1896/97 Mark
Uebertrag	3 836 235,21
5) von den durch das Gesetz vom 1. April 1887 (Gesetz-Sammll. S. 97) bewilligten Krediten, und zwar:	
a) von 1 100 000 Mark zum Bau der Bahn von Dillenburg nach Straßeneberbach	52 846,31 Mark,
b) von 850 000 Mark zum Bau der Bahn von Lindern nach Heinsberg	37 908,79 .
c) von 6 600 000 Mark zur Errichtung von Dienstwohngebäuden für das Bahnbewachungspersonal	1 859,22 .
	92 614,25
6) von den durch das Gesetz vom 11. Mai 1888 (Gesetz-Sammll. S. 80) bewilligten Krediten, und zwar:	
a) von 1 144 000 Mark zum Bau der Bahn von Mojitno nach Strelno	30 156,22 Mark,
b) von 1 043 000 Mark zum Bau der Bahn von Lublinig nach Herby	90 359,23 .
c) von 9 146 000 Mark zur Beschaffung von Betriebsmitteln in Folge des Baues der durch dieses Gesetz genehmigten Eisenbahnen	8 358,25 .
d) von 740 000 Mark zur Anlage des zweiten Gleises und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecke Stargard i. P. - Ruhnow	5 502,75 .
e) von 520 000 Mark zur Anlage des zweiten Gleises und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecke Kaschowitz-Jablonowo	128 316,04 .
f) von 1 300 000 Mark zur Umgestaltung und Erweiterung der Bahnhofsanlagen bei Spandau	8 509,28 .
zu übertragen	271 203,78 Mark,
	3 928 849,77

Gegenstand.	Betrag für 1. April 1896/97 Mark
Uebertrag . . .	271 203, ⁷⁸ Mark,
g) von 275 000 Mark zur Deckung der Mehrkosten für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Duisburg	63 709, ⁸¹ "
	334 913, ⁶⁹
7. von den durch das Gesetz vom 8. April 1889 (Gesetz-Samml. S. 69) bewilligten Krediten, und zwar:	
a) von 1 426 000 Mark zum Bau der Bahn von Remel nach Bajohren	336 665, ⁸² Mark,
b) von 1 320 000 Mark zum Bau der Bahn von Jüterbog nach Treuenbriezen	120 000, ⁰⁰ "
c) von 590 000 Mark zum Bau der Bahn von Oberröblingen a. S. nach Alstedt	100 000, ⁰⁰ "
d) von 1 540 000 Mark zum Bau der Bahn von Reinsdorf nach Frankenhäusen (Kopfhäuser)	300 000, ⁰⁰ "
e) von 1 920 000 Mark zum Bau der Bahn von Krolsen nach Corbach	85 608, ⁴⁴ "
f) von 1 520 000 Mark zur Anlage des zweiten Gleises und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecke Kempen-Ostrowo nebst Herstellung neuer Kreuzungsstationen auf den Strecken Kreuzburg-Kempen und Ostrowo-Jarotschin	31 399, ⁴² "
	973 673, ⁰⁸
8) von den durch das Gesetz vom 10. Mai 1890 (Gesetz-Samml. S. 90) bewilligten Krediten, und zwar:	
a) von 700 000 Mark zum Bau der Bahn von Norden nach Nordbeich	21 690, ⁰⁴ Mark,
b) von 822 000 Mark zum Bau der Bahn von Ohligs nach Hilden	11 916, ⁷⁸ "
zu übertragen . . .	33 606, ⁸² Mark,
	5 237 436, ⁸¹

Gegenstand:	Betrag für 1. April 1896/97 Mark
Uebertrag . . .	33 606, ⁸² Mark, 5 237 436, ⁸⁴
c) von 1 110 000 Mark zur Anlage des zweiten Gleises und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecke Hardegsen-Northcim	112 964, ²⁸ "
d) von 330 000 Mark zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Bahn von Jerxheim nach Nieuhagen	3 450, ⁵⁵ "
9) von den durch das Gesetz vom 20. Juni 1891 (Gesetz-Sammll. S. 167) bewilligten Krediten, und zwar:	150 021, ⁶²
a) von 256 000 Mark zur selbständigen Einführung der Strecke Quechlinburg-Ballenstedt in den Bahnhof Quechlinburg	8 825, ⁶⁴ Mark,
b) von 400 000 Mark zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Bahn von Fulda nach Tann	24 811, ⁹⁹ "
c) von 250 000 Mark zur Deckung der Mehrkosten für den Umbau und die Erweiterung des Bahnhofs Deußerfeld	60 009, ⁹⁸ "
10) von dem durch das Gesetz vom 6. Juni 1892 (Gesetz-Sammll. S. 111) bewilligten Kredit von 10 000 000 Mark zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden Staatsbahnen . . .	5 526, ⁶¹
Summe A	5 486 632, ⁹⁸
B. Zum Erwerb von Privatcisenbahnen für den Staat und für die Baubedürfnisse dieser Eisenbahnunternehmungen:	
1) von dem durch das Gesetz vom 20. Dezember 1879 (Gesetz-Sammll. S. 635) bewilligten Kredit von 55 258 800 Mark zur Deckung der erforderlichen Mittel für die Bauausführung derjenigen Bahnstrecken, für welche dem Berlin-Stettiner, dem Magdeburg-	

Gegenstand.	Betrag für 1. April 1896/97 Mark
Halberstädter, dem Hannover-Altenbekener und dem Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmen die Konzession zum Bau und Betriebe verliehen ist.....	1 793 985,67
2) von dem durch das Gesetz vom 28. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 21) bewilligten Kredit von 32 411 300 Mark zur Deckung der erforderlichen Mittel für die Bauausführung derjenigen Bahnstrecken, für welche dem Bergisch-Märkischen, dem Thüringischen, dem Berlin-Görlitzer, dem Cottbus-Großenhainer und dem Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmen die Konzession zum Bau und Betriebe verliehen ist.....	1 302 741,00
3) von dem durch das Gesetz vom 24. Januar 1884 (Gesetz-Samml. S. 11) bewilligten Kredit von 42 232 900 Mark zur Ausgabe von Schuldverschreibungen an Stelle der noch nicht begebenen Prioritäts-Obligationen des Oberschlesischen, des Breslau-Schweidnitz-Freiburger, des Rechte-Ober-Ufer- und des Altona-Rielser Eisenbahnunternehmens.....	211 835,68
Summe B....	3 308 562,44
C. Für andere Zwecke:	
1) von dem durch die Gesetze vom 13. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 103) und vom 8. Mai 1889 (Gesetz-Samml. S. 102) bewilligten Kredit von 34 000 000 Mark zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahr und Sommer 1888 herbeigeführten Verheerungen.....	287 000,00
2) von dem durch das Gesetz vom 1. Mai 1894 (Gesetz-Samml. S. 71) bewilligten Kredit von 56 510 000 Mark zur Ergänzung der Einnahmen im Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1894/95.....	48 131 510,70
Summe C....	48 418 510,70
Dazu: • B....	3 308 562,44
• A....	5 486 632,38
Gesamtsumme....	57 213 705,61

A b s c h l u ß.

Es betragen:

1) die Einnahmen	1 939 258 169 Mark,
2) die dauernden Ausgaben	1 859 561 591 Mark,
3) die einmaligen und außerordentlichen Aus- gaben.....	79 696 578 "
	<hr/>
	1 939 258 169 Mark.

Am Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“ vor Neapel, den 30. März 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Boffe.
Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.
Frhr. v. d. Rede.

Zweite Anlage zum Etatgesetz.

**Etat der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben der Preussischen
Central-Genossenschafts-Kasse
für das Jahr vom 1. April 1896/97.**

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
	Besoldungen.		
1.	1 Direktor mit 12 000 Mark; 2 Direktionsmitglieder mit je 6 600 Mark (Der Direktor hat freie Dienstwohnung und bezieht außerdem aus Titel 5 eine persönliche, nicht pensionsfähige Zulage von 2 000 Mark.)	25 200	—
2.	1 Rendant mit 5 400 Mark; 2 Bureau- bzw. Kassenbeamte mit je 1 800 Mark	9 000	—
3.	1 Kassenbote (Derselbe hat Dienstwohnung und ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Anstalt zu entnehmen.)	1 500	—
	Summe Titel 1 bis 3	35 700	—
4.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten Summe Titel 4 für sich.	3 780	—
	Audere persönliche Ausgaben.		
5.	Remunerirung von Hilfsarbeitern, sowie persönliche, nicht pensionsfähige Zulage von 2 000 Mark (künftig wegfallend) für den Direktor	5 000	2 000
6.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen	4 000	—
7.	Pensionen und laufende Unterstützungen	—	—
	Summe Titel 5 bis 7	9 000	2 000
	zu übertragen	48 480	2 000

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97 Mort	Darunter künftig wegfallend Mort
	Uebertrag . . .	48 480	2 000
	Sächliche Ausgaben.		
8.	Büreaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Bibliothek, Heizung, Erleuchtung, Utensilien, Reinigung, Manquements-Entschädigung des Rentanten, Hefen der Akten und Zeitungen, Postporto- und Gebührenbeträge, sowie sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Geldtransporte u.), Miethe für die Geschäftsräume und Dienstwohnungen, öffentliche Abgaben und Lasten und sonstige vermischte Ausgaben	15 600	—
9.	Diäten und Fuhrkosten, einschließlich der Kosten für die Ausschüßhungen	6 500	—
10.	Ausgaben auf Grund des Invalideitäts- und Altersversicherungs-gesetzes	20	—
	Summe Titel 8 bis 10 . . .	22 120	—
	Summe der Ausgabe . . .	70 600	2 000
	(Die Verwaltungskosten im Betrage von 70 600 Mark werden aus den Erträgen der Anstalt bestritten.)		

(Nr. 9816.) Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97. Vom 30. März 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Zur Bereitstellung des Geldbetrages, welcher zur Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97 erforderlich und unter Kapitel 24 Titel 17 der Einnahme in dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung in Höhe von 15 140 000 Mark in Ansatz gebracht ist, ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

§. 2.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kurzen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verzählung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben am Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“ vor Neapel, den 30. März 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Voetticher. Fürh. v. Werlepsch. Miquel.
Zhielen. Wosse. Bronsart v. Schellendorff. Fürh. v. Marschall.
Fürh. v. Hammerstein. Schönstedt. Fürh. v. d. Reke.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 8. —

(Nr. 9817.) Gesetz, betreffend die Errichtung einer Generalkommission für die Provinz Ostpreußen. Vom 23. März 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Für die Provinz Ostpreußen wird eine besondere Generalkommission in Königsberg errichtet.

§. 2.

Durch Königliche Verordnung können dem Geschäftsbezirke dieser Generalkommission Theile der Provinz Westpreußen zugelegt werden.

§. 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
Lhielen. Boffe. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Rede.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 9. —

Inhalt: Verordnung, betreffend Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe, S. 77. — Verordnung, betreffend die Kautien bei Protokollmandaten in Gerichten, S. 78. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungskontrollblätter publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 79.

(Nr. 9618.) Verordnung, betreffend Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe. Vom 18. März 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach der Verordnung vom 8. August 1874 (Gesetz-Samml. S. 268) zur Kautionleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des ehemaligen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, treten hinzu:

der Rentant	} der Kasse der Centralverwaltung der Steinkohlen-	
der Kontrolleur		bergwerke König und Königin Luise in Zabrze.
der Kassendienter		

Die Höhe der von den Inhabern dieser Stellen zu leistenden Antekautionen wird wie folgt festgesetzt:

für den Rentanten auf.....	6 000 Mark,
für den Kontrolleur auf.....	2 000 "
für den Kassendienter auf.....	600 " .

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. März 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fthr. v. Berlepsch. Miquel.

(Nr. 9819.) Verordnung, betreffend die Kautio des Loosfenkommandeurs in Grestemünde
Vom 23. März 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.
verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kauttionen der Staatsbeamten,
vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Der Loosfenkommandeur in Grestemünde ist als Rechnungsführer der
dortigen Loosfengesellschaft zur Kautionsleistung verpflichtet.

Die Höhe der von ihm zu leistenden Kautio beträgt 3 000 Mark.

Im Uebrigen finden auf diesen Beamten die Vorschriften der Verordnung
vom 10. Juli 1874, betreffend die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche
des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260),
Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fthr. v. Berlepsch. Miquel.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 3577) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Oktober 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rügensch Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Bergen auf Rügen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb der Kleinbahnen von Ahlfähr nach Sellin und von Bergen nach Altenkirchen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund, Jahrgang 1896 Nr. 13 S. 63, ausgegeben am 10. März 1896;
- 2) das am 28. Januar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Saerbeck, Beltrup und Elte, Kreis Münster beziehungsweise Kreis Steinfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 12 S. 55, ausgegeben am 19. März 1896;
- 3) das am 5. Februar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Dampf-Entwässerungsgenossenschaft der Josenburger Schleuseinigung im Kreise Süderdithmarschen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 12 S. 89, ausgegeben am 21. März 1896;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Februar 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Jerichow I zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Ihle-Kanal über Burg nach Diefar und nach Groß-Lübars mit Abzweigung nach Vitzgenitz in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 11 S. 95, ausgegeben am 14. März 1896;
- 5) das am 12. Februar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Pennigsdorf im Kreise Rhenburg, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 14 S. 75, ausgegeben am 27. März 1896;
- 6) das am 17. Februar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Postnickten im Landkreise Königsberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 12 S. 83, ausgegeben am 19. März 1896;
- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Februar 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kreuznach zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau einer Kleinbahn von Kreuznach nach Winterburg mit Abzweigung nach Wallhausen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 12 S. 67, ausgegeben am 19. März 1896;

- 8) das am 20. Februar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an der Fuhsse von Steinbrück bis zur Laurentthaler Mühle zu Gabenstedt im Kreise Peine, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 14, Beilage, ausgegeben am 2. April 1896;
- 9) der Allerhöchste Erlaß vom 2. März 1896, durch welchen der Stadtgemeinde Warby das Recht verliehen worden ist, zum Zwecke der Erhaltung der auf dem Grundstück des Fleischermeisters Rudert daselbst hergestellten Grabenstrecke den dazu benutzten Grund und Boden zu erwerben und das Grundstück, soweit es die Unterhaltung des Grabens erfordert, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 12 S. 109, ausgegeben am 21. März 1896;
- 10) das am 2. März 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Schöneberg im Kreise Goldap, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 13 S. 91, ausgegeben am 25. März 1896;
- 11) das am 2. März 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesen-genossenschaft zu Büschfeld-Biel im Kreise Metzsig, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 14 S. 105, ausgegeben am 3. April 1896;
- 12) der Allerhöchste Erlaß vom 3. März 1896, betreffend die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Statut des Braunschweiger Ritterschafftlichen Kreditvereins zu Stade vom 4. März 1856, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Stade Nr. 13 S. 87, ausgegeben am 27. März 1896,
der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 14 S. 103, ausgegeben am 2. April 1896;
- 13) der Allerhöchste Erlaß vom 11. März 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Ruppין für die Chauffeen 1) vom Genßroder Chauffeehause bei Neu-Ruppין bis zur Kreischauffee Rheinsberg-Zechlin bei Kunkelberg, 2) vom Genßroder Chauffeehause bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Fretzdorf im Kreise Ditzmignitz und 3) von Neu-Ruppין bis zum Genßroder Chauffeehause, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 16 S. 159, ausgegeben am 17. April 1896.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 10. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, S. 81. — Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages erteilten Genehmigung zu der Verordnung vom 31. October 1895, betreffend die Förderung eines veränderten Bauungsplans des durch Brand zerstörten Hiedens Broterobe, S. 82. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Auflegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Jülich, Wegberg, Vonn, Cusfischen, Gennep, Siegburg, Wallebreel, Wiehl, Eitorf, Dillen, Nienau, Alrweiler, Castellan, Cochem, Sankt Goar, Ahrn, Münstermaifeld, Simmern, Sinzig, Trarbach, Wipperfurth, Grewenbrich, Saarbrücken, Saarlenitz, Lebach, Nonnweiler, Cullweiler, Verresfel, Frier, Detmersfel, Neurenburg, Priel und Wagnersel, S. 83. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungskontrollblätter publizierten landesherlichen Erlasse, Kistauden 2c., S. 82.

(Nr. 9820.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 23. März 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten hinzu:

der zweite etatsmäßige Inspektionsbeamte bei der Jren- und Nervenklinik der Universität Halle und, sofern sie mit der Abnahme und Aufbewahrung der Beföstigungs- 2c. Gegenstände sowie mit der Vertretung der etatsmäßigen Inspektionsbeamten in Behinderungsfällen betraut sind, die Bureauhülfsarbeiter (•Diätarien) bei den Universitätskliniken.

Die Höhe der von den Inhabern dieser Stellen zu leistenden Amtskauttionen wird für den genannten Inspektionsbeamten auf Eintausendachthundert Mark und für die Bureauhülfsarbeiter auf je Eintausend Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Begeben Berlin im Schloß, den 23. März 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Riquel. Boffe.

(Nr. 9821.) Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages erteilten Genehmigung zu der Verordnung vom 30. Oktober 1896, betreffend die Förderung eines veränderten Bebauungsplans des durch Brand zerstörten Fleckens Brottorode (Gesetz-Samml. S. 551). Vom 26. April 1896.

Nachdem die auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassene Verordnung vom 30. Oktober 1896, betreffend die Förderung eines veränderten Bebauungsplans des durch Brand zerstörten Fleckens Brottorode (Gesetz-Samml. S. 551), den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten Verordnung ihre Zustimmung erteilt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 26. April 1896.

Königliches Staatsministerium.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Riquel.
Lhielen. Boffe. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Rede.

(Nr. 9822.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Jülich, Wegberg, Bonn, Euskirchen, Hennef, Siegburg, Waldbroel, Wiehl, Eitorf, Dülken, Adenau, Ahrweiler, Castellana, Cochem, Sankt Goar, Rhen, Pfälzermaifeld, Simmern, Zinzig, Trarbach, Wipperfürth, Strunbroel, Saarbrücken, Saarlouis, Lebach, Neunkirchen, Ottweiler, Verucastel, Erier, Herxestheil, Neuenburg, Priel und Bogweiler. Vom 25. April 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchswesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samm. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Vier,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Hausen,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörigen Gemeinden Krauthausen und Selgerödorf,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wegberg gehörige Gemeinde Wegberg,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörigen Gemeinden Nehlen, Walberberg und Nech,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Weilerswift,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Oberpleis bildende Katastergemeinde Oberpleis,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Holzlar,
- für die im Bezirk des Amtsgerichts Waldbroel belegenen Bergwerke Alma I, Alma II, Alma III, Brutus, Großer Steinberg, Haber, Industrie, König Leopold, Martin, Meteor, Metternich, Pflaume, Pluto II, Pudding, Rossbach, Sommer, Schierenberg, Tyrus-Demuth, Freudenberger Werf, Silberblick, Freudenberg bei Lichtenberg, Freudenberg bei Friesenhagen, Schlegel und Eisen, Konstantin, Hirsch, Nicasius, Neu-Australien, Josephsfeigen, Australien, Victoria, Oswald bei Hövels, Damicus, Rosa, Solo, Bleibtreu, Waldmeister, Wienand, Schnepfe, Christiane, Christine, Grete, Treibjagd, Ostern, Pyrotulitgrube, Menzelius, Padua, Hortensia, Eisengarten, Guter Wilhelm II, Neue Eisenhardt, Otto, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Waldbroel und Wiehl belegenen Bergwerke Prinz Regent und Speculation, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Waldbroel und Eitorf belegenen Bergwerke Duiximus, Engelbertus, Heinrichsfeigen, Californien, Amalia, Lorenzius, Christiansfreude, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Waldbroel bewirkt wird,

- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Süchteln,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Udenau gehörige Gemeinde Uersfeld,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahweiler gehörige Gemeinde Mayschoß,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellanau gehörigen Gemeinden
Wölkentoth und Leidenek,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Lieg,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörigen Gemeinden
Langscheid und Dellhofen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirn gehörige Stadtgemeinde Kirn,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rünstermaifeld gehörige Gemeinde
Wertloch,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde
Muttertschieb,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörige Gemeinde Oberjiffen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trarbach gehörigen Gemeinden
Würrich und Alllay,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wipperfürth gehörige Gemeinde Bechen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grewenbroich gehörige Gemeinde Capellen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarbrücken gehörige Stadtgemeinde
Malslatt-Burbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Leibingen,
für das im Bezirk des Amtsgerichts Uebach belegene Bergwerk Labach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neunkirchen gehörige Gemeinde
Elversberg,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ottweiler gehörige Gemeinde Schiffweiler,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörige Gemeinde Unbel,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Lorich,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Romweiler,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörige Gemeinde Burg,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörige Gemeinde Wehr,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wagsweiler gehörige Gemeinde Strickscheid
- am 1. Juni 1896 beginnen soll.

Berlin, den 25. April 1896.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das am 8. Februar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Sania-Bruches im Kreise König, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 14 S. 109, ausgegeben am 2. April 1896;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Februar 1896, betreffend die Anwendung der dem Chausséegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizeivergehen auf die Chaussée von Neuhalbensleben nach Hütten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 13 S. 119, ausgegeben am 28. März 1896;
- 3) das am 24. Februar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Wilken im Kreise Osterode, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königaberg Nr. 15 S. 107, ausgegeben am 9. April 1896;
- 4) das Allerhöchste Privilegium vom 29. Februar 1896 wegen Ausgabe von 6 000 000 Mark 3 $\frac{1}{2}$ prozentiger Anleihscheine der Dortmund-Gronau-Enschede Eisenbahngesellschaft, Ausgabe von 1896, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Arnberg, Extrablatt zu Nr. 16, ausgegeben am 18. April 1896,
der Königl. Regierung zu Münster Nr. 16 S. 77, ausgegeben am 16. April 1896;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 23. März 1896, betreffend eine Abänderung des §. 3 des Statuts des Provinzialverbandes von Hannover vom 18. Juni 1885, durch das Amtsblatt für den Regierungsbereich Hannover Nr. 17 S. 91, ausgegeben am 17. April 1896.

Verlag im Bureau des Eisenministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 11. —

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, S. 87. — Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Gebiete der Monarchie bestehenden Lagerbauern für appretirte Kerze und Holzkohle, S. 88. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungskanzlei publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden zc., S. 81.

(Nr. 9823.) Gesetz, betreffend Änderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.
Bonn 25. April 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des letzten Satzes des §. 6 Absatz 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) treten nachstehende Vorschriften:

Wegen Ausbringung der Pension für die Lehrer und Beamten an denjenigen vorbezeichneten Schulen, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften, insbesondere die §§. 4 bis 9 und 16 bis 18 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 214), mit der aus dem Wegfall der Pensionsbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten sich ergebende Maßgabe in Kraft. Dergleichen finden die Vorschriften des §. 13 der Verordnung auf die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes an den vom Staate allein zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten auch ferner Anwendung. Im Uebrigen treten die Bestimmungen der Verordnung mit der Maßgabe außer Kraft, daß Zusicherungen einer Anrechnung von Dienstzeiten, soweit sie für die Betroffenen günstiger sind, in Geltung bleiben.

Artikel II.

Der §. 14 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. März 1872 erhält folgende Fassung:
als Lehrer (§. 6 Absatz 2) der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung sich unterzogen hat. Dabei wird ein vorschristsmäßig zurückgelegtes Ausbildungsjahr stets zu zwölf vollen Monaten gerechnet.

Artikel III.

Hinter §. 19 des Gesetzes vom 27. März 1872 wird folgender §. 19 a eingeschaltet:

Bei der Berechnung der Dienstzeit eines in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers an einer im §. 6 Absatz 2 bezeichneten Unterrichtsanstalt muß mit der in dem §. 29 a bestimmten Maßgabe die gesammte Zeit angerechnet werden, während welcher der Lehrer innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landestheils im öffentlichen Schuldienst gestanden hat.

Artikel IV.

Auf die Lehrer und Beamten solcher im §. 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, finden nachstehende besondere Vorschriften Anwendung:

§. 1.

Bei der Entscheidung über das Recht auf Pension und bei der Uebertragung der Befugniß zu dieser Entscheidung an eine nachgeordnete Behörde (§§. 22 und 23 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884 — Gesetz-Samml. S. 126 —) findet eine Mitwirkung des Finanzministers nicht statt.

Die Beschwerde über die Entscheidung und die Klage gegen dieselbe steht auch den zur Zahlung der Pension Verpflichteten innerhalb der für die Beamten (Lehrer) bestimmten Fristen offen. Die Klage ist von den Lehrern und Beamten gegen die zur Zahlung der Pension Verpflichteten, von letzteren gegen erstere zu erheben.

Bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerde oder Klage gegen die getroffene Entscheidung über die zu gewährende Pension wird dieselbe nach Maßgabe dieser Entscheidung vorschussweise an den Bezugsberechtigten gezahlt.

§. 2.

Von dem in dem §. 20 des Gesetzes vom 27. März 1872 vorgeschriebenen Nachweise der Dienstunfähigkeit kann im Einverständnisse mit dem Unterhaltungspflichtigen abgesehen werden.

§. 3.

Die Bewilligung einer Pension auf Grund des §. 2 Absatz 2 und des §. 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 sowie die Anrechnung von Dienstzeiten, auf welche den Lehrern oder Beamten ein Rechtsanspruch nicht zusteht, erfolgt mit Zustimmung der zur Ausbringung der Pension Verpflichteten durch die für die Entscheidung über den Rechtsanspruch des Lehrers oder Beamten zuständige Behörde (§. 22 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884 — Gesetz-Samml. S. 126 —).

§. 4.

Den Lehrern und Beamten steht ein Anspruch auf Anrechnung einer im Reichs- oder Staatsdienst zurüdgelegten Civildienstzeit, abgesehen von dem Falle des §. 19 a, nicht zu. Dagegen ist denselben die gesammte Zeit anzurechnen, während welcher sie in einem Amte der zur Ausbringung ihrer Pension ganz oder theilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden größeren Kommunalverbandes gestanden haben.

Artikel V.

Hinter §. 29 des Gesetzes vom 27. März 1872 tritt folgender §. 29 a:

Die in dem §. 27 Nr. 2 sowie in den §§. 28 und 29 für den Fall des Wiedereintritts eines Pensionärs in den Reichs- oder Staatsdienst getroffenen Vorschriften finden auf diejenigen unter die Vorschriften des §. 6 fallenden pensionirten Lehrer und Beamten, deren Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, nur dann sinngemäße Anwendung, wenn sie im Dienste der zur Ausbringung ihrer Pension ganz oder theilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden Kommunalverbandes wieder angestellt oder beschäftigt werden.

Ist ein unter die Vorschriften des §. 6 fallender Pensionär, dessen Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, in ein zur Pension berechtigendes Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder an einer der im §. 6 Absatz 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, deren Unterhaltung Anderen, als den zur Ausbringung seiner Pension Verpflichteten obliegt, wieder eingetreten, so bleibt für den Fall des Zurückeretrens in den Ruhestand bei der Entscheidung über eine ihm zu gewährende neue Pension die Dienstzeit vor seiner früheren Versetzung in den Ruhestand außer Anrechnung.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Pensionäre, deren Pension aus der Staatskasse zu zahlen ist, alsdann gleichfalls Anwendung, wenn sie in ein zu Pension berechtigendes Amt an einer der im §. 6 Absatz 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, wieder eingetreten sind.

Artikel VI.

Der §. 30 des Gesetzes vom 27. März 1872 erhält folgenden Zusatz:

Die Bestimmungen der §§. 88 bis 93 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) finden auch auf die Lehrer und Beamten derjenigen im §. 6 Absatz 2 genannten Anstalten Anwendung, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind.

Artikel VII.

Ist die nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessende Pension geringer als die Pension, welche dem Lehrer oder Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Wartburg, den 25. April 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Kürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
Tzielen. Boffe. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. b. Redt.

(Nr. 9824.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Gebiete der Monarchie bestehenden Tagordnungen für approbirte Aerzte und Zahnärzte. Vom 27. April 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziges Artikel.

Die in den einzelnen Gebietstheilen der Monarchie bestehenden Tagordnungen für approbirte Aerzte und Zahnärzte, namentlich die bezüglichen Bestimmungen des Edikts, betreffend die Einführung einer neu revidirten Lage für die Medizinalpersonen, vom 21. Juni 1815 (Gesetz-Samml. S. 109) in den älteren Provinzen,

des Gesetzes wegen Einführung einer allgemeinen Lage für die Medizinalpersonen vom 21. Januar 1835 (Hannov. Gesetz-Samml. I S. 21) nebst Nachtragsgesetz vom 20. April 1844 (Hannov. Gesetz-Samml. I S. 89) in der Provinz Hannover,

des Patents, betreffend die Erlassung einer Lage für die den Ärzten und Wundärzten zu entrichtende Vergütung für ihre ärztlichen und wundärztlichen Bemühungen, vom 1. Dezember 1820 (Chronol. Samml. der Verordn. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein 1820 S. 164) in der Provinz Schleswig-Holstein,

der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841 (Gesetz- und Statuten-Sammlung der freien Stadt Frankfurt Bb. VII S. 231 bis 315),

der Medizinaltagordnung vom 1. Juli 1828 (Sigmaringen. Gesetz-Samml. Bb. III S. 80 u. ff.) in den Hohenzollernschen Ländern,

nebst den dazu ergangenen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen werden mit dem 1. Januar 1897 aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseglel.

Gegeben Schlip, den 27. April 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Riquel.
Ehielen. Boffe. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Rede.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Juli 1895, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Deutschen Hypothekbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin nach den Erlassen vom ^{3. April 1872} ^{3. April 1875} gewährte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenspandbriefe und Kommunalobligationen auch unter den Aenderungen fortbestehen bleibt, welche durch die beschlossene Neufassung des Gesellschaftsstatuts bezeichnet sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1896 Nr. 16 S. 167, ausgegeben am 17. April 1896;

- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 2. März 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelderhebung x. an den Kreis Garbelegen für die Chauffee von der Magdeburg-Salzwedeler Provinzialchauffee bis zur Grenze des Kreises Salzwedel in der Richtung auf Calbe a. d. Müde mit Abzweigung nach Dichtau zum Anschluß an die Chauffee Biepte-Elßgo-Bandau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 18 S. 169, ausgegeben am 2. Mai 1896;
- 3) das am 7. März 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Kuppen im Kreise Mohrungen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 16 S. 125, ausgegeben am 16. April 1896;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 9. März 1896, betreffend die Anwendung der dem Chauffeegelttarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffeepolizeivergehen auf die Chauffeen: 1) von Prettin nach Annaburg, 2) von Naundorf nach Hohndorf, 3) von Schilbau nach Sigenroda und 4) von Mochelna nach Roisch, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 18 S. 141, ausgegeben am 2. Mai 1896;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 11. März 1896, betreffend einige Änderungen der Verordnung vom 1. Oktober 1866 über die Revision der Reichscharordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721 und der hierzu ergangenen Verordnung vom 31. März 1873, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 14 S. 125, ausgegeben am 4. April 1896;
- 6) das am 11. März 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Mariensfelde-Fasselbusch im Kreise Pr. Holland, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 17 S. 144, ausgegeben am 23. April 1896;
- 7) das am 14. März 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Mariensfelde-Robitten im Kreise Pr. Holland, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 17 S. 141, ausgegeben am 23. April 1896;
- 8) das am 16. März 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für den Schölich-Hörne-Göyborfer Schleusenverband im Kreise Rehdingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 17 S. 115, ausgegeben am 24. April 1896;
- 9) der Allerhöchste Erlaß vom 23. März 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die im Kreise Lübecke gelegenen Gemeinden Alswede, Lashorst, Getmolß, Offelten und die zu einem Wegebauverbände vereinigten Kommunalverbände Gemeinde Hedem und Quitsbeizel Hollwinkel behufs Erwerbung und dinglicher Belastung von Grundstücken zum

chauffeemäßigen Ausbau der Wege: 1) von Altwede nach Gethnold bis zur Einmündung in die Kreischauffee von Pr. Oldendorf nach Levern und 2) von Heben nach Dffelten bis zur Einmündung in die Provinzialstraße von Minden nach Osnabrück — und zwar jedem dieser Kommunalverbände für seinen Bezirk —, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 17 S. 93, ausgegeben am 25. April 1896;

- 10) der Allerhöchste Erlaß vom 30. März 1896, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Bremberger Reiffeverband zu Breenberg im Kreise Jauer, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 18 S. 111, ausgegeben am 2. Mai 1896;
- 11) der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelberhebung an den Kreis Niederbarnim für die von ihm erbauten Kreischauffeen: 1) von der Berlin-Pasewalker Provinzialchauffee an der Kanalbrücke bei Serpensschleufe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Fallenthal, 2) von Bernau bis an die Berlin-Pasewalker Provinzialchauffee in Station 28,1 mit Anschluß an Wandlitz, 3) von Lasdorf nach Stadt Alt-Landsberg, 4) von Herzfelde nach Bahnhof Strausberg (Nstbahn), soweit dieselbe innerhalb des Kreises Nieder-Barnim belegen ist, 5) von Bahnhof Hermsdorf (Nordbahn) nach Schloß Ziegel, 6) von der Rummelsburg-Coepenider Kreischauffee bei Ober-Schönweide nach Marzahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 19 S. 215, ausgegeben am 8. Mai 1896.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Dauer der Wahlperioden für die weltlichen Mitglieder der Propsteisynoden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, S. 95. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Kranz, Elzberg, Selborn, Ahdenuch, Ahdernach, Castellau, Cochen, Meyen, Münstermalfeld, Bergheim, Kruppen, Otensleben, Rheide, Gauk Wendel, Holze, Wittlich, Prüm, Saarburg, Dann, Wobren und Trirt, S. 97. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherlichen Erlasse, Urkunden x., S. 98.

(Nr. 9825.) Gesetz, betreffend die Dauer der Wahlperioden für die weltlichen Mitglieder der Propsteisynoden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 25. April 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,
für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Einziger Artikel.

Das anliegende Kirchengesetz vom 25. April 1896, betreffend die Abänderung der §§. 74, 76 und 77 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 4. November 1876 (Gesetz-Samm. S. 415), wird, soweit es die Dauer der Wahlperioden der weltlichen Mitglieder der Propsteisynoden auf sechs Jahre anordnet (Artikel 1), auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1895 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. April 1878, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein zc. (Gesetz-Samm. von 1895 S. 281), hierdurch bestätigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Wartburg, den 25. April 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Voetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
Zhielen. Boffe. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Mede.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

die Abänderung der §§. 74, 76 und 77 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Vom 25. April 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung der Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein in Abänderung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 für die genannte Kirche, was folgt:

Artikel 1.

§. 74 Absatz 2 Satz 1 lautet: Die Wahlen der weltlichen Mitglieder geschehen auf sechs Jahre und werden von den Kirchenkollegien jeder Gemeinde vollzogen.

Artikel 2.

§. 76 Satz 1 und 2 lautet: Für jede Propsteisynode wird ein Propsteisynodalausschuß gebildet. Derselbe besteht aus dem Propst als Vorsitzenden und aus vier von der Propsteisynode aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählten Beisitzern, von denen mindestens Einer ein Geistlicher sein muß.

Artikel 3.

§. 77 Absatz 1 Satz 1 lautet: Die Propsteisynode wird in jedem zweiten Jahre zu einer ordentlichen Versammlung berufen.

Artikel 4.

Den Zeitpunkt, wann zum ersten Male die Propsteisynode nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammentreten soll, bestimmt das Konsistorium.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Wartburg, den 25. April 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Boffe.

(Nr. 9826.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Uelegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Hennef, Siegburg, Gelbern, Aidenau, Andernach, Castellaun, Cochem, Mayen, Münstermaifeld, Bergheim, Kerpen, Odenkirchen, Rheidt, Sankt Wendel, Tholey, Wittlich, Prän, Saardurg, Daun, Wabern und Trier. Vom 15. Mai 1886.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammll. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Gemeinde Porfelen,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Geistingen bildende Katastergemeinde Striefen,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Siegburg-Müldorf,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gelbern gehörige Gemeinde Walbed,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aidenau gehörigen Gemeinden Wirneburg und Wirft,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Andernach gehörige Gemeinde Oles,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörige Gemeinde Hundheim,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Driesch und Fankel,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayen gehörigen Gemeinden Sankt Johann und Mayen,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörigen Gemeinden Einig und Gering,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörigen Gemeinden Esch und Angeldorf,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kerpen gehörige Gemeinde Hemmersbach,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Odenkirchen gehörige Gemeinde Schelsen,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheidt gehörige Stadtgemeinde Rheidt,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde Oberthal,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Tholey gehörige Gemeinde Steinbach,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörigen Gemeinden Saltruhr und Heibweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörigen Gemeinden Dausfeld und Hermespad,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Balbringen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Uedersdorf,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörige Gemeinde Waldhölzbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Morscheid
am 15. Juni 1896 beginnen soll.
Berlin, den 15. Mai 1896.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 25. November 1895, betreffend den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Lützen über Ufro und Alt-Heerberg nach Falkenberg durch die Niederläufiger Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Merseburg, Jahrgang 1896 Nr. 20 S. 165, ausgegeben am 16. Mai 1896,
der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., Jahrgang 1896 Nr. 19 S. 127, ausgegeben am 13. Mai 1896;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 23. März 1896, durch welchen der Gemeinde Niedergrenzebach im Kreise Siegenbain das Recht verliehen worden ist, zur Ausführung der geplanten Wasserleitung die im Gemeindebezirk Niedergrenzebach befindliche Quelle sowie das weitere zur Durchführung des Unternehmens erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 19 S. 97, ausgegeben am 29. April 1896;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 30. März 1896, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des Pommerschen Landkreditverbandes zu Stettin beschlossenen Änderungen und Zusätze zu dem revidirten Verbandsstatute, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 20 S. 121, ausgegeben am 15. Mai 1896.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 13. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ergänzung der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, S. 99. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Vertheilung des Staates an dem Bau von Privat-Eisenbahnen und von Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern, S. 100. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Kommissäre publizirten landherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 101.

(Nr. 9827.) Gesetz, betreffend die Ergänzung der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Vom 20. Mai 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in den §§. 19 bis 21 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 237) und in den §§. 18 bis 20 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gesetz-Samml. S. 406) enthaltenen Zeitbestimmungen können durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insegel.

Gegeben Prülwitz, den 20. Mai 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
Ehielen. Boffe. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Rede.

(Nr. 9828.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Privat-Eisenbahnen und von Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern.
Vom 3. Juni 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für dieselben erforderlichen Betriebsmittel, und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:

1) von Löwenhagen nach Gerbauen die Summe von	4 534 000 Mark,
2) von Schönsee nach Straßburg i. Westpr. die Summe von	3 555 000 "
3) von Berent nach Carthaus die Summe von ...	2 680 000 "
4) von König nach Lippusch die Summe von	4 110 000 "
5) von Bülow nach Ueba die Summe von	7 144 000 "
6) von Jellowa nach Kreuzburg i. Oberchl. die Summe von	1 318 000 "
7) von Koberwitz nach Heidersdorf die Summe von	1 510 000 "
8) von Briz nach Fürstenberg i. Meck. die Summe von	4 534 000 "
9) von Frankenhäusen a. Kyffhäuser nach Sondershausen die Summe von	1 435 000 "
10) von Soltau nach Buchholz die Summe von ...	2 851 000 "
11) von Sullingen nach Bassum die Summe von ..	1 200 000 "
12) von Paderborn nach Brackwede die Summe von	2 840 000 "
13) von Corbach nach Frankenberg in Hessen-Rassau die Summe von	3 285 000 "
14) von Weidenhausen nach Herborn die Summe von	3 630 000 "
15) von Friedrichsdorf nach Friedberg i. Hessen die Summe von	1 162 000 "
16) von Wipperfüth nach Marienheide die Summe von	1 485 000 "

Seite 47 273 000 Mark,

	Uebertrag	47 273 000 Mark,
17)	von Simmern einerseits nach Kirchberg i. Hundrück, andererseits nach Castellum die Summe von . . .	2 027 000 .
18)	von Kreuzau nach Heimbach die Summe von ..	1 552 000 .
	b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln: die Summe von	6 651 000 .
	zusammen	57 503 000 Mark;
II. zur Betheiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn:		
	a) von Stralsund nach Tribsees durch Ueber- nahme von Aktien die Summe von	268 000 Mark,
	b) von Oldenburg i. Holstein nach Heiligen- hafen durch Uebernahme von Aktien die Summe von	550 000 .
III.	zur Förderung des Baues von Kleinbahnen die Summe von	8 000 000 .
IV.	zur Errichtung von landwirthschaftlichen Ge- treidelagerhäusern die Summe von	3 000 000 .
	insgesammt	69 321 000 Mark

zu verwenden.

Ueber die Verwendung der Fonds zu III und IV wird dem Landtage alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I Lit. a aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der unter 1 bis 18 bezeichneten Eisenbahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftsverchwernisse und sonstige Nachteile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Vergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforder-

lichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer in öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigentums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (Lit. A Abs. 1 und 2) ist, soweit die vorbezeichneten Eisenbahnlinien auf Preussischen Gebiete auszuführen sind, Abstand zu nehmen, wenn von den Beteiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird, und zwar:

bei Nr. 1 (Löwenhagen—Herbauen) von	616 000	Mark,
„ „ 2 (Schönsee—Straßburg) von	333 000	„
„ „ 3 (Berent—Carthaus) von	95 000	„
„ „ 4 (König—Lippusch) von	135 000	„
„ „ 5 (Wütow—Leba) von	444 000	„
„ „ 6 (Jellowa—Kreuzburg) von	114 000	„
„ „ 7 (Robertwig—Heidersdorf) von	294 000	„
„ „ 8 (Briß—Fürstenberg) von	771 000	„
„ „ 10 (Soltau—Buchholz) von	113 000	„
„ „ 11 (Sulzingen—Bassum) von	174 000	„
„ „ 12 (Paderborn—Brachwebe) von	398 000	„
„ „ 13 (Corbach—Frankenberg) von	309 000	„
„ „ 14 (Weidenhausen—Herborn) von	559 000	„
„ „ 15 (Friedrichsdorf—Friedberg) von	7 000	„
„ „ 16 (Wipperfürth—Marienheide) von	210 000	„
„ „ 17 (Simmern— ^{Kirchberg} Castellau) von	150 000	„
„ „ 18 (Kreuzau—Heimbach) von	60 000	„

B. Zu den Grundverwerbskosten für die unter I Lit. a 17 und 18 benannten Eisenbahnen soll für den Fall, daß der erforderliche Grund und Boden von den Beteiligten in natura hergegeben wird, staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

a) bei Nr. 17 (Simmern— ^{Kirchberg} Castellau) von	167 000	Mark,
b) bei Nr. 18 (Kreuzau—Heimbach) von	115 000	„

C. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Eisenbahnen zu gestatten.

D. Für die unter I Lit. a Nr. 9 benannte, durchweg in außerpreussischem Staatsgebiet belegene Eisenbahn und die unter Nr. 15 benannte, zum Theil in außerpreussischem Staatsgebiet belegene Eisenbahn muß außerdem von den Beteiligten — für letztere jedoch nur für die außerhalb Preußens belegene Theil-

strecke — zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

- a) bei Nr. 9 (Frankenhausen-Sondershausen) von . . . 150 000 Mark,
 b) bei Nr. 15 (Friedrichsdorf-Friebberg) von 315 600 . .

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im §. 1 unter Nr. I und II vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen u. s. w. erforderlichen Mittel von 58 321 000 Mark

- 1) die nach §. 1 D von den Beteiligten zu leistenden Zuschüsse zu den Baukosten der Eisenbahnen unter I Lit. a 9 und 15 im Betrage von zusammen 465 600,00 Mark,
 2) die verfügbaren Restbestände der Aktivfonds des vormaligen Rheinischen und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens im Betrage von mindestens 3 521 845,00 .
 3) die Bestände des Reserve- und Erneuerungsfonds der auf den Staat übergegangenen Stargard-Posener Eisenbahn im Betrage von mindestens . . 3 457 736,55 .
-
- zusammen 7 445 182,55 Mark

zu verwenden.

Für den alldann noch zu bedeckenden Restbetrag im §. 1 Nr. I und II von höchstens

50 875 817 Mark 55 Pf., sowie zur Deckung der für die im §. 1 unter Nr. III und IV vorgesehene Förderung des Baues von Kleinbahnen und Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern erforderlichen Mittel im Betrage von 11 000 000 Mark

sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Wird von den Beteiligten von der ihnen im §. 1 unter A Absatz 3 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach §. 1 Nr. Ia für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe, sowie die Gesamtsumme des §. 1 um die im §. 1 unter A Absatz 3 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge, wogegen die von den Beteiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§. 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinssatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

(Nr. 0826.)

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Führung der Anleihe und wegen Verzählung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. December 1869 (Gesetz-Samm. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 unter Nr. I bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

Ebenso ist zur Veräußerung der nach §. 1 Nr. IIa und b für den Staat zu erwerbenden Aktien und der daselbst bezeichneten Eisenbahnen oder zur Vereinigung derselben mit anderen Eisenbahnunternehmungen die Genehmigung beider Häuser des Landtages erforderlich.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insezel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Fehr. v. Berlepsch. Riquel.
Thielen. Fehr. v. Marschall. Fehr. v. Hammerstein. Fehr. v. d. Redde.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samm. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 25. September 1894, betreffend die Verleihung des Rechts an die Frankfurter Lokalbahnaktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau der Kleinbahn von Oberursel nach Hohen-Markt im Ober-Taunuskreise in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden, Jahrgang 1896 Nr. 20 S. 161, ausgegeben am 15. Mai 1896;

- 2) das am 23. März 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für den Zieliger Reichverband im Kreise Wolmirsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 16 S. 147, ausgegeben am 18. April 1896;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Februar 1896, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 13 S. 131, ausgegeben am 27. März 1896,
der Königl. Regierung zu Frankfurt Nr. 12 S. 79, ausgegeben am 25. März 1896,
der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 13 S. 75, ausgegeben am 27. März 1896,
der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 18 S. 139, ausgegeben am 30. April 1896,
der Königl. Regierung zu Eßln Nr. 14 S. 79, ausgegeben am 2. April 1896,
der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 12 S. 109, ausgegeben am 21. März 1896,
der Königl. Regierung zu Posen Nr. 12 S. 59, ausgegeben am 21. März 1896;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 7. April 1896, durch welchen der Landgemeinde Trebnitz im Kreise Weisenfels das Recht verliehen worden ist, zur Ausführung der geplanten Wasserleitung das Grundeigenthum, durch welches die Röhrenleitung von den Quellen in den Gemarkungen Priefen und Hollsteig durch die Gemarkung Oberschwöbzig nach der Gemarkung Trebnitz gelegt werden soll, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 19 S. 153, ausgegeben am 9. Mai 1896;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung x. an den Kreis Zeltow für die von ihm gehaute Kreischauffee von der Ablergestell-Chauffee bis zur Schönefeld-Wohnsdorfer-Chauffee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 20 S. 223, ausgegeben am 15. Mai 1896;
- 6) der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts x. an den Kreis Frankenstein bezüglich der für die neuerbaute Kreischauffee von der Frankenstein-Strehleener Kreischauffee nach Tadelwitz erforderlichen, im Kreise Frankenstein belegenen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 20 S. 196, ausgegeben am 16. Mai 1896;

- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeeerhebung an den Kreis Dels für die von ihm gebaute Chauffee von Vielguth nach Schmolzen zum Anschluß an die von dort nach Groß-Elguth führende Chauffee unter Zurückziehung der dem Kreise durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1891 für den geplanten Bau einer Chauffee von Groß-Elguth nach Vielguth verliehene Rechte, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 21 S. 203, ausgegeben am 23. Mai 1896;
- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bonn zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung der zur Anlage der erforderlichen Rampen für den von ihr beschlossenen Bau einer festen Straßenbrücke über den Rhein zwischen Bonn und Beuel nebst den erforderlichen Nebenanlagen und Zugängen an der rechten Rheinseite in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln Nr. 20 S. 169, ausgegeben am 13. Mai 1896;
- 9) der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bergheim zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des Eigentums an den zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Moedraath nach Weiburg mit Abzweigung von Zieverich nach Elsdorf erforderlichen Grundstücken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln Nr. 20 S. 169, ausgegeben am 13. Mai 1896;
- 10) der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft Wering und Wächter zu Hannover zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhofe Volbagen der Eisenbahn Elze-Hanneln nach Duingen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch die Amtsblätter für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 20 S. 107, ausgegeben am 8. Mai 1896,
der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 20 S. 163, ausgegeben am 15. Mai 1896;
- 11) das Allerhöchste Privilegium vom 25. April 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Entwässerungsgenossenschaft der Ilmenau-Niederung im Betrage von 500 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 21 S. 163, ausgegeben am 22. Mai 1896.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 14. —

(Nr. 9829.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1896, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 3. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 100) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Auf Ihren Bericht vom 4. Juni d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 3. Juni d. J., betreffend die Erweiterung des Staatsisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Privateisenbahnen und von Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern, im §. 1 unter Nr. 1 Lit. a vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben, und zwar:

- 1) der Eisenbahn von Löwenhagen nach Gerdaun
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Königsberg i. Pr.,
der Eisenbahn von Schönsee nach Strasburg i. Westpr.
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg,
- 2) der Eisenbahnen:
 - a) von Berent nach Carthaus,
 - b) von Konig nach Lippusch,
 - c) von Bütow nach Leba
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Danzig,
- 3) der Eisenbahn von Jellowa nach Kreuzburg i. Oberschl.
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Rattow,
- 4) der Eisenbahn von Kobertow nach Heidersdorf
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau,
- 5) der Eisenbahn von Briß nach Fürstenberg i. Neidl.
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin,
- 6) der Eisenbahn von Frankenhausen a. Kyffhäuser nach Sonderhausen
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt,

Erlaß-Samml. 1896. (Nr. 9829.)

22

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juni 1896.

- 8) der Eisenbahnen:
a) von Soltau nach Buchholz,
b) von Sulingen nach Bassum,
c) von Habernorn nach Brackweide
der Königlichen Eisenbahndirection zu Hannover,
- 9) der Eisenbahnen:
a) von Corbach nach Frankenberg i. Hessen-Rassau,
b) von Weidenhausen nach Herborn
der Königlichen Eisenbahndirection zu Cassel,
- 10) der Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg i. Hessen
der Königlichen Eisenbahndirection zu Frankfurt a. Main,
- 11) der Eisenbahn von Wipperfürth nach Marienheide
der Königlichen Eisenbahndirection zu Elberfeld,
- 12) der Eisenbahn von Simmern einerseits nach Kirchberg i. Hundrück, an-
dererseits nach Castellau
der Königlichen Eisenbahndirection zu St. Johann-Saarbrüden,
- 13) der Eisenbahn von Kreuzau nach Heimbach
der Königlichen Eisenbahndirection zu Cöln

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, für die unter 1 bis 6 und 8 bis 13 bezeichneten Eisenbahnen — bezüglich der unter 9a und 10 aufgeführten Linien von Corbach nach Frankenberg i. Hessen-Rassau und von Friedrichsdorf nach Friedberg i. Hessen für die im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theile derselben — nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll.

Dieser Erlaß ist in der Gesefz-Sammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 8. Juni 1896.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 15. —

Inhalt: Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Kreis Herzogthum Lauenburg, S. 109. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Anstalten publicirten landesherlichen Erlasse, Urkunden u. S. 121.

(Nr. 9830). Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Kreise Herzogthum Lauenburg. Vom 8. Juni 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
für den Kreis Herzogthum Lauenburg, was folgt:

Erster Abschnitt.

Einführung der in anderen Landestheilen der Monarchie geltenden
Gesetzgebung.

§. 1.

Im Kreise Herzogthum Lauenburg werden:

- 1) das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Berechtigungen vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433),
- 2) die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446),
- 3) das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131),
- 4) alle in Abänderung und Ergänzung der unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gesetze für den ganzen Geltungsbereich der Grundbuchordnung erlassenen gesetzlichen Vorschriften, einschließlich des Gesetzes, betreffend die Berechtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Aus-

einandersehungen vor Bestätigung des Regentes, vom 26. Juni 1875
(Gesetz-Samml. S. 325),
nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen Vorschriften bleiben außer Anwendung, soweit sie nicht in dem Kreise Herzogthum Lauenburg bereits gelten.

§. 3.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt bezirksweise. Soweit in dem Bezirke die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, wird dies nach Anweisung des Justizministers durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

In Ansehung der einzelnen Grundstücke treten die Vorschriften der nach §. 1 eingeführten Gesetze erst mit dem ersten Tage nach Ausgange des Amtsblattes in Kraft, welches die Bekanntmachung enthält, daß für sie das Grundbuch angelegt ist.

Zweiter Abschnitt.

Ergänzungen und Abänderungen der eingeführten Gesetze.

§. 4.

Verträge, durch welche im Eigenthum von Privatpersonen stehende Grundstücke, im Ganzen oder getheilt, veräußert oder belastet werden, bedürfen, unbeschadet der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Erziehung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 279), nicht der vorgängigen Erlaubniß oder Bestätigung durch Verwaltungsbehörden.

§. 5.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Erfindung eines entgegenstehenden Rechtes noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Der Anspruch auf rückständige Zinsen eingetragener Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 6.

Auf die vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze (§. 3) protokollierten Hypotheken und vor der Linie delicten Posten findet der Absatz 3 des §. 16 der Schuldb- und Pfandprotokollordnung vom 26. Mai 1860 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bestimmung des Zinsfußes bis zu fünf vom Hundert und auch dann erfolgen kann, wenn bisher keine Zinsen zu entrichten waren.

§. 7.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstücke noch vorhandenen Früchte haften nicht dem am Grundstücke dinglich Berechtigten.

§. 8.

Zu dem beweglichen Zubehör, welches für die Hypothek und Grundschulb haftet, gehört bei ländlichen Grundstücken auch das Vieh-, Feld- und Wirtschaftsinventar.

§. 9.

Hängt die Fälligkeit der durch Hypothek gesicherten Forderung von einer Kündigung ab, so ist die Kündigung für die Hypothek nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem Eigentümer oder von dem Eigentümer dem Gläubiger erklärt wird. Zu Gunsten des Gläubigers gilt derjenige, welcher im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, als der Eigentümer.

Der dinglichen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegen gesetzt werden.

§. 10.

Die Einrede, daß die Forderung unter dem Nennwerth abgetreten sei, kann dem Cessionar der durch eine Hypothek gesicherten Forderung nicht entgegen gesetzt werden.

§. 11.

In §. 11 Nr. 1 der Grundbuchordnung wird der dritte Satz durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Eintragung bedürfen nicht die Leistungen zur Erfüllung der Verpflichtung und die in §. 28 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 aufgeführten gemainen Lasten.

§. 12.

Der Anspruch auf Schadensersatz gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkte der Beschädigung dreißig Jahre verfloßen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 13.

Aus Privattestamenten oder Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Unkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist oder eine Bescheinigung des Nachlassgerichts beigebracht wird, daß sich nach

erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet hat.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlassgericht nach Lage des Falles zu ermesfen.

§. 14.

Meier-, Erbzinns- und sonstige Güter, an welchen ein Obereigenthum besteht, sowie Erbpacht- und Familienfideikommissgüter sind auf den Namen des jeweilig zu Besiß und Benutzung Berechtigten einzutragen. Die Eintragung der Eigenschaft des Gutes erfolgt in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs.

§. 15.

Die Bestimmungen der §§. 52, 74, 99 der Grundbuchordnung kommen auf Familienfideikomnisse zur Anwendung, welche zur Beaufsichtigung bereits dem Oberlandesgericht in Kiel unterstellt sind oder fortan unter staatlicher Genehmigung demselben unterstellt werden. In soweit die Verfügung, welche diese Bestimmung enthält, nicht der landesherrlichen Bestätigung bedarf, wird die Genehmigung von dem Justizminister erteilt.

Soweit der vorstehende Absatz nicht Platz greift, erfolgt die Eintragung oder Löschung der Fideikommiss-eigenschaft auf den Nachweis ihrer Entstehung oder Endigung, die Eintragung des Fideikommiss-Nachfolgers auf eine Bescheinigung über die Nachfolge, welche unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bauenburgischen Gesetzes vom 6. August 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, von dem zuständigen Richter zu erteilen ist.

§. 16.

Die Eröffnung oder Wiederaufnahme, die Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens ist auf Ersuchen des Konkursgerichts oder auf Antrag des Konkursverwalters einzutragen. Im letzteren Falle ist eine unter Bezeichnung des Konkursverwalters durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses des Konkursgerichts vorzulegen.

Die Eintragung der Konkursöffnung oder Wiederaufnahme soll die Angabe des Zeitpunktes derselben und die Bezeichnung des Konkursgerichts enthalten.

§. 17.

Im Falle des §. 110 der Grundbuchordnung ist der Eigenthümer berechtigt, das Aufgebot zu beantragen.

Beantragt im Falle des §. 111 der Grundbuchordnung der Gläubiger das Aufgebot, so hat er nachzuweisen, daß der Eigenthümer die Fortdauer der Belastung des Grundstücks zu Gunsten eines Anderen anerkennt.

§. 18.

Für Bergwerke ist ein besonderes Grundbuch zu führen. In dasselbe sind sämtliche Bergwerke einzutragen, welche im Bezirke des Amtsgerichts liegen.

§. 19.

Im Falle der Aufhebung des Bergwerkseigentums oder der Aufhebung der Verleihungsurkunde erfolgt von Amtswegen die Schließung des für das Bergwerk angelegten Grundbuchblattes unter Vöschung der eingetragenen Belastungen. Unbewegliche Zubehörstücke werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirks geführte Grundbuch eingetragen. Zur Einreichung der Hypotheken- und Grundschuldbriefe sind die Beteiligten von Amtswegen anzuhalten.

Abänderungen der Verleihungsurkunde sind von Amtswegen einzutragen.

Behufs Vornahme dieser Eintragungen hat das Oberbergamt dem Amtsgericht Unsfertigung des Aufhebungsbeschlusses oder der Urkunde über die Abänderung mitzuthellen.

Dritter Abschnitt.

Erste Anlegung des Grundbuchs.

§. 20.

Das Grundbuch wird nach den Bestimmungen der Grundbuchordnung von Amtswegen unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts angelegt.

§. 21.

Die Bestimmung und Abgrenzung des Bezirks, für welchen mit Anlegung des Grundbuchs vorzugehen ist, erfolgt nach Anweisung des Justizministers.

§. 22.

Für den Bezirk ist dem Amtsgerichte von der Katasterbehörde Abschrift des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle sowie des Artikelverzeichnisses mitzuthellen.

§. 23.

Das Gericht kann die Katasterbehörde um Aufklärungen, um Ertheilung einfacher Auszüge aus der Grundsteuer-Mutterrolle oder vergleichender Auszüge aus dieser und den bei der Katasterbehörde vorhandenen älteren Büchern, um Mitwirkung bei Verhandlungen an Ort und Stelle, um Vermessungen, insbesondere soweit es sie zur Wiederherstellung früherer Grundstücke nöthig erachtet, sowie um entsprechende Berichtigung der Karten und Steuerbücher ersuchen.

§. 24.

Das Gericht kann Zeugen laden und eidlich oder eidesstattlich vernehmen.

§. 25.

Zur Ermittlung der Besitz-, Eigentums- und Belastungs-Verhältnisse der Grundstücke sind zu vernehmen:

- 1) die in dem Flurbuch als Eigentümer Eingetragenen oder deren Erben,

2) die in dem Schuld- und Pfandprotokoll als Besitzer eingetragen sind oder deren Erben,

3) die Personen, welche von den unter Nr. 1 oder 2 Genannten als Eigenthümer bezeichnet werden oder für deren Eigenthum sich Anzeichen ergeben.

Ist der Aufenthalt dieser Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reiches, so kann von deren Vernehmung Abstand genommen werden. Ein dem Gerichte bekannter Vertreter ist zu vernehmen.

Das Gericht kann von der Vernehmung einzelner Miteigenthümer Abstand nehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend hält.

§. 26.

Wer das Eigenthum in Anspruch nimmt, ist verpflichtet,

seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;

den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen er das Eigenthum erworben hat;

die darauf sich beziehenden Urkunden vorzulegen und andere Beweise anzuzeigen, sowie

alle auf dem Grundstücke haftenden Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechte, welche der Eintragung bedürfen, insbesondere auch die auf dem Meier-, Erbzinns- und Erbpachtrecht und auf dem lehnsrechtlichen Verbanne beruhenden Verpflichtungen, nebst der Person des Berechtigten anzugeben.

§. 27.

Rücksichtlich der in §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke ist die zu ihrer Verwaltung berufene Behörde nur insoweit zu vernehmen, als eine von ihr schriftlich abgegebene Erklärung den Erfordernissen des §. 26 nicht entspricht.

§. 28.

Von den gemäß §. 26 angezeigten und von den im Schuld- und Pfandprotokoll eingetragenen Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechten, mit Ausnahme der nach §. 41 Absatz 2 nur auf Annahme zu übertragenden Vormundschafspfandrechte, erhalten die Berechtigten Mittheilung mit dem Eröffnen, daß es hierfür der Anmeldung nicht bedürfe. Dabei sollen das belastete Grundstück nach der ihm in dem Steuerbuch und dem Schuld- und Pfandprotokolle beigelegten Bezeichnung, der Eigenthümer oder Eigenthumsbesitzer und die im Range vorgehenden oder gleichstehenden Berechtigungen nach Gegenstand und Kapitalbetrag, soweit möglich auch unter Nennung des Berechtigten, angegeben werden.

Sind einzelne Miteigenthümer gemäß §. 25 Absatz 3 nicht vernommen, so ist denselben mitzutheilen, welche Eintragungen in das Grundbuch auf Grund der Erklärungen der vernommenen Miteigenthümer in Aussicht genommen sind.

§. 29.

Wer an einem in dem Bezirke belegenen Grundstücke das Eigenthum, eine Eigenthumsbeschränkung, eine Hypothek, insbesondere auch ein vormundtschaftliches Pfandrecht oder irgend ein anderes, der Eintragung in das Grundbuch bedürftiges Recht in Anspruch nimmt, hat, insofern ihm nicht über das beanspruchte Recht vom Gerichte Mittheilung gemacht ist, seine Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht anzumelden.

In der Anmeldung ist der Anspruch nach Grund und Inhalt, das beanspruchte, das belastete und gegebenenfalls das berechtigte Grundstück nach der Bezeichnung in dem Steuerbuch und dem Schulb. und Pfandprotokolle, sowie die Person desjenigen anzugeben, gegen welchen der Anspruch sich richtet.

§. 30.

Den Tag, an welchem die in §. 29 vorgeschriebene Ausschlußfrist beginnt, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesch.-Sammlung zu veröffentlichende Verfügung, sobald die Vorschriften der §§. 22 bis 28 für den Bezirk im Wesentlichen durchgeführt sind.

§. 31.

Wer nach Beginn der Ausschlußfrist ohne Eintragung in das Schulb. und Pfandprotokoll ein Recht erwirbt, welches der Eintragung in das Grundbuch bedarf, hat dasselbe vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze (§. 3) bei dem Amtsgericht anzumelden.

§. 32.

Ueber jede Anmeldung hat das Gericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

§. 33.

Wer die ihm nach §. 29 Absatz 1, §. 31 obliegende Anmeldung versäumt, erleidet, wenn sein Recht nicht im Schulb. und Pfandprotokoll eingetragen oder vom Eigentümer angezeigt ist, den Rechtsnachtheil,

- 1) daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher nach dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze (§. 3) im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und
- 2) daß er sein Vorzugsrecht gegenüber den in das Grundbuch eingetragenen Rechten verliert, in Betreff deren die Anmeldepflicht nicht versäumt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten rückwärtslich der nach §. 31 anmeldenden Rechte mit der Maßgabe, daß der Verlust des Vorzugsrechts gegenüber den Rechten eintritt, in Betreff deren die Anmeldepflicht gemäß §. 31 nicht verjährt ist.

§. 34.

Nachdem der Beginn der Ausschlussfrist angeordnet ist, werden die §§. 20, 31, 33 mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlussfrist abläuft, durch das Amtsgericht bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung soll veröffentlicht werden durch Anheftung an die Gerichtstafel, durch Anschlag in der Gemeinde und durch zweimalige Einrückung in das Amtsblatt, das erste Mal vor Beginn, das zweite Mal spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist.

Auf diese Veröffentlichungen soll außerdem in zwei Lokalblättern, von welchen mindestens das eine im Kreise Herzogthum Lauenburg erscheint, hingewiesen werden.

§. 35.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß sich die Anmeldepflicht auf Grundstücke erstreckt, welche Zubehör eines Bergwerks sind.

§. 36.

Die Anlegung des Grundbuchs erfolgt nach Ablauf der in §§. 29, 30 bezeichneten Frist.

Für die in §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung aufgeführten Grundstücke erfolgt die Anlegung nur auf den Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten.

§. 37.

Als Eigentümer ist in das Grundbuch einzutragen:

- 1) wer im Schul- und Pfandprotokoll als Besitzer und zugleich im Flurbuch als Eigentümer eingetragen ist oder sich als Rechtsnachfolger des Eingetragenen ausweist, sofern nicht aus den bei der Eintragung im Schul- und Pfandprotokolle zu Grunde liegenden Urkunden sich ergibt, daß der Eingetragene nicht Eigentümer ist und nicht zu den nach §. 14 als Eigentümer einzutragenden Personen gehört;
- 2) wer im Flurbuch als Eigentümer eingetragen ist und selber das Grundstück entweder in einem gerichtlichen Zwangsverfahren erstanden oder vom Fiskus erworben hat oder sich als Rechtsnachfolger des Erwerbers ausweist.

§. 38.

Ist ein nach §. 37 zur Eintragung Berechtigter nicht vorhanden, so wird der im Flurbuche Verzeichnete als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, wenn er entweder seinen Eigentumsbesitz durch Zeugniß des Ortsvorstandes bescheinigt oder durch Urkunden, durch eidesstattlich abgegebene Versicherung von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren im Eigentumsbesitz gehabt hat.

§. 39.

An Stelle des im Schuld- und Pfandprotokoll oder im Sturzbuch Eingetragenen tritt Derjenige, welchem gegenüber dieser in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde die Einwilligung zur Eintragung in das Grundbuch erklärt hat oder zur Ertheilung dieser Einwilligung rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 40.

Wird der Eintragung des nach §. 37 Berechtigten von einem Anderen, der sie für sich verlangt, widersprochen, so hat dieser innerhalb einer von dem Amtsgerichte zu bestimmenden Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsstreit anhängig gemacht hat. Unterläßt er dies, so bleibt sein Widerspruch unberücksichtigt. Andernfalls darf vor Beendigung des Rechtsstreits das Grundstück nicht in das Grundbuch aufgenommen werden.

Ist der Widerspruch gegen die Eintragung des nach §. 38 Berechtigten erhoben, so bestimmt das Amtsgericht, wer die Rolle des Klägers zu übernehmen hat. Im Uebrigen finden die Vorschriften des ersten Abfages Anwendung.

§. 41.

Eigentumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstige dingliche Rechte, welche in dem Schuld- und Pfandprotokoll eingetragen sind, werden in das Grundbuch übernommen.

Von der Uebernahme sind ausgeschlossen die auf Grund einer Vormundschaft eingetragenen Pfandrechte, sofern die Mündel, zu deren Sicherheit sie eingetragen sind, zur Zeit der Anlegung des Grundbuchs das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben würden und ihren Pfandanspruch nicht angemeldet haben.

§. 42.

Ueber Eigentumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstige dingliche Rechte, welche in dem Schuld- und Pfandprotokoll nicht eingetragen sind, hat das Gericht den Eigenthümer und diejenigen Berechtigten, welche durch das Recht betroffen werden, zu vernehmen, soweit nicht schon eine Anzeige oder Mittheilung (§§. 26, 28) gemacht ist.

Diese Rechte sind in das Grundbuch aufzunehmen, wenn sie nach den bisherigen Vorschriften gültig bestellt und von dem Eigenthümer anerkannt sind.

Bestreitet der Eigenthümer das Recht, so hat Derjenige, der es in Anspruch nimmt, innerhalb einer von dem Amtsgerichte zu bestimmenden Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsstreit anhängig gemacht hat. Unterläßt er dies, so bleibt sein Recht bei Anlegung des Grundbuchs unberücksichtigt.

§. 43.

Ueber die Rangordnung der in das Grundbuch aufzunehmenden Rechte (§§. 41, 42) entscheiden, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 33 Nr. 2, die bisherigen Vorschriften.

Wird ein beanspruchtes Vorrecht, welches sich nicht aus dem Schul- und Pfandprotokoll ergibt, von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten bestritten, so findet die Vorschrift in Absatz 3 des §. 42 entsprechende Anwendung.

§. 44.

Wenn bei Anlegung des Grundbuchs die gemäß §. 42 Absatz 3 oder §. 43 Absatz 2 bestimmte Frist noch läuft oder, im Falle rechtzeitig nachgewiesener Rechtshängigkeit, die Streitfache noch schwebt, so ist über das bestrittene Recht oder Vorrecht eine Vormerkung einzutragen.

Die Vormerkung wird auf Antrag dessen, gegen den sie erfolgt ist, gelöscht, wenn die Frist versäumt oder der Rechtsstreit durch Zurücknahme oder rechtskräftige Abweisung der Klage beendet ist. Die Kosten der Löschung hat in diesen Fällen der Gegner zu tragen.

§. 45.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen“ die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, einzutragen.

§. 46.

Eigenthumsvorbehalte zur Sicherung von Forderungen, welche vor dem Tage bedungen sind, an welchem die eingeführten Gesetze in Kraft treten (§. 3), werden in das Grundbuch als Hypotheken übernommen.

§. 47.

Die Uebertragung der vorbehaltenen leeren Hypothekenstellen und der vor der Linie getilgten Hypotheken in das Grundbuch geschieht mit der Formel:

Rr. Mark (Zhl. u. f. w.) mit vom Hundert verzinlich stehen zur Verfügung des Eigenthümers.

§. 48.

Wenn der Eigenthümer bei Anlegung des Grundbuchs beantragt, die vorbehaltenen leeren Hypothekenstellen oder die vor der Linie getilgten Hypotheken in das Grundbuch als Hypotheken oder Grundschulden auf seinen Namen einzutragen, so erfolgt die Eintragung stempel- und gebührenfrei.

§. 49.

Die Eintragung oder Vormerkung einer Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen. Kommt eine Einigung unter den Beteiligten über den einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt, auch außerhalb der in §. 2 des Ausführgesetzes zur Deutschen Konkursordnung vom 6. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 109) bezeichneten Fälle, dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter und ist inzwischen eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen.

§. 50.

Die gemäß §§. 41, 42 in das Grundbuch aufgenommenen Rechte erlangen mit dem in §. 3 bezeichneten Zeitpunkte, vorbehaltlich ihrer Rangordnung unter einander, die Wirkung von Rechten, welche nach Maßgabe der in §. 1 eingeführten Gesetze eingetragen sind.

Ueber die vorbehaltenen leeren Hypothekenstellen und die vor der Linie gestellten Hypotheken hat der Eigentümer die Verfügung wie über eine Hypothek des Eigentümers nach §. 64 des Gesetzes über den Eigentümerverschub vom 5. Mai 1872.

§. 51.

Der Hypothekengläubiger kann an Stelle des alten Hypothekendokuments die Ertheilung eines Hypothekenbriefes in Gemäßheit des §. 122 der Grundbuchordnung verlangen. Die Ausfertigung erfolgt gebührenfrei, wenn der Antrag innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten der eingeführten Gesetze (§. 3) gestellt wird.

§. 52.

Auf Bergwerke, welche nach dem in §. 62 angegebenen Zeitpunkte verliehen werden, sind die eingeführten Gesetze nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes sofort anwendbar.

§. 53.

In der Bekanntmachung (§. 34), welche für die Bergwerke des Amtsgerichtsbezirks erlassen wird, ist darauf hinzuweisen, daß sich die Anmeldepflicht auf unbewegliche Zubehörsstücke eines Bergwerks nicht erstreckt.

§. 54.

Soweit bei Anlegung des Grundbuchs ein geltend gemachtes Eigenthums- oder sonstiges Recht oder Vorrecht nicht zu berücksichtigen ist, hat das Gericht davon demjenigen, welcher den Anspruch erhoben hat, alsbald Mittheilung zu machen.

§. 55.

Die in diesem Abschnitte angeordneten Mittheilungen erfolgen, sofern nicht die Eröffnung zu Protokoll beurkundet ist, durch Zustellung.

§. 56.

Auf die Berechnung der in diesem Abschnitt bestimmten oder nach demselben richterlich festgesetzten Fristen finden die Vorschriften in §§. 199, 200 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf dieser Fristen findet nicht statt.

§. 57.

Das Gericht kann die Befolgung einer Ladung und ebenso die Erfüllung einer jeden dem Geladenen auferlegten Verpflichtung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von Einhundert und fünfzig Mark erzwingen.

§. 58.

Das Anlegungsverfahren bei dem Amtsgerichte, einschließlich der Anlegung des Grundbuchs, ist kosten- und stempelfrei. Die Befreiung erstreckt sich auf die baaren Auslagen, sowie auf die Stempel der Vollmachten und der beizubringenden Zeugnisse, Eintragungsbewilligungen und sonstigen Nachweisungen. Kosten und Stempel sind jedoch zu erheben, soweit mit der Anlegung des Grundbuchs kosten- und stempelpflichtige Veränderungen in den Rechtsverhältnissen eines Grundstücks eingetragen werden.

Vierter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 59.

Persönliche unvererbliche Berechtigungen, welche im Schuld- und Pfandprotokoll eingetragen oder aus diesem in das Grundbuch übertragen sind, werden auf Antrag des Eigentümers, ohne daß es eines Nachweises des Todes des Berechtigten bedarf (§. 102 der Grundbuchordnung), gelöscht, wenn der Berechtigte zur Zeit des Antrages das siebenzigste Lebensjahr schon vollendet haben würde und der Eigentümer durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes des letzten bekannten Wohnsitzes des Berechtigten oder eidesstattliche Versicherung von Zeugen, sowie zugleich durch eigene eidesstattliche Versicherung glaubhaft macht, daß seit fünf Jahren keine Nachricht vom Leben des Berechtigten eingegangen ist.

Für die Löschung dieser Berechtigungen im Schuld- und Pfandprotokolle werden nur die baaren Auslagen erhoben.

§. 60.

Bei den in Grundbuchsachen zu bewirkenden Zustellungen unterbleibt die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde. Auf dem zu übergebenden Schriftstück ist jedoch der Tag der Zustellung von dem zustellenden Beamten unter Befügung seiner Unterschrift zu vermerken.

Sofern nicht die Umstände des einzelnen Falles eine Ausnahme begründen, erfolgen die Zustellungen durch Aufgabe zur Post oder nach Ermessen des Gerichts durch Umlauf.

Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post wird die Zustellung nicht als bewirkt angesehen, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Hält die Person, welcher zugestellt werden soll, sich außerhalb des Deutschen Reiches auf, so ist die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

Auf die Zustellung durch Umlauf finden die Bestimmungen in §§. 165 bis 172 der Civilprozeßordnung und in §. 22 und §. 23 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, vom 18. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 59) entsprechende Anwendung.

§. 61.

Wird für dieselbe Forderung eine Hypothek auf verschiedenen Grundstücken sowohl in das Grundbuch als in das Schuld- und Pfandprotokoll eingetragen, so ist für die Eintragungen an Gerichtsgebühren nicht mehr zu erheben, als zu erheben sein würde, wenn die nach §. 1 eingeführten Gesetze in Ansehung aller Grundstücke bereits in Kraft getreten wären.

Diese Vorschrift kommt bei der Eintragung einer Veränderung, insbesondere Abtretung und Vorrechtseinträumung, zur entsprechenden Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn wegen derselben Forderung in verschiedene Grundstücke desselben Eigentümers, welche noch nicht sämmtlich unter dem neuen Rechte stehen, gleichzeitig die Zwangsversteigerung beantragt wird, betreffs der Gebühren für die Zwangsversteigerungen.

§. 62.

Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der in §. 3 getroffenen Bestimmung, am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Kürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Riquel. Wosse.
Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Frhr. v. d. Redde.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlass vom 23. März 1896, betreffend die Genehmigung des Anschlusses der Entwässerungssozietät für das Heerde-Übereimser Ensthal an die Emßgenossenschaft zu Harzewinkel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 23 S. 121, ausgegeben am 4. Juni 1896;
- 2) der Allerhöchste Erlass vom 30. März 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Schubin auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 24. Januar 1884 und 7. Juli 1886 ausgegebenen Anleihecheine von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 20 S. 229, ausgegeben am 13. Mai 1896;

- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 4. April 1896, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 19 S. 215, ausgegeben am 8. Mai 1896,
der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 19 S. 131, ausgegeben am 13. Mai 1896,
der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 19 S. 147, ausgegeben am 7. Mai 1896,
der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 19 S. 117, ausgegeben am 8. Mai 1896,
der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 19 S. 127, ausgegeben am 7. Mai 1896,
der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 19 S. 179, ausgegeben am 9. Mai 1896,
der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 19 S. 115, ausgegeben am 9. Mai 1896;
- 4) das am 16. April 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Sprotta-Regulirungsgenossenschaft im Kreise Lüben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 23 S. 133, ausgegeben am 6. Juni 1896;
- 5) das am 29. April 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Konstanz im Kreise Kreuzburg D. S., durch Extrabeilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 20 S. 5, ausgegeben am 15. Mai 1896;
- 6) das am 29. April 1896 Allerhöchst vollzogene Statut der Wupperthalssperren-Genossenschaft zu Neuhüdeswagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20 S. 164, ausgegeben am 16. Mai 1896;
- 7) das am 29. April 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Erbringen im Kreise Merzig, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 22 S. 177, ausgegeben am 29. Mai 1896;
- 8) das am 7. Mai 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Klein-Guttow im Kreise Wreschen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 22 S. 179, ausgegeben am 2. Juni 1896.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 16.

Inhalt: Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1895, betreffend die Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalcredits, S. 122. — Gesetz, betreffend das Erbsenrecht bei Renten- und Ausbelegungsgütern, S. 124. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97, S. 144.

(Nr. 9831.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1895, betreffend die Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalcredits (Gesetz-Samml. S. 310). Vom 8. Juni 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Die der Preussischen Centralgenossenschaftsklasse für die Dauer ihres Bestehens vom Staat als Grundkapital gewährte Einlage (§. 3 Gesetz vom 31. Juli 1895) wird auf 20 Millionen Mark erhöht.

Das Erhöhungskapital ist in baar oder in Schulverschreibungen zum Kursvertheil zu überweisen.

§. 2.

Der §. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 erhält unter 1 folgende Fassung:

- 1) zunächst $\frac{1}{2}$ zur Bildung eines Reservefonds, $\frac{1}{2}$ zur Verzinsung der Einlagen (§§. 3 und 5) bis zu drei vom Hundert verwendet, ein etwaiger Ueberschuss aber ebenfalls dem Reservefonds zugeführt.

§. 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung des Erhöhungskapitals (§. 1) Schulverschreibungen auszugeben. Er bestimmt, wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schulverschreibungen verausgabt werden sollen.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Der Erlass der zur Ausführung des §. 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1896, insbesondere der zur Uebertragung der gesetzlichen Vorschriften über die Kautionen, das Pensionswesen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Disziplinar Gesetze für die nicht richterlichen Beamten auf die Beamten der Preussischen Centralgenossenschaftskasse erforderlichen Bestimmungen erfolgt im Wege königlicher Verordnung.

§. 5.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Kürst zu Hohenlohe. v. Voetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Frhr. v. d. Reck.

(Nr. 9832.) Gesetz, betreffend das Anerkennrecht bei Renten- und Ansteltungsgütern. Vom 8. Juni 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446), mit Ausnahme des Bezirkes des Oberlandesgerichtes zu Köln, was folgt:

§. 1.

Durch Eintragung der Anerkennungseigenschaft im Grundbuche werden Anerkennungsgüter im Sinne dieses Gesetzes:

- 1) alle Rentengüter, welche gemäß §. 12 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 279) durch Vermittelung der Generalkommission begründet sind oder künftig begründet werden, oder nach Maßgabe der §§. 1, 2

- oder 10 desselben Gesetzes der Rentenkassentitel rentenpflichtig geworden sind oder künftig werden;
- 2) alle Rentengüter, welche vom Staate in Gemäßheit des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (Gesetz-Samml. S. 209) begründet sind oder künftig begründet werden;
 - 3) alle Ansiedlerstellen, welche nach dem Gesetze, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131) zu Eigenthum ausgegeben sind oder künftig ausgegeben werden.

Bei den durch Zukauf gebildeten Rentengütern wird durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche die ganze Stelle Anerbengut im Sinne dieses Gesetzes.

§. 2.

Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

Zuständig ist für die Güter des §. 1:

zu Ziffer 1: die Generalkommission,

zu Ziffer 2: die Behörde, welche den Staat bei Errichtung des Rentengutes vertreten hat,

zu Ziffer 3: die Ansiedlungskommission.

Die zuständige Behörde hat nach Anhörung des Eigenthümers die Eintragung von Amtswegen nachzusuchen. Besitzen die im §. 1 bezeichneten Güter ausnahmsweise eine wirtschaftliche Selbständigkeit nicht, oder stehen der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegen, so ist die Eintragung der Anerbengutseigenschaft nicht nachzusuchen.

§. 3.

Jedes Anerbengut erhält ein eigenes Grundbuchblatt nach Formular I der Grundbuchordnung. Die Anerbengutseigenschaft wird in der II. Abtheilung eingetragen. Die Vorschrift des §. 13 der Grundbuchordnung findet auf Anerbengüter keine Anwendung.

§. 4.

Auf Antrag des Eigenthümers können dem Anerbengute andere Grundstücke als Zubehör zugeschrieben werden. Diese Grundstücke erlangen durch die Zuschreibung Anerbengutseigenschaft.

§. 5.

Die Anerbengutseigenschaft wird durch Löschung im Grundbuche aufgehoben. Die Löschung erfolgt auf Ersuchen der Generalkommission. Diese hat nach Anhörung des Eigenthümers die Löschung nur dann nachzusuchen, wenn das Gut die wirtschaftliche Selbständigkeit verloren hat, oder der Aufrechterhaltung

der wirtschaftlichen Selbständigkeit überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen.

§. 6.

Das Recht des Eigenthümers, über das Anerbengut unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen, bleibt unberührt, soweit dieses Gesetz keine Beschränkungen enthält.

§. 7.

Der Eigenthümer eines Anerbengutes kann ohne die Genehmigung der Generalkommission weder durch Verfügung unter Lebenden noch von Todeswegen die Zertheilung des Anerbengutes oder die Abveräußerung von Theilen desselben vornehmen.

Wenn der Eigenthümer durch Verfügung unter Lebenden das Gut im Ganzen an einen Anderen als an einen seiner Nachkommen, Geschwister, deren Nachkommen oder seine Ehefrau veräußert, so ist hierzu die Genehmigung der Generalkommission erforderlich. Diese Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Thatfachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit des Anerbengutes durch Vereinigung mit einem größeren Gute aufgehoben wird.

Vor der Entscheidung der Generalkommission ist der Kreis- (Stadt-) Ausschuss, in dessen Bezirk das Anerbengut belegen ist, gutachtlich zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Diese Bestimmungen finden nur auf die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten oder rentenpflichtig gewordenen Rentengüter und Ansiedlerstellen Anwendung.

§. 8.

Der Eigenthümer, welcher die Abschreibung von Theilen eines Anerbengutes beantragt, hat außer der nach §. 7 erforderlichen Genehmigung der Generalkommission deren Erklärung darüber beizubringen, ob mit dem Trennstück die Anerbengutseigenschaft übertragen werden soll. Die Uebertragung unterbleibt, wenn die Generalkommission hierin einwilligt. Sie hat ihre Einwilligung zu erklären, wenn das Trennstück eine wirtschaftliche Selbständigkeit nicht besitzt, oder der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen.

§. 9.

Von der Eintragung und von der Löschung der Anerbengutseigenschaft, von der die Anerbengutseigenschaft begründenden Zuschreibung (§. 4) sowie von jeder Abschreibung (§. 8) ist den Betheiligten und der Behörde, welche die Eintragung oder Löschung nachgesucht hat, in allen Fällen derjenigen Generalkommission, in deren Bezirk das Anerbengut belegen ist, unverzüglich Kenntniß zu geben.

§. 10.

Wenn zu einem Nachlasse ein Auerbengut gehört und der Erblasser von mehreren Personen beerbt wird, so fällt ohne Rücksicht auf den letzten Wohnsitz des Erblassers in Ermangelung einer entgegenstehenden Verfügung von Todeswegen das Auerbengut nebst Zubehör als Theil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem Erben (dem Auerben) allein zu.

Das Auerbenrecht gilt, unbeschadet der Bestimmungen des §. 30, nur für die Nachkommen und die Geschwister des Erblassers sowie deren Nachkommen. Es tritt nur ein, wenn der Auerbe zugleich Erbe des Erblassers ist.

§. 11.

Die Reihenfolge, in welcher die Nachkommen des Erblassers zu Auerben berufen werden, richtet sich

in den Geltungsgebieten der Hofgesetze und Landgüterordnungen, unbeschadet der Bestimmung des §. 12, nach den entsprechenden Vorschriften dieser Gesetze,

im Uebrigen nach folgenden Grundsätzen:

Leibliche Kinder gehen den Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Uneheliche Kinder sind nicht Auerben ihres Vaters. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich. Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommen männlichen Geschlechtes, in Ermangelung von Söhnen oder männlichen Nachkommen solcher die ältere Tochter des älteren Sohnes und deren Nachkommen; falls aber Nachkommen von Söhnen nicht vorhanden sind, die ältere Tochter des Erblassers und deren Nachkommen.

Unter den Nachkommen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Auerben nach denselben Grundsätzen.

§. 12.

Kinder, welche zur Zeit des Todes des Erblassers entmündigt sind, sowie Kinder, welche vor dem Tode des Erblassers eine rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, stehen den übrigen Miterben nach.

§. 13.

Gehören zu den Erben Geschwister oder deren Nachkommen, so finden die §§. 11 und 12 entsprechende Anwendung. Vollbürtige Geschwister und deren Nachkommen gehen den halbbürtigen und deren Nachkommen vor.

§. 14.

Der Auerbe erwirbt das Eigenthum des Auerbengutes nebst Zubehör mit dem Erwerbe der Erbschaft. Jedoch steht es ihm frei, ohne die Erbschaft auszulagern, auf sein Auerbenrecht zu verzichten. In solchem Falle geht dieses

auf den nächsten Anerbenberechtigten mit der Wirkung über, als ob derselbe von vornherein der Anerbe gewesen wäre.

Zur Eintragung des Anerben als Eigentümers im Grundbuche ist die Einwilligung der Miterben erforderlich. Vor der Eintragung ist das Anerbengut der Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger des Anerben nicht unterworfen. Dieselben sind aber berechtigt, an Stelle des Anerben dessen Eintragung als Eigentümer zu beantragen und die zum Zwecke derselben erforderlichen Urkunden von Gerichten und Notaren zu erfordern.

Die Uebertragung des Anerbenrechtes durch Verfügung unter Lebenden, insbesondere durch Erbschafts Kauf, ist unzulässig.

§. 15.

Der Verzicht des Anerben auf sein Anerbenrecht kann rechtswirksam nur gegenüber dem Nachlassgerichte erklärt werden. Der Verzicht ist unwiderruflich.

Auf Antrag eines Miterben hat das Nachlassgericht den Anerben unter Mittheilung des Antrages aufzufordern, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob er auf sein Anerbenrecht verzichtet.

Giebt der Anerbe innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt er als verzichtend. Auf diese Folge ist der Anerbe in der gerichtlichen Aufforderung hinzuweisen.

Wenn der Aufenthalt des Anerben unbekannt, oder bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist, oder keinen Erfolg verspricht, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen seit der Zustellung der Aufforderung und kann auf Antrag des Anerben, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind, verlängert werden. Sie wird nach Maßgabe der §§. 199, 200 und 202 Absatz 3 der Civilprozessordnung berechnet und endet nicht vor Ablauf der dem Anerben zustehenden Ueberlegungsfrist. Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Ueberlegungsfrist nur auf Antrag gewährt und der Antrag erst nach Ablauf der Erklärungsfrist gestellt wird.

Steht der Anerbe unter Vormundschaft oder Pflegschaft, so bedarf der Verzicht auf das Anerbenrecht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Das Nachlassgericht soll von einer gemäß Absatz 2 erlassenen Aufforderung dem Vormundschaftsgerichte unverzüglich Kenntniß geben. Auf Ersuchen des letzteren kann die zur Abgabe der Erklärung bestimmte Frist verlängert werden.

§. 16.

Im Sinne dieses Gesetzes sind Zubehör des Anerbengutes:

- 1) die mit dem Anerbengute oder mit Theilen des Gutes verbundenen Berechtigkeiten;
- 2) die auf dem Anerbengute vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume;

- 3) das Wirtschaftsinventar; es umfaßt: das auf dem Auerbengute vorhandene, für die Wirtschaft erforderliche Vieh, Acker- und Hausgeräth einschließlich des Reinenzeuges und der Betten, den vorhandenen Düngern und die für die Bewirtschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräthe an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§. 17.

Der Anrechnungswert des Auerbengutes nebst Zubehör wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

Das Auerbengut wird nach dem jährlichen nachhaltigen Reinertrage geschätzt, den es mit dem Zubehör durch Benutzung als Ganzes bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung und in dem bisherigen Kulturzustande gewährt. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, insoweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Letzteres gilt insbesondere von Nebenwohnungen sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind. Von dem ermittelten jährlichen Wirtschaftsertrage sind alle dauernd auf dem Auerbengute nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente unzurechnen. Wegen der das Auerbengut belastenden Hypotheken, Grundschulden und dauernden Renten mit Ausnahme derjenigen, welche auf Grund der Ablösungsgesetze an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind, findet ein Abzug nicht statt.

Der übrig bleibende Theil des jährlichen Wirtschaftsertrages wird mit dem 25 fachen zu Kapital gerechnet. Von dem hiernach festgestellten Betrage werden die auf dem Auerbengute haftenden vorübergehenden Lasten (Miettheile und dergleichen) mit einem ihrer wahrscheinlichen Dauer entsprechenden Kapitale in Abzug gebracht. Tilgungsrenten werden nur insoweit abgezogen, als sie auf Grund der Ablösungsgesetze an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind, und alldann mit demjenigen Kapitalbetrage in Rechnung gestellt, welcher durch die Rentenzahlungen noch zu tilgen ist.

Das sich aus dieser Berechnung ergebende Kapital bildet den Anrechnungswert des Auerbengutes.

§. 18.

Bei der Erbtheilung sind die Erbschaftsschulden, einschließlich der das Auerbengut nebst Zubehör belastenden Hypotheken, Grundschulden und der nach §. 17 nicht in Abzug gebrachten Renten, auf das außer dem Auerbengute nebst Zubehör vorhandene Vermögen anzurechnen. Zu diesem Zwecke sind die dauernden Renten mit dem 25 fachen Betrage oder, wenn für den Fall ihrer Ablösung auf Verlangen des Verpflichteten ein höherer Betrag vereinbart ist, mit diesem zu

kapitalstren. Die Tilgungsrenten sind mit den durch die Rentenzahlungen noch zu tilgenden Kapitalbeträgen in Rechnung zu stellen.

Werden die hiernach in Ansatz zu bringenden Erbschaftsschulden durch das außer dem Anerbengute vorhandene Vermögen gedeckt, so erhält der Anerbe ein Dritteltheil des Anrechnungswertes als Voraus.

Werden sie durch dieses Vermögen nicht gedeckt, so ist der Mehrbetrag der Erbschaftsschulden von dem Anrechnungswerte in Abzug zu bringen, und es erhält von dem verbleibenden Betrage der Anerbe ein Dritteltheil als Voraus. In diesem Falle ist der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, den vom Anrechnungswerte in Abzug gebrachten Mehrbetrag der Erbschaftsschulden als Alleinschuldner zu übernehmen.

Den Erbschaftsschulden stehen im Sinne dieses Gesetzes die Vermächtnisse gleich.

§. 19.

Soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Theilung der Erbmasse unter die Miterben, einschließlich des Anerben, nach dem allgemeinen Rechte. Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung der Erben für Erbschaftsschulden. Der Anerbe haftet den Erbschaftsgläubigern auch mit dem Vermögen, welches er als Anerbe erhalten hat.

§. 20.

In Ermangelung einer Einigung der Erben über die Art der Erbtheilung hat die Generalkommission auf Antrag eines Erben eine gütliche Vereinbarung der Beteiligten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versuchen und hierbei auf die Erhaltung der Einheit und Leistungsfähigkeit des Anerbengutes hinzuwirken.

Hierbei ist für den Fall, daß die Uebernahme der Erbabfindungsrente (Absatz 5) seitens der Rentenbank nicht zu gewärtigen ist, auf Gewährung einer Kapitalabfindung an die Miterben insoweit Bedacht zu nehmen, als die Verhältnisse der Miterben solche erfordern und sie, unbeschadet der Leistungsfähigkeit des Anerbengutes, geschehen kann. Behufs Feststellung des Anrechnungswertes haben der Anerbe und die Miterben je einen Sachverständigen zu wählen; diese bestimmen einen Obmann. Weigern sich die Beteiligten, einen Sachverständigen zu ernennen, oder kommt unter den Miterben eine Einigung über die Person des Sachverständigen oder unter den Sachverständigen eine Einigung über die Person des Obmannes nicht zu Stande, so wird der Sachverständige (Obmann) von der Generalkommission ernannt.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen hat auch das Nachlassgericht bei der Nachlassregulirung zu verfahren.

Die Generalkommission hat von der Einleitung und von dem Ausgang des Einigungsverfahrens das Nachlassgericht sofort zu benachrichtigen. War vor dem Eingang einer Mittheilung von der Einleitung des Verfahrens durch die Generalkommission bereits die Nachlassregulirung beantragt, so hat das Nachlassgericht hiervon die Generalkommission sofort in Kenntniß zu setzen. Letztere hat

alsbald das Einigungsverfahren einzustellen. Wird nach Eingang der Mittheilung der Generalkommission bei dem Nachlassgerichte die Nachlassregulirung beantragt, so hat die Generalkommission ebenfalls auf Ersuchen des Gerichts ihr Verfahren einzustellen.

Erfolgt eine Einigung nicht, so können die Miterben ihre Erbtheile von dem Betrage des Anrechnungswertes, welcher nach Abzug des Voraus und des etwaigen Mehrbetrages der Erbschaftsschulden (§. 18 Absatz 3) übrig bleibt, nur in einer ihrerseits unkündbaren Geldrente (Erbabfindungsrente) beanspruchen. Sie können verlangen, daß diese Renten auf dem Anerbengute im Grundbuche eingetragen werden. Wenn jedoch die Erbtheile im Einzelnen den Betrag von 30 Mark oder in ihrer Gesamtheit den Betrag des jährlichen nachhaltigen Reinertrages nicht übersteigen, so kann von den Miterben Kapitalabfindung verlangt werden.

§. 21.

Die Erbabsfindungsrente entspricht dem fünfundsingzigsten Theile des den Erbtheil ausmachenden Kapitals. Sie läuft vom Todestage des Erblassers an und ist mit Ablauf eines jeden Vierteljahres seit diesem Tage zahlbar. In Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung der Theilhaftigen ist sie, und zwar durch Zuschlag eines jährlichen Amortisationsbetrages von einundeinhalb Prozent des Abfindungskapitals, zu tilgen.

Die Dauer der Tilgungsperiode bestimmt sich nach der als Anlage I beigefügten Tabelle.

Der Anerbe und, sofern die Rente im Grundbuche eingetragen ist, auch der Eigentümer des Anerbengutes sind berechtigt, die Rente nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung durch Kapitalzahlung abzulösen.

§. 22.

Die nach vorstehenden Bestimmungen festgesetzte Erbabsfindungsrente kann auf Antrag eines Theilhaftigen nach folgenden Grundsätzen durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden:

- 1) Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung entweder den 24/5fachen Betrag der Erbabsfindungsrente (§. 20) in dreiundeinhalbprozentigen oder den 26fachen Betrag in dreiprozentigen Rentenbriefen nach deren Nennwerth, oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in barem Gelde. Bei einer wesentlichen Veränderung des Zinsfußes kann für künftige Abfindungen das Vielfache der Erbabsfindungsrente im Wege königlicher Verordnung anderweit festgesetzt werden.
- 2) Der Anerbe hat vom Zeitpunkte der Uebernahme der Erbabsfindungsrente auf die Rentenbank an eine Rentenbankrente zu entrichten. Sie beträgt:

a) falls dreiundeinhalbprozentige Rentenbriefe als Abfindung gegeben sind, fünf Prozent,

- b) falls dreiprozentige Rentenbriefe gegeben sind, viereinhalb Prozent des Nennwertes der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baaren Geldes.

Der Anerbe hat die Rentenbankrente von fünf Prozent während einer Tilgungsperiode von 35 Jahren, die Rentenbankrente von viereinhalb Prozent während einer Tilgungsperiode von $37\frac{1}{2}$ Jahren zu entrichten.

§. 23.

Der Antrag auf Uebernahme der Erbsabfindungsrente auf die Rentenbank ist bei der Generalkommission zu stellen.

Wird bei einer gerichtlichen Erbaueinanderetzung die Uebernahme einer Erbsabfindungsrente auf die Rentenbank beantragt, so hat das Gericht nach Beendigung des Verfahrens die Akten der Generalkommission zur Einleitung des Uebernahmeverfahrens zu übersenden.

Das Uebernahmeverfahren richtet sich nach folgenden Vorschriften:

- 1) Die Generalkommission hat sofort nach der Einleitung den Grundbuchrichter zu ersuchen, bei der eingetragenen Erbsabfindungsrente vorzumerken, daß das Uebernahmeverfahren eingeleitet ist. Wenn die Erbsabfindungsrente nicht eingetragen und der Rentenverpflichtete Eigentümer des Anerbengutes ist, so ist das Ersuchen dahin zu richten, daß die Rentenpflicht bei dem Anerbengute vorgemerkt werde. Diese Vormerkungen haben die Wirkung, daß der Rentenbankrente der Rang der eingetragenen Erbsabfindungsrente zur Zeit der Eintragung der Vormerkung oder, wenn die Erbsabfindungsrente nicht im Grundbuche eingetragen ist, der Vorrang vor späteren Eintragungen gesichert wird.
- 2) Im Falle einer Einstellung des Uebernahmeverfahrens hat die Generalkommission den Grundbuchrichter um die Böschung der Vormerkungen zu ersuchen.
- 3) Nach Uebernahme der Erbsabfindungsrente auf die Rentenbank wird auf Ersuchen der Generalkommission im Grundbuche vermerkt, daß das Anerbengut der Rentenbank rentenpflichtig ist. In den Eintragungsvormerk ist der Betrag der Rentenbankrente und des ihr entsprechenden Kapitals, sowie Beginn und Dauer der Tilgung aufzunehmen.
- 4) Die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 111) nebst den dasselbe ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie §. 6 Ziffer 1, 2, 3, 5 und 7 des Gesetzes, betreffend die Verbesserung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 finden auf die von der Rentenbank übernommenen Erbsabfindungsrenten mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß sich die Rangordnung der an die Stelle der Erbsabfindungsrenten getretenen Rentenbankrenten gegenüber anderen Be-

Lastungen des Auerbengutes nach §§. 17 und 36 des Gesetzes über den Eigenthumsverkauf und die dingliche Belastung der Grundstücke v. vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433) regelt.

- 5) Die Ressortminister bestimmen, ob und von welchem Zeitpunkte an dreieinhalb- oder dreiprozentige Rentenbriefe als Abfindung gegeben werden sollen. Wenn der Kurs der dreieinhalbprozentigen Rentenbriefe an der Berliner Börse dauernd auf dem Nennwerthe oder darunter steht, dürfen dreiprozentige Rentenbriefe nur mit Zustimmung des Empfängers ausgegeben werden.
- 6) Nach den als Anlagen II und III beigefügten Tabellen bestimmt sich, welche Summen im Falle des §. 23 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 in den verschiedenen Jahren der beiden Tilgungsperioden (§. 22 Ziffer 2) zur Ablösung von Rentenbeträgen erforderlich sind.

Art. 11 u. 12.

§. 24.

Die Generalkommission hat den Antrag auf Uebernahme der Erbsabfindungsrente auf die Rentenbank zurückzuweisen, soweit für die zu übernehmende Rentenbankrente eine ausreichende Sicherheit nicht vorhanden ist.

Die Sicherheit der Rentenbankrente kann als vorhanden angenommen werden, soweit der Nennwerth der auszugebenden Rentenbriefe innerhalb des dreifachen Betrages des bei der letzten Grundsteuereinschätzung ermittelten Katastraleinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Werthes, mit welchem die Gebäude bei einer der nach §. 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Versicherungsgesellschaften versichert sind, oder innerhalb der ersten drei Viertel des von der Generalkommission zu ermittelnden Anrechnungswertes (§. 17) zu stehen kommt. Die Ermittlung des Anrechnungswertes erfolgt unter Zuziehung der Beteiligten sowie zweier mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Sachverständigen und geeigneten Falles eines Kaufsachverständigen.

War bereits früher auf behördliche Veranlassung eine Lage des Auerbengutes aufgenommen, so ist diese, soweit zugänglich, zu Grunde zu legen. Von der Zuziehung von Sachverständigen kann in diesem Falle abgesehen werden.

In einfachen und klaren Fällen ist die Generalkommission befugt, nach ihrem Ermessen den Anrechnungswert festzusetzen oder sich die Ueberzeugung von der Sicherheit in anderer geeigneter Weise zu verschaffen.

§. 25.

Bei Prüfung der Sicherheit der Rentenbankrente sind die das Auerbengut belastenden Tilgungsrenten mit denjenigen Kapitalbeträgen in Rechnung zu stellen, welche durch die Rentenzahlungen noch zu tilgen sind.

Soweit wegen der auf dem Auerbengute ruhenden Belastungen die zur Uebernahme der Erbsabfindungsrente auf die Rentenbank erforderliche Sicherheit nicht vorhanden ist, kann die Erbsabfindungsrente nachträglich nach Maßgabe der Tilgung dieser Belastungen auf Antrag eines Beteiligten auf die Renten-

bank übernommen werden. Die Festsetzung der Uebnahmebedingungen bleibt den Ausführungsvorschriften vorbehalten.

§. 26.

Wird das Anerbengut innerhalb 20 Jahren nach dem Tode des Erblassers veräußert, so hat der Anerbe den Betrag des Voraus (§. 18) und bei Theilveräußerungen, soweit nicht gleichwerthige Grundstücke ausgetauscht werden, einen entsprechenden Theil des Voraus nachträglich in die Erbschaftsmafse einzuwerfen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Anerbe das Anerbengut ganz oder theilweise an einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten (Nachkommen, Geschwister oder deren Nachkommen) veräußert. Der Erwerber ist jedoch in Gemäßheit des Absatzes 1 das Voraus ganz oder theilweise einzuwerfen verpflichtet, wenn er das Anerbengut oder einen Theil desselben während des angegebenen Zeitraumes an einen Anderen als einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten (Nachkommen, Geschwister oder deren Nachkommen) weiter veräußert.

Jeder Betheiligte kann verlangen, daß sein Anspruch auf das Voraus durch Eintragung einer Kautionshypothek im Grundbuche sichergestellt werde.

§. 27.

Wird das Anerbengut innerhalb 20 Jahren nach dem Tode des Erblassers verkauft, so steht den anerbenberechtigten Miterben, soweit sie nicht auf das Anerbenrecht verzichtet haben, ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

Die Reihenfolge mehrerer Vorkaufsberechtigten regelt sich nach den §§. 11 bis 13 und 28.

Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufes durch den Anerben. Es findet auch statt, wenn die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt. Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn das Gut an einen dem Verkäufer gegenüber anerbenberechtigten Verwandten verkauft wird.

§. 28.

Sind mehrere Anerbengüter vorhanden, so finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

Jeder Erbe kann in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben je ein Anerbengut wählen.

Sind mehr Anerbengüter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Auf die Ausübung des Wahlrechtes finden die Bestimmungen des §. 15 entsprechende Anwendung.

Der Mehrbetrag der Erbschaftsschulden (§. 18 Absatz 3) ist auf die mehreren Anerbengüter nach Verhältniß der Anrechnungswerthe zu verteilen.

§. 29.

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird, unbeschadet der Bestimmungen der §§. 30 und 31, das eheliche Güterrecht nicht berührt.

§. 30.

Wenn zu dem Gesamtgute einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft oder Gancinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft ein Anerbengut gehört, so tritt der nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes zur Uebernahme des Anerbengutes Berechtigte, falls er von diesem Rechte Gebrauch macht, als Anerbe ein. Dasselbe gilt, wenn ein Anerbengut zum Gesamtvermögen einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört.

Sind mehrere Anerbengüter vorhanden, so tritt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der überlebende Ehegatte in Betreff sämtlicher Anerbengüter als Anerbe ein.

Ist der zur Uebernahme berechtigte Ehegatte zur Zeit des Todes des verstorbenen Ehegatten entmündigt, oder hat er vor dessen Tode eine rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten, so finden die Vorschriften des Absatzes 1 keine Anwendung.

Bei Auflösung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Schlichtung ist in den Fällen des Absatzes 3 und der §§. 21, 26 und 27 statt der Zeit des Todes des Erblassers der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Auseinandersetzung erfolgt. Das Gleiche gilt bei Auflösung einer im Anschluß an eine eheliche Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten bestehenden Vermögensgemeinschaft durch Vertrag.

Sind nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes (Absatz 1) Nachkommen des Erblassers zur Uebernahme des Gutes berechtigt, so bestimmt sich die Reihenfolge der Berufung zu Anerben nach den §§. 11 und 12, jedoch ist bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Schlichtung im Falle des §. 12 statt der Zeit des Todes des Erblassers der im Absatz 4 bezeichnete Zeitpunkt maßgebend.

Wenn in den Fällen des Absatzes 1 ein nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes zur Uebernahme des Anerbengutes Berechtigter nicht vorhanden ist, oder der Berechtigte von seiner Befugniß zur Uebernahme keinen Gebrauch macht, so finden die §§. 10 bis 28 Anwendung. Bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Schlichtung und bei Auflösung einer im Anschluß an eine eheliche Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten bestehenden Vermögensgemeinschaft durch Vertrag ist jedoch in den Fällen der §§. 12, 21, 26 und 27 statt der Zeit des Todes des Erblassers der im Absatz 4 bezeichnete Zeitpunkt maßgebend.

Wird eine Vermögensgemeinschaft der im vorigen Absatz erwähnten Art durch den Tod des überlebenden Ehegatten aufgelöst, so finden die §§. 10 bis 28

insofern Anwendung, als nach Maßgabe derselben gegenüber beiden Eheleuten dieselben Nachkommen anerbenberechtigt sind. Nachkommen, welche hinsichtlich der Erbschaft des lehtverstorbenen Ehegatten gemäß §. 12 den übrigen Miterben nachstehen, stehen ihnen auch hinsichtlich der Erbschaft des verstorbenen Ehegatten nach.

§. 31.

Wenn im Geltungsbereiche des Märkischen Provinzialrechtes der überlebende Ehegatte ein ihm gehöriges Anerbengut in Ausübung seines statutarischen Erbrechtes zur Erbmasse einwirft, so kann er von den übrigen Betheiligten verlangen, daß ihm das Anerbengut nach Maßgabe der §§. 16 bis 18 überlassen werde. Macht der überlebende Ehegatte von diesem Rechte Gebrauch, so ist bei Berechnung der ihm zukommenden statutarischen Hälfte das Gut mit dem Anrechnungswerthe (§. 17) in Ansatz zu bringen. Die Vorschriften der §§. 14 Absatz 3, 15, 26 und 27 finden sinngemäße Anwendung.

§. 32.

Wer über das Anerbengut lehtwillig verfügen kann, ist befugt, in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde oder in einer eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen und vom Amts- oder Gemeinde- (Guts-) Vorsteher beglaubigten stempelfreien Urkunde abweichend von den Vorschriften der §§. 10 bis 13 und 28 unter den Miterben die Person des Anerben zu bestimmen.

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß der Anerbe verpflichtet sein soll, seine Miterben gegen angemessene Mitarbeit längstens bis zu deren Großjährigkeit standesgemäß zu erziehen und sie für den Nothfall auf dem Anerbengute zu unterhalten, und daß dagegen während dieser Zeit der Anspruch der Miterben auf Zahlung der Erbabsfindungsrente ruhen soll.

Ebenso kann bestimmt werden, daß das Anerbengut vom leiblichen Vater oder von der leiblichen Mutter des Anerben bis zu dessen Großjährigkeit in eigene Nutzung und Verwaltung genommen werden kann unter der Verpflichtung, während dieser Zeit den Anerben gegen angemessene Mitarbeit standesgemäß zu erziehen und für den Nothfall auf dem Anerbengute zu unterhalten, sowie für ihn die Erbabsfindungsrente an die Miterben zu zahlen oder die letzteren nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erziehen und zu unterhalten.

§. 33.

Wird außerhalb der Fälle der gesetzlichen Erbfolge ein Anerbengut durch Verfügung unter Lebenden (Allentheils-, Uebergabe-, Uebertrags-Vertrag u. s. w.) oder von Todeswegen einem anerbenberechtigten Verwandten zu alleiniger oder zu gemeinschaftlichem Eigenthume mit seinem Ehegatten übertragen, und sind die für die Gutsübernahme vorgeschriebenen Bedingungen in ihrem Gesamtresultate dem Gutsübernehmer nicht ungünstiger, als die in diesem Besetze vorgesehenen,

so können die Erbabsfindungen der übrigen Familienangehörigen nach Maßgabe der §§. 21 bis 25 auf die Rentenkant übernommen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Beteiligte in eine verhältnismäßige Kürzung ihrer Ansprüche willigen.

§. 34.

Für die Berechnung der Höhe des Pflichttheiles derjenigen Miterben, welche nicht Auerben werden, ist der Betrag ihres nach §. 18 zu ermittelnden Erbanteiles maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Schichttheile, welcher den Kindern im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft von dem Werthe des gemeinschaftlichen Vermögens zuzuwenden ist.

§. 35.

Verfügungen des im §. 32 bezeichneten Inhaltes können nicht wegen Verletzung des Pflichttheiles, diejenigen des in Absatz 3 dasselbst bezeichneten Inhaltes auch nicht auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Nachtheile der Wiederverheirathung angefochten werden.

§. 36.

War der Erblasser bei seinem Tode nicht der alleinige Eigenthümer des Auerbengutes, so kommen, unbeschadet der Vorschriften des §. 30, die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung, es sei denn, daß Erblasser und Auerbe alleinige Miteigenthümer des Gutes waren.

§. 37.

Wenn zu dem Nachlasse einer Person ein Auerbengut gehört, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Auerbengut belegen ist, das Nachlassgericht.

Eind mehrere, in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Auerbengüter vorhanden, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht und, wenn die mehreren Auerbengüter den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören, durch den Justizminister.

§. 38.

Für das gerichtliche Verfahren bei den nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgenden Erbtheilungen und Auseinandersetzungen regeln sich die Kostenätze nach dem geltenden Rechte. Die Erbtheilungen und Auseinandersetzungen sind stempelfrei.

Die Eintragung und die Löschung der Auerbengutseigenschaft, sowie die Aufforderung des Auerben zur Abgabe einer Erklärung in Gemäßheit des §. 15 Absatz 2 und §. 28 Absatz 4 sind kostenfrei.

§. 39.

Auf das Verfahren und das Kostenwesen bei Ausführung der §§. 2, 5, 7, 8, 20 bis 25 durch die Generalkommission finden die für Gemeintheilungen geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- 1) Zuständig ist diejenige Generalkommission, in deren Bezirk das Anerbengut belegen ist.
- 2) Handelt es sich in den Fällen der §§. 5, 7 und 8 um eine Ansiedlerstelle, so hat die Generalkommission vor ihrer Entscheidung die Ansiedelungskommission zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
- 3) Die Ersuchen der Generalkommission in Gemäßheit der §§. 2 und 5 sind kostenfrei.
- 4) Für das Verfahren nach Vorschrift der §§. 7 und 8 wird ein Pauschquantum nach Maßgabe der wirklich erwachsenen Kosten erhoben.
- 5) Bei dem Verfahren behufs Uebernahme von Erbfindungsrenten (§§. 20 bis 25) wird die Hälfte der Kostenpauschsätze für die Ablösung von Reallasten (§. 2 Ziffer 1 und §. 3 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 [Gesetz-Samml. S. 395]) in Ansatz gebracht, wobei der Jahreswerth nach den Zinsen der ausgegebenen Rentenbriefe festzustellen ist. Für die Vornahme eines Einigungsversuches (§. 20) wird ein Kostenpauschquantum nach Maßgabe der baaren Auslagen erhoben.
- 6) Die Kosten des Verfahrens (§§. 20 bis 25) werden zur Hälfte vom Anerben, zur anderen Hälfte von den beim Verfahren beteiligten Miterben, von diesen nach Verhältniß ihrer Erbfindungsrenten, getragen. Erfolgt im Falle des §. 20 eine Einigung nicht oder wird der Antrag auf Uebernahme der Erbfindungsrente auf die Rentenkant zurückgenommen, oder zurückgewiesen, so trägt der Antragsteller die Kosten.

§. 40.

Die Bestimmungen der Hofgesetze und Landgüterordnungen finden, unbeschadet der Vorschriften der §§. 11 bis 13, auf Anerbengüter (§. 1) keine Anwendung. Die in die Höfe- und Landgüterrollen eingetragenen Anerbengüter und die Vermerke über diese Eintragungen im Grundbuche sind auf Antrag der im §. 2 bezeichneten Behörden kostenfrei zu löschen. Von der Löschung ist der Eigenthümer zu benachrichtigen.

§. 41.

Dieses Gesetz tritt, außer in dem Geltungsbereiche des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Groß-

herzoglich Hessischen und Landgräfllich-Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1896 (Gesetz-Samml. S. 481) am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Geltungsbereiche des genannten Gesetzes wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Durch königliche Verordnung kann dieses Gesetz im Kreise Herzogthum Lauenburg eingeführt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Kürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Boffe.
Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.

Anlage I.

Tabelle zum §. 21 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das

für die Amortisationsperiode

Tilgung eines mit 4 Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Tilgungsbetrag von 5 1/2 Prozent				Denmark und in Gemäßheit des Tilgungs		
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Tilgungsbetrag auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark	von 5 Mark
	Zinsen	Kapital				
	„	„	„		„	„
0	—	—	100,00000	1	181,82	90,21
1	4,00000	1,50000	98,50000	2	179,69	88,92
2	3,84000	1,56000	96,64000	3	176,25	88,12
3	3,67760	1,62240	95,21760	4	173,30	86,63
4	3,61270	1,68730	93,83030	5	170,24	85,12
5	3,74521	1,75479	91,87551	6	167,05	83,52
6	3,67502	1,82498	90,05052	7	163,73	81,86
7	3,60202	1,89798	88,15252	8	160,26	80,12
8	3,52610	1,97390	86,17860	9	156,69	78,24
9	3,44715	2,05288	84,12880	10	152,96	76,28
10	3,36503	2,13497	81,99083	11	149,07	74,24
11	3,27963	2,22037	79,77046	12	145,04	72,22
12	3,19082	2,30918	77,46128	13	140,84	70,22
13	3,09845	2,40155	75,05973	14	136,47	68,24
14	3,00239	2,49761	72,56212	15	131,93	65,98
15	2,90248	2,59752	69,96460	16	127,21	63,69
16	2,79865	2,70142	67,26318	17	122,30	61,18
17	2,69058	2,80947	64,45371	18	117,19	58,59
18	2,67815	2,92185	61,53186	19	111,88	55,94
19	2,46127	3,03873	58,49313	20	106,25	53,18
20	2,33973	3,16027	55,32286	21	100,81	50,30
21	2,21331	3,28669	52,04017	22	94,63	47,31
22	2,08185	3,41815	48,62802	23	88,41	44,21
23	1,94512	3,55488	45,07314	24	81,95	40,98
24	1,80293	3,69707	41,37607	25	75,23	37,81
25	1,65504	3,84498	37,53111	26	68,24	34,12
26	1,50124	3,99876	33,53235	27	60,97	30,48
27	1,34129	4,15871	29,27264	28	53,41	26,70
28	1,17495	4,32506	25,04859	29	45,54	22,77
29	1,00194	4,49806	20,55053	30	37,26	18,68
30	0,82202	4,67798	15,87285	31	28,86	14,42
31	0,63490	4,86510	11,00745	32	20,61	10,00
32	0,44030	5,05970	5,94775	33	10,81	5,41
33	0,22791	5,26209	0,68566	34	1,24	0,52

Anerbenrecht bei Renten- und Anwartschaftsgütern.

von $33\frac{2}{3}$ Jahren.

Gefech ist das Ablösungskapital für eine rente				Bemerkungen.
von 3 Mart	von 1 Mart	von 50 Pf.	von 10 Pf.	
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
54,55	18,18	9,09	1,82	Nach den vier ersten Spalten dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 4 Prozent verzinsliche Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Tilgungsrente von $5\frac{1}{2}$ Prozent in $33\frac{2}{3}$ Jahren getilgt. — Da die Rechnung beispielsweise 100 M. Kapital angenommen hat, so bräuden ihre Resultate überall Procente des Kapitals aus. Eindeuten nun 33 Jahre hindurch Tilgungsrente gezahlt werden ist, bleiben von dem Kapitale noch $0,88800$ Prozent zu tilgen und bei der Veranschlagung, daß dies nach 2 Monaten geschehe, kommen dazu an Zinsen noch $0,00457$ * Mithin sind zu zahlen $0,89257$ Prozent. Dies ist $\frac{0,89257}{5,00000}$ der jährlichen Tilgungsrente, mithin der Betrag für circa $1\frac{1}{2}$, abgerundet 2 Monot. Zur Tilgung des Kapitals sind also $33\frac{2}{3}$ jährliche Rentenzahlungen erforderlich.
53,73	17,91	8,95	1,79	
52,88	17,63	8,81	1,76	
51,99	17,35	8,67	1,73	
51,08	17,07	8,51	1,70	
50,11	16,79	8,36	1,67	
49,12	16,51	8,19	1,64	
48,08	16,23	8,01	1,60	
47,01	15,95	7,83	1,57	
45,89	15,67	7,65	1,53	
44,72	14,91	7,45	1,49	
43,51	14,50	7,26	1,46	
42,25	14,08	7,04	1,41	
40,94	13,65	6,82	1,36	
39,57	13,19	6,60	1,32	
38,16	12,72	6,36	1,27	
36,69	12,23	6,11	1,22	
35,16	11,72	5,86	1,17	
33,56	11,19	5,59	1,12	
31,91	10,64	5,32	1,06	
30,18	10,06	5,03	1,01	
28,39	9,46	4,73	0,95	
26,52	8,84	4,42	0,88	
24,59	8,20	4,10	0,82	
22,57	7,53	3,76	0,76	
20,47	6,83	3,41	0,68	
18,29	6,10	3,05	0,61	
16,03	5,34	2,67	0,53	
13,66	4,53	2,28	0,46	
11,21	3,74	1,87	0,37	
8,66	2,89	1,44	0,29	
6,00	2,00	1,00	0,20	
3,24	1,08	0,54	0,11	
0,37	0,12	0,06	0,01	

Anlage II.

Tabelle zum §. 23 Absatz 3 Biffer 6 des Gesetzes, betreffend

Für die Amortisations

Erlangung eines mit $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Rentenbankrente von 5 Prozent				Demnach und in Gemäßheit des Renten		
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark	von 5 Mark
	Zinsen	Kapital				
0	—	—	100,00000	1	200,00	100,00
1	3,50000	1,50000	98,50000	2	197,00	98,50
2	3,44780	1,55220	90,04780	3	193,00	96,00
3	3,39316	1,60684	95,34068	4	190,00	95,34
4	3,33692	1,66308	93,07753	5	187,30	93,08
5	3,27873	1,72128	91,05630	6	183,91	91,06
6	3,21847	1,78152	90,17477	7	180,30	90,17
7	3,15612	1,84388	88,33089	8	176,88	88,33
8	3,09158	1,90842	86,42247	9	172,84	86,42
9	3,02479	1,97521	84,44728	10	168,99	84,45
10	2,95565	2,04435	82,40291	11	164,21	82,40
11	2,88410	2,11590	80,28701	12	160,57	80,29
12	2,81006	2,18996	78,09708	13	156,19	78,10
13	2,73340	2,26660	75,83046	14	151,88	75,83
14	2,65407	2,34598	73,48453	15	146,97	73,48
15	2,57198	2,42804	71,05849	16	142,11	71,06
16	2,48698	2,51202	68,54347	17	137,09	68,54
17	2,39902	2,60098	65,94249	18	131,88	65,94
18	2,30799	2,69201	63,25048	19	126,60	63,25
19	2,21377	2,78628	60,46425	20	120,98	60,46
20	2,11625	2,88375	57,58050	21	115,16	57,58
21	2,01592	2,98408	54,59582	22	109,19	54,60
22	1,91085	3,08915	51,50667	23	103,01	51,51
23	1,80273	3,19727	48,30940	24	96,62	48,31
24	1,69085	3,30917	45,00023	25	90,00	45,00
25	1,57601	3,42409	41,57524	26	83,15	41,58
26	1,45612	3,54487	38,03037	27	76,06	38,03
27	1,33106	3,68094	34,36143	28	68,72	34,36
28	1,20265	3,79735	30,56408	29	61,13	30,56
29	1,06074	3,92026	26,63382	30	53,27	26,63
30	0,92218	4,06782	22,56600	31	45,13	22,57
31	0,78931	4,21019	18,35881	32	36,71	18,36
32	0,64245	4,35755	13,99828	33	28,00	14,00
33	0,48994	4,51006	9,48820	34	18,98	9,49
34	0,33209	4,66791	4,82029	35	9,54	4,52
35	0,16871	4,83129	—	—	—	—

Das Auerbentrecht bei Renten- und Anwartschaftsgütern.

periode von 35 Jahren.

Befragt ist das Ablosungskapital für eine Rentrente				Bemerkungen.
von 3 Mark	von 1 Mark	von 50 Pf.	von 10 Pf.	
„	„	„	„	
60,00	20,00	10,00	2,00	Nach den vier ersten Spalten dieser Tabelle wird jedes mit 3/4 Prozent verzinstliche Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rentenrenten von 5 Prozent in 35 Jahren getilgt.
59,10	19,70	9,85	1,97	
58,17	19,39	9,69	1,94	
57,20	19,07	9,53	1,91	
56,21	18,74	9,37	1,87	
55,17	18,39	9,20	1,84	
54,10	18,03	9,03	1,80	
53,00	17,67	8,83	1,77	
51,85	17,28	8,64	1,73	
50,67	16,89	8,44	1,69	
49,44	16,48	8,24	1,65	
48,17	16,06	8,03	1,61	
46,85	15,63	7,81	1,56	
45,50	15,17	7,58	1,53	
44,09	14,70	7,33	1,47	
42,63	14,21	7,11	1,43	
41,13	13,71	6,85	1,37	
39,57	13,19	6,69	1,33	
37,95	12,65	6,33	1,27	
36,28	12,09	6,05	1,21	
34,55	11,52	5,76	1,15	
32,76	10,92	5,46	1,09	
30,90	10,30	5,15	1,02	
28,99	9,66	4,83	0,97	
27,00	9,00	4,50	0,90	
24,94	8,33	4,16	0,83	
22,83	7,61	3,80	0,76	
20,67	6,87	3,44	0,69	
18,46	6,11	3,06	0,61	
16,19	5,33	2,66	0,53	
13,86	4,51	2,26	0,46	
11,01	3,67	1,84	0,37	
8,40	2,80	1,40	0,28	
5,70	1,90	0,95	0,19	
2,89	0,98	0,48	0,10	
—	—	—	—	

Anlage III.

Tabelle zum §. 23 Absatz 3 Differ 6 des Gesetzes, betreffend
für die Amortisations

Tilgung eines mit 3 Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Rentenbankrente von 4 1/2 Prozent				Demnach und in Gemäßheit des Renten		
nach Jahren	treffen von der Johann fälligen Rentenbankrente auf		und bleiben vom Kapital noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark	von 5 Mark
	Zinsen M	Kapital M				
0			100,00000	1	222,22	111,11
1	3,00000	1,50000	95,50000	2	218,59	109,44
2	2,95600	1,44600	96,95600	3	215,46	107,73
3	2,90866	1,39135	95,36866	4	211,92	105,96
4	2,86093	1,33909	93,72893	5	208,28	104,14
5	2,81174	1,28826	92,03674	6	204,53	102,26
6	2,76109	1,23891	90,29739	7	200,66	100,33
7	2,70892	1,19108	88,50691	8	196,68	98,34
8	2,65519	1,14481	86,66150	9	192,58	96,29
9	2,59988	1,10018	84,76198	10	188,36	94,18
10	2,54284	1,05716	82,80819	11	184,01	92,00
11	2,48413	2,01587	80,78832	12	179,53	89,76
12	2,42365	2,07635	78,71197	13	174,92	87,46
13	2,36136	2,13864	76,57733	14	170,18	85,08
14	2,29720	2,20280	74,38463	15	165,27	82,63
15	2,23112	2,26888	72,13465	16	160,23	80,11
16	2,16305	2,33696	69,73670	17	155,08	77,52
17	2,09294	2,40706	67,19064	18	149,88	74,84
18	2,02079	2,47927	64,50637	19	144,17	72,09
19	1,94636	2,55366	62,58272	20	138,50	69,25
20	1,86974	2,63026	59,69466	21	132,65	66,33
21	1,79083	2,70917	56,96629	22	126,68	63,32
22	1,70956	2,79044	54,19485	23	120,48	60,22
23	1,62586	2,87415	51,28079	24	114,05	57,02
24	1,53962	2,96038	48,23032	25	107,47	53,73
25	1,45091	3,04919	45,03113	26	100,69	50,35
26	1,35933	3,14067	42,17044	27	93,71	46,88
27	1,26511	3,23489	38,93567	28	86,52	43,26
28	1,16807	3,33189	35,50364	29	79,12	39,56
29	1,06811	3,43189	32,17175	30	71,40	35,75
30	0,96515	3,53485	28,03690	31	63,44	31,82
31	0,85911	3,64089	24,09901	32	55,58	27,77
32	0,74988	3,75012	21,36689	33	47,21	23,51
33	0,63738	3,86282	17,83227	34	38,63	19,31
34	0,52150	3,97880	13,40477	35	29,79	14,89
35	0,40214	4,09786	9,06691	36	20,68	10,24
36	0,27921	4,22079	5,08812	37	11,30	5,65
37	0,15258	4,34742	0,58870	38	1,64	0,82

**das Auerbrecht bei Renten- und Anfidelungsgütern.
periode von 37¹/₁₂ Jahren.**

Ordeses ist bas Abföfungskapital für eine banrente			
von 3 Mark	von 1 Mark	von 50 Pf.	von 10 Pf.
..
66,67	22,22	11,11	2,22
65,67	21,89	10,94	2,19
64,64	21,66	10,77	2,16
63,58	21,19	10,60	2,12
62,48	20,83	10,41	2,08
61,36	20,48	10,22	2,06
60,20	20,07	10,03	2,01
59,00	19,67	9,83	1,97
57,77	19,26	9,63	1,92
56,51	18,84	9,42	1,88
55,20	18,40	9,20	1,84
53,86	17,95	8,98	1,80
52,47	17,49	8,76	1,76
51,05	17,03	8,51	1,72
49,58	16,53	8,26	1,68
48,07	16,02	8,01	1,60
46,51	15,50	7,75	1,53
44,91	14,97	7,48	1,50
43,25	14,42	7,21	1,44
41,53	13,85	6,92	1,38
39,80	13,27	6,63	1,32
38,00	12,68	6,33	1,27
36,13	12,04	6,02	1,20
34,21	11,40	5,70	1,14
32,24	10,75	5,37	1,07
30,21	10,07	5,03	1,01
28,11	9,37	4,69	0,94
25,96	8,65	4,33	0,87
23,74	7,91	3,96	0,79
21,48	7,15	3,57	0,71
19,09	6,36	3,18	0,64
16,66	5,55	2,78	0,56
14,16	4,73	2,36	0,47
11,59	3,88	1,93	0,39
8,94	2,98	1,49	0,30
6,20	2,07	1,03	0,21
3,39	1,13	0,57	0,11
0,49	0,16	0,08	0,02

Nachdem 37 Jahre hindurch Rentenbankente gezahlt werden
ist, bleiben von dem Kapitale noch ... 0,2222 Prozent
zu tilgen, und bei der Vorrückung, daß
hier noch 2 Renten geföhrt, kommen
hau an Zinsen..... 0,0000 »
Witkin hat n zu zahlen 0,7222 Prozent.
Dies ist $\frac{0,7222}{4,20000}$ der jährlichen Rentenbankente, mitbin
der Betrag von rund 2 Renten.
Das Kapital trägt sich in 37¹/₁₂ Jahren ab.

(Nr. 9833.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97. Vom 8. Juni 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97 wird in Ausgabe (Ab- und Zugang) auf 200 000 Mark festgestellt und tritt dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97 hinzu.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Riquel. Boffe.
Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Frhr. v. d. Redt.

Nachtrag

zum

Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97.

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Gegen den Etat für 1. April 1896/97	
			Zugang Mark.	Abgang Mark.
		Dauernde Ausgaben.		
		C. IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
121.	32.	Behufs allgemeiner Erleichterung der Volksschullasten	—	200 000
		Summe für sich.		
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
		VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
15.	103 a.	Sum Bau eines Sammlungsgebäudes für das pathologische Institut des Charitékrankenhaus in Berlin, 1. Rate	200 000	—
		Summe für sich.		

Neues Palais, den 8. Juni 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Herrn zu Hohenlohe. v. Boetticher. Herr. v. Berlepsch. Miquel. Boffe.
 Bronsart v. Schellendorff. Herr. v. Marschall. Herr. v. Hammerstein.
 Schönstedt. Herr. v. b. Rede.

Abdrück im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 17.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die Ankündigung von Geheimmitteln, S. 149. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Kommissäre publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 149.

(Nr. 9834.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die Ankündigung von Geheimmitteln. Vom 8. Juni 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des Artikels 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI (11. April 1803) und des Gesetzes vom 29. Pluviose XIII (18. Februar 1805) über die Ankündigung von Geheimmitteln werden aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Inseigel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Wosse.
Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Frhr. v. d. Redt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 7. April 1896, durch welchen der Stadtgemeinde Biebrich das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten, mit Grundwasser aus den Gemarkungen Schierstein und Niederrwalluf zu speisenden Wasserleitung erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 22 S. 177, ausgegeben am 28. Mai 1896;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 29. April 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Acherleben auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 31. Januar 1874 und 7. November 1884 aufgenommenen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 23 S. 209, ausgegeben am 6. Juni 1896;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 29. April 1896, betreffend die Genehmigung des ersten Nachtrags zum Statut der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Westfalen vom 29. April 1896, durch Extrabeilagen zu den Amtsblättern
der Königl. Regierung zu Münster Nr. 23, ausgegeben am 4. Juni 1896,
der Königl. Regierung zu Minden Nr. 23, ausgegeben am 6. Juni 1896,
der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 23, ausgegeben am 6. Juni 1896;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Mai 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Zeltow auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Mai 1881 ausgegebenen Anleihe Scheine von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 25 S. 291, ausgegeben am 19. Juni 1896;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Mai 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Deichamte des Ober-Oderbruch-Deichverbandes auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. Dezember 1871 ausgegebenen Obligationen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 23 S. 171, ausgegeben am 10. Juni 1896.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 18.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Znin, S. 151. — Gesetz, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts zu Pölnow, S. 152. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Uebersetzung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gelsberg, Meland, Gartz Müll, Dem, Kadtschen, Kjeltsch, Gellern, Wönan, Wpawitz, Gellhorn, Stannern, Singl, Beggeln, Kadler, Oplaben, Langenberg, Dohert, Kunttschen, Müllingen, Baumfelder, Uebach, Ottweiler, Khamen, Brumagen, Soarburg, Wittlich und Formstedt, S. 153. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Königliche Amtsblatt publirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 154.

(Nr. 9835.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Znin. Vom 28. Juni 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
was folgt:

§. 1.

In der Stadt Znin, im Kreise Znin, wird ein Amtsgericht errichtet.
Dasselbe umfaßt den Kreis Znin mit Anschluß

- 1) der Gemeindebezirke Dzierwierzewo, Miasnowitz, Rusiec, sowie der Gutsbezirke Dzierwierzewo, Gardsfelde, Rusiec aus dem Polizeidistrikt Znin West, welche bei dem Bezirke des Amtsgerichts Ezin verbleiben,
- 2) der Gemeindebezirke Annowo, Chomionza geistlich, Jaboronik, Murttschin, Obudno, Kofalinowo, Wiktorowo, Woyein, sowie der Gutsbezirke Jaboronik, Kierschowo, Keudorf, Obudno, Wolowbki Forst (mit Balschau und Kiebitzbruch), Wartenberg aus dem Polizeidistrikt Znin Ost, welche bei dem Bezirke des Amtsgerichts Labischin verbleiben.

§. 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Inseigel.

Gegeben Travemünde, an Bord N. D. „Hohenzollern“, den 28. Juni 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielen.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Rede.

(Nr. 9836.) Befehl, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts zu Pellworm. Vom
28. Juni 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Das Amtsgericht zu Pellworm wird aufgehoben. Von den zu dem Be-
zirke desselben gehörigen Gemeinden werden die Gemeinden Pellworm und Hooge
dem Amtsgericht zu Husum, die übrigen dem Amtsgericht zu Wyk auf Föhr
zugelegt.

§. 2.

Das gegenwärtige Befehl tritt mit dem 1. Oktober 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Inseigel.

Gegeben Travemünde, an Bord N. D. „Hohenzollern“, den 28. Juni 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielen.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Rede.

(Nr. 9837.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Malmedy, Sankt Bith, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Selbern, Aidenau, Ahrweiler, Castellau, Sinnern, Sinzig, Bergheim, Lindlar, Opladen, Langenberg, Velbert, Neunkirchen, Wöllkingen, Baumholder, Lebach, Othweiler, Rhauen, Neumagen, Saarlautern, Wittlich und Hermeskeil. Vom 30. Juni 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörigen Gemeinden Orsbeck und Randerath,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Malmedy gehörigen Gemeinden Weiskes und Pont,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Bith gehörige Gemeinde Lommerdreier,
- für das im Bezirk des Amtsgerichts Bonn belegene Bergwerk Theresia,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Lessenich-Rißdorf,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörigen Gemeinden Niederdrees und Heimerzheim,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Selbern gehörige Gemeinde Aldekert,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aidenau gehörigen Gemeinden Pomster und Gunderath,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Altenahr,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellau gehörige Gemeinde Michelbach,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinnern gehörige Stadtgemeinde Sinnern,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörige Gemeinde Niederziffen,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Aparate Höfe,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lindlar gehörige Katastergemeinde Wellingen, welche mit der Katastergemeinde Lüschen die politische Gemeinde Hohlkoppel bildet,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Nischrath bildende Katastergemeinde Nischrath, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige Katastergemeinde Rheindorf, welche mit der Katastergemeinde Nonheim die politische Gemeinde Nonheim bildet,

- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Langenberg gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Harzenberg bildende Katastergemeinde Revißes,
 - für die im Bezirk des Amtsgerichts Welbert belagene Bergwerke Rosamunde, Saturnus, Auguste, Zwanzig, Sankt Johannes,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neunkirchen gehörige Gemeinde Kothhof,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wöllingen gehörige Gemeinde Wroßroßel,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumhofster gehörigen Gemeinden Hohnweiler und Rüdweiler,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lebach gehörige Gemeinde Limbach,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ottweiler gehörige Stadtgemeinde Ottweiler,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhauen gehörigen Gemeinden Lindenschied und Woppenrodt,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörige Gemeinde Haag,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Trassen,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörigen Gemeinden Niederöfflingen, Dierscheid und Bruch,
 - für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Biersfeld
- am 1. August 1896 beginnen soll.

Berlin, den 30. Juni 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samm. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das am 30. März 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Riengrabener Auewiesengenossenschaft in Riengraben im Kreise Hinteln, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 23 S. 123, ausgegeben am 20. Mai 1896;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 7. April 1896, durch welchen genehmigt worden ist, daß das dem Danziger Hypothekenverein unter dem 21. Dezember 1868 ertheilte Allerhöchste Privilegium auch bei der beschlossenen Abänderung des revidirten Gesellschaftsstatuts in Kraft bleibt, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 23 S. 201, ausgegeben am 6. Juni 1896,
der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 24 S. 185, ausgegeben am 11. Juni 1896;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chaußeeerhebung an den Kreis Zeltow für die von ihm gebaute Kreischauffee von der sogenannten Ringchauffee über Johannisthal bis zum Fuße der südwestlichen Rampe der Eisenbahnüberführung bei Nieder Schönweide, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28 S. 325, ausgegeben am 10. Juli 1896;
- 4) das am 27. April 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Reklinationsgenossenschaft der Herjewiesen von Ober-Nahlkau bis Reinwasser zu Pogutken im Kreise Berent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 23 S. 190, ausgegeben am 6. Juni 1896;
- 5) das am 27. April 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Klein Linder im Danziger Deichverbände, Kreises Danziger Niederung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 23 S. 187, ausgegeben am 6. Juni 1896;
- 6) das am 27. April 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Engelstein-Stawken-Pristanien im Kreise Angerburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 23 S. 189, ausgegeben am 3. Juni 1896;
- 7) das Allerhöchste Privilegium vom 29. April 1896 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenspandbriefe und Kommunalobligationen für die Hannoversche Bodentreditbank zu Hildesheim, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 25 S. 211, ausgegeben am 19. Juni 1896;

- 8) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 29. April 1896, betreffend den Bau und Betrieb von vollspurigen Nebeneisenbahnen von Muskau nach Sommerfeld und von Klauscha nach Freiwaldbau durch die Lausitzer Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 27 S. 177, ausgegeben am 4. Juli 1896;
- 9) das am 4. Mai 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Oberherbsdorf im Kreise Prüm, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 23 S. 191, ausgegeben am 5. Juni 1896;
- 10) das am 4. Mai 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Giesdorf im Kreise Prüm, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 23 S. 193, ausgegeben am 5. Juni 1896;
- 11) das am 4. Mai 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Densborn im Kreise Prüm, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 23 S. 205, ausgegeben am 12. Juni 1896;
- 12) das am 4. Mai 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kommerstheim im Kreise Prüm, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 24 S. 208, ausgegeben am 12. Juni 1896;
- 13) das am 4. Mai 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Niederherbsdorf im Kreise Prüm, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 24 S. 210, ausgegeben am 12. Juni 1896;
- 14) das am 7. Mai 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Willkoven im Kreise Angerburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 23 S. 193, ausgegeben am 3. Juni 1896;
- 15) das am 7. Mai 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Subekrainengenossenschaft zu Neuhaus (Elbe) im Kreise Biederitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 23 S. 179, ausgegeben am 5. Juni 1896;
- 16) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Mai 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Bonn im Betrage von 4 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln Nr. 26 S. 229, ausgegeben am 24. Juni 1896;
- 17) das Allerhöchste Privilegium vom 8. Juni 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Larnowitz im Betrage von 400 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 27 S. 201, ausgegeben am 3. Juli 1896.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 19. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, S. 117. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Gegend der Amtsgerichte Aldershausen, Blantfuhlen, Döhrn, Gensel, Gieburg, Wernau, Wörweiler, Goltz, Rieberg, Wendenholz, Neuf, Soerlout, Dilsheim, Kreuzburg, Prüm, Saarburg, Erich und Weymeller, S. 120. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Kantabläter publicirten landbesitzlichen Erlasse, Urkunden x., S. 120.

(Nr. 9898.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 25. Juni 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einzigster Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten tritt hinzu:

der zweite etatsmäßige Inspektionsbeamte bei dem Universitäts-Krankenhaus zu Greifswald.

Die Höhe der von dem Inhaber dieser Stelle zu leistenden Amtskaution wird auf Fintaufend zweihundert Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Kiel, den 25. Juni 1896.

(L. S.)

Wilhelm.
Miquel. Vosse.

(Nr. 9839.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Auflegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Hennes, Siegburg, Adenau, Ahrweiler, Coblenz, Kirchberg, Grevenbroich, Neuß, Saarlouis, Hillesheim, Neuerburg, Prüm, Saarbürg, Trier und Wagweiler. Vom 9. Juli 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchswesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörigen Gemeinden Bourheim und Dürwiß,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde Londerf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Niederzier und Froisheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennes gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Oberpleis bildende Katastergemeinde Berghausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Niederpleis,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Niederbaar,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Neuenahr,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Cobern,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörige Stadtgemeinde Kirchberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Eltgen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuß gehörige Gemeinde Gohr,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Ittersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörigen Gemeinden Oberbettingen und Niederbettingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörige Gemeinde Bausfert,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Gondelsheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarbürg gehörige Gemeinde Greimerath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Buzweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wagweiler gehörigen Gemeinden Wagweiler und Greimelscheid

am 15. August 1896 beginnen soll.

Berlin, den 9. Juli 1896.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung:

Rebe. Pflugsaedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Februar 1896, durch welchen genehmigt worden ist, daß die von der Stadt Posen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 24. Januar 1894 noch auszugebenden Anleihecheine nicht nur mit 4 oder $3\frac{1}{2}$ Prozent, sondern auch mit 3 Prozent verzinst werden dürfen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 9 S. 59, ausgegeben am 3. März 1896;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 9. März 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Lauenburg für die von ihm zu bauende Chaussee von Koslasin nach der Eisenbahnhaltestelle bei Goddentow-Lanz und von dort weiter bis zur Neuendorf-Wierschuhäuser Chaussee in der Nähe von Bresin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 28 S. 201, ausgegeben am 9. Juli 1896;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Mai 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Renscheid auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 6. Oktober 1891 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26 S. 227, ausgegeben am 27. Juni 1896;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juni 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Uetersen zur Entziehung und zur bauenden Beschränkung des zur Vergrößerung ihres an der Pinnau bei der hohen Brücke zu Uetersen belegenen Kösch- und Ladeplatzes in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 28 S. 250, ausgegeben am 4. Juli 1896.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 20.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, S. 101. — Gesetz, betreffend die Familienrechtskommission in Neuvorpommern und Rügen, S. 102. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landbesitzlichen Erlasse, Urfunken u., S. 102.

(Nr. 9840.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 12. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
was folgt:

§. 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

- 1) der Gemeindebezirk Zablocie und der Gutsbezirk Viktoriathal aus dem Polizeidistrikt Exin im Kreise Schubin, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Schubin, dem Amtsgerichte zu Exin;
- 2) der Gemeindebezirk Dchtenburg aus der Bürgermeisterei Polch im Kreise Mägen, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Münstermaifeld, dem Amtsgerichte zu Andernach;
- 3) die früher zu den Gemeindebezirken Guschwitz und Kleuschnitz, sowie zu den Gutsbezirken Guschwitz, Kleuschnitz und Elguth-Tillowitz gehörig gewesenen Theile des jetzigen selbständigen Gutsbezirks „Feldartillerie-Schießplatz Lamsdorf“ im Kreise Falkenberg D. S., unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Falkenberg D. S., dem Amtsgerichte zu Friedland D. S.;
- 4) die Gemeindebezirke Neuhütte, Wielgn, Neurode und Friedrisenau, sowie die Gutsbezirke Neuhütte und Neurode aus dem Amtsbezirke Suschen im Kreise Wartenberg, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Neumittelwalde, dem Amtsgerichte zu Festenberg;

Gesetz-Samml. 1896. (Nr. 9840—9841.)

34

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1896.

- 5) die Gemeindebezirke Groß-Vengden, Klein-Vengden, Sieboldshausen und Volkrode, sowie der Gutsbezirk Kerflingeröderfeld im Landkreise Göttingen, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Kleinhausen, dem Amtsgerichte zu Göttingen;
- 6) der Stadtbezirk Zerlow und der Polizeidistrikt Zerlow im Kreise Jarotschin, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Weischen, dem Amtsgerichte zu Jarotschin;
- 7) der Stadtbezirk Jaratschewo, sowie die Gemeindebezirke Chytrowo, Gola, Lowencice, Lowenik, Wojciechowo und Wojichau und die Gutsbezirke Chytrowo, Gola, Lukaszewo und Niedzwiady aus dem Polizeidistrikt Jarotschin im Kreise Jarotschin, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Schriem, dem Amtsgerichte zu Jarotschin.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insezel.

Gegeben an Bord N. D. „Hohenzollern“, Marisfären, den 12. Juli 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Voetticher. Niquel. Thielen.

Febr. v. Hammerstein. Schönstedt. Febr. v. d. Rede.

(Nr. 9841.) Gesetz, betreffend die Familienideikommisse in Neuvorpommern und Rügen.
Vom 12. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Auf die Familienideikommisse in Neuvorpommern und Rügen finden

- 1) der §. 9 des Edikts, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, vom 9. Oktober 1807 (Gesetz-Samml. S. 170),
- 2) die §§. 42 bis 46, 77 bis 102, 108, 109 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 4,

- 3) das Gesetz über Familienschlüsse bei Familienscheidungskommissionen, Familienstiftungen und Lehnen, vom 15. Februar 1840 (Gesetz-Samml. S. 20),
- 4) die Allerhöchste Kabinettsordre vom 5. September 1835, die Deklaration des §. 44 Titel 4 Theil II des Allgemeinen Landrechts betreffend (Gesetz-Samml. S. 198)

mit der Maßgabe Anwendung, daß das in den §§. 9 bis 11 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 vorgesehene Aufgebotsverfahren nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung und des §. 25 des Ausführungsgesetzes zu derselben vom 24. März 1879, sowie das im §. 18 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 vorgesehene schiedsgerichtliche Verfahren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erledigen ist.

§. 2.

Für die Mitwirkung des Gerichts bei Familienschlüssen und bei der Verschulbung von Fideikommissgütern ist das Oberlandesgericht in Stettin zuständig. Ueber Beschwerden in diesen Angelegenheiten entscheidet der Justizminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Begeben an Bord N. N. „Hohenollern“, Marifären, den 12. Juli 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Voettcher. Riquel. Thiel.
Fehr. v. Hammerstein. Schönstedt. Fehr. v. d. Mede. Brefeld.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 23. März 1896, betreffend die Genehmigung des Anschlusses der Herde-Überensser Emsthal-Entwässerungsgenossenschaft an die Emstgenossenschaft zu Harsewinkel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 27 S. 191, ausgegeben am 4. Juli 1896;
- 2) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 29. April 1896, betreffend den Bau und Betrieb von vollspurigen Nebeneisenbahnen von Mustau über Teupitz nach Sommerfeld und von Rauscha nach Freiwaldau durch die Lausitzer Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 27 S. 205, ausgegeben am 8. Juli 1896;

- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Juni 1896, betreffend die Anwendung des Enteignungsverfahrens zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau des fiskalischen Sicherheitshafens zu Oberwesel a. Rh. mit Gleisanschluß an den dortigen Bahnhof in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 29 S. 167, ausgegeben am 9. Juli 1896;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Juni 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Nr. Eylau für die von ihm zu bauenden Chausseen 1) von Klein-Haserbeck bis zur Pr. Friedländer Kreisgrenze und 2) von Kilgis nach Greysburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 29 S. 265, ausgegeben am 16. Juli 1896;
- 5) der am 22. Juni 1896 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungsgenossenschaft zu Niedar, Larischhof und Rybna im Kreise Larnowitz vom 5. Oktober 1894, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 28 S. 208, ausgegeben am 10. Juli 1896.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 21. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aufhebung der Hypothekämter im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, S. 168. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 168.

(Nr. 9842.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Hypothekämter im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts. Vom 18. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Die Hypothekämter im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts werden nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeiten zur Anlegung des Grundbuchs aufgehoben.

§. 2.

Der Justizminister ist ermächtigt, den Zeitpunkt der Aufhebung durch eine in der Gesetz-Sammlung zu veröfentlichende Verfügung zu bestimmen und die Geschäfte des Hypothekamts auf ein im Bezirke desselben belegenes Amtsgericht oder auf ein benachbartes Hypothekamt zu übertragen.

§. 3.

Inwieweit die einem Amtsgericht übertragenen Geschäfte des Hypothekamts dem Richter obliegen oder durch den Gerichtsschreiber wahrzunehmen sind, bestimmt der Justizminister.

Wegen der Haftbarkeit der Beamten und des Staats kommen die für die Geschäfte der Grundbuchführung bestehenden Vorschriften zur Anwendung (§. 29 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 — Gesetz-Samml. S. 446 — und §. 20 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 — Gesetz-Samml. S. 52 —).

§. 4.

Gegen die Verfügungen des Amtsgerichts findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 532 bis 539 der Civilprozessordnung und gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die weitere Beschwerde in Gemäßheit der §§. 40, 52 bis 55 und 57 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 statt. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist das Oberlandesgericht in Köln ausschließlich zuständig.

Die Kabinettsordre vom 19. August 1837, betreffend das Verfahren gegen Hypothekensbewahrer auf Vollziehung einer als gesetzwidrig von ihnen verweigerten Amtshandlung, tritt, insoweit die Geschäfte des Hypothekensbewahrers einem Amtsgerichte übertragen sind, außer Kraft.

§. 5.

Bei den Amtsgerichten kommen bezüglich der Höhe der Gebühren und der Grundsätze für die Berechnung des Wertes des Gegenstandes, sowie der Stempelpflichtigkeit der zu ertheilenden Urkunden die bisherigen Vorschriften zur Anwendung.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des 1. und 10. Abschnitts des 1. Theils, sowie des §. 126 des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 entsprechende Anwendung; Schreibgebühren kommen jedoch nicht in Ansatz.

§. 6.

Hypothekensbewahrer, welche in Folge der Aufhebung eines Hypothekenamts nicht weiter verwendet werden, bleiben während eines fünfjährigen Zeitraums von der Aufhebung ab zur Verfügung des Justizministers und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Dieserjenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraums eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§. 7.

Die zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Beamten erhalten während des fünfjährigen Zeitraums, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen einschließlich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses.

Bei Ermittlung des bisherigen Dienst Einkommens wird der Durchschnittsertrag der Nebeneinnahmen des betreffenden Hypothekenamts an Lantime aus den Rechnungsjahren 1886/87, 1887/88 und 1888/89 angerechnet mit der Maßgabe, daß das hiernach zu gewährende reine Dienst Einkommen insgesammt den Jahresbetrag von 6 000 Mark zuzüglich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses nicht überschreiten und nicht unter 4 500 Mark zuzüglich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses heruntergehen darf.

Bei den seit dem 1. April 1886 in ein anderes Amt versetzten Hypothekenbewahrern kommt bei Festsetzung der anzurechnenden Lantieme dasjenige Hypothekenamt in Betracht, bei welchem in den gedachten drei Jahren zusammen die höchsten Lantiemen erzielt worden sind.

Das Wittven- und Waisengeld für die Hinterbliebenen dieser Beamten wird in jedem Falle unter Zugrundelegung von drei Viertel des pensionsberechtigten Dienst Einkommens gewährt.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgegebenen Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

§. 8.

Die zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Beamten haben sich nach Anordnung desselben und der etwa außerdem zuständigen Minister auch der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Ämter des höheren Staatsdienstes zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen.

Insbepondere können dieselben auch zur Wahrnehmung der bei einem Hypothekenamt für die Grundbuchanlegung zu erledigenden Geschäfte und der dem Amtsgericht übertragenen Geschäfte eines aufgehobenen Hypothekenamts verwendet werden.

Während der Dauer einer solchen Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Dienst Einkommen (§. 7 Absatz 2, 3 und 5) unverkürzt und, sofern die Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes erfolgt, Reisekosten nach den für die im Dienst befindlichen Beamten bestehenden Vorschriften und eine nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.

§. 9.

Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten die gesetzliche Pension mit der Maßgabe, daß dieselbe ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf drei Viertel des pensionsberechtigten Dienst Einkommens zu bemessen ist.

§. 10.

Findet eine Wiederbeschäftigung der Hypothekenbewahrer in anderen Zweigen des Staatsdienstes oder bei Reichsbehörden statt, so kommen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wiederbeschäftigung pensionirter Beamten auf die in §. 7 bezeichneten Bezüge zur Anwendung.

§. 11.

Die Vorschriften im §. 7 Absatz 2, 3 und 5 finden behufs Ermittlung des früheren Dienst Einkommens auch in denjenigen Fällen Anwendung, in welchen verfügbar werdende Beamte eine anderweite Anstellung im Staatsdienste erhalten.

§. 12.

Der Justizminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister den zu seiner Verfügung verbleibenden Beamten beim Uebertritt in eine nicht staatliche, insbesondere in eine kommunale Dienststellung die Aufrechterhaltung ihrer dem Staate gegenüber bereits erworbenen Ansprüche auf Pension und Reliktenversorgung zuzusichern, sowie Zuschüsse zu deren Befolgung bis zur Erreichung ihres seitherigen reinen Dienstehommens zu gewähren.

§. 13.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenthändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Begeben an Bord N. N. „Hohenzollern“, Drontheim, den 18. Juli 1896.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. Miquel. Thielens. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Frhr. v. d. Redt. Bresseld.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1873 (Gesetz-Samm. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Juni 1896, durch welchen dem Reichs-(Militär-)Fiskus das Recht zur Entziehung des zur Anlage eines Exerzierplatzes für die Garnison Köln bei Mülheim erforderlichen Grundeigentums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln Nr. 28 S. 255, ausgegeben am 8. Juli 1896;
- 2) das Allerhöchste Privilegium vom 8. Juni 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Gemeinde Böllingen im Betrage von 1 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 30 S. 293, ausgegeben am 24. Juli 1896;
- 3) das Allerhöchste Privilegium vom 15. Juni 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Saarbrücken im Betrage von 2 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 29 S. 277, ausgegeben am 17. Juli 1896.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 22.

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Pfandleihanstalten zu Cassel, Fulda und Hanau, vom 10. April 1872, S. 100. — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 25. December 1860 und 10. Mai 1866, die Landbesitzverhältnisse zu Cassel betreffend, S. 170. — Allerhöchster Erlass, betreffend die Rangverhältnisse der Polizei-Oberstabskommissarien in der Provinz Posen, S. 171.

(Nr. 9843.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Pfandleihanstalten zu Cassel, Fulda und Hanau, vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 373). Vom 5. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

Einziger Artikel.

Der §. 6 des Gesetzes vom 10. April 1872, betreffend die Pfandleihanstalten zu Cassel, Fulda und Hanau, (Gesetz-Samml. S. 373) erhält folgende Fassung:

Der Geschäftsbetrieb, zu dem die Anstalten befugt sind, bleibt der bisherige, insoweit nicht die nachstehenden Bestimmungen Aenderungen ergeben.

Das Leihhaus zu Cassel ist auf die Gewährung von Darlehen gegen Hinterlegung von Faustpfändern beschränkt, wogegen den Leihanstalten zu Fulda und Hanau gestattet ist, neben dem Betriebe des Pfandleihgeschäfts auch Darlehen gegen spezielle Verpfändung im Regierungsbezirk Cassel gelegener Grundbesitzungen mit Ausschluß von Bergwerkseigenthum zu gewähren.

Die beiden letztgenannten Anstalten sind auch zur Gewährung von Darlehen ohne Bestellung hypothekarischer Sicherheit an Kreise und Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel, deren Haushalt dazu die geeignete Grundlage bietet, sowie an öffentliche, zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken innerhalb des Regierungsbezirks Cassel gebildete Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1874, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, (Gesetz-Samml. S. 297) befugt.

Gesetz-Samml. 1896. (Nr. 9843—9844.)

36

Ausgegeben zu Berlin den 20. August 1896.

Allen drei Anstalten steht die Befugniß zu, verfügbare Geldmittel anzulegen in Schulverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schulverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schulverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden u. s. w.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und beigebracktem Königlichem Inseigel.

Begeben Obde, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 5. Juli 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Riquel. Thielen. Boffe.
Fehr. v. Marschall. Fehr. v. Hammerstein. Schönstedt. Fehr. v. d. Rede.

(Nr. 9844.) Gesetz zur Abänderung der Gesetze vom 25. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1279) und 10. Mai 1886 (Gesetz-Samml. S. 151), die Landescredittasse zu Cassel betreffend. Vom 5. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

Artikel I.

Der Absatz 2 des Artikels II des Gesetzes vom 10. Mai 1886 wird wie folgt abgeändert:

Im solche Kreise und Gemeinden des Regierungsbezirks, deren Haushalt dazu die geeignete Grundlage bietet, sowie an öffentliche, zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken innerhalb des Regierungsbezirks gebildete Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297), betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, können auch ohne Bestellung einer Spezialhypothek Darlehne bewilligt werden.

Artikel II.

Die Eintragung der aus der Landeskreditkassa zu Bodenmeliorations- und Verköpplungszwecken gewährten Darlehne sowie der zu Gunsten derselben bewilligten Vorrechtseinträgen in das Grundbuch erfolgt gebührenfrei.

Zum Beweise dafür, daß das Darlehn thatsächlich zu den angegebenen Zwecken verwendet werden soll, ist eine Bescheinigung der Direktion der Landeskreditkassa ausreichend.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Odde, an Bord N. D. „Hohenzollern“, den 5. Juli 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielens. Woffe.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Necke.

(Nr. 9845.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1896, betreffend die Rangverhältnisse der Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen.

Auf den Bericht vom 29. Juni d. J. will Ich den Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen hierdurch denselben Rang verleihen, welcher den im §. 6 unter B III der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1817 (Gesetz-Samm. S. 61) bezeichneten Subalternbeamten der Landeskollegien zu steht.

An Bord N. D. „Hohenzollern“, Marzifahren, den 12. Juli 1896.

Wilhelm.

Frhr. v. d. Necke.

An den Minister des Innern.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 23. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Gewährung von Umzugskosten an Regierungsbaumeister, S. 172. — Verordnung, betreffend die Veranlagung der Ergänzungssteuer für die Zeit vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1898, S. 174. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Auslegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Orlenskirchen, Siegburg, Eudischer, Rheinbach, Gelbern, Kempen am Rhein, Astenau, Hoppard, Gollmann, Cochem, Weyen, Stromberg, Trarbach, Binslar, Bensberg, Wipperfurth, Gummersbach, Alfter, Wiskel, Sankt Wendel, Saarland, Semsdell, Prüm, Vermeulen, Ellsburg, Astenburg, Wagnevel und Wittlich, S. 174. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Kantablätter publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 174.

(Nr. 9846.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Umzugskosten an Regierungsbaumeister.
Zum 24. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 (Gesetz-Samm. S. 15) enthaltenen Bestimmungen über die Gewährung von Umzugskosten an die im höheren Staatsdienste außeretatmäßig beschäftigten Assessoren und Räte, finden auf die im höheren Staatsdienste außeretatmäßig beschäftigten Regierungsbaumeister, soweit ihnen die Aussicht auf dauernde Verwendung ausdrücklich eröffnet ist, in gleicher Weise Anwendung.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. August 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Miquel.

Fhlelen.

Frhr. v. Marschall.

Schönstedt.

(Nr. 9847.) Verordnung, betreffend die Veranlagung der Ergänzungssteuer für die Zeit vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1899. Vom 31. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen auf Grund des §. 37 Absatz 2 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 134), was folgt:

§. 1.

Die nächste Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt für die Zeit vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1899.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 31. August 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Riquel. Thielen. Jhr. v. Marschall. Schönstedt. v. Gofler.

(Nr. 9848.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Auflegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Weilenkirchen, Siegburg, Euskirchen, Rheinbach, Gelsdern, Kempen am Rhein, Astenau, Boppard, Coßelslaun, Eochem, Mayen, Stromberg, Trarbach, Lindlar, Vensberg, Wipperfürth, Summersbach, Eitorf, Wiehl, Sankt Wendel, Saarlouis, Hermeskeil, Prüm, Berncastel, Wittburg, Neuerburg, Wazweiler und Wittlich. Vom 24. August 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Weilenkirchen gehörige Gemeinde Blgden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Meindorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Erp,

- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Schönau,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Selbern gehörige Gemeinde Stenden,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kempen am Rhein gehörige Gemeinde Wachtendonk,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Akenau gehörigen Gemeinden Sassen und Colverath,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörigen Gemeinden Morshausen und Dommershausen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörige Gemeinde Alterkülz,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Ebiger,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayen gehörige Gemeinde Cottenheim,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Stromberg gehörige Gemeinde Seibersbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trarbach gehörige Gemeinde Wels,
für die im Bezirk des Amtsgerichts Lindlar belegenen Bergwerke Carolus, Castor, Fürstenberg, Janus, Marshall Vorwärts, Prometheus, Rehbach, Sphing, Schiboleth, Urian, Wahlstadt, Arminius, Therese, Libertus, Jervaß, Jervaß II, Andreas, Apollinaris, Astraea, Bliesenbach, Irene, Unterkaltenbach II, Abschnitt, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Lindlar und Bensberg belegenen Bergwerke Karsten, Rosenbery, Erasmus, Olympius, Labor, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Lindlar und Wipperfürth belegenen Bergwerke Arion, Wilhelmine, Reshid Pascha, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Lindlar und Gummersbach belegenen Bergwerke Fünfzehn Löwenpfähle, Vigijsche Grube, Zufallsglück, Theodor, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Lindlar und Eitorf belegenen Bergwerke Triangel und Venus, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Lindlar bewirkt wird,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wiehl gehörige Gemeinde Marienbergshausen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde Hauersweiler,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Bous,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Braunshausen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Willwerath,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörige Gemeinde Lösnich,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittburg gehörigen Gemeinden Badem, Enzen, Brecht, Müllbach (Mühlbach) und Freißdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neureburg gehörige Gemeinde
Füttersteden,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bagweiler gehörige Gemeinde Har-
garten,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörigen Gemeinden Berg-
weiler und Dudenburg
am 1. Oktober 1896 beginnen soll.
Berlin, den 24. August 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357)
sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 30. März 1896, betreffend die Genehmigung
der von der Generalversammlung des Pommerischen Landkreditverbandes
zu Stettin am 26. November 1895 beschlossenen Aenderungen und Zu-
sätze zu dem revidirten Verbandsstatut, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 20 S. 121, ausgegeben am
15. Mai 1896,
der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 29 S. 213, ausgegeben am
16. Juli 1896,
der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 23 S. 121, ausgegeben am
4. Juni 1896;
- 2) das am 4. Mai 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesen-
genossenschaft Bigbach zu Alflen im Kreise Eochem durch das Amtsblatt
der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 36, Beilage S. I, ausgegeben am
13. August 1896;
- 3) das am 20. Mai 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und
Bewässerungsgenossenschaft im Ederthale, Hauptabtheilung G zu Berg-
hausen im Kreise Wittgenstein durch das Amtsblatt der Königl. Re-
gierung zu Arnsherg Nr. 27 S. 325, ausgegeben am 4. Juli 1896;
- 4) das am 20. Mai 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesen-
Meliorationsgenossenschaft Viere-Hönningen zu Hönningen im Kreise
Arenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 36,
Beilage S. IV, ausgegeben am 13. August 1896;

- 5) das am 20. Mai 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs-
genossenschaft zu Hasselbach im Kreise Altenkirchen durch das Amtsblatt
der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 36, Beilage S. VII, ausgegeben
am 13. August 1896;
- 6) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 27. Mai 1896, betreffend den
Bau und Betrieb der auf das Preussische Staatsgebiet entfallenden Strecke
einer schmalspurigen Nebenbahn von Nordhausen über Jüfeld nach
Wernigerode mit einer Abzweigung nach dem Brocken durch die Nord-
hausen-Wernigeröder Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 35 S. 339, ausgegeben
am 29. August 1896,
der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 34 S. 165, ausgegeben am
22. August 1896,
der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 33 S. 311, ausgegeben
am 14. August 1896;
- 7) das am 3. Juni 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und
Bewässerungsgenossenschaft zu Dudenborn im Kreise Bitburg durch das
Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 32 S. 307, ausgegeben
am 7. August 1896;
- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1896, betreffend die Ausstellung
auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Rheinprovinz bis zum Betrage
von 20 000 000 Mark, sowie die Herabsetzung des Zinsfußes der durch
das Allerhöchste Privilegium vom 21. September 1892 bewilligten
XI. Ausgabe von Anleihscheinen dieser Provinz auf 3 oder 3½ Prozent,
durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 32, Beilage, ausgegeben am
30. Juli 1896,
der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 32 S. 295, ausgegeben
am 8. August 1896,
der Königl. Regierung zu Köln Nr. 32 S. 285, ausgegeben am
5. August 1896,
der Königl. Regierung zu Trier Nr. 31 S. 299, ausgegeben am
31. Juli 1896,
der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 32 S. 245, ausgegeben am
30. Juli 1896;
- 9) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Juli 1896, betreffend die Verleihung des
Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Münster zur Entziehung und
zur dauernden Beschränkung des zum Bau eines Hafens in Anspruch zu
nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung
zu Münster Nr. 33 S. 191, ausgegeben am 13. August 1896;

- 10) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Juli 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Düsseldorf auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. September 1891 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 33 S. 317, ausgegeben am 15. August 1896;
- 11) das Allerhöchste Privilegium vom 5. Juli 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Duisburg im Betrage von 2 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 33 S. 315, ausgegeben am 15. August 1896;
- 12) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juli 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Hlensburg im Betrage von 2 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 36 S. 321, ausgegeben am 22. August 1896;
- 13) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juli 1896 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Minden im Betrage von 800 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 34 S. 271, ausgegeben am 22. August 1896;
- 14) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juli 1896, betreffend die Anwendung der dem Chauffeegebltarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffeepolizeivergehen auf die im Kreise Calbe belegene Chauffee von dem Dorfe Richeln bis zur Landesgrenze mit dem Herzogthum Anhalt in der Richtung auf Rulsen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 35 S. 339, ausgegeben am 29. August 1896;
- 15) das am 18. Juli 1896 Allerhöchst vollzogene Statut der öffentlichen Wassergenossenschaft zur Regulirung der Gostine und Mlegha zu Altberun im Kreise Plesß, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 33 S. 256, ausgegeben am 14. August 1896;
- 16) der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chauffeegebeldehebung an den Kreis Ostprignitz für die von ihm zu bauende Chauffee von der Grenze mit dem Kreise Ruppin über Neuendorf und Drebbin mit Abzweigung nach der Eisenbahnstation gleichen Namens der Eisenbahnlinie Berlin-Hamburg bis Kimmernitz im Kreise Westprignitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 36 S. 421, ausgegeben am 4. September 1896.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 24. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, S. 179. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dären, Cuxsteden, Rheinboch, Siegburg, Alzenau, Hoppard, Eodem, Sault Boar, Kirchberg, Mayen, Trarbach, Bergheim, Cploben, Sault Wendel, Sillenfelde, Remmages, Saarburg, Trier, Wagneller, Wittlich, Daun und Webern, S. 180. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Kantblätter publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 181.

(Nr. 9849.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 26. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten tritt hinzu:

der Inspektor der chirurgischen Klinik der Universität zu Marburg.

Die Höhe der von dem Inhaber dieser Stelle zu leistenden Amtskaution wird auf Eintausend achthundert Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebrudtem
Königlichen Insiegel.

Gegeben Neucs Palais, den 26. August 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Für den Finanzminister und den Minister
der geistlichen u. Angelegenheiten:

Schönstedt.

(Nr. 9850.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für
einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Euskirchen, Rheinbach,
Siegburg, Adenau, Boppard, Cochem, Sanct Goar, Kirchberg, Rayen,
Trarbach, Bergheim, Opladen, Sanct Wendel, Hillesheim, Neumagen,
Saarburg, Trier, Wagneller, Wittlich, Daun und Wabern. Vom 8. Sep-
tember 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangs-
vollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen
Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samm. S. 52) bestimmt der Justizminister,
daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch
im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Wollers-
heim mit den Gehöften Göbersheim und Rentmühle,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Vernich,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Esch,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Waslscheid,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Hoffeld,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Eveshausen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Eller,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sanct Goar gehörige Gemeinde Oberwesel,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörige Gemeinde Panyweiler,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rayen gehörige Gemeinde Nieden,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trarbach gehörige Gemeinde Rödelhausen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Oberembt,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige, einen Theil der
politischen Gemeinde Kirchath bildende Katastergemeinde Berghausen,

- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Stadtgemeinde
Sankt Wendel,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörige Gemeinde Birgel,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörigen Gemeinden
Elgerath und Morodt,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörigen Gemeinden
Mannebach und Pentern,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Kürzen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wagnweiler gehörige Gemeinde Dackscheid,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Laufeld,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Steinborn,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wabern gehörigen Gemeinden Mit-
losheim und Niederlosheim
- am 15. Oktober 1896 beginnen soll.
- Berlin, den 8. September 1896.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357)
sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juli 1896, betreffend die Verteilung
des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Spremberg zur Entziehung
und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Klein-
bahn vom Bahnhof Spremberg der Berlin-Görlitzer Eisenbahn nach der
Stadt Spremberg und von dort nach den Kohlengruben bei Pulsberg
und Lerpe in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das
Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 35 S. 255, aus-
gegeben am 2. September 1896;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juli 1896, betreffend die Anwendung
der beim Chauffeegelddtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Be-
stimmungen wegen der Chauffeepolizeivergehen auf die von dem Kreise
Braunsberg erbaute und in künftige chauffeeemäßige Unterhaltung über-
nommene Chauffee von Spanden nach Agstein, durch das Amtsblatt der
Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 36 S. 332, ausgegeben am
3. September 1896;

- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juli 1896, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Westpreussischen Landschaft beschlossenen Regulativs für die Kündigung und Konvertirung der 3½prozentigen Westpreussischen Pfandbriefe in 3prozentige Pfandbriefe I. und II. Serie, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 34, Extrabeilage, ausgegeben am 22. August 1896,
der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 35 S. 281, ausgegeben am 27. August 1896,
der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 35 S. 243, ausgegeben am 27. August 1896,
der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 35 S. 461, ausgegeben am 27. August 1896;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 3. August 1896, betreffend die Verlängerung der Baufrist für die Vorgebirgsbahn Cöln-Bonn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 36 S. 323, ausgegeben am 2. September 1896;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 3. August 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Reeser Anschlußbahn zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Rees nach dem Bahnhofe Empel der Eisenbahnstrecke Wesel-Emmerich in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 36 S. 337, ausgegeben am 5. September 1896;
- 6) das Allerhöchste Privilegium vom 3. August 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Hörter im Betrage von 1 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 35 S. 279, ausgegeben am 29. August 1896;
- 7) das Allerhöchste Privilegium vom 3. August 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Haspe im Betrage von 742 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 35 S. 457, ausgegeben am 29. August 1896;
- 8) das Allerhöchste Privilegium vom 17. August 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Barmen im Betrage von 2 940 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 37 S. 345, ausgegeben am 12. September 1896.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 25.

Inhalt: Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg, S. 182. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Kommissionen publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden x., S. 188.

(Nr. 9851.) Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg. Vom ^{10.}/_{15.} Februar 1896.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerial-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Rike,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Geheimen Rath Karl von Werner,
Allerhöchstihren Ministerialrath Gustav Michell,

welche, vorbehaltlich Allerhöchster Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag verabreden haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preussische Regierung beabsichtigt eine vollspurige Nebenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg im Anschluß an die bereits im Betriebe befindliche Strecke Homburg v. d. H.—Friedrichsdorf zu bauen und solche zu betreiben.

Die Großherzoglich Hessische Regierung gestattet der Königlich Preussischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Eisenbahn innerhalb des Hessischen Staatsgebietes.

Einer jeden Regierung verbleibt die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt in ihrem Staatsgebiete.

Artikel 2.

Für die bauliche Ausführung und demnächst für den Betrieb dieser Nebenbahn innerhalb des Hessischen Staatsgebietes sind die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

Artikel 3.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flusskorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der bau-polizeilichen Prüfung der Stationsanlagen bleibt jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Die eisenbahntechnische Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn wird ebenso, wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preussischen Regierung überlassen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen in dem Großherzoglich Hessischen Gebiete etwaige besondere Wünsche der Großherzoglich Hessischen Regierung thunlichst berücksichtigen will.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Eisenbahnen, Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Großherzoglich Hessischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preussischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand etwaächst.

Artikel 4.

Die Großherzoglich Hessische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

- 1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb ihres Landesgebietes der Königlich Preussischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- 2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten;
- 3) zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 315 600 Mark, in Worten: „dreihundertfünfzehntausend sechshundert Mark“, zu gewähren.

Artikel 5.

Die im Artikel 4 unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Kies in den von der Bahn geschnittenen Gemarkungen, Lagerplätze, Aenderungen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörde erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfenen Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Berechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Berechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung weder Kulturentschädigung noch Entschädigung für Wirtschaftsverschwernisse zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen sonstigen dinglichen Lasten und Abgaben, die bauernb erforderlich in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preussischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Verfeinerung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplans und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Gemarkung einen Planauszug nebst Geländeverzeichniß vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer grundbuchmäßigen Bezeichnung und Größe, deren Eigentümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen acht Wochen nach Vorlage dieses Auszuges nebst Geländeverzeichniß ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck die Großherzoglich Hessische Regierung der Königlich Preussischen Regierung für ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Der im Enteignungswege für den Grundwerb u. s. w. erwachsende Aufwand, einschließlich der Kosten des Verfahrens, ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat sich wegen der Uebertragung dieser Verpflichtungen auf die an der Bahn interessirten Gemeinden mit letzteren verständigt; sie bleibt indeß für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preussischen Regierung verhaftet.

Die Höhen vertragsschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufahrtswege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Von dem nach Artikel 4 Nr. 3 zu leistenden Baarzuschuß ist ein Viertel mit dem Baubeginn, das zweite Viertel sechs Monate darauf, der Rest mit der Betriebsöffnung seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung an die Königlich Preussische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preussische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von dem öffentlichen Interesse dienenden Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so wird die Großherzoglich Hessische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel 4 unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen. Hinsichtlich der Kosten des Enteignungsverfahrens und der Stempelfreiheit desselben gilt Artikel 61 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend.

Artikel 6.

Alle Entschädigungs- und sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues auf Hessischem Staatsgebiete erhoben werden, hat die Königlich Preussische Regierung zu vertreten.

Artikel 7.

Die Königlich Preussische Regierung wird Gegenstände von natur- oder kunsthistorischem Werthe, welche bei Ausführung der Arbeiten im Großherzogthum Hessen gefunden werden, wie Versteinerungen, seltene Mineralien, Alterthümer, Münzen, Gebeine und dergleichen, an die Großherzoglich Hessische Regierung abliefern.

Artikel 8.

Die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichtet sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel 9.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preussische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Großherzoglich Hessischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in dem Großherzoglich Hessischen Staatsgebiete keine höheren Normal-Einheitsätze in Anwendung kommen, als in den allgemeinen Tarifen für die Bahnstrecken des angrenzenden Preussischen Eisenbahndirektionsbezirks.

Artikel 10.

Die Ernennung der für die Nebenbahn anzustellenden Beamten und Bediensteten und die Disziplinargewalt über dieselben stehen der Königlich Preussischen Regierung zu.

Die Anstellung der subalternen und unteren Klassen des Bahnpersonals auf der neuen Bahn regelt sich nach den für Befetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärärzten sowie geltenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen.

Bei Befetzung dieser Beamtenstellen innerhalb des Hessischen Gebietes soll auf Angehörige des letzteren thunlichst Rücksicht genommen werden.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden sollten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Befehlen und Polizeivorschriften des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 11.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der innerhalb des Hessischen Staatsgebietes belegenen Strecke der Nebenbahn erfolgt durch das königlich Preussische Bahnpersonal.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird Vorfrage treffen, daß das Bahnpersonal in der Ausübung der bahnpolizeilichen Funktionen auf Hessischem Staatsgebiete von den dortigen Behörden die nöthige Unterstützung erhält.

Die Verpflichtung des mit der Handhabung der Bahnpolizei auf Hessischem Staatsgebiete betrauten Preussischen Dienstpersonals erfolgt durch die Großherzoglich Hessischen Behörden.

Artikel 12.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Großherzoglich Hessische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Großherzoglich Hessische Staatsregierung, solange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preussischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel 13.

Vorstehender Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Berlin, den 19. Februar 1896.

So geschehen Darmstadt, den 15. Februar 1896.

(L. S.) Dr. Rike.

(L. S.) v. Werner.

(L. S.) Lehmann.

(L. S.) Michell.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Juli 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Hagen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. Juni 1890 aufgenommenen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsherg Nr. 35 S. 457, ausgegeben am 29. August 1896;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 4. August 1896, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Neuen Westpreussischen Landschaft gefaßten Beschlüsse vom 30./31. Januar 1896 bezüglich der Kündigung und Umwandlung der Neuen Westpreussischen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe II. Serie in 3prozentige und der Abänderung des Statuts, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 37 S. 312, ausgegeben am 12. September 1896,
der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 37 S. 299, ausgegeben am 10. September 1896;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 4. August 1896, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeiverfahren auf die von dem Kreise Schlawe erbaute Chaussee von der Schlawe-Kanniner Chaussee nach Rügenwalde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 36 S. 255, ausgegeben am 3. September 1896;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechtes an die Aktiengesellschaft Rheinische Bahngesellschaft zu Düsseldorf zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau der festen Rheinbrücke am fiskalischen Sicherheitshafen zu Düsseldorf, zum Bau der Brückenrampen, zur stromseitigen Verschiebung des Deiches am linken Rheinufer, zur Abgrabung des Reichvorlandes an demselben Ufer gegenüber Düsseldorf und zur Herstellung der Kleinbahn von Düsseldorf nach Erefeld mit Abzweigung nach Uerdingen erforderlichen Grundeigentums, soweit sich dasselbe nicht im Besitze des Staates befindet, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 36 S. 337, ausgegeben am 5. September 1896;
- 5) das Allerhöchste Privilegium vom 17. August 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Cöln im Betrage von 6 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 38 S. 341, ausgegeben am 16. September 1896.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 26.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Frankenhäusen nach Sondershausen, S. 109. — Ministerial-Erklärung, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bedum nach Eppstadt innerhalb des Fürstlich Sippw-Deimoldischen Staatsgebiets, S. 108. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Seitenroden, Malmedy, Adenan, Einzig, Ottweiler, Altkölseln und Wagneller, S. 107. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Kantabläter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 108.

(Nr. 9852.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Frankenhäusen nach Sondershausen. Vom ^{26.} 21. Februar 1896.
_{24.}

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Frankenhäusen nach Sondershausen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstherrn Ministerialdirektor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Rade,

Allerhöchstherrn Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen:

Höchstherrn Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rath Hermann Petersen,

Höchstherrn Regierungsrath Theodor Bauer,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchstherrn Staatsrath Ferdinand Hautthal,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Gesetz-Samm. 1896. (Nr. 9852.)

Artikel I.

Die Königlich Preussische Regierung erklärt sich bereit, eine Eisenbahn von Frankenhäusen nach Sondershausen für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung gestatten der Königlich Preussischen Regierung den Bau und Betrieb dieser ausschließlich in ihre Staatsgebiete entfallenden Bahn.

Artikel II.

Die Feststellung der gesamten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso, wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschliesslich der Dampfwaagen, lediglich der Königlich Preussischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen etwaige besondere Wünsche der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung thunlichst berücksichtigen will. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flusskorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der hauptpolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen den Fürstlichen Regierungen vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von den Fürstlichen Regierungen angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preussischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Fürstlichen Regierungen verpflichten sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Kostenaufwand erwächst, als der für die etwa von der Eisenbahnverwaltung für nothwendig erachtete Bewachung der neuen Uebergänge.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,433 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preussische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu etwa künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung übernehmen für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für

die betreffenden Theile ihrer Staatsgebiete hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

- 1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preussischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- 2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten;
- 3) zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 150 000 Mark, in Worten: „Einhundertfünfzigtausend Mark“, wovon 125 000 Mark auf Schwarzburg-Sondershausen und 25 000 Mark auf Schwarzburg-Rudolstadt entfallen, zu gewähren.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Aenderungen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche, oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuergefahr u. s. w. für notwendig erachtete, der Enteignung unterworfenen Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Berechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Berechtigkeiten soll bergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkomvenienz-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preussischen Staates übergeben. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Geländes zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die Landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat. Binnen acht Wochen nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich

Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung der Königlich Preussischen Regierung das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen werden. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu erlegen.

Den Fürstlichen Regierungen bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleiben indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preussischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragsschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufahrtswege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Von dem nach Artikel IV Nr. 3 zu leistenden Baarzuschuß ist die eine Hälfte vier Wochen nach Beginn der Bauarbeiten, die andere Hälfte vier Wochen nach der Betriebseröffnung seitens der Fürstlich Schwarzburgischen Regierungen an die Königlich Preussische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preussische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage des zweiten Gleises schreiten, so werden die Fürstlichen Regierungen zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insofern dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preussischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Genehmigung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preussische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Bahn keine höheren Normal-Einheitsätze in Anwendung kommen, als in den all-

gemeinen Tarifen für die Bahnstrecken des angrenzenden Preussischen Eisenbahndirektionsbezirks.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der neuen Bahn der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahn zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Fürstlichen Regierungen sein.

Den Fürstlichen Regierungen bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihnen über die Bahn zustehenden Hoheitsrechts beständige Kommissare zu bestellen, welche die Beziehungen zur königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der Bahn erfolgt durch die königlich Preussischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der königlich Preussischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Fürstlichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der Bahn den betreffenden Fürstlichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preussische Staatsangehörige, welche in dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen oder dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der königlich Preussischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb der Fürstlichen Staatsgebiete soll auf Angehörige der letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militär-anwärter, unter welchen die betreffenden Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der Bahn gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den betreffenden Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den betreffenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung verpflichten sich, von der Eisenbahnunternehmung

und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der Bahn werden die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung, solange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preussischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt den Fürstlichen Staatsregierungen das Recht vorbehalten, die Bahn nach Maßgabe des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen.

Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll allerseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll im Wege des Schriftwechsels erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 26. Februar 1896.

So geschehen zu Sondershausen, den 21. Februar 1896.
Rudolstadt, den 24. Februar 1896.

(L. S.) Dr. Mide. (L. S.) Petersen. (L. S.) Hauthal.
(L. S.) Lehmann. (L. S.) Bauer.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9853.) Ministerialerklärung vom 17. August 1896, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bedum nach Lippstadt innerhalb des Fürstlich Lippe-Deitmold'schen Staatsgebiets.

Die Königlich Preussische Staatsregierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Bedum nach Lippstadt zuzulassen und zu fördern und die Konzession zum Bau und Betriebe derselben der Warstein-Lippstadter Eisenbahngesellschaft unter Abänderung ihrer Firma auf den Namen „Westfälische Landes-Eisenbahngesellschaft“ zu erteilen. Durch die Linie, welche im Uebrigen durchweg innerhalb des Königlich Preussischen Staatsgebiets geplant ist, wird Fürstlich Lippisches Staatsgebiet in einer Länge von nur etwa 800 Meter berührt.

Die Königlich Preussische und die Fürstlich Lippische Staatsregierung sind mit Rücksicht hierauf übereingekommen, von der Abschließung eines förmlichen Staatsvertrages abzusehen und über die Bedingungen, unter welchen Bau und Betrieb der Bahn innerhalb des Fürstenthums Lippe zulässig sein soll, Ministerial-erklärungen auszutauschen.

Demgemäß wird auch die Fürstlich Lippische Staatsregierung innerhalb ihres Gebietes die Herstellung dieser Bahn zulassen und fördern und der genannten Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe derselben alsbald unter folgenden Bedingungen erteilen:

1. Die Bestimmungen der Artikel II Absatz 1, VI, VIII und XII des zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen unter dem 23. September 1889 abgeschlossenen Staatsvertrages wegen Herstellung von Eisenbahnen von Detmold nach Sandebeck und von Lage nach Hameln sollen auf die im Fürstlich Lippischen Staatsgebiete gelegene Bahnstrecke mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung finden, daß die Bahn eine Spurweite von 1,436 Meter erhalten und nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 gebaut und betrieben werden soll.

2. Die Vollenbung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb 1½ Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz beider Konzessionen gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollenbung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Gesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird ihr durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

3. Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird die Fürstlich Lippische Staatsregierung für ihr Gebiet der Gesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

4. Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Fürstlich Lippischen Staatsregierung über die in ihrem Gebiet gelegene Bahnstrecke wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Gesellschaft im Allgemeinen einschließlich der Bestimmungen über die Dotirung der Reserve- und des Erneuerungsfonds der Königlich Preussischen Staatsregierung überlassen.

5. Die Gesellschaft hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes entstehen und gegen sie geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Maß greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiet sie entstanden sind.

Der Fürstlich Sippischen Staatsregierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der ihr über die innerhalb ihres Gebietes gelegene Strecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer besonderen Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, welche nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden geeignet sind.

6. Die Bahnpolizei wird im Fürstlich Sippischen Staatsgebiet unter Aufsicht der zuständigen Fürstlichen Behörden nach Maßgabe der oben bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die dieselbst stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei jenen Behörden zu verpflichten.

7. Jede der Staatsregierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallende Bahnstrecke der Besteuerung nach Maßgabe der Landesgesetze zu unterziehen. Zu diesem Behufe wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der auf jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecke zur Länge der ganzen Bahn sich ergebende Theil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrages angenommen. Die Steuererhebung erfolgt zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Preussische Staatsregierung wird der Fürstlich Sippischen Staatsregierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich mittheilen.

8. Für die Zwecke der Landesverteidigung, des Post- und des Telegraphendienstes wird die Fürstlich Sippische Staatsregierung der Gesellschaft die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welchen diese gemäß den Artikeln XIII, XIV und XV der Königlich Preussischen Konzessionsurkunde vom 24. März 1882 für das Preussische Staatsgebiet unterliegt, während die konzessionsmäßige Verpflichtung der Gesellschaft zur Aenderung und Erweiterung der Bahnanlagen nach der Betriebseröffnung in demselben Umfange auch für die im Sippischen Staatsgebiet gelegene Strecke gelten soll, wie für die übrigen Theile der Bahn von Bedum nach Lippstadt.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Fürstlich Sippischen Kabinettsministeriums ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 17. August 1896.

Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) Frhr. v. Marschall.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Fürstlich Sippischen Kabinettsministeriums vom 22. August 1896 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. Oktober 1896.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

Fhr. v. Marschall.

(Nr. 9854.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Weilenkirchen, Rahmeby, Abenau, Sinzig, Otzweiler, Sillshelm und Wagweiler. Vom 7. Oktober 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbetriebe des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Weilenkirchen gehörige Gemeinde Gangelst,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rahmeby gehörige Gemeinde Signeuville,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Abenau gehörige Gemeinde Warweiler,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörigen Gemeinden Oberwinter, Dedingen und Unkelbach,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Otzweiler gehörige Gemeinde Merxweiler,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sillshelm gehörigen Gemeinden Slaadt, Wönnersdorf und Heyroth,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wagweiler gehörige Gemeinde Pronsfeld

am 1. November 1896 beginnen soll.

Berlin, den 7. Oktober 1896:

Der Justizminister.

Schönfeldt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das am 12. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Poggenpful im Kreise Königsberg (Land) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 38 S. 345, ausgegeben am 17. September 1896;
- 2) das am 12. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Napendorf-Schönwiese im Kreise Pr. Holland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 38 S. 349, ausgegeben am 17. September 1896;
- 3) das am 12. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Friedland im Kreise Friedland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 39 S. 357, ausgegeben am 24. September 1896;
- 4) das am 12. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Teichfließ- und Baggenbruch-Entwässerungsgenossenschaft zu Alt-Körtnitz im Kreise Dramburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 38 S. 265, ausgegeben am 17. September 1896;
- 5) das am 12. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Pfiaßerna im Kreise Larnowig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 35 S. 267, ausgegeben am 28. August 1896;
- 6) das am 12. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Npbnä im Kreise Larnowig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 35 S. 270, ausgegeben am 28. August 1896;
- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 17. August 1896, betreffend die Verleihung des Entlehnungsrechts sowie des Rechts zur Chauffeegelderhebung an den Kreis Schweidnitz für die von ihm zu bauende Chaussee von Kraskau nach Gublau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 38 S. 361, ausgegeben am 19. September 1896;
- 8) das Allerhöchste Privilegium vom 17. August 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Königsberg i. Pr. im Betrage von 1 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 39 S. 363, ausgegeben am 24. September 1896.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 27.

Inhalt: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages, S. 199. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M., S. 200. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 200.

(Nr. 9855.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 26. Oktober 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 20. November 1896 in unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Begeben Neues Palais, den 26. Oktober 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Tzielen. Boffe.
Führ. v. Marschall. Führ. v. Hammerstein. Schönstedt. Führ. v. d. Redde.
Wesfeld. v. Gofler.

(Nr. 9856.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 10. Oktober 1896.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormalig freien Stadt Frankfurt sowie den vormalig Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Rassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörigen Gemeindebezirke Nieder-Urfel, Frankfurter und Hessischen Antheils am 15. November 1896 beginnen soll.

Berlin, den 10. Oktober 1896.

Der Justizminister.

Schönfeldt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 4. August 1896, betreffend die Genehmigung der von der General-Versammlung der Posenener Landschaft beschlossenen Vorlagen: 1) der Neuen Satzungen der Posenener Landschaft mit dazu gehöriger Taxordnung; 2) der Bestimmungen, betreffend die Erleichterung der Aufnahme 3prozentiger Pfandbriefdarlehen der Posenener Landschaft an Stelle 4- und 3 $\frac{1}{2}$ prozentiger; 3) des Nachtrags zum Reglement vom 15. August 1887, betreffend die Erleichterung der Aufnahme 3 $\frac{1}{2}$ prozentiger Pfandbriefdarlehen der Posenener Landschaft an Stelle 4prozentiger; 4) des Zweiten Nachtrags zum Statut der Posenener landschaftlichen Darlehnsklasse vom 24. Februar 1890 durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Posen, Sonderbeilage zu Nr. 38, ausgegeben am 22. September 1896, der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 39 S. 529, ausgegeben am 24. September 1896;

- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1896, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der Sächsischen Landschaft beschlossenen 3. Nachtrags zum revidirten Statut der Landschaft der Provinz Sachsen sowie des zum §. 31 a beschlossenen Schlußsatzes, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 39 S. 377, ausgegeben am 26. September 1896,
der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 39 S. 319, ausgegeben am 26. September 1896,
der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 39 S. 194, ausgegeben am 26. September 1896;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1896, durch welchen der Stadtgemeinde Kreuznach das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der städtischen Entwässerungsanlage erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch Extra-Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 44 S. 251, ausgegeben am 28. September 1896;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1896, betreffend die Genehmigung der anderweiten Verwendung eines Theils der von der Stadt Essen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 12. Juni 1889 aufgenommenen Anleihe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 39 S. 365, ausgegeben am 26. September 1896;
- 5) das am 19. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Messauer Niederung im Kreise Thorn durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 38 S. 307, ausgegeben am 17. September 1896;
- 6) das am 24. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Langendorf im Kreise Königsberg (Land) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 40 S. 369, ausgegeben am 1. Oktober 1896;
- 7) das am 31. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Pniowik im Kreise Tarnowik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Dppeln Nr. 39 S. 298, ausgegeben am 25. September 1896.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 28. —

Inhalt: Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der Berliner Stadtsynode und den Parochialverbänden in größeren Orten, S. 202. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Kantablätter publizierten landesrechtlichen Erlasse, Urkunden u., S. 202.

(Nr. 9857.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der Berliner Stadtsynode und den Parochialverbänden in größeren Orten. Vom 20. Oktober 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen in Ausführung des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 18. Mai 1895 (Gesetz-Samml. S. 175) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staats werden durch das Staatsministerium ausgeübt:
bei Genehmigung der Anleihebeschlüsse der Berliner Stadtsynode (§. 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1895 — Gesetz-Samml. S. 175 —; Artikel 24 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 — Gesetz-Samml. S. 125).

Artikel II.

Die Rechte des Staats werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

- 1) bei Genehmigung der Anordnung, durch welche die im Artikel I des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 (Gesetz-Samml. S. 177) dem Berliner Stadtsynodalverbände übertragenen Rechte und Pflichten ganz oder theilweise dem nach Artikel II desselben Kirchengesetzes gebildeten Gesamtverbande einer anderen Ortschaft übertragen werden (§. 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1895);

- 2) bei Feststellung der nach Artikel I §. 11 und Artikel II Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 zu erlassenden Regulative (§. 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1895);
- 3) in den Fällen des §. 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1895, soweit ihm die Ausübung der Rechte des Staats durch Artikel I der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1876 (Gesetz-Samml. S. 395) und Artikel I Nr. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1893 (Gesetz-Samml. S. 10) übertragen ist.

Artikel III.

Die Rechte des Staats werden gegenüber den nach Artikel II des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 gebildeten Gesamtverbänden von dem Oberpräsidenten ausgeübt:

- 1) bei Genehmigung der Umlagebeschlüsse im Falle des §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1895;
- 2) bei Genehmigung der Anleihebeschlüsse (§. 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1895; Artikel 24 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876).

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel IV.

In den übrigen Fällen des §. 5 und im Falle des §. 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1895 werden die Rechte des Staats ausgeübt:

gegenüber dem Berliner Stadtsynodalverbände (Artikel I §. 1 Absatz 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895) durch den Polizeipräsidenten zu Berlin, gegenüber den Gesamtverbänden in anderen größeren Ortschaften durch den Regierungspräsidenten.

Gegen die Verfügung des Polizeipräsidenten oder des Regierungspräsidenten geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht (§. 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1895, §. 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876) stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten.

Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgültig.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 20. Oktober 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Niquel. Zhielen. Boffe.
Fehr. v. Marschall. Fehr. v. Hammerstein. Schönstedt. Fehr. v. d. Redde.
Bresfeld. v. Goffert.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 18. März 1896, betreffend den Bau und Betrieb der auf das Preussische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Nebenbahn von Mühlhausen i. Th. nach Ebeleben durch die Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 41 S. 211, ausgegeben am 10. Oktober 1896;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 14. September 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Verbanke zur Regulirung der Nolte im Kreise Litzow auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 29. Dezember 1856 und 21. Januar 1880 ausgegebenen Anleihscheine von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 473, ausgegeben am 23. Oktober 1896;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 14. September 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelberhebung an den Kreis Gardelegen-Vepkingener Chauffee nach Uthmöden im Herzogthum Braunschweig zum Anschluß an die von Kaldörde nach Neuhaldensleben führende Chauffee, soweit dieselbe Preussisches Staatsgebiet durchschneidet, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 41 S. 395, ausgegeben am 10. Oktober 1896;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 16. September 1896, betreffend die Anwendung der dem Chauffeegelbtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffeevollzeivergehen auf die im Kreise Militisch neu erbauten Chauffeen 1) von Station 33, der Militisch-Freyhaner Chauffee bis zur Steffiger Feldmarksgrenze in der Richtung auf Gugelwitz, 2) von Freyhan nach Währe, 3) von Station 41, der Militisch-Freyhaner Chauffee nach Bogislawitz, 4) von Station 7, der Militisch-Brustaner Chauffee bis zum Bahnhofe Kraschnitz, Station der Eisenbahnlinie Gnesen-Dels, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 43 S. 399, ausgegeben am 24. Oktober 1896;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 29. September 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelberhebung an den Kreis Zauch-Belzig für die von ihm erbaute Chauffee vom Bahnhofe Groß-Kreuz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kępin mit Abzweigung nach Deetz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 473, ausgegeben am 23. Oktober 1896.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 29.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Juni 1894, S. 207. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Auflegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Euskirchen, Rheinbach, Selb, Udenau, Lohm, Zell, Bergheim, Uls, Oerndorf, Baumholder, Dues, Weyh, Neuenburg, Prüm, Rhöndorf, Soarburg, Trier, Mayweiler und Wittlich, S. 208. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Auflegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Neustadt, S. 209. — Bekanntmachung der dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungskämmerer publizierten landesherzlichen Erlasse, Urkunden n., S. 209.

(Nr. 9358.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juni 1894.
Vom 9. November 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1894, betreffend die
Errichtung eines Amtsgerichts in Kallberge-Rüdersdorf (Gesetz-Samml. S. 117),
was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 20. Juni 1894, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Kallberge-Rüdersdorf (Gesetz-Samml. S. 117), tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudertem
Königlichen Insegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. November 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Tzielen. Vosse.
Führ. v. Marshall. Führ. v. Hammerstein. Schönstedt. Führ. v. b. Rede.
Breseld. v. Gofler.

(Nr. 9850.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Udenau, Cochem, Zell, Bergheim, Eöln, Grevenbroich, Baumholder, Daun, Metzsig, Neuerburg, Prüm, Rhauen, Saarburg, Trier, Wazweiler und Wittlich. Vom 9. November 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samm. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Borr,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörigen Gemeinden
Rahlberg und Queckenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geldern gehörige Gemeinde Nieulert,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Udenau gehörigen Gemeinden Arem-
berg, Antweiler und Vereborn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Schmitt
und Wollmerath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Raimt,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Toll-
hausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eöln gehörige Gemeinde Worringen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde
Heimmerden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörige Gemeinde
Kohrbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Lettscheid,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Metzsig gehörigen Gemeinden Bachem
und Broldorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörige Gemeinde Nieder-
weidingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörigen Gemeinden Weins-
heim und Wascheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhauen gehörigen Gemeinden
Morbach, Wenigerath, Rhauen und Bischofsbthron (Bischofsbthron),

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige, die politischen
Gemeinden Ober-Zers, Nieder-Zers und Frommersbach umfassende
Katastergemeinde Zers, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk
gehörigen Gemeinden Faha, Münzingen und Schömerich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Schwich,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wagnweiler gehörigen Gemeinden
Heilhausen, Hölchen und Krautschrid,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Ober-
öfflingen
am 15. Dezember 1896 beginnen soll.
Berlin, den 9. November 1896.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 9860.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Auflegung des Grundbuchs für
einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Northelm. Vom 14. November 1896.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz
Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister,
daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch
in §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten
für den zum Bezirk des Amtsgerichts Northelm gehörigen Gemeindebezirk
Suterode
am 15. Dezember 1896 beginnen soll.
Berlin, den 14. November 1896.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357)
sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Dezember 1895, betreffend die Fest-
setzung des Zinsfußes der von dem Provinzialverband von Westpreußen
auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 12. Mai 1894 aus-
zugebenden Anleihecheine auf 3 oder $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Danzig, Jahrgang 1896, Nr. 8 S. 50,
ausgegeben am 22. Februar 1896,
der Königl. Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1896, Nr. 8
S. 58, ausgegeben am 20. Februar 1896;

- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juli 1896, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Preussischen Hypotheken-Volkbank zu Berlin unter dem 18. Mai 1864 ertheilte Allerhöchste Privilegium auch unter den beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts fortbestehen bleibt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 41 S. 460, ausgegeben am 9. Oktober 1896;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 2. September 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Herstellung mehrerer Straßenstrecken erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 42 S. 471, ausgegeben am 16. Oktober 1896;
- 4) das Allerhöchste Privilegium vom 14. September 1896 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Frankfurt a. M. zum Betrage von 20 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 44 S. 419, ausgegeben am 24. Oktober 1896;
- 5) das am 14. September 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Gindorf im Kreise Wittburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 42 S. 399, ausgegeben am 16. Oktober 1896;
- 6) das am 14. September 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Dickliefem im Kreise Wittburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 42 S. 402, ausgegeben am 16. Oktober 1896;
- 7) das am 14. September 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Vahr im Kreise Wittburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 42 S. 405, ausgegeben am 16. Oktober 1896;
- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Oktober 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Düren auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 21. November 1870, 3. März 1879, 9. April 1884 und 11. Oktober 1891 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 48 S. 347, ausgegeben am 12. November 1896.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 30.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Uslar, S. 311. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierung-Kantonsräthe publizierten landbesitzlichen Erlasse, Urkunden u., S. 312.

(Nr. 9861.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Uslar. Vom 28. November 1896.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für den zum Bezirk des Amtsgerichts Uslar gehörigen Bezirk des Fleckens und des Guts Adeböfen am 2. Januar 1897 beginnen soll.

Berlin, den 28. November 1896.

Der Justizminister.

Schönfeldt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das am 31. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Ronken-Sußen im Kreise Lyck durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 42 S. 373, ausgegeben am 14. Oktober 1896;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 14. September 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes des von dem jetzigen Kreise Pleschen übernommenen Theilbetrages der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 20. Januar 1873 zum Bau der Posen-Kreuzburger Eisenbahn aufgenommenen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 43 S. 397, ausgegeben am 27. Oktober 1896;
- 3) das am 14. September 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Rittersdorf im Kreise Wittburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 43 S. 421, ausgegeben am 23. Oktober 1896;
- 4) das am 14. September 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesen-Entwässerungsgenossenschaft zu Gladbach im Kreise Wittlich durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 43 S. 424, ausgegeben am 23. Oktober 1896;
- 5) das am 14. September 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesen-Genossenschaft zu Oberkall im Kreise Wittlich durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 44 S. 437, ausgegeben am 30. Oktober 1896;
- 6) das am 14. September 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Großflittgen im Kreise Wittlich durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 44 S. 440, ausgegeben am 30. Oktober 1896;
- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 29. September 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Birnbaum auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. Juli 1888 aufgenommenen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 44 S. 405, ausgegeben am 3. November 1896;
- 8) das am 29. September 1896 Allerhöchst vollzogene Statut des Reichverbandes für das Einlagegebiet in dem Kreise Marienburg und Landkreise Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 44 S. 401, ausgegeben am 31. Oktober 1896;

- 9) das am 29. September 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Dockweiler im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 45 S. 455, ausgegeben am 6. November 1896;
- 10) das am 29. September 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Ehleng im Kreise Wittburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 45 S. 458, ausgegeben am 6. November 1896;
- 11) das am 29. September 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiefengenoossenschaft zu Ehleng im Kreise Wittburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 45 S. 461, ausgegeben am 6. November 1896;
- 12) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Oktober 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelberhebung an den Kreis Oberbarnim für den innerhalb desselben belegenen Theil der Chaussee vom Bahnhof Straußberg (Ostbahn) nach Herzfelde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 44 S. 489, ausgegeben am 30. Oktober 1896;
- 13) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Oktober 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der mit 6 000 000 Mark begebenen Abtheilung II der Anleihe von 33 000 000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Magdeburg durch das Allerhöchste Privilegium vom 3. Mai 1891 ermächtigt worden ist, von 4 Prozent auf einen zwischen 3 1/2 und 3 Prozent liegenden Zinsfuß, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 45 S. 457, ausgegeben am 7. November 1896;
- 14) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Oktober 1896, betreffend die Anwendung der dem Chausseegelbtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Rakwitz nach Neutomischel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 45 S. 417, ausgegeben am 10. November 1896;
- 15) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Oktober 1896, betreffend die Genehmigung des 5. Nachtrags zum Statut der Landschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877 durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Münster Nr. 45 S. 261, ausgegeben am 5. November 1896,
der Königl. Regierung zu Minden Nr. 45 S. 371, ausgegeben am 7. November 1896,
der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 46 S. 633, ausgegeben am 14. November 1896,
der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 46 S. 441, ausgegeben am 14. November 1896;

- 16) das am 14. Oktober 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Untere Gelberische Riers-Genossenschaft zu Kevelaer im Kreise Geldern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 45 S. 429, ausgegeben am 2. November 1896;
- 17) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Oktober 1896, betreffend Abänderung der Verordnung über die Revision des Deichwesens in der Altmark vom 1. Juli 1859 unter Aufhebung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 4. Februar 1867 wegen Aenderung einiger Bestimmungen dieser Verordnung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 45 S. 457, ausgegeben am 7. November 1896;
- 18) das am 20. Oktober 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der Emscher und zum Schutze ihrer Ufer von Reunühl bis Laar im Kreise Ruhrort durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 46 S. 441, ausgegeben am 14. November 1896.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 31.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Erwerb des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens für den Preussischen und Hessischen Staat sowie Bildung einer Eisenbahn-Betriebs- und Finanzgemeinschaft zwischen Preußen und Hessen, S. 212. — Allerhöchster Erlaß, betreffend Einsetzung einer Eisenbahnbehörde in Mainz, S. 212.

(Nr. 9862.) Gesetz, betreffend den Erwerb des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens für den Preussischen und Hessischen Staat sowie Bildung einer Eisenbahn-Betriebs- und Finanzgemeinschaft zwischen Preußen und Hessen. Vom 16. December 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird unter Genehmigung der beigebrachten Beträge, nämlich:

- 1) des Vertrages vom 8./9. Juli 1896, betreffend den Uebergang des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen und Hessischen Staat, Anlage 1.
- 2) des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 Anlage 2.

ermächtigt, nach Maßgabe der bezüglichen Vertragsbestimmungen in Gemeinschaft mit der Hessischen Staatsregierung das Unternehmen der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft käuflich zu erwerben und zunächst für gemeinsame Rechnung zu verwalten, sodann aber den gesammten Preussischen und Hessischen Staats-eisenbahnbesitz zu einer Betriebs- und Finanzgemeinschaft zu vereinigen.

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, nach Maßgabe der in §. 1 gedachten Beträge in Gemeinschaft mit der Großherzoglich Hessischen Regierung den Umtausch von

111 900 000 Mark Stammaktien der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft in Schuldverschreibungen der dreiprozentigen Preussischen

konsolidirten Staatsanleihe und in Schuldverschreibungen der dreiprozentigen Hessischen Staatsanleihe herbeizuführen und zu diesem Zweck Schuldverschreibungen der dreiprozentigen Preussischen konsolidirten Staatsanleihe in dem zur Ausführung der gedachten Beträge erforderlichen Betrage auszugeben.

§. 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, in Gemäßheit der im §. 1 gedachten Beträge

- a) von dem Baarbetrage von 41 Mark auf jede Aktie = 7 646 500 Mark den auf Preußen entfallenden Antheil,
- b) zu den vertragsmäßigen Abfindungen:
 - 1) an den Vorstehenden und die Mitglieder der Spezialdirektion der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft im Betrage von insgesammt 810 000 Mark den auf Preußen entfallenden Antheil,
 - 2) an die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsraths der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft im Betrage von 220 000 Mark den auf Preußen entfallenden Antheil,
- c) zur erstmaligen baulichen Instandsetzung der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn und zur Ergänzung der Betriebsmittel die Summe von 1 000 000 Mark,
- d) zur Deckung schwebender Schulden der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft bis zur Höhe von 2 253 000 Mark den auf Preußen vertragsmäßig entfallenden Antheil

zu zahlen und

- I. zur Deckung der im §. 3 unter a bis d vorgesehenen Mittel die Bestände der Reserve-Erneuerungs- u. Fonds, welche für die auf Preussischem Gebiet belegenen Strecken gebildet sind, sowie die Preußen gemäß Artikel 2 Absatz 3 und 4 des Staatsvertrages vom 23. Juni 1896 etwa sonst zustehenden Baarbestände, sobald solche dem Preussischen Staate zu gefallen sein werden, zu verwenden;
- II. zur Deckung der alsdann etwa noch verbleibenden Beträge Staatsschuldverschreibungen in entsprechender Höhe auszugeben;
- III. etwa verbleibende Restbestände der genannten Fonds in Anrechnung auf die der Staatsregierung bewilligten noch offenstehenden Eisenbahnkredite zu verwenden.

§. 4.

Der Finanzminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten werden ermächtigt, bei der Auflösung der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft in Gemeinschaft mit der Großherzoglich Hessischen Regierung nach Maßgabe des §. 2

Absatz 1 des Vertrages vom 8./9. Juli 1896 den Kaufpreis für den Erwerb der Bahn unter Verwendung der in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes bewilligten Mittel, soweit jener auf Preußen theilhaftig entfällt, zu zahlen, beziehungsweise auf die Staatskasse zu übernehmen.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, nach Maßgabe des Staatsvertrages vom 23. Juni 1896 in Gemeinschaft mit der Hessischen Regierung die bisher begebenen Anleihen des bezeichneten Eisenbahnunternehmens, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Preussische beziehungsweise Hessische Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen. In soweit von dieser Ermächtigung in der Weise Gebrauch gemacht werden sollte, daß den Inhabern zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen nur Hessische Staatsschuldverschreibungen angeboten werden, ist der Finanzminister ermächtigt, die zur Durchführung des Umtausches erforderlichen Mittel bis zur Höhe des Betrages, welcher bei baarer Rückzahlung der Anleihen auf Preußen entfallen würde, baar zur Verfügung zu stellen. — Die von Preußen aufzuwendenden Mittel sind durch Herausgabe eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

§. 5.

Ueber die Ausführung der im §. 4 getroffenen Bestimmungen, soweit sie sich auf Preußen beziehen, hat die Staatsregierung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben.

§. 6.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kurzen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§§. 2, 3 und 4), bestimmt, soweit nicht durch die im §. 1 angeführten Beträge Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihen und wegen Verzählung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 7.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die nach dem §. 1 in das Preussische Eigenthum übergehenden Eisenbahnstrecken durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Subehörungen dieser Eisenbahnstrecken und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnstrecken entbehrlich sind.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Dezember 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Riquel. Thielen. Woffe.
Führ. v. Marschall. Führ. v. Hammerstein. Schönstedt. Führ. v. d. Rede.
Bresfeld. v. Gofler.

Anlage I.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens
auf den Preussischen und Hessischen Staat.

Vom $\frac{8}{9}$ Juli 1896.

Zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung, vertreten durch
den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Kirchhoff,
den Geheimen Ober-Finanzrath Lehner und
den Regierungsrath Lehmar

und der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung, vertreten durch
den Ministerialrath Michell und
den Geheimen Ober-Baurath Weh

einerseits und dem Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft
andererseits ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung beider
Staaten, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre
der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Hessische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft tritt an den Preussischen und
Hessischen Staat ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit

allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigenthum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken sämmtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel, sowie alle dem Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Berechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf die beiden Staaten über.

§. 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§. 1) von den beiden Staaten zu zahlende Kaufpreis beträgt 89 520 000 Mark.

Außerdem übernehmen die beiden Staaten die Prioritätsanleihen sowie alle sonstigen Schulden der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§. 3.

Das Eigenthum der einzelnen Theile des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens geht auf jeden der beiden Käufer nach Maßgabe der zwischen diesen getroffenen Abmachungen unmittelbar über. Für die sämmtlichen Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften beide Käufer als Gesamtschuldner. Die Käufer verpflichten sich, die Gesellschaft für alle Ansprüche, welche etwa gegen dieselbe für die Zukunft von dritten Personen erhoben werden könnten, schadlos zu halten. Die Forderungen der Gesellschaft werden von beiden Käufern gemeinsam erworben. In das Nachverhältniß der angepachteten Strecken tritt diejenige der beiden Regierungen, auf deren Gebiet dieselben liegen oder an deren zukünftige Eigenthumstrecken dieselben anschließen, an Stelle der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft ein.

§. 4.

Mit dem 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung der beiden Staaten von der seitens des Königlich Preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Behörde bewirkt.

§. 5.

Die beiden Staaten sind verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Talons und Dividendenscheinen für 1896 und folgende eine Abfindung anzubieten und zwar:

für je eine Aktie à 600 Mark Schuldverschreibungen im Gesamtwerthe von 700 Mark, und zwar der dreiprozentigen konsolidirten Preussischen Staatsanleihe zum Nennwerthe von zweihundert Mark sowie Schuldverschreibungen der dreiprozentigen Hessischen Staatsanleihe

zum Nennwerthe von fünfhundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1896 und außerdem eine baare Zahlung von 41 Mark für jede Aktie.

Die beiden Staaten werden in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionäre der Gesellschaft und üben als solche nach Maßgabe ihres Besizes an Aktien das statutarische Stimmrecht gemeinsam aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich von der Perfection dieses Vertrages ab in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften im §. 11 des Gesellschaftsstatuts außer Kraft treten.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monat zu wiederholen. Zu dem Umtausche werden die beiden Staaten eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§. 6.

Die beiden Staaten sind verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§. 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien (§. 5) entfallenden Liquidationsbetrages behufs statutmäßiger Verteilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreise abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

§. 7.

Die Uebergabe des Kaufobjektes wird am 1. des zweiten auf die Perfection dieses Vertrages folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1896 ab die Verwaltung und der Betrieb des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens für Rechnung der beiden Staaten erfolgen, so daß also die Einkünfte der Bahn schon von diesem Tage ab den Staaten zufallen.

Die Hessische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse der beiden Staaten in bisheriger Weise durch ihre Verwaltungsborgane führen läßt, wird sich in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Königlich Preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten verschern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Perfection dieses Vertrages das noch Erforderliche zur Uebertragung des Gesellschaftseigentums an die beiden Staaten zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Uebertragung des Grundeigentums auf dieselben soll derjenige Beamte der Hessischen Ludwigs-

Eisenbahngesellschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung beziehungsweise zur Eigenthumsübertragung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle die Königlich Preussische beziehungsweise die Großherzoglich Hessische Staatsregierung benennen wird.

§. 8.

In Bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkt des Uebergangs desselben auf die beiden Staaten verbleibt es bei den Bestimmungen des Statuts.

Der Verwaltungsrath hat das Interesse der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft gegenüber den beiden Staaten, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Verwaltungsrath alljährlich in bisheriger statutmäßiger Weise gewählt. Einer Deponirung von Aktien der Gesellschaft seitens der Mitglieder des Verwaltungsraths bedarf es fernerhin nicht mehr.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten an Stelle der ihnen statutmäßig zustehenden Lantime, welche ihnen zuletzt für das Jahr 1895 gewährt wird, eine einmalige Gesamtabschudung von 220 000 Mark.

§. 9.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft, mit Ausnahme des Vorstehenden und der Mitglieder der Spezialdirektion, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf die beiden Staaten in den Dienst der von ihnen mit der Verwaltung der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn zu betrauenden Behörde über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Pensions-, Witwen- und Waisenkasse der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, insoweit nicht im Einverständniß mit der zuständigen Kassenverwaltung eine anderweitige Regelung stattfindet.

Die beiden Staaten treten in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse von der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn eingesetzte Eisenbahnbehörde ausgeübt.

Dem zeitigen Vorstehenden und den zeitigen Mitgliedern der Spezialdirektion bleiben ihre vertragsmäßigen Ansprüche vermögensrechtlicher Natur gewahrt, sofern nicht ein Abkommen mit denselben wegen Ablösung ihrer Ansprüche getroffen werden sollte.

§. 10.

Seitens der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretungen sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung beider Staaten nicht bis zum 1. Juli 1897 erlangt worden ist.

§. 11.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfection für die Hessische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, sobald also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatut anzusehen ist.

§. 12.

Alle durch den gegenwärtigen Vertrag und zur Durchführung desselben entstehenden Kosten und sonstigen Spesen sind von den übernehmenden Staaten zu tragen. Die Stempelgebühren bleiben außer Ansatz.

So geschehen zu Berlin, den 8. Juli 1896.

(L. S.) Kirchhoff. (L. S.) Lehner. (L. S.) Tesmar.

Darmstadt, den 9. Juli 1896.

(L. S.) Michell. (L. S.) Weg.

Mainz, den 9. Juli 1896.

Der Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft.

In Verhinderung des Präsidenten:

(L. S.) Hedderich.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes.

Vom 23. Juni 1896.

Zum Zwecke einer Vereinbarung über die nach Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn zu errichtende gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Unterstaatssekretär, Wirklichen Geheimen Rath Ludwig Bresselt,

Allerhöchstihren Ministerialdirektor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Wiede,

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Kirchhoff,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Allerhöchstihren Regierungsrath Hugo Lehmar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Geheimen Rath Carl von Werner,

Allerhöchstihren Ministerialrath Gustav Michell,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Ludwig Ewald,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Baurath Arthur Weh,

Allerhöchstihren Finanzrath Dr. Gustav Clemm,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

(1) Die Hessische Ludwigsbahn soll, sobald sie von beiden Staaten auf Grund eines gemeinsamen Angebots käuflich erworben ist, nach der Gebietsangehörigkeit der einzelnen Strecken unter beide Staaten vertheilt werden. Nach

erfolgter Theilung soll der beiderseitige Eisenbahnbesitz zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt werden.

Kaufobjekt.

(2) Den Gegenstand des gemeinsam von der Preussischen und der Hessischen Regierung abzuschließenden Kaufgeschäfts bildet das gesammte Unternehmen der Hessischen Ludwigsbahngesellschaft mit allem Zubehör und allen sonstigen Rechten und Verpflichtungen der Gesellschaft.

Erwerbspreis.

(a) Der für den Erwerb des Hessischen Ludwigsbahnunternehmens von beiden Käufern gemeinsam aufzubringende Preis besteht in

- a) der den Aktionären zu gewährenden Abfindung,
- b) den etwa nach Maßgabe des Kaufvertrages zu gewährenden sonstigen Abfindungen,
- c) der von den Käufern zu übernehmenden gesammten Anleiheschuld der Gesellschaft.

Umtausch der Aktien und Obligationen.

(4) Die Hessische Regierung wird die nach Maßgabe des mit der Gesellschaft abzuschließenden Verstaatlichungsvertrages ihrerseits zum Umtausch der Aktien anzubietenden dreiprozentigen Schuldverschreibungen des Hessischen Staates der Preussischen Regierung so zeitig zur Verfügung stellen, daß mit dem Umtausch selbst rechtzeitig begonnen werden kann. Die Prioritätsanleihen der Gesellschaft werden, soweit dies nach Lage des Geldmarktes und sonstiger in Betracht kommender Umstände thunlich erscheint, aufgerufen. Bei der Kündigung ist den Inhabern der Obligationen der Umtausch gegen Preussische und Hessische Staatsschuldverschreibungen möglichst im Verhältniß des beiderseitigen Antheils am Erwerbspreise anzubieten.

II. Ausmiderung zwischen den beiderseitigen Regierungen und der Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn.

Bereitstellung des Kaufobjekts unter die Käufer.

Die Bahnanlagen nebst Zubehör.

Artikel 2.

Das Kaufobjekt (Artikel 1 Absatz 2) wird nach folgenden Bestimmungen unter die Käufer vertheilt:

(1) Die von der Hessischen Ludwigsbahngesellschaft betriebenen Bahnstrecken gehen mit allem ihrem Zubehör, insbesondere mit allen auf denselben vorhandenen baulichen Anlagen sowie mit allen zu denselben gehörenden Rechten und Pflichten, ferner mit allem sonstigen Eigenthum der Gesellschaft, auch wenn dasselbe wie z. B. die Dispositionsgrundstücke, Steinbrüche, alles Verwaltungsgebäude u. s. w. zum Bahnbetrieb nicht erforderlich ist, in das Eigenthum beziehungsweise in den Pachtbesitz desjenigen der beiden Vertragsstaaten über, auf dessen Gebiet sie belegen sind. Mit den hiernach auf jeden der beiden Staaten übergehenden Theilstrecken sollen denselben auch die anschließenden, auf fremdem Staatsgebiet belegenen, im Eigenthum oder Pachtbesitz der Gesellschaft befindlichen Strecken in gleicher Weise zufallen. Mit dem Pachtbesitz gehen zugleich die aus den Pachtverträgen erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten über.

(2) Die beim Uebergange des Unternehmens vorhandenen Materialbestände und Betriebsmittel bleiben ungetheilt in der Gemeinschaft. Der ideelle Antheil der beiden Staaten bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Uebernahme des Erwerbspreises. Der bei der Uebernahme vorhandene Bestand ist nach dem Buchwerth festzustellen.

Materialbestände und Betriebsmittel.

(3) Forderungen der Gesellschaft und die sonstigen Rechte derselben aus Beträgen gehen ungetheilt auf die Käufer über, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen eine abweichende Vereinbarung enthalten:

Forderungen und sonstige Rechte der Gesellschaft aus Beträgen.

a) Die vertragsmäßigen Rechte, welche der Hessischen Ludwigsbahngesellschaft in dem anliegenden mit der Großherzoglich Hessischen Regierung unter dem 3. November 1894 geschlossenen Verträge in Bezug auf den Staatszuschuß zu den garantirten Einnien eingeräumt sind, gehen auf die Gemeinschaft über. Auf die nach den Bestimmungen im Absatz 5 a für Rechnung der Hessischen Regierung auszuführende Erweiterung des Bahnhofes Worms und Erbauung der Brücke daselbst, finden die Bestimmungen des Artikels 11, fünfter Absatz des gegenwärtigen Vertrages Anwendung, und zwar die Bestimmung im letzten Satze daselbst vorbehaltlich der Abrechnung derjenigen Beträge, welche sich nach den im Verträge vom 3. November 1894 von der Hessischen Regierung übernommenen Zuschüssen zu dem Baukapital beziehungsweise zur Verzinsung desselben ergeben. Im Uebrigen tritt der Vertrag vom 3. November 1894 mit dem Erwerb des Hessischen Ludwigsbahnunternehmens durch die beiden Regierungen außer Kraft.

b) Auf Forderungen, welche zu den unter 4 erwähnten Fonds gehören, finden die für diese Fonds vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

c) Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises für die am 1. April 1896 noch im Miteigenthum der Gesellschaft befindlichen demnächst zum Verkauf gelangenden Grundstücke, welche durch den Umbau des Bahnhofes Frankfurt a. M. entbehrlich geworden sind, fallen der Preussischen Regierung ebenso wie das Miteigenthum an diesen Grundstücken allein zu.

d) Einwaige Rückzahlungen auf die von der Gesellschaft geleistete Subvention zum Bau der Gotthardbahn werden nicht besonders unter die Käufer vertheilt, sondern als Betriebsbeinnahmen der Finanzgemeinschaft verzeichnet.

(4) Die Bestände der Fonds kommen nach dem Verhältnis des Antheils beider Regierungen am Erwerbspreise unter dieselben zur Vertheilung, soweit nicht in Nachstehendem eine abweichende Bestimmung getroffen ist:

Fonds.

a) Der bei dem Abschluß der Betriebsrechnung des letzten für Rechnung der Gesellschaft geführten Verwaltungsjahres unverwendet gebliebene Bestand geht ungetheilt in die Betriebsrechnung des folgenden Jahres über.

Betriebsfonds.

Reserve- und
Erneuerungsfonds.

b) Die Reserve- und Erneuerungsfonds gehen mit den Strecken, für welche sie gebildet sind, in das Eigenthum desjenigen der beiden Vertragsstaaten über, welchem nach der unter 1 getroffenen Bestimmung die Strecken zufallen sollen. Zu diesem Zwecke werden die Bestände dieser Fonds, soweit sie zur Deckung anderweiter Verbindlichkeiten der Gesellschaft Verwendung gefunden haben, aus den verfügbaren Mitteln hergestellter beziehungsweise ergänzt.

Schulden
und Verbindlichkeiten
der Gesellschaft.

(c) Die Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft gehen ungetheilt auf die Käufer über, soweit sie nicht mit dem Erwerbspreise zur Vertheilung gelangen (Artikel 3 Absatz 1) oder in Nachstehendem eine abweichende Vereinbarung getroffen ist:

a) Die nach dem Vertrage vom 3. November 1894 von der Hessischen Ludwigsbahngesellschaft übernommenen Verpflichtungen zur Erweiterung des Bahnhofes Worms und Erbauung einer Eisenbahnbrücke daselbst gehen auf die Hessische Regierung allein über; desgleichen alle aus dem Bau der Linie Flonheim-Wendelsheim etwa noch rückständigen Bauverpflichtungen.

b) Alle etwaigen Ansprüche der Hessischen Regierung auf Erstattung der von ihr in Folge der übernommenen Garantieleistung für die garantierten Strecken übernommenen Zuschüsse erlöschen mit der Durchführung der Verstaatlichung.

c) Die Verbindlichkeit, welche der Gesellschaft daraus erwachsen ist, daß sie die Beamtenkautionen nicht angelegt, sondern für eigene Zwecke verwendet hat und dadurch Schuldner der Beamten geworden ist, wird, soweit nicht die Erstattung aus bereiten Mitteln der Gesellschaft erfolgen sollte, von beiden Staaten nach Maßgabe ihrer Betheiligung am Erwerbspreise übernommen und mit dem Eintritt in die Betriebsgemeinschaft durch Einzahlung der betreffenden Summen erledigt.

d) Auf Verpflichtungen, welche den unter 4 bezeichneten Fonds obliegen, finden die für diese Fonds vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

Vertheilung des
Erwerbspreises durch
die Käufer.
Theilungsgrundsatz.

Artikel 3.

(1) Von dem Erwerbspreise trägt die Hessische Regierung vorweg den Betrag der Baukosten für die Strecke Flonheim-Wendelsheim. Im Uebrigen soll für die Betheiligung beider Staaten an dem im Artikel 1 Absatz 3 bezeichneten Erwerbspreise das Verhältniß maßgebend sein, in welchem sich der Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben des Jahres 1894 — ausschließlich der Staats- und Gemeindesteuern (siehe Artikel 10 Absatz 4) — auf die nach Artikel 2 in das Eigenthum eines jeden der beiden Staaten übergehenden Theile des Hessischen Ludwigsbahnunternehmens vertheilen würde.

Pachtstrecken.

(2) Die auf die Pachtstrecken entfallenden Einnahmen und Ausgaben sollen hierbei nur zur Hälfte in Ansatz gebracht und dem Antheil desjenigen Staates zugerechnet werden, welcher die Pachtstrecken gemäß Artikel 2 erhält.

(a) Die Betriebseinnahmen werden jedem Theile gesondert zugeschrieben, wie sie in Wirklichkeit auf den einzelnen Strecken erwachsen sind. Die Einnahmen aus den Garantiezuschüssen des Hessischen Staates werden hierbei nur zur Hälfte in Anschlag gebracht und dem Antheil desjenigen Staates zugerechnet, welcher die garantierten Strecken erhält.

Einnahmen.

(1) Für die Betriebsausgaben soll als Theilungsgrundsatz gelten, daß die Kosten der Bahnverwaltung nach Maßgabe der hierfür thatsächlich auf den beiderseitigen Strecken verwendeten Ausgaben, und die Kosten der Transportverwaltung nach Verhältnis der auf den beiderseitigen Strecken durchlaufenen Lokomotiv- und Wagenachtkilometer, die Kosten der allgemeinen Verwaltung den Kosten der Bahnverwaltung und der Transportverwaltung nach ihrem ziffermäßigen Verhältnis zugerechnet und in gleicher Weise wie diese vertheilt werden.

Ausgaben.

(b) Einnahmen und Ausgaben, für welche ein angemessener anderweiter Maßstab der Vertheilung nicht gegeben ist, werden den Kosten der allgemeinen Verwaltung ab- beziehungsweise zugerechnet.

(c) Für die Uebergangszeit bis zur Durchführung der vorstehend vereinbarten Auseinandersetzung werden beide Regierungen die vorläufigen Antheile festsetzen, nach welchen vorbehaltlich der späteren Ausgleichung der Erwerbspreis von beiden Staaten zu übernehmen ist, insbesondere der Betrag der beiderseits zum Umtausch der Aktien zu beschaffenden dreiprozentigen Staatsschuldschreibungen sowie der Antheil an der Verzinsung, Tilgung beziehungsweise Konvertirung der Anleihen zu benehmen ist.

Vorläufige Antheile.

Artikel 4.

Zur erstmaligen vollen baulichen Instandsetzung der Hessischen Ludwigsbahn und zur Ergänzung der Betriebsmittel derselben wird von der Preussischen Regierung ein Betrag von 1 Million Mark und von der Hessischen Regierung ein solcher von 3 Millionen Mark zur Verfügung gestellt und von der Gemeinschaftsverwaltung zu obigem Zwecke verwendet werden.

Erstmalige Instandsetzung der Hessischen Ludwigsbahn.

Artikel 5.

(1) Nach dem Uebergange der Hessischen Ludwigsbahn auf die beiden Staaten wird für die vorläufige Verwaltung derselben eine gemeinschaftliche Direktion in Mainz eingesetzt.

Vorläufige Verwaltung.

(2) Derselbe soll die Verwaltung der Hessischen Ludwigsbahn bis zum Beginn des folgenden Rechnungsjahres der Preussischen Staatseisenbahnen für gemeinsame Rechnung führen.

Dauer.

(3) Der Verwaltungsetat wird von der Preussischen Regierung nach Benehmen mit der Hessischen Regierung festgestellt.

Verwaltungsetat.

(4) Die von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die Verwaltung nach dem Kaufvertrage für Rechnung beider Staaten erfolgen soll, bis zum Beginn des folgenden Rechnungsjahres der Preussischen Staatseisenbahnen auflommenden Beträge (Nr. 9862.)

Vertheilung des Ueberschusses.

triebsüberschüsse werden nach Maßgabe der Antheile am Erwerbspreise vertheilt. Vor dieser Vertheilung wird für die Strecke Honheim—Wendelsheim der einer 1½prozentigen Verzinsung des Baukapitals entsprechende Betrag zu Gunsten der Hessischen Regierung ausgeschieden.

III. Einrichtung einer
gemeinsamen Verwal-
tung des beiderseitigen
Eisenbahnbesitzes.
Betriebsgemeinschaft.
Ausdehnung.

Artikel 6.

(1) Mit dem Beginn des auf die Uebernahme der Hessischen Ludwigsbahn folgenden Rechnungsjahres der Preussischen Staatsbahnen werden die von beiden Staaten zu übernehmenden Theile der Ludwigsbahn einschließlich der Pachtstrecken sowie die Oberhessischen Bahnen und die im Eigenthum des Hessischen Staates stehenden Nebenbahnen, die bis dahin in Betrieb genommen sind, mit Ausnahme der an die Main—Nedarbahn anschließenden Nebenbahnen Eberstadt—Pfungstadt, Weinheim—Fürth, Widenbach—Seeborn mit dem gesammten Preussischen Staats-
eisenbahnbesitz nach näherer Bestimmung der Artikel 8 ff. zu einer Betriebs-
gemeinschaft vereinigt werden.

Main—Nedarbahn.

(2) Die dem Preussischen beziehungsweise dem Hessischen Staate zustehenden Antheile an der Main—Nedarbahn werden gleichfalls in diese Gemeinschaft einbezogen werden, sobald die bestehende Main—Nedarbahn—Gemeinschaft durch Abmachung mit der beteiligten Großherzoglich Badischen Regierung aufgelöst sein wird. In diesem Falle treten die drei oben genannten Nebenbahnen ebenfalls in die Gemeinschaft ein.

Künftige Erweiterung.

(3) Künftig dem Eisenbahnbesitz beider Staaten hinzutretende Bahnen sollen gleichfalls von der Gemeinschaft betrieben werden, sofern nicht auf den Wunsch der Hessischen Regierung im einzelnen Falle eine Ausnahme hiervon vereinbart wird.

Finanzielle
Gemeinschaft.
Grundsatz.

Artikel 7.

(1) Der Betrieb der vereinigten Bahnen soll für Rechnung beider Staaten in der Weise erfolgen, daß sämtliche Betriebsinnahmen und -Ausgaben (wegen der Steuern siehe Artikel 10 Absatz 4) als gemeinsame anzusehen sind und der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter beide Staaten nach dem in den Artikeln 8 ff. vereinbarten Theilungsmaßstabe vertheilt wird. Die im Betriebe, im Mitbetriebe oder im Pachtbesitz eines der beiden kontrahirenden Staaten befindlichen fremden Bahnlinien sowie die im Betriebe, im Mitbetriebe oder im Pachtbesitz Dritter befindlichen, im Eigenthum der beiden kontrahirenden Staaten stehenden Bahnen oder Bahnstrecken sollen ebenfalls als zu dieser Gemeinschaft gehörig angesehen werden.

Main—Nedarbahn.

(2) Die Antheile beider Staaten an den Betriebsüberschüssen der Main—Nedarbahn sowie die Betriebsüberschüsse der an die Main—Nedarbahn anschließenden Nebenbahnen Eberstadt—Pfungstadt, Weinheim—Fürth und Widenbach—Seeborn sollen bis zu der künftigen Einbeziehung dieser Bahnen in die Betriebsgemeinschaft

dem Ueberschusse der Gemeinschaft zugerechnet werden und mit demselben zur Verteilung kommen.

(3) Im Uebrigen sollen die Einkünfte beider Staaten aus ihrer Beteiligung an anderen nicht in die Betriebsgemeinschaft fallenden Bahnen von der finanziellen Gemeinschaft ausgeschlossen bleiben.

Nicht in die Gemeinschaft fallende Rechte an Eisenbahnen.

Ermittelung des Anteilverhältnisses beider Staaten an dem Ertrage der Finanzgemeinschaft.

Preussische Teilungsziffer.

Artikel 8.

(1) Der Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, welcher sich bei dem Betriebe der Preussischen Staatsbahnen in dem Jahre 1894/95 ergeben hat, bildet unter Zurechnung des Anteils an dem Betriebsüberschuß der Hessischen Ludwigsbahn (einschließlich der Hälfte des Betriebsüberschusses der Pachtstrecken), welcher nach der im Artikel 3 Absatz 1 bis einschließlich 5 vorgesehenen Berechnung für das Jahr 1894 auf die in das Eigentum des Preussischen Staates übergehenden Teile der Hessischen Ludwigsbahn entfallen würde und des Preussischen Anteils an dem Reinertrage der Main-Neckarbahn aus dem Jahre 1894, die für den Preussischen Anteil maßgebende Teilungsziffer.

(2) Der Anteil an dem Betriebsüberschusse der Hessischen Ludwigsbahn, welcher nach der im Artikel 3 Absatz 1 bis einschließlich 5 vorgesehene Berechnung für das Jahr 1894 auf die in das Eigentum des Hessischen Staates übergehenden Teile der Hessischen Ludwigsbahn (einschließlich der Hälfte des Garantiezuschusses des Hessischen Staates) entfallen würde und der Betriebsüberschuß der Oberhessischen Bahnen sowie der Nebenbahnen Nidda-Schotten, Stodheim-Obbern, Hungen-Laubach aus dem Jahre 1894/95 unter Zurechnung des Hessischen Anteils an dem Reinertrage der Main-Neckarbahn, sowie des Betriebsüberschusses der Strecke Eberstadt-Pfungstadt aus dem Jahre 1894 und von 1/2 Prozent der Baukosten für die Strecke Honheim-Wendelsheim bilden die für den Hessischen Anteil maßgebende Teilungsziffer.

Hessische Teilungsziffer.

(3) Bei Ermittlung der Reinerträge der Main-Neckarbahn sind die aus besonderen Mitteln der beiden Staaten bestrittenen Ausgaben mit zu berücksichtigen.

Main-Neckarbahn.

(4) Beide Teilungsziffern ergeben den für die Verteilung des künftigen jährlichen Betriebsüberschusses geltenden Teilungsmaßstab vorbehaltlich der sich aus den Bestimmungen des Artikels 11 ergebenden Aenderungen.

Teilungsmaßstab.

Artikel 9.

Für die Festsetzung des im Artikel 8 bezeichneten Teilungsmaßstabes sollen die Ueberschüsse der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, welche sich auf den zu einer Finanzgemeinschaft zu vereinigenden Bahnen ergeben haben, nach den Rechnungsabschlüssen ermittelt und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berichtigt werden:

Berechnung der Betriebsüberschüsse für die Teilungsziffern.

1) Es sollen die gesammten Aufwendungen für Pensionen und Bartegelder der Beamten, welche aus dem Dienste der Gemeinschaftsbahnen

pensionirt worden sind, sowie für Versorgung ihrer Hinterbliebenen, mögen dieselben aus den Fonds der bestehenden Pensionklassen entnommen oder aus Staatsfonds gedeckt sein, den Betriebsausgaben — insoweit nicht in denselben enthalten — zugerechnet, die Einnahmen dieser Klassen dagegen den Betriebseinnahmen zugerechnet werden. Die Zinsen der Vermögensbestände der Klassen und die aus den Beständen dieser Klassen behufs Erfüllung der statutmäßigen Leistungen gemachten Zahlungen sowie etwaige Zuschüsse aus sonstigen Fonds bleiben bei Berechnung der Einnahmen außer Ansatz. Die Bestimmung dieses Absatzes findet jedoch keine Anwendung auf die Einnahmen und Ausgaben der Preussischen Allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt und auf die Einnahmen der Hessischen Civildiener-Wittwenkasse.

- 2) Von den Betriebsausgaben sind die Aufwendungen für Staats-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Steuern in Abzug zu bringen.
- 3) Mit Rücksicht darauf, daß bei der Hessischen Ludwigsbahn durch die Einführung der bei den Preussischen Staatsbahnen in Bezug auf die Verfahrseinrichtungen und Beförderungspreise, die Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen und Betriebsmittel, die Besoldungen der Beamten sowie die Wohlfahrts Einrichtungen für Beamte und Arbeiter bestehenden Normen und Grundsätze künftig sowohl eine Verringerung in den Betriebseinnahmen wie den Betriebsausgaben eintreten wird, soll der nach vorstehenden Bestimmungen berechnete Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben bei der Hessischen Ludwigsbahn um 8 Prozent gekürzt werden.
- 4) In der Betriebsrechnung der Preussischen Staatsbahnen sollen diejenigen Beträge, welche in Folge der mit dem Jahre 1895/96 eingeführten, veränderten Buchung und Verrechnung der Frachten für Betriebsdienstgüter, der Werthbeträge für die Wiederverwendung noch brauchbarer Altmaterialien und der Erstattung von Haftpflichtschädigungen bei den Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1894/95 am Jahreschlusse abgesetzt und zugesetzt sind, den Einnahmen und Ausgaben dieses Jahres wieder zugerechnet werden.

Artikel 10.

(1) Bei Ermittlung der jährlichen Betriebsüberschüsse der Gemeinschaft werden die statutmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Beamtenpensionklassen den Betriebseinnahmen und Ausgaben der Gemeinschaftsverwaltung mit den im Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Ausnahmen zugerechnet. Alle Aufwendungen der beiden Regierungen für die Gewährung von gesetzlichen Pensionen und Hinterbliebenengeldern zu Gunsten der Beamten, welche aus dem Dienste der Gemeinschaftsbahnen pensionirt werden oder pensionirt worden sind, sollen von der Gemeinschaft erstattet und den Jahresbetriebsausgaben zugerechnet werden.

Berechnung der künftigen Betriebsüberschüsse für die Vertheilung.

(2) Von den Kosten der Centralverwaltung der Preussischen Staatsbahnen sollen 90 Prozent den Betriebsausgaben zugerechnet werden.

(3) Die für Ergänzung der Bahnanlagen und Betriebsmittel erforderlichen Aufwendungen, welche nach den für Preußen jeweilig geltenden Verwaltungsgrundsätzen nicht in den Titeln des Betriebsausgabe-Stats vorgesehen werden, sollen den Betriebsausgaben nicht zugerechnet werden.

(4) Jeder Staat zahlt die auf seinen Eisenbahnbesitz entfallenden Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Abgaben aus dem ihm zufallenden Reinertrage.

Artikel 11.

(1) Der Preussischen Regierung bleibt die Erweiterung ihres Eisenbahnbesitzes durch kaufweise Uebernahme bestehender Bahnen überlassen. Dieselben treten mit dem Beginn des auf die Erwerbung folgenden Rechnungsjahres in die Gemeinschaft ein, indem der Teilungscoefficient Preußens (Artikel 8 Absatz 1) eine Zinsvergütung von 3,25 Prozent der für die Erwerbung gemachten Aufwendungen zugerechnet wird. Diese Bestimmung findet auf alle in die Zeit vom Beginn des Jahres 1895/96 bis zum Beginn des auf die Uebergabe der Hessischen Ludwigsbahn folgenden Rechnungsjahres fallenden Erwerbungen fremder Bahnen durch Preußen in gleicher Weise Anwendung. Unter denselben Bedingungen bleibt die Erwerbung auf Hessischem Gebiet belegener oder an solche anschließender Eisenbahnstrecken, sofern dieselbe Preussischerseits für die Zwecke der Gemeinschaft als erwünscht anerkannt wird, der Hessischen Regierung überlassen. Sollte vorbezeichnete Voraussetzung nicht zutreffen, so bleibt die Hessische Regierung gleichwohl berechtigt, die betreffende Bahn zu erwerben. Letztere ist von der Betriebsgemeinschaft für Rechnung des Hessischen Staates zu betreiben, sofern nicht auf den Wunsch der Hessischen Regierung im einzelnen Falle eine Ausnahme hiervon vereinbart wird.

(2) Bezüglich der in der Anlage bezeichneten neuen Bahnen, für welche zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages der Hessischen Regierung Kredite auf gesetzlichem Wege eröffnet sind, soll, sofern die Bedingungen, von denen die Ausführung nach den gesetzlichen Bestimmungen abhängig gemacht ist, erfüllt werden, eine Zinsvergütung von 1 1/2 Prozent eines den Höchstbetrag von 32 Millionen Mark nicht übersteigenden Baukapitals der Teilungscoefficient (Artikel 8 Absatz 2) des Hessischen Staates zugerechnet werden, sobald dieselben in die Finanzgemeinschaft eintreten. Der Eintritt erfolgt mit dem Beginn des nächsten auf die Betriebseröffnung der ganzen Strecke folgenden Rechnungsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Verwaltung für Rechnung des betreffenden Staates durch die Betriebsverwaltung der Gemeinschaft nach Maßgabe der im Artikel 3 festgesetzten Teilungsgrundsätze vorbehaltlich anderweiter Vereinbarungen geführt.

(3) Die Hessische Regierung bleibt auch fernerhin berechtigt, neue Eisenbahnlinien auf ihre Rechnung bauen zu lassen; der Eintritt solcher Bahnen in die

Erweiterung
des Eisenbahnbesitzes
beider Staaten.
Erwerb bestehender
Bahnen.

Neue Bahnen für
Rechnung
Hessens
a) mit
bereits bewilligten
Krediten.

b) künftige Bahnen.

Finanzgemeinschaft bedarf besonderer Verständigung (wegen des Eintritts in die Betriebsgemeinschaft siehe Artikel 6 Absatz 3).

Neue Bahnen für
Rechnung Preußens.

(4) Neue Bahnen, welche für Rechnung des Preussischen Staates ausgeführt werden, treten nach Maßgabe der im Absatz 2 vorgesehenen Bestimmungen in die Finanzgemeinschaft ein. Mit dem Eintritt derselben in die Gemeinschaft soll eine Zinsvergütung von 1½ Prozent des Baukapitals der Teilungsziffer (Artikel 8 Absatz 1) des Preussischen Staates zugerechnet werden. Diese Bestimmung findet auf alle in der Zeit vom Beginn des Jahres 1895/96 bis zum Beginn des auf die Uebergabe der Hessischen Ludwigsbahn folgenden Rechnungsjahres dem Betriebe übergebenen neuen Bahnen in gleicher Weise Anwendung. Für die im Jahre 1894/95 eröffneten Nebenbahnen soll eine Zurechnung von 1½ Prozent des Anlagekapitals nur für den Theil des Rechnungsjahres bis zur Betriebsöffnung erfolgen.

Ergänzungsanlagen und
Beschleunigungen für
Sonderrechnung der
beiden Staaten.

(5) Aufwendungen für solche Ergänzungsanlagen (Bau zweiter und fernerer Gleise, Umbau von Bahnhöfen u., einschließlich solcher auf den Nebenbahnen), deren Berechnung nach den für Preußen geltenden Verwaltungsgrundfögen nicht zu Lasten des Betriebsbetats zu erfolgen hat, trägt jede Regierung für die von ihr in die Gemeinschaft gebrachten Linien. Dergleichen Aufwendungen für die Vermehrung der Betriebsmittel werden nach dem Verhältniß des Anttheils der beiden Staaten am Betriebsüberschuß des vorhergehenden Rechnungsjahres auf beide Staaten vertheilt. Die Projekte für Ergänzungsanlagen auf Hessischen Linien werden der Hessischen Regierung rechtzeitig mitgetheilt und werden etwaige Wünsche derselben thunlichst berücksichtigt werden. Für solche Bauten und Beschaffungen, welche vom Beginn des Rechnungsjahres 1895 beziehungsweise 1895/96 ab für Sonderrechnung eines der beiden Staaten ausgeführt werden oder ausgeführt worden sind, wird eine Zinsvergütung von drei Prozent der dafür aufgewendeten Beträge der Teilungsziffer des Staates, von welchem dieselben aufgewendet sind, bei der Vertheilung der Ueberschüsse der auf die Ausführung folgenden Rechnungsjahre zugerechnet.

Main-Neckarbahn.

(6) Eine gleiche Zurechnung von drei Prozent zur Teilungsziffer eines Staates erfolgt bezüglich aller seit dem 1. Januar 1895 von dem betreffenden Staat aufgewendeten oder noch aufzuwendenden Beträge für die Main-Neckarbahn, durch welche nach den für diese Bahn geltenden Grundfögen das für die Vertheilung des Betriebsüberschusses maßgebende Baukapital der Main-Neckarbahn erhöht wird.

Aufwendungen für die
achtmalige Instand-
setzung der Hessischen
Ludwigsbahn.

(7) Die Bestimmungen im Absatz 5 finden keine Anwendung auf die gemäß Artikel 4 für die Instandsetzung der Hessischen Ludwigsbahn aufzuwendenden Beträge.

Veräußerungen.

(8) Wenn Theile der zur Gemeinschaft gehörenden Bahnen veräußert werden, so fällt der daraus erzielte Erlös demjenigen Staate zu, der Eigentümer der betreffenden Bahnstrecke ist. Handelt es sich bei dieser Veräußerung um ganze Bahnstrecken oder Theilstrecken, so wird eine Zinsvergütung von drei Prozent des

Erlöses der Theilungsziffer des betreffenden Staates abgeschrieben; eine solche Abschreibung findet dagegen nicht statt bei Veräußerungen von Grundbesitz, Gebäuden und sonstigen Anlagen, welche zum Bahnbetriebe nicht erforderlich sind und für die Zwecke der Betriebsgemeinschaft als entbehrlich anerkannt werden.

(o) Es bleibt vorbehalten, im Wege der Verhändigung eine entsprechende Aenderung der Zinssätze eintreten zu lassen, sobald unter beiden Regierungen Einverständnis darüber herrscht, daß die bedungenen Zinssätze den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen.

Aenderung der Zinssätze.

IV. Einrichtung der Verwaltung und Betriebsleitung der in die Gemeinschaft einjzubringenden Hessischen Eisenbahnstrecken. Staatsverhältnisse. Anstellung des Etats.

Artikel 12.

(1) Die Verwaltung der nach vorstehenden Abmachungen zu einer Finanzgemeinschaft vereinigten Preussischen und Hessischen Bahnen erfolgt nach den jeweilig gültigen Verwaltungsvorschriften für die Preussischen Staatsbahnen auf Grund eines — einschließlich der außerordentlichen Ausgaben (Artikel 11 Absatz 5) — für die Gesamtheit aufgestellten Etats. In demselben wird der an Hessen zu zahlende Anteil am Betriebsüberschuß als Ausgabe gebucht werden, so daß sich der Betrag, um welchen die Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben übersteigen, als Betriebsüberschuß der Preussischen Staatsbahnen darstellt.

(2) Die auf die Hessischen Linien bezug habenden Staatsvoranschläge werden der Hessischen Regierung rechtzeitig mitgeteilt und werden etwaige Wünsche derselben (insbesondere hinsichtlich der auf Hessische Rechnung entfallenden außerordentlichen Ausgaben sowie der zu Lasten der Gemeinschaft auszuführenden und bei Titel 8 des Betriebsetats zu verrechnenden Ergänzungsanlagen auf Hessischen Bahnstrecken) thunlichst berücksichtigt werden.

Mitteilung an Hessen.

Im Uebrigen bleibt die Bemessung der in den Preussischen Staatshaushalt einzustellenden gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben der Preussischen Regierung überlassen, so daß für den Hessischen Staatshaushalt nur der Hessische Anteil am Betriebsüberschuße sowie die Aufbringung der Mittel für die auf Hessische Rechnung entfallenden außerordentlichen Ausgaben in Betracht kommt.

(3) Die Revision der Betriebsrechnung erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Preussischen Behörden. Die Revision der Baurechnung der für Sonderrechnung des Hessischen Staates ausgeführten Bauten und Beschaffungen erfolgt durch die zuständigen Hessischen Behörden.

Rechnungslegung

(4) Sofern die Mittel, welche nach der Meinung der Preussischen Regierung auf den Hessischen Strecken für Ergänzung der Anlagen oder Betriebsmittel nach obiger Vereinbarung von der Hessischen Regierung aufzubringen sind, nicht zur Verfügung gestellt werden sollten, so soll Preußen befugt sein, die betreffenden im Betriebs- oder Verkehrsinteresse für notwendig erachteten Aufwendungen für

Bereitigung Preußens zur Übernahme der für Sonderrechnung Hessens erforderlichen Aufwendungen.

eigene Rechnung mit der Wirkung zu machen, daß die Zinsvergütung der Preussischen Theilungsziffer zuwächst.

Verwaltungs-
behörden.
Gesamtoverwaltung.

Artikel 13.

(1) In der Centralbehörde der Gemeinschaftsverwaltung wird eine etatsmäßige Stelle für einen Hessischen vortragenden Rath vorgesehen.

Stelle
der Gemeinschafts-
direktionen.

(2) Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der in die Gemeinschaft eingeworfenen Hessischen Strecken erfolgt durch eine in Mainz zu errichtende Eisenbahndirektion beziehungsweise durch die Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. Ueber die Zuteilung der Hessischen Strecken an die eine oder andere dieser Eisenbahnbehörden wird besondere Verständigung erfolgen. Welche Preussischen Strecken dem Direktionsbezirke Mainz einzufügen sind, bleibt der Entscheidung der Preussischen Staatsregierung vorbehalten.

Direktion zu Mainz.

(3) In Bezug auf den Wirkungsbereich und die Geschäftsbehandlung wird die Eisenbahndirektion zu Mainz den königlich Preussischen Eisenbahndirektionen gleichgestellt. Die Ernennung des Präsidenten dieser Direktion bleibt der Preussischen Regierung vorbehalten.

Bezeichnung der auf
Hessischem Gebiet
beliegenden Dienststellen.

(4) Die Dienststellen auf Hessischem Gebiet werden die Bezeichnung als „Großherzoglich Hessische“ insoweit führen, als die gleichen Stellen in Preußen die Bezeichnung als „Königlich Preussische“ führen.

Hessische Beamte
der Gemeinschafts-
verwaltung.
Im Allgemeinen.

Artikel 14.

(1) Die aus dem anliegenden Verzeichniß C sich ergebenden Stellen der Gemeinschaftsverwaltung sind mit Hessischen Beamten zu besetzen. Die Annahme, Ernennung und Pensionierung der Beamten und des sonstigen Dienstpersonals der Betriebsgemeinschaft bleibt jedoch auch bezüglich der Hessischen Beamten der Gemeinschaftsverwaltung vorbehalten, soweit nicht nachstehend Ausnahmen hiervon vereinbart sind.

Stellen für höhere
Beamte.

(2) Von den Hessischen Mitgliedern der Gemeinschaftsdirektionen sind mit dem Beginn der Gemeinschaftsverwaltung fünf der Direktion zu Mainz und zwei der Direktion zu Frankfurt a. M. zuzuteilen. Eines der Hessischen Mitglieder der Direktion zu Mainz wird die Stellung eines Ober-Regierungsraths oder Ober-Bauraths erhalten.

Einige Anfragen der Hessischen Regierung und Mittheilungen an dieselbe über die Verhältnisse der Gemeinschaft werden durch die Hessischen Mitglieder der Gemeinschaftsdirektionen erledigt. Das hierzu erforderliche Material wird denselben seitens der Gemeinschaftsdirektionen zur Verfügung gestellt werden. Die Hessische Regierung ernannt ferner die Vorstände der Inspektionen mit Bezirken von überwiegend Hessischen Strecken.

Stellen für sonstige
Beamte.

(3) Von denjenigen Stellen, in welchen nach den jeweilig geltenden Grundsätzen die erste etatsmäßige Anstellung der Beamten der verschiedenen Dienstklassen erfolgt, soll eine bestimmte Zahl für Hessische Stellen ausgeschieden werden.

Diese Ausschreibung wird bezüglich des Personals bei den Direktionen und Inspektionen sowie des Fahr- und Zugpersonals nach dem Verhältniß der Größe und Bedeutung der zusammengelegten Strecken, bezüglich der sonstigen Stellen nach dem Personalbedarf der im Eigenthum Hessens befindlichen Strecken bemessen werden. Die erstmalige Ausschreibung ergiebt sich aus Abschnitt II und III des Verzeichnisses (Anlage C), welches von fünf zu fünf Jahren einer Revision im Wege der freien Verständigung beider Regierungen unterzogen wird.

(4) Die Gemeinschaftsverwaltung wird besondere Nachweisungen über die Befetzung des Hessischen Stellenanteils führen und die in der Befetzung eintretenden Veränderungen der Hessischen Regierung periodisch mittheilen.

Hessische Hessische
Stelleninhaber.

(5) Die in der Gemeinschaftsverwaltung zur Anstellung gelangenden Hessischen Beamten erlangen die Berechtigung, nach Dienstalter und Dualifikation ebenso wie die Preussischen Beamten in höhere Stellen innerhalb des ganzen Gebietes der Gemeinschaftsverwaltung aufzurücken, ohne ihre Eigenschaft als Hessische Staatsbeamte zu verlieren. Die Beförderung der höheren Hessischen Beamten wird auch bezüglich der nicht mit Hessischen Beamten zu besetzenden Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 15 durch die Hessische Regierung ausgesprochen, diejenige der mittleren und unteren Beamten im Namen der Hessischen Regierung durch die Gemeinschaftsverwaltung. Für die Anstellung als Präsident einer Eisenbahndirektion ist der Uebertritt in den Preussischen Staatsdienst erforderlich.

Beförderungstellen.

(6) Gehalt, Pension oder Wartegeld der im Dienste der Gemeinschaft verwendeten Beamten oder ihrer Hinterbliebenen sind gegen Erstattung von der Gemeinschaft aus der Kasse des Staates zu zahlen, von dem oder in dessen Namen die Beamten angestellt sind (vergl. §. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, betreffend die Befreiung der Doppelbesteuerung). Wegen der Erstattung der Zahlungen aus der Preussischen Allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt und der Hessischen Civilidivener-Wittwenkasse vergleiche oben Artikel 9 und 10.

Grundsätze für die
Bemessung
der Beamten zu den
Staatskassen.

Artikel 15.

(1) Die Ernennung der höheren Hessischen Eisenbahnbeamten mit dem ihrer amtlichen Stellung entsprechenden Rang und Titel erfolgt durch die Hessische Regierung nach vorherigem Benehmen mit der Preussischen Regierung, die Verleihung der Stellen in der Gemeinschaftsverwaltung mit dem damit verbundenen Gehalt durch die zuständige Behörde der Gemeinschaftsverwaltung. Für die Ernennung ist die Ablegung der betreffenden Hessischen Staatsprüfung erforderlich. Wenn gegen die Ernennung Preussischerseits wesentliche Bedenken geltend gemacht werden oder späterhin die Entfernung bereits ernannter Beamten aus besonderen Gründen beantragt wird, so wird derartigen Wünschen thunlichst Rechnung getragen werden.

Hessische Beamte.
Ernennung der höheren
Beamten.

(2) Bei der Befetzung der Stellen des Hessischen Antheils (Artikel 14 Absatz 3) sind in erster Reihe nur Hessische Staatsangehörige zu berücksichtigen

Ernennung der mittleren
und unteren Beamten.

und können betartige Stellen anderen Anwärtern nur dann verliehen werden, wenn qualifizierte Hessische Anwärter für dieselben nicht vorhanden sind. Die Vorrechte der Militäranwärter vor den Civilanwärtern werden hierdurch nicht berührt, doch haben auch bei den Militäranwärtern die Hessischen Anwärter nach Maßgabe des §. 18 Absatz 1 der vom Bundesrath erlassenen Anstellungsgrundsätze den Vorzug. Die Ernennung erfolgt durch die zuständigen Behörden der Gemeinschaftsverwaltung im Namen der Hessischen Regierung. Die unwiderrechtliche Anstellung bleibt der Hessischen Regierung vorbehalten und kann nur auf Vorschlag der Gemeinschaftsverwaltung erfolgen. Wenn späterhin die Entfernung bereits ernannter Beamten aus besonderen Gründen beantragt wird, so wird derartigen Wünschen thunlichst Rechnung getragen werden.

Verdigung.

(2) Die diensteidliche Verpflichtung Hessischer Beamten für den Dienst der Gemeinschaftsverwaltung erfolgt durch die Behörden dieser Verwaltung. Die Verdigung der Hessischen Beamten nach Artikel 108 der Hessischen Verfassungs-urkunde erfolgt seitens der Hessischen Regierung und soll ebenso wie die Verdigung Preussischer Beamten durch die Preussische Regierung für das ganze Gebiet der Gemeinschaftsverwaltung gelten.

Versehung.

(4) Die Versehbarkeit bei in Hessischen Stellen (Artikel 14 Absatz 2 und 3) angestellten Beamten unterliegt folgenden Beschränkungen:

Es sollen stets

- a) bei der Eisenbahndirektion zu Mainz mindestens zwei Hessische Mitglieder, darunter ein Ober-Regierungsrath oder Ober-Baurath, bei der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. mindestens ein Hessisches Mitglied vorhanden sein;
- b) die Stellen der Vorstände bei den Hessischen Betriebsinspektionen (Artikel 14 Absatz 2) und die Hälfte der Hessischen Betriebsinspektionen mit Hessischen Beamten besetzt sein; ferner
- c) von den übrigen Beamten der Direktionen und Inspektionen (Anlage C von 3 bis 7) mindestens 75 Prozent innerhalb der beiden Direktionsbezirke Mainz und Frankfurt a. M.;
- d) von den Beamten des Fahr- und Zugdienstes mindestens 75 Prozent innerhalb der Direktionsbezirke Mainz, Frankfurt a. M., Cassel, Saarbrücken und Cöln;
- e) von den übrigen Beamten mindestens 75 Prozent auf Hessischem Gebiet vorhanden sein.

Besehungen, bei welchen die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten werden, sind nur mit Zustimmung der Hessischen Regierung zulässig.

Pensionirung.

(6) Die Pensionirung der höheren Beamten und der unwiderrechtlich angestellten mittleren und unteren Beamten erfolgt durch die Hessische Regierung, diejenige der übrigen Beamten im Namen der Hessischen Regierung durch die Gemeinschaftsverwaltung.

Disziplinarechthältniß.

(v) Auf alle Beamten der Gemeinschaftsdirektionen finden — unbeschadet des daneben bestehenden Unterordnungsverhältnisses der von Hessen ernannten

Direktionsmitglieder zur Hessischen Regierung — die für die Preussischen Staats-
eisenbahnbeamten geltenden „gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamten im
Staatsbahndienst“ gleichmäßige Anwendung. Bezüglich der Disziplinargewalt
gegenüber den Hessischen Beamten der Gemeinschaftsverwaltung wird verein-
bart, daß

- 1) hinsichtlich der auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten die
Bestimmungen der Preussischen Disziplinargesetze,
- 2) hinsichtlich der unwiderruflich angestellten Beamten:
 - a) für die Verhängung von Ordnungs- und Geldstrafen die Be-
stimmungen der Preussischen Disziplinargesetze,
 - b) für die Entfernung aus dem Amte sowohl hinsichtlich der Formen
des Verfahrens wie der Zuständigkeit der Behörden die Bestim-
mungen der Hessischen Disziplinargesetze

Anwendung finden sollen.

(v) Die Gewährung von Gehältern und sonstigen Dienstgeldern an die
Hessischen Beamten soll nach Preussischen Grundsätzen erfolgen, desgleichen die
Gewährung von Pensionen und Wittwen- und Waisengeldern. Die Hessische
Regierung wird die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionierung der im
Dienst der Gemeinschaft verwendeten Hessischen Beamten und über die Ver-
sorgung ihrer Hinterbliebenen mit den bezüglichen Bestimmungen der Preussischen
Gesetze mit der Maßgabe in Einklang bringen, daß das Recht der Hessischen
Regierung, Pensionierungen ohne vorgängiges Disziplinarverfahren eintreten zu
lassen, unberührt bleibt. Von diesem Rechte soll indessen ohne Zustimmung der
Gemeinschaftsverwaltung kein Gebrauch gemacht werden.

Ersetzung,
Dienstgeber, Pension,
Hinterbliebenengeldern.

Die Möglichkeit, daß ein Beamter bezüglich seiner Pension und Hinter-
bliebenenversorgung neben seinen Ansprüchen nach den Grundsätzen der Gemein-
schaftsverwaltung noch besondere Ansprüche an die Hessische Evidenzier-
kasse nach Analogie der Bestimmungen für die Preussische Allgemeine Wittwen-
Versorgungsanstalt erwerben kann, soll ausgeschlossen bleiben. Falls die Hessische
Regierung ihren Beamten eine solche Möglichkeit eröffnen sollte, würden die
daraus entstehenden Ausgaben von der Gemeinschaft nicht ersetzt werden.

(s) Die Uniform der Hessischen Beamten soll derjenigen der Preussischen
Beamten gleich sein, mit der Maßgabe jedoch, daß besondere Hessische Hoheits-
abzeichen, wie besondere Kolarbe, angelegt werden.

Dienstuniform.

Uebnahme
der Beamten der
Hessischen Staats-
bahnen und der
Preussischen Ludwig-
bahn in den
Gemeinschaftsdiensten.
Im Allgemeinen.

Artikel 16.

(i) Das gesammte, beim Beginn der Betriebsgemeinschaft im Hessischen
Staatsbahndienst und bei der Hessischen Ludwigsbahn vorhandene Dienst-
personal wird, soweit nicht im Vertrage mit dieser Bahn etwas Anderes vereinbart

(Nr. 9802.)

wird, in den Gemeinschaftsdienst übernommen. Die bei der erstmaligen Etats-aufstellung (Artikel 12) für die bisherigen Strecken der Hessischen Staatsbahnen und der Hessischen Ludwigsbahn vorgesehenen Stellen sind in erster Reihe für die Beamten dieser Bahnen bestimmt.

Hessische Staatsbeamte.

(2) Die Hessischen Staatsbeamten können nach ihrer Wahl hinsichtlich der Gehaltsbezüge wie der Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenengelder in ihrem bisherigen Verhältnis verbleiben oder in das Verhältnis der Gemeinschaftsbeamten übertreten. Im ersteren Falle verbleiben ihnen die bisherigen Bezüge und Ansprüche mit der Aussicht auf Verbesserung derselben in bisheriger Weise. Im letzteren Falle werden sie mindestens nach ihren bisherigen dienstlichen Bezügen unter die Beamten der Gemeinschaftsverwaltung eingereiht und erwerben Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des ihnen im Hessischen Staatsdienst wie im Gemeinschaftsdienst beigelegten Dienstalters. Für die in dieser Weise in das Verhältnis der Gemeinschaftsbeamten übertretenden Hessischen Beamten bildet das von ihnen zur Zeit ihres Uebertritts bezogene Gehalt den Mindestbetrag des ihnen in der Gemeinschaftsverwaltung zu gewährenden Diensteinkommens und der zur Zeit ihres Uebertritts erdiente Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung den Mindestbetrag der im neuen Verhältnis zu gewährenden derartigen Bezüge.

Gesellschaftsbeamte.

(3) Die Pensionskasse der Hessischen Ludwigsbahn wird vom Beginn der Betriebsgemeinschaft ab für neue Mitglieder geschlossen. Die dieser Kasse sowie der bereits geschlossenen Pensionskasse der Oberhessischen Bahnen angehörigen Beamten haben, so lange sie eine etatsmäßige Stelle in der Gemeinschaftsverwaltung nicht erhalten, in der Kasse zu verbleiben und erwerben durch Weiterzahlung der Beiträge Ansprüche nach Maßgabe der Kassenstatuten unter Berücksichtigung der ganzen Beitragszeit. Erhalten solche Beamte eine etatsmäßige Stelle, so sind sie berechtigt, aus der Beamtenpensionskasse ihrer früheren Verwaltung auszuscheiden. Verbleiben sie in der Kasse, so werden die nach Maßgabe ihrer Beitragszeit erworbenen statutmäßigen Bezüge an Pension und Hinterbliebenengeldern um den Betrag der gleichartigen gesetzlichen Bezüge, welche sie im Gemeinschaftsdienst erdient haben, gekürzt.

Artikel 17.

Spekulationsrechte.

(1) Die Bahnpolizei und die Aufsicht über den Bau und Betrieb der in die Gemeinschaft fallenden Bahnen wird durch die zuständigen Verwaltungsorgane der Gemeinschaft ausgeübt.

(2) Die Genehmigung zur Einstellung des Betriebes sowie zur Aufhebung von Stationen und die Genehmigung zur Aenderung des Betriebes durch Einführung oder Aufhebung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen auf einzelnen Strecken soll seitens der Gemeinschaftsverwaltung nicht ohne die Zustimmung der Hessischen Regierung erfolgen, sofern es sich um Bahnstrecken, welche auf Hessischem Gebiete belegen sind, handelt. Die Hessische Regierung wird in diesem

Falle auf die Wünsche und Interessen der Gemeinschaftsverwaltung thunlichst Rücksicht nehmen.

(3) Die in den reichsgesetzlichen, auf Eisenbahnen bezüglichen Bestimmungen der Landesaufsichtsbehörde vorbehaltenen Rechte bezüglich der Hessischen Strecken werden durch die Gemeinschaftsverwaltung ausgeübt.

(4) Die Hoheitsrechte des Hessischen Staates (insbesondere auch die Rechte der Hessischen Regierung als Landespolizeibehörde) bezüglich der auf Hessischem Gebiet belegenen Bahnen bleiben im Uebrigen unberührt.

Artikel 18.

Betriebsverwaltung.

(1) Die Gemeinschaftsverwaltung wird die Preussischen und Hessischen Linien als einheitliches Netz verwalten und dieselben in jeder Beziehung gleichmäßig behandeln; sie wird die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen der Hessischen Landestheile dabei in gleicher Weise berücksichtigen wie diejenigen der Preussischen Gebietstheile.

Im Allgemeinen.

(2) Für die von Hessen in die Gemeinschaft einzubringenden Bahnen werden die allgemeinen Tarifvorschriften und Tarife, welche auf den westlichen Preussischen Staatsbahnen gelten — einschließlich der allgemein auf den Preussischen Staatsbahnen geltenden Ausnahmetarife —, eingeführt werden, soweit nicht zur Schonung der bestehenden Verhältnisse die zur Zeit geltenden Abweichungen des Personen- und Gepäcktarifs beibehalten werden. Im Uebrigen bleibt die Feststellung der Tarife der Gemeinschaftsverwaltung (nach den für die Preussischen Staatsbahnen geltenden Bestimmungen) mit der Maßgabe überlassen, daß von beabsichtigten wichtigeren Tarifänderungen für den Verkehr mit dem Hessischen Staatsgebiet der Hessischen Regierung vorher Kenntniß gegeben und etwaige Wünsche derselben hierbei thunlichst berücksichtigt werden.

Tarife.

(3) Die Feststellung der Fahrpläne für die von Hessen in die Gemeinschaft einzubringenden Bahnen bleibt der Gemeinschaftsverwaltung vorbehalten. Die Fahrplänenwürfe für Strecken innerhalb des Hessischen Gebietes sind der Hessischen Regierung zur Äußerung etwaiger Wünsche rechtzeitig vorher mitzutheilen. Auch soll ohne deren Zustimmung auf Hessischem Gebiet eine Verminderung der zur Zeit bestehenden Personenzüge (auch nicht durch Verwandlung eines Personenzuges in einen Schnellzug) und eine Verminderung der Schnellzugstationen nicht eintreten. Bezüglich der Fahrpläne derjenigen Bahnen, welche auf besondere Rechnung der Hessischen Regierung betrieben werden, werden deren Wünsche berücksichtigt werden, vorausgesetzt, daß nicht Betriebsrücksichten entgegenstehen.

Fahrpläne.

(4) Die Theilnehmung Hessischer Korporationen und Verbände am Bezirks- und Landesbahnrathe soll in der Weise erfolgen, daß

Bezirks- und Landesbahnrathe.

a) für die Directionen zu Mainz und Frankfurt a. M. ein gemeinschaftlicher Bezirksbahnrathe unter Anwendung der Vorschriften des Preussischen Gesetzes, betreffend die Einsetzung von Bezirksbahn-

rätthen und eines Landesisenbahnraths für die Staatsisenbahnverwaltung, vom 1. Juni 1882 gebildet wird,

b) von diesem Bezirksisenbahnrath zwei Hessische Vertreter für den Landesisenbahnrath gewählt werden,

c) der Hessischen Regierung das Recht zusteht, sich durch einen Vertreter bei den Verhandlungen des Bezirksisenbahnraths zu betheiligen.

Post- und Betriebsverhältnisse.

(e) Die Zuständigkeit der für das Gemeinschaftsgebiet eingerichteten Verwaltungsbehörden erstreckt sich zugleich auf die Pachtung, die Betriebsübernahme und den Mitbetrieb von Theilstrecken und Bahnhöfen fremder Bahnen sowie die Verpachtung, Betriebsüberlassung und Gestattung des Mitbetriebes von Theilstrecken und Bahnhöfen der Gemeinschaftsbahnen. Die Pachtung, die Betriebsübernahme und der Mitbetrieb sowie die Verpachtung, Betriebsüberlassung und die Gestattung des Mitbetriebes ganzer, zum gesonderten Betriebe geeigneter Bahnstrecken bedarf, soweit dieselben auf Hessischem Gebiet belegen sind, der Zustimmung der Hessischen Regierung.

Betriebsfonds.

(e) Mit dem Zeitpunkt des Eintritts der vereinbarten Betriebsgemeinschaft wird die Hessische Regierung der Preussischen Regierung einen unverzinslichen Zuschuß zum Betriebsfonds in Höhe von 3 Millionen Mark überweisen.

Artikel 19.

Auszahlung des Hessischen Antheils am Betriebsüberschuß.

Mit Ablauf jeden Vierteljahres ist eine provisorische Abrechnung über die Antheile der vertragsschließenden Staaten an dem Betriebsüberschuß der Gemeinschaft aufzustellen und hiernach vorbehaltlich der endgültigen Ausgleichung die Abführung des Hessischen Antheils am Betriebsüberschusse der Gemeinschaft an die Hessische Hauptstaatskasse zu verfügen.

Artikel 20.

Bauverwaltung. Im Allgemeinen.

(1) Die Ausführung des Baues neuer, für Rechnung der Hessischen Regierung herzustellender Bahnen wird nach den für die Preussische Staatsbahnverwaltung geltenden Grundsätzen seitens der Gemeinschaft bewirkt, sofern nicht auf den Wunsch der Hessischen Regierung im einzelnen Falle hiervon eine Ausnahme zugelassen wird.

Projekte für den Bau Hessischer Bahnen, welche in die Finanzgemeinschaft fallen.

(2) Die Projekte für den Bau neuer Bahnen, soweit sie auf Hessischem Gebiet belegen sind und für Rechnung der Hessischen Regierung ausgeführt werden, einschließlich der Spezialprojekte für die größeren Bauwerke, werden der Hessischen Regierung durch Vermittelung des Hessischen Mitgliedes der Gemeinschaftsdirektionen zur Prüfung vorgelegt werden. Hierbei sollen Wünsche der Hessischen Regierung, soweit solche über die landespolizeilichen Anforderungen hinaus geltend gemacht werden, thunlichste Berücksichtigung finden.

Projekte für den Bau Hessischer Bahnen, welche nicht in die Finanzgemeinschaft fallen.

(3) Bezüglich der Projekte der seitens der Gemeinschaft auszuführenden Bahnen, welche nicht in die Finanzgemeinschaft fallen, sollen die Wünsche der Hessischen Regierung beachtet werden, vorausgesetzt, daß nicht etwa Betriebsrückichten entgegenstehen.

(4) Die Rechnung über die auf Kosten des Hessischen Staates auszuführenden Bahnen wird seitens der Gemeinschaftsverwaltung der Hessischen Regierung zur Revision vorgelegt werden.

Rechnungslegung.

Artikel 21.

(1) Die in diesem Vertrage vereinbarte Betriebsgemeinschaft ist unkündbar. Für den Fall, daß jedoch die vertragschließenden Staaten künftig die Auflösung der Gemeinschaft vereinbaren sollten, soll jeder Theil die in seinem Eigenthum befindlichen Strecken einschließlich der anschließenden auf fremdem Staatsgebiet belegenen, im Pachtbesitz der Gemeinschaft befindlichen Strecken nebst allem Zubehör und dem entsprechenden, nach dem Verhältniß ihrer Antheile an dem Betriebsüberschusse des letzten Rechnungsjahres zu ermittelnden Antheil an dem Betriebsmaterial für sich in Anspruch nehmen dürfen.

Auflösung der Gemeinschaft.

(2) Sofern Preußen auf Hessischen Strecken nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 4 Aufwendungen für eigene Rechnung gemacht hat, sind die aufgewendeten Beträge bei Auflösung der Gemeinschaft hessischerseits an Preußen zurückzuzahlen.

Artikel 22.

Für den Fall, daß die Aufnahme in die Gemeinschaft von anderen Eisenbahnverwaltungen des Deutschen Reiches beantragt und von der Preussischen Regierung zugestanden werden sollte, wird die Hessische Regierung einen Widerspruch dagegen nicht erheben, wenn die finanziellen Beziehungen nach den in diesem Vertrage angewendeten Grundsätzen geregelt werden.

Aufnahme anderer Eisenbahnverwaltungen in die Gemeinschaft.

Artikel 23.

Jedem der beiden vertragschließenden Staaten soll es vorbehalten bleiben, für den Fall der Abtretung seines Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Übertragung auf das Reich.

Artikel 24.

Die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin bewirkt werden. Es geschehen zu Bingen, den 23. Juni 1896.

Ratifikation des Vertrages.

(L. S.) Brefeld.

(L. S.) von Werner.

(L. S.) Dr. Mide.

(L. S.) Michell.

(L. S.) Kirchhoff.

(L. S.) Ewald.

(L. S.) Lehmann.

(L. S.) Weg.

(L. S.) Lehmar.

(L. S.) Dr. Clemm.

Der vorstehende Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen vom 23. Juni 1896 ist ratifizirt worden. Die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Anlage A.

Betreffend: Vertrag mit der Verwaltung der Hessischen Ludwigsbahn über den Bau einer Eisenbahnbrücke zu Worms und die Erweiterung des Bahnhofes daselbst, Vermehrung der Betriebsmittel, sowie eine anderweite Regelung des Garantieverhältnisses.

Einführung.

Da nach den Bestimmungen der der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft ertheilten Allerhöchsten Konzessions-Urkunden der Erwerb der in Hessen gelegenen Strecken dieser Bahn durch den Staat im Allgemeinen nach Maßgabe des Reinertrages erfolgen kann, wobei der Durchschnitt der der Verstaatlichung vorhergehenden fünf Jahre zu Grunde gelegt wird, da ferner diese Berechtigung des Staates auf den größten Theil des Hessischen Bahnnetzes seit dem 4. April 1893 eingetreten ist, so ist der Bahnverwaltung die Vornahme größerer Neubauten, Erweiterungen oder Ergänzungen um deswillen erschwert, weil die aus solchen Unternehmungen sich ergebenden Vortheile für den Reinertrag der Bahn sich erst nach und nach geltend machen und eine entsprechende Erhöhung des Ankaufswertes der Bahn als Ersatz der auf die Erweiterung verwendeten Mittel nur dann erwartet werden kann, wenn die Verstaatlichung nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem vollen Eintritt der aus der vorgenommenen Erweiterung erwarteten Mehrerträge erfolgen würde.

Um das Zustandekommen der zur Zeit besonders dringenden und wichtigen Unternehmungen, nämlich des Baues einer Eisenbahnbrücke zu Worms und der Erweiterung des Bahnhofes daselbst, sowie eine nothwendig gewordene außerordentliche Vermehrung der Betriebsmittel zu fördern, haben zwischen Kommissären der Großherzoglichen Regierung und der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft eingehende Verhandlungen stattgefunden. In dem Verlauf der Beratungen erschien es sowohl zur Klarstellung der Verhältnisse als namentlich zur Vereinfachung des Rechnungswesens ferner zweckmäßig, eine Fixirung des Staatszuschusses zu den garantirten Linien mit fallender Skala zu vereinbaren. Als Ergebnis dieser Verhandlung ist nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

Vertrag,

abgeschlossen zu Darmstadt am 3. November 1894

zwischen

der Großherzoglich Hessischen Regierung, vertreten durch Großherzoglichen Ministerialrath Michell, Großherzoglichen Ober-Finanzrath Ewald, Großherzoglichen Ober-Baurath Weß einerseits,

und

der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft, vertreten durch die Herren Bankdirektor Hedderich, Vizepräsident des Verwaltungsraths, und Geheimere Regierungsrath Dr. Reinhard, Vorsitzender der Spezialdirektion, andererseits.

I. Staatszuschuß zu den garantirten Linien.

§. 1.

Der Staatszuschuß zu den garantirten Linien der Hessischen Ludwigsbahn wird, einschließlich des von dem Staate zu leistenden Beitrags zu den Kosten der gemeinschaftlichen Bahnhöfe für das Jahr 1894 auf 250 000 Mark festgesetzt und vermindert sich von da ab um jährlich 25 000 Mark, so daß nach Ablauf von zehn Jahren eine Zahlung von dem Staate nicht mehr zu leisten ist. Die Zahlung der Zuschüsse des Staates hat in der ersten Hälfte des Januar jeden Jahres zu erfolgen.

§. 2.

Das ausgeschiedene Rechnungswesen für die garantirten Linien kommt von 1894 an in Wegfall. Der von der Großherzoglichen Regierung bestellte kontrollirende Beamte bleibt mit den Befugnissen eines Großherzoglichen Regierungskommissärs auch fernerhin in Thätigkeit.

Der dem betreffenden Beamten jeweils verliehene Gehalt wird auch fernerhin von der Gesellschaft getragen.

Der dem kontrollirenden Beamten zur Zeit beigegebene Gehülfe wird von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags an von der Großherzoglichen Regierung abberufen werden.

§. 3.

Mit Rücksicht auf §. 24 der Konzession vom 4. April 1868 behält sich die Großherzogliche Regierung das Recht vor, das ausgeschiedene Rechnungswesen nach Ablauf der in §. 1 erwähnten zehn Jahre jederzeit wieder einzuführen, sobald sie nach den finanziellen Ergebnissen des Betriebs die Wahrscheinlichkeit
(Nr. 9862.)

nahe gerückt erachtet, daß die in dem oben angezogenen §. 24 stipulirte Rück-
erstattungspflicht eintreten könnte.

Auch für die Reinertragsberechnung für Erbach-Eberbach und Baben-
hausen-Hanau, deren Aufstellung zunächst ebenfalls in Wegfall kommen soll,
gilt die gleiche Bestimmung.

§. 4.

An Stelle der auf Grund der seitherigen Bestimmungen über die Staats-
garantie zu leistenden staatlichen Zuschüsse treten vom 1. Januar 1894 ab in
jeder Beziehung die in §. 1 näher festgestellten Averse.

Insofern es bei theilweiser Verstaatlichung darauf ankommen sollte, den
auf die nicht zu verstaatlichenden garantirten Linien entfallenden und ferner noch
zu entrichtenden Theil des Staatszuschusses zu berechnen, wird verabredet, daß
eine solche Repartition nach Maßgabe des Durchschnitts der letzten fünf wirklich
berechneten Jahre 1889 bis 1893 zu erfolgen habe.

Bis zum Abschluß der Abrechnung für 1893 werden vorläufig als An-
theile bestimmt:

für die Obenwaldbahn	60 Prozent,
für die Rheinhessischen Linien	40 „
für Worms-Bensheim	„

wobei der Ueberschuß von Worms-Bensheim auf die Rheinhessischen Linien und
die Obenwaldbahn nach Verhältnis des bisher zu beiden letzteren geleisteten
Staatszuschusses vertheilt worden ist.

Die nach dem weiteren Inhalt dieses Vertrags zu leistenden besonderen
Kapitalvergütungen werden hierdurch nicht berührt.

II. Erbauung einer Eisenbahnbrücke zu Worms.

§. 5.

Der Bau der Eisenbahnbrücke erfolgt nach dem von der Großherzoglichen
Regierung festzustellenden Entwurf und Vorschlag unter Oberaufsicht der
Großherzoglichen Regierung durch die Gesellschaft, welche die für den Bau der
Brücke einschließlich aller Nebenarbeiten, insbesondere der Zufahrts- und Ver-
bindungslinien mit den rechtsrheinischen Strecken einerseits und den Einführungs-
linien in den Bahnhof Worms andererseits, sowie weiter der Anlage eines
zweiten Gleises von Biblis bis zur Einmündung in die Brücke, Beseitigung der
Stationen Rosengarten und Worms-Hafen, Verlegung der Gleisverbindung nach
dem Wormser Hafen u. s. w. erforderlichen Geldmittel durch Ausgabe von
höchstens 3 1/2 prozentigen Prioritätsobligationen oder auf andere mit der Groß-
herzoglichen Regierung zu vereinbarende Weise selbst aufbringt. Hierbei wird
vereinbart, daß auf die Brücke nur die Kosten, welche bis zur Eingangsweiche
des Bahnhofs entstehen, besonders zu verrechnen sind, und daß dieser Summe
alsdann ein Pauschalbetrag von 150 000 Mark aus den für die Erweiterung
des Bahnhofs Worms entstehenden Kosten zugurechnen ist. Sollte es sich bei

der Aufstellung des speziellen Voranschlags herausstellen, daß das für den Bau der Brücke nebst Zubehör erforderliche Gesamtkapital den Betrag von 5 700 000 Mark übersteigt, so bleibt vorbehalten, zur Erhöhung dieser Garantiesumme die Zustimmung der Landstände einzuholen.

Verträge über Vergebung von Leistungen, deren anschlagsmäßiger Werth den Betrag von 50 000 Mark übersteigt, bedürfen der Zustimmung der Großherzoglichen Regierung.

§. 6.

Von Eröffnung der Brücke an zahlt der Staat der Gesellschaft die Zinsen des nach Ausweis der anerkannten Baurechnung für die Bauten aufgewendeten Kapitals zu dem Zinsfuß, welcher der von der Gesellschaft aufgenommenen Anleihe zu Grunde liegt. Bei der Berechnung des zu verzinsenden Kapitals wird die Differenz zwischen dem aus der Anleihe erzielten Nettoerlöse und dem Pariwerthe bei einer Begebung unter pari zugeschlagen, bei einer Begebung über pari abgesetzt. Die Bauzinsen kommen dem Kapitale in Aufrechnung, dagegen werden die Erlöse für die in Folge des Baues überflüssig gewordenen, veräußerten Objekte in Abzug gebracht. Als Bauzinsen kommen die für das jeweilig aufgenommene Schuld-(Prioritäten-) Kapital wirklich gezahlten Zinsbeträge, abzüglich der durch vorübergehende Veranlagung disponibler Baugelder erfallenen Rückcinnahmen in Betracht. Der Betrag der zur Deckung der Baukosten auszugebenden Obligationen ist jährlich oder in anderen angemessenen Perioden mit der Großherzoglichen Regierung zu vereinbaren. Der Begebungspreis wird mit Zustimmung der Großherzoglichen Regierung festgestellt.

§. 7.

Insoweit durch den Abbruch und die Veräußerung überflüssig werdender Anlagen und Objekte, insbesondere im Bahnhof Rosengarten und im Bahnhof Worms, eine Verminderung des materiellen Werthes der bestehenden Bahnanlagen herbeigeführt werden und hierfür nicht von drittem Interessenten Ersatz geleistet werden sollte, hat das Baukonto der Brücke hierfür aufzufommen, jedoch kommt diese Position für den Staat hinsichtlich der im §. 6 stipulirten Verzinsung nicht in Aufrechnung.

Dem seitherigen Anlagekapital des Bahnhofs Worms und der Linie Worms-Bensheim treten somit die für die Neubauten aufzuwendenden Anlagekosten abzüglich der Erlöse für Veräußerungen und der etwaigen Ersparleistungen durch Dritte hinzu.

§. 8.

Die Gehalte, Diäten und sonstigen Bezüge des ausschließlich mit der Bauleitung und Aufsicht beschäftigten Personals, sowie auch die diesem Personal entfallenden Ausgaben für Reisekosten, Auslagen zc. werden auf den Baufonds übernommen.

Für Remunerationen, welche für außergewöhnliche Dienstleistungen aus Anlaß des Baues an Beamte der Spezialdirection oder deren Centralbureau in Mainz gewährt werden, sowie zum Ersatz der Kosten für die durch den Bau erforderliche Einstellung von Hilfskräften bei diesem Bureau wird der Gesellschaft ein Aversionalbetrag von 2 Prozent der Bausumme vergütet. Gehalte oder Gehaltsteile, Diäten und Reisekosten von Beamten, die nicht ausschließlich bei dem Bau beschäftigt sind, können nicht auf den Baufonds übernommen werden.

§. 9.

Von dem nach §. 6 sich berechnenden Zinsenerfahsanspruch kommen jedoch in Abzug und werden von der Gesellschaft übernommen:

- 1) wegen der in Folge des Brückenbaues mit der Eröffnung des Betriebs über die Brücke eintretenden Ersparnisse und Vortheile nach Aufrechnung der der Gesellschaft hierdurch erwachsenden Nachteile oder Mehrausgaben 85 000 Mark,
- 2) wegen der durch die Brücke noch weiter allmählich eintretenden, nicht durch die allgemeine Verkehrsentwicklung bedingten Vortheile weiter 45 000 Mark.

Da die volle Wirkung dieser letzteren Vortheile als erst nach 10 Jahren eintretend angenommen wird, ist vereinbart, daß nach Ablauf des ersten Jahres nach Eröffnung der Brücke ein Zehntel des letzteren Betrags von 45 000 Mark, nach Ablauf des zweiten Betriebsjahres zwei Zehntel und weiter bis zum Ablauf des zehnten Jahres jährlich ein weiteres Zehntel zu Gunsten des Staates in Rechnung zu bringen sind.

Die Zahlung des vom Staate an die Gesellschaft alsdann noch zu entrichtenden Zinsenerfahnes (§. 6) hat zu erfolgen in halbjährlichen Raten in der ersten Hälfte des Januar und Juli jeden Jahres postnumerando. In der Zeit nach Eröffnung der Brücke und vor Anerkennung der Baurechnung wird dieser Staatszuschuß für den Fall $3\frac{1}{2}$ prozentiger Verzinsung der von der Gesellschaft aufgenommenen Anleihe provisorisch mit 85 000 Mark pro Jahr festgesetzt. Bei geringerer Verzinsung wird dieser Betrag entsprechend reduziert. Dieser Zuschuß vermindert sich in den folgenden Jahren nach dem in diesem Paragraphen vereinbarten Maßstab. Nach Abschluß der Baurechnung, die längstens innerhalb drei Jahren nach der Inbetriebnahme von der Gesellschaft zu stellen ist, werden die auf die betreffenden Jahre entfallenden Zinsbeträge endgültig festgestellt und die hiernach etwa erforderlichen Ausgleichungen vorgenommen.

§. 10.

Im Falle der Verstaatlichung nach Maßgabe der Konzessionsbedingungen werden der Gesellschaft die nach Prüfung der Baurechnung von der Großherzoglichen Regierung anerkannten, von der Gesellschaft aus eigenen Mitteln beziehungsweise aus Obligationen aufgebrauchten Anlagelosten der Brücke und

der in §. 5 erwähnten Ausführungen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6 vergütet, hierbei wird jedoch der mit 20 kapitalisirte Betrag der sofort mit der Eröffnung sich ergebenden, sowie der allmählich eintretenden Vortheile (130 000 Mark \times 20 = 2 600 000 Mark) abgezogen und zwar in der Weise, daß dieser Abzug erst nach Ablauf von zehn Jahren nach Eröffnung der Brücke im vollen Betrage erfolgt, im Falle früherer Verstaatlichung aber der Abzug nach Ablauf des ersten Jahres nur ein Zehntel dieser Summe (= 260 000 Mark) betragen und von da an bis zum Ablauf des zehnten Jahres jährlich um je ein Zehntel steigen soll.

Erfolgt die Verstaatlichung während des Baues oder nach Betriebsöffnung der Brücke jedoch noch vor Ablauf eines vollen Betriebsjahres, so sind die bis dahin entstandenen Anlagekosten der Gesellschaft voll zu ersetzen. Wenn zur Zeit der Verstaatlichung für die Gesellschaft noch Verträge oder Verpflichtungen aus dem Brückenbau laufen, gehen dieselben auf den Staat über.

III. Erweiterung des Bahnhofes Worms.

§. 11.

Zu dem für die Erweiterung des Bahnhofes Worms erforderlich werdenden (ausschließlich des in §. 5 erwähnten, auf das Brückenkonto fallenden Pauschalbetrags von 150 000 Mark annähernd zu 2 500 000 Mark veranschlagten) Kapital zahlt der Staat wegen Einführung einer Nebenbahn einen einmaligen Baarbeitrag von 300 000 Mark zur Deckung der Grunderwerbs-, Anlage- und späteren Unterhaltungskosten des hierauf entfallenden Theils der Erweiterung.

Dieser Baarzuschuß ist fällig mit einem Drittel am Ende des ersten Baujahres, mit einem Drittel am Ende des zweiten Baujahres und mit einem Drittel bei Betriebsöffnung des Bahnhofes. Für den Baarzuschuß sind alle innerhalb der Grenzen des Bahnhofes Worms für die fragliche Nebenbahn erforderlichen Gleis- und sonstigen Anlagen nach einem noch zu vereinbarenden Projekte herzustellen und dauernd zu unterhalten. Ueber die Vetheiligung des Staates an den jährlichen Betriebskosten bleibt Vereinbarung vorbehalten.

Die Zinsen des verbleibenden, von der Gesellschaft aufzubringenden Restes werden von der Eröffnung an zu drei Fünfteln von der Gesellschaft, zu zwei Fünfteln von dem Staate getragen mit der Maßgabe, daß die Zinszahlung des Staates sich nach Ablauf des ersten Betriebsjahres um ein Zehntel, nach Ablauf des zweiten Betriebsjahres um zwei Zehntel u. s. w. jährlich um ein weiteres Zehntel vermindert, mithin nach Ablauf von zehn Jahren aufhört.

Die Zahlung dieser Zinsen, für welche für die Zeit nach Eröffnung des vollen Betriebs, jedoch vor Abschluß der Baurechnung provisorisch der Betrag von 30 000 Mark angenommen wird, hat unter den in §. 9 für die Zinszahlungen wegen der Brücke festgesetzten Modalitäten zu erfolgen. Für den Fall einer geringeren als $3\frac{1}{2}$ procentigen Verzinsung des Anleihekaptals gilt ebenfalls die in §. 9 enthaltene Bestimmung.

Die Bestimmungen, welche für die Ermittlung des Anlagekapitals für die Rheinbrücke getroffen sind (§. 6), sowie die Bestimmungen in §. 7 und §. 8 finden auf den Bahnhof Worms analoge Anwendung. Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme der vollendeten erweiterten Bahnhofsanlagen gilt für das Rechnungswesen und für die Berechnung mit dem Staate der Termin der Betriebseröffnung der Brücke. Bis zu diesem Termin werden die Bauzinsen des gesammten Bauaufwandes für den Bahnhof jeweilig dem Baukonto des Bahnhofs Worms belastet und von hier ab erst beginnt die Beitragsleistung des Staates zur Verzinsung in der vorstehend verabredeten Weise.

§. 12.

Bzüglich der Beteiligung am Kapital im Falle der Verstaatlichung wird vereinbart, daß nach Abzug des nach §. 5 auf das Brückenkonto zu übernehmenden Pauschalbetrags von 150 000 Mark die Gesellschaft ein Viertel des Gesamtkapitals, der Staat drei Viertel unter der Bedingung trägt, daß der hiernach und nach Abzug des nach §. 11 geleisteten Baarbeitrags auf ihn entfallende, bei der Verstaatlichung der Gesellschaft besonders zu vergütende Betrag sich in den ersten fünf Jahren nach Ablauf des ersten Betriebsjahres um jährlich 4 Prozent, in den folgenden zehn Jahren um jährlich 8 Prozent vermindert, so daß nach Ablauf von fünfzehn Jahren eine besondere Kapitalvergütung nicht mehr zu leisten ist.

Tritt die Verstaatlichung während der Bauzeit ein, so sind der Gesellschaft die bis dahin von ihr aufgewendeten Anlagekosten zu drei Viertel vom Staate zu ersetzen.

§. 13.

Um die Gesellschaft vor einem Kapitalverlust zu bewahren, der dadurch entstehen würde, daß die anderweit nicht gedeckten Mehrkosten für Unterhaltung des erweiterten Bahnhofs in der Betriebsrechnung demnächst als Mehrausgabe erscheinen und daher von dem mit dem Zwanzigfachen zu kapitalisirenden Reinertrag abgehen, soll das Zwanzigfache der als Antheil des Staates berechneten Mehrkosten von 11 750 Mark = 235 000 Mark dem zu vergütenden Kapital zugeföhrt werden. Da aber die Mehrkosten erst nach fünf Jahren bei der durchschnittlichen Reinertragsberechnung voll zur Wirkung kommen, sind nach Ablauf des ersten Betriebsjahres nur 47 000 Mark ($= \frac{1}{5}$), nach Ablauf des zweiten Jahres 94 000 Mark ($= \frac{2}{5}$) und erst nach Ablauf des fünften Jahres und von da weiter 235 000 Mark zu vergüten. Nach Ablauf des fünfzehnten Jahres kommt dieser Betrag mit der nach §. 12 zu leistenden Kapitalvergütung in Wegfall.

§. 14.

Bei Berechnung der der Gesellschaft durch den Bau der Brücke und die Erweiterung des Bahnhofs erwachsenden Mehrausgaben sind die Mehrkosten für Erneuerung nicht berücksichtigt. Der Staat wird deshalb dem Erneuerungsfonds der garantirten Linien jährlich den Betrag von 8 000 Mark zuföhren.

IV. Vermehrung der Actribsmittel.

§. 15.

Für die Beschaffung von 400 Güterwagen und 30 Personenwagen III. Klasse wird im Falle des Eintritts der Verstaatlichung vor dem 1. April 1899 neben dem konzeptionsmäßigen Kaufpreis für die Bahn eine besondere Entschädigung zugestanden, welche, wenn die Verstaatlichung erfolgt:

zwischen dem 1. April 1894 und 1. April 1895	gleich ist	$\frac{3}{4}\%$
" " 1. " 1895 " 1. " 1896	" " " " " " " " " " " " " " " "	$\frac{1}{2}\%$
" " 1. " 1896 " 1. " 1897	" " " " " " " " " " " " " " "	$\frac{6}{10}\%$
" " 1. " 1897 " 1. " 1898	" " " " " " " " " " " " " "	$\frac{4}{10}\%$
" " 1. " 1898 " 1. " 1899	" " " " " " " " " " " " " "	$\frac{2}{10}\%$

nach dem 1. April 1899 = 0 des Beschaffungswertes der bei der Verstaatlichung auf Hessen entfallenden Wagen.

§. 16.

Zur Bestreitung der Ausgaben, welche der Gesellschaft in Folge der Vereinbarungen in Abschnitt II bis IV dieses Vertrags erwachsen, wird die Großherzogliche Regierung der Gesellschaft die Genehmigung zur Emission höchstens $3\frac{1}{2}$ prozentiger Prioritätsobligationen bis zur Höhe des durch die gedachten Aufwendungen entstehenden Gesamtbetrags erteilen.

§. 17.

Die den Bestimmungen der §§. 1, 9 und 11 zu Grunde liegenden Berechnungen gehen von der weiteren Voraussetzung aus, daß die den derzeitigen Tariffberechnungen zu Grunde liegenden kilometrischen Entfernungen durch den Brückenbau eine Veränderung nicht erleiden. Die virtuelle Länge des Rheinübergangs bei Mainz behandelt, d. h. die tarifmäßigen Entfernungen zwischen Worms einerseits und Hofheim beziehungsweise Lamprechtshaus andererseits und darüber hinaus werden auch nach der Eröffnung der Brücke mit denselben Längen in die Tarife eingestellt, wie sie auch seither in denselben eingerechnet sind. Sollte diese Tariflänge ohne Antrag der Gesellschaft um einen Kilometer geführt werden, so wächst zum Erfasse für den der Gesellschaft hierdurch entstehenden Einnahmeverlust der vom Staate für die Brücke zugewilligten jährlichen Subvention eine Summe von 15 000 Mark jährlich zu.

§. 18.

Die Großherzogliche Staatsregierung behält sich die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und die Zustimmung der Landstände vor.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt, von beiden Theilen unterzeichnet und jedem Theil ein Exemplar zugestellt worden.

Michell.
Ewald.
Weg.

Hedderich.
Dr. Reinhard.

Anlage B.

Verzeichniß

derjenigen

neuen Nebenbahnen, welche unter die Bestimmungen des Artikels 11
Absatz 2 des Staatsvertrags fallen.

- 1) Grünberg - Londersdorf,
 - 2) Lollar - Londersdorf,
 - 3) Nieder-Gemünden - Landesgrenze bei Nieder-Ofleiden,
 - 4) Salzschlitz - Schlich,
 - 5) Laubach - Mücke,
 - 6) Lauterbach - Grebenhain - Erainfeld,
 - 7) Grebenhain - Erainfeld - Gubern,
 - 8) Friedberg - Hungen,
 - 9) Beienheim - Nidda,
 - 10) Offenbach - Reinheim nebst Abzweigung von Bieber nach Dießenbach und
Verbindungsbahn nach dem Hafen in Offenbach,
 - 11) Ober-Roden - Dreieichenhain - Offenbach mit Abzweigung von Dreieichen-
hain nach Langen-Bahnhof und von Sprendlingen nach Langen,
 - 12) Lorsch - Heppenheim - Fürth,
 - 13) Weinheim - Fürth,
 - 14) Mörlenbach - Wahlen,
 - 15) Bodenheim - Hefloch - Dittelsheim - Osthofen,
 - 16) Worms - Gundheim,
 - 17) Undenheim - Rierstein,
 - 18) Alzey - Obernheim,
 - 19) Osthofen - Hamm - Gunterblum,
 - 20) Bickenbach - Seckheim,
 - 21) Darmstadt - Groß-Simmern.
-

Verzeichniß

der

gemäß Artikel 14 des Staatsvertrages mit Hessischen Beamten zu besetzenden Stellen.

Kon- sequen- z-Nr.	Bezeichnung der Stellen.	Anzahl.	Bemerkungen.
	I.		
1.	Vortragender Rath bei der Centralstelle	1	
2.	Direktionsmitglieder, darunter 1 Ober-Regie- rungs- oder Ober-Baurath	7	
	II.		
3.	Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektoren . . .	2	
4.	Eisenbahnsekretäre:		
	a) nicht technische	56	} Auf die nebenstehend berechneten Stellen würde das Personal der Hessischen Inspektionen anzurechnen sein.
	b) technische	13	
5.	Büreauassistenten	113	
6.	Zeichner und Kanglisten	11	
7.	Billetdrucker, Kassen- und Büreaudiener	12	
8.	Lokomotivheizer	204	
9.	Schaffner, Bremser und Wagenwärter	265	
	III.		
10.	Vorstände der Betriebsinspektionen		} Die Zahl der unter III aufgeführten Stellen bemisst sich nach dem bei der erstmaligen Staatsaufstellung von der Gemeinschaftsverwaltung festgestellten Bedarf für die Hessischen Strecken.
11.	" " Maschineninspektionen		
12.	" " Werksstätteninspektionen		
13.	" " Telegrapheninspektionen		
14.	" " Verkehrsinspektionen		
15.	" " Werksstättenvorsteher		
16.	" " Werkmeister		

Eau- fende Nr.	Bezeichnung der Stellen.	Anzahl.	Bemerkungen.
17.	Stationsverwalter, Stationsassistenten		
18.	Materialienverwalter II. Klasse		
19.	Schiffskapitän II. Klasse		
20.	Bahnmeister		
21.	Telegraphenmeister		
22.	Telegraphisten		
23.	Lademeister		
24.	Rangirmeister		
25.	Wagenmeister		
26.	Werkführer		
27.	Maschinenwärter		
28.	Magazinaufseher		
29.	Trajettbeizer		
30.	Portiers und Bahnsteigschaffner		
31.	Weichensteller		
32.	Brückenwärter		
33.	Matrosen		
34.	Bahn- und Krahnwärter		
35.	Nachtwächter		

(Nr. 9863.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1896, betreffend Einsetzung einer Eisenbahnbehörde in Mainz.

Auf Ihren Bericht vom 10. Dezember d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 im Einverständniß mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein, daß am 1. Februar 1897 eine nach Maßgabe der von Mir unterm 15. Dezember 1894 genehmigten Verwaltungsordnung für die Staats-Eisenbahnen (Gesetz-Samml. 1895 S. 11) Ihnen unmittelbar unterstehende Eisenbahndirektion mit dem Siege in Mainz und der Firma: „Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion“ errichtet und dieser Behörde:

- a) für die Zeit bis zum 1. April 1897 Verwaltung und Betrieb der zum Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecken,
- b) vom 1. April 1897 ab aber Verwaltung und Betrieb der ihr alsdann anderweit von Mir zu überweisenden Strecken des zu einer Betriebs- und Finanzgemeinschaft vereinigten Preussischen und Hessischen Staats-eisenbahnnetzes

übertragen wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesammmlung zu veröffentlichen.
Neues Palais, den 16. Dezember 1896.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Rebigit im Bureau des Staatsministers.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 32. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, S. 255. — Staatsvertrag zwischen Preussen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Nordhausen über Hildes nach Verden mit einer Abzweigung nach dem Broden, S. 256. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Aufhebung des Hypothekensatzes zu Giesberg, S. 261. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Klärung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wobesdorf, S. 261. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Kommissarien publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 262.

(Nr. 9864.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Vom 9. November 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u.
verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten treten die als Kassendiener fungierenden Unterbeamten der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, der landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf, des pomologischen Instituts in Proskau und der Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Weissenheim hinzu.

Die Höhe der Amtskautionen wird für die Kassendiener der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und der landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf auf je 450 Mark, für die Kassendiener des pomologischen Instituts in Proskau und der Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Weissenheim auf je 300 Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Staatsministeriums und des Finanzministeriums, (Gesetz-Samml. S. 260) Anwendung.

Gesetz-Samml. 1896. (Nr. 9864. — 9865.)

53

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Inseigel.

Gegeben Neues Palais, den 9. November 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. Schr. v. Hammerstein.

(Nr. 9865.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer
Eisenbahn von Nordhausen über Isfeld nach Wernigerode mit einer Ab-
zweigung nach dem Brocken. Vom 11. März 1896.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der
Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig, haben
zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Nord-
hausen über Isfeld nach Wernigerode mit einer Abzweigung nach dem Brocken
zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Pannenberg;

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent
des Herzogthums Braunschweig:

Höchstihren Finanzpräsidenten Kybitz,

von denen, unter Vorbehalt der Ratifikation, der nachstehende Vertrag verabredet
und abgeschlossen worden ist.

Artikel I.

Die Königlich Preussische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung
werden eine Eisenbahn von Nordhausen über Isfeld nach Wernigerode mit einer
Abzweigung nach dem Brocken (Harzquerbahn) zulassen und fördern. Insbesondere
wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung unter den üblichen Bedingungen
die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn für die in ihrem Gebiete ge-
legenen Strecken an die unter der Firma „Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn-
gesellschaft“ gebildete, in Nordhausen oder an einem anderen im Königlich
Preussischen Staatsgebiete gelegenen Orte domicilirende Aktiengesellschaft ertheilen,
sobald dieser für die in Preußen gelegene Strecke die Konzession seitens der
Königlich Preussischen Regierung ertheilt ist.

Artikel 2.

Die Bahn soll an die Stationen Nordhausen und Bernigerode der Preussischen Staatsbahn herangeführt werden und ihre Spurweite soll 1 Meter betragen. Für ihren Bau und ihren Betrieb sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (veröffentlicht in Nr. 36 des Reichs-Gesetzblattes von 1892 S. 764) und die dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vergl. §. 55 daselbst) maßgebend.

Falls die Herzoglich Braunschweigische Regierung, worüber sie sich die Entscheidung noch vorbehält, innerhalb des Braunschweigischen Staatsgebietes eine schmalspurige Schienenverbindung mit Meterspurr von Walkenried nach Braunlage mit Abzweigung vom Brunnenbachsthal nach Lanne behufs Heranführung an die Station Lanne der Blankenburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zulassen sollte, so sind die Hohen vertragschließenden Regierungen darüber einig, daß diese Bahn zugleich an geeigneter Stelle an die Eisenbahn von Nordhausen nach Bernigerode angeschlossen, wie andererseits an die bestehende Station Walkenried der Preussischen Staatsbahnstrecke Nordhausen-Herzberg herangeführt wird.

Im Uebrigen hat die Herzoglich Braunschweigische Regierung, um das Zustandekommen der Harzquerbahn zu ermöglichen, von der geplant gewesenem Herstellung einer vollspurigen Schienenverbindung zwischen der Halberstadt-Blankenburg-Lanner Eisenbahn nach Ellrich oder Walkenried Abstand genommen und wird eine solche Schienenverbindung nur nach Verständigung mit der Königlich Preussischen Regierung zulassen.

Sollte die Schmalspurverbindung von Walkenried nach Lanne nicht zur Ausführung gelangen, so wird die Heranführung der Halberstadt-Blankenburger Bahn in Kollspur an die Harzquerbahn von Nordhausen nach Bernigerode in Bennedenstein und die Herstellung einer Abzweigung von der Station Elend der Harzquerbahn nach Braunlage in Meterspurr zugelassen werden.

In diesem Falle sollen für die Weiterführung der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn von Lanne nach Bennedenstein in allen Beziehungen die Bestimmungen des wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankenburg über Elbingerode nach Lanne unter dem 27./30. Juni 1884 abgeschlossenen Staatsvertrages in derselben Weise wie für die Bahn von Blankenburg nach Lanne Geltung haben und von gleichverbindlicher Kraft sein, als wenn sie ausdrücklich in den gegenwärtigen Staatsvertrag aufgenommen worden wären. Auf die Schienenverbindung von Elend nach Braunlage sollen dagegen durchweg die Bestimmungen des heute abzuschließenden Staatsvertrages mit Ausnahme des Artikels 1 dieses Vertrages Anwendung finden.

Auch für den Fall, daß die Schmalspurverbindung von Walkenried nach Braunlage und Lanne zu Stande kommt, soll die vorgebadete Schienenverbindung von Elend nach Braunlage nicht ausgeschlossen sein, sondern zugelassen werden.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Eisenbahn von Nordhausen über Ilfeld nach Wernigerode mit einer Abzweigung nach dem Broden muß längstens binnen zwei und einem halben Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz auch der Konzeption der Herzoglich Braunschweigischen Regierung gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trägt, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Bauentwürfe für die Bahn, sowie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge soll lediglich der königlich Preussischen Regierung zustehen. Etwasigen besonderen Wünschen der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in Betreff der Führung der Bahn und der Anlegung von Stationen im außerpreussischen Gebiete wird hierbei thunlichst Rechnung getragen werden.

Jedoch bleibt in landespolizeilicher Beziehung die Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, ebenso wie die baupolizeiliche Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Artikel 5.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragsschließenden Regierungen für ihr Gebiet der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 6.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die in ihrem Gebiet belegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Obergaufsichtsrechts über die Gesellschaft im Allgemeinen der königlich Preussischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, überlassen. Auch ist die Herzoglich Braunschweigische Regierung damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotierung der Reserve- und des Erneuerungsfonds, sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife auch in Beziehung auf die in ihrem Gebiete gelegenen Theile der Bahn seitens der königlich Preussischen Regierung erfolgt, mit der Maßgabe, daß in den Tarifen für die außerpreussischen Strecken keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen sollen, als für die Strecke in Preußen.

Artikel 7.

Der Unternehmer der Bahn hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Maß greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiet sie entstanden sind.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und dem Unternehmer, sowie die Handhabung der ihr über die innerhalb ihres Gebietes gelegenen Strecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer besonderen Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, welche nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden geeignet sind.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die in den beiden Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 9.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals auf der Bahn Nordhausen—Vernigerode mit einer Abzweigung nach dem Brocken finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militär-anzwärttern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Befähigung innerhalb des Gebietes eines jeden der vertragsschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen eines Staates, welche im Gebiete eines anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthannenverbände ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 10.

Der Telegraphen- und Militärverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 11.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 318) und

den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung (Nebenbahnen) für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginn des auf die Betriebsöffnung folgenden Kalenderjahres gewährt sind. Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraumes in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Veränderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn in Folge von Erweiterungen der Bahn die Eigenschaft als Nebenbahn verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

Artikel 12.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolierungen der Bahn im Gebiete eines der vertragsschließenden Staaten, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder von diesen Staaten, noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 13.

Jede der Regierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallende Bahnstrecke der Besteuerung, insbesondere der Entrichtung einer Eisenbahnabgabe zu unterziehen. Zu diesem Behufe wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der auf jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecke zur Länge der ganzen Bahn sich ergebende Theil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrages angenommen. Die Steuererhebung erfolgt zum ersten Male für das auf die Betriebsöffnung folgende, mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr.

Die königlich Preussische Regierung wird der Herzoglich Braunschweigischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich mittheilen.

Artikel 14.

Für den Fall, daß einer der vertragsschließenden Staaten das Eigentum des in seinem Gebiete liegenden Theiles der Bahn von Norbhausen nach Vernigrode mit einer Abzweigung nach dem Broden erwerben sollte, werden die vertragsschließenden Regierungen sich über die zur Beibehaltung eines unge störten einheitlichen Betriebes auf der genannten Bahn erforderlichen Maßregeln verständigen.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll zweifach ausgefertigt und von den vertragschließenden Regierungen zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 11. März 1896.

(L. S.) Hannenberg.

(L. S.) Kybik.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9866.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamts zu Siegburg. Vom 7. Dezember 1896.

Mit Rücksicht auf das Fortschreiten der Arbeiten zur Grundbuchanlegung im Bezirk des Hypothekenamts zu Siegburg wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (Gesetz-Samml. S. 165) die Aufhebung dieses Hypothekenamts zum 1. April 1897 angeordnet.

Die Geschäfte desselben werden von diesem Zeitpunkte ab auf das Hypothekenamt in Bonn übertragen.

Berlin, den 7. Dezember 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 9807.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Mendenkopf. Vom 14. Dezember 1896.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräfllich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmelbung von An-

(Nr. 9805 — 9807.)

sprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Biedenlopf gehörigen Gemeindebezirk Weisenbach

am 15. Januar 1897 beginnen soll.

Berlin, den 14. Dezember 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammll. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Oktober 1896, betreffend die Genehmigung des neunten Nachtrages zu dem Reglement der landwirthschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 48 S. 424, ausgegeben am 28. November 1896,
der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 48 S. 379, ausgegeben am 26. November 1896,
der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 48 S. 327, ausgegeben am 26. November 1896,
der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 46 S. 629, ausgegeben am 12. November 1896;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Oktober 1896, durch welchen dem Reichs-(Militär-)Fiskus das Recht zur Entziehung von Grundeigenthum behufs der Erweiterung des bisherigen Feld-Artillerie-Schießplatzes bei Vordstedt zu einem Truppenübungsplatz für das IX. Armee-Korps verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 52 S. 441, ausgegeben am 5. Dezember 1896;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 11. November 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausséegelderhebung an den Kreis Frankenstein für die von ihm zu bauende Kreischauffée von Peterwitz bis zum Dominalhof von Campersdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 50 S. 477, ausgegeben am 12. Dezember 1896.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 33.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken, S. 263.
 — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Altdenkowen, Mankenheim, Dären, Heinsberg, Malmedy, Genes, Akenau, Ahweiler, Andernach, Vöppard, Saffelau, Lochen, Bergheim, Einblas, Grewenbrich, Lebach, Neunkirchen, Sillbstein, Germsel, Rhauen, Wabern, Prims, Bettsstet, Wagnorfer, Lrier, Neuwungen und Darn, S. 268. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden x., S. 267.

(Nr. 9868.) Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken. Vom 14. Dezember 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen x.
 verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossenen Vertrages vom 2. März 1887, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck-Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Jeder Grundeigentümer, jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer, sowie jeder Besitzer eines im Leihverbande stehenden Grundstücks (Erbpacht-, Erbzinnsgrundstück x.) ist befugt, ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, des Erbverpächters x., der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger und der zu Realoffenberechtigten einzelne Grundstücktheile oder Zubehörstücke lastenfrei:

- 1) gegen Aufselegung fester Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes zu veräußern,
- 2) gegen andere Grundstücke zu vertauschen,
- 3) zu öffentlichen Zwecken unentgeltlich abzutreten,

sofern von der Generalkommission zu Cassel bescheinigt wird, daß die Veräußerung den genannten Berechtigten unschädlich sei.

§. 2.

Das Unschädlichkeitszeugniß darf nur erteilt werden, wenn das abzutretende Trennstück im Verhältnisse zum Hauptgute von geringem Werth und Umfang

ist und wenn die auferlegte Gelbabgabe oder das verabredete Kaufgeld oder das eingetauschte Grundstück den Ertrag oder den Werth des Trennstücks erreicht, auch das Hauptgut durch den Tausch an Werth nicht verliert oder bei unentgeltlicher Abtretung die durch die öffentliche Anlage herbeigeführte Werthserhöhung des Hauptgutes den Werth des Trennstücks erreicht.

Grundstücke, welche für die auf dem abzutretenden Trennstücke lastenden Hypotheken und Realrechte (§. 1) ungetheilt mit verhaftet sind, gelten im Verhältniß zum Trennstücke zusammen als Hauptgut.

Sind die Bedingungen für die Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses bei einem der beiden Güter, zwischen denen ein Austausch bewirkt werden soll, vorhanden, bei dem anderen nicht, so ist nur bei jenem das gegenwärtige Gesetz anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgemeinen Gesetzen, nach welchen die Einwilligung der einzelnen, im §. 1 genannten Berechtigten erforderlich ist.

Wenn bei einer Vertauschung der Werth des abzutretenden Trennstücks mehr beträgt als der Werth des einzutauschenden Grundstücks, so ist eine Ausgleichung durch Kapitalzahlung zulässig.

§. 3.

Das verkaufte Trennstück scheidet aus dem dinglichen Verbands des Hauptgutes, zu welchem es bisher gehört hat, aus und die ihm auferlegte Gelbabgabe oder das Kaufgeld oder das eingetauschte Grundstück und das etwa festgesetzte Ausgleichungskapital treten in Beziehung auf die im §. 1 genannten Berechtigten an die Stelle des Trennstücks.

§. 4.

Hinsichtlich der Verwendung des Kaufgeldes und des Ausgleichungskapitals in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der im Auseinanderetzungsverfahren festgestellten Ablösungskapitalien zur Anwendung.

§. 5.

Für die Berichtigung des Grundbuchs auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses sind folgende Vorschriften maßgebend:

- 1) Wenn das Trennstück gegen Auferlegung einer Gelbabgabe abgetreten ist, so muß die Gelbabgabe bei der Abschreibung auf das Trennstück zur ersten Stelle mit den Bemerkungen eingetragen werden, daß sie ein Zubehör des Hauptgutes und die Fähigkeit des Besitzers, über sie zu verfügen, aus dem Grundbuche des Hauptgutes zu ersehen sei.
- 2) Wenn das Trennstück gegen ein anderes Grundstück vertauscht ist, so kann die Abschreibung nur erfolgen, wenn gleichzeitig das eingetauschte Grundstück als Zubehör zugeschrieben wird; ist ein Ausgleichungskapital festgestellt, so kommen insoweit die nachfolgend unter Nr. 3 gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

- 3) Ist das Trennstück verkauft, so kann die Abschreibung erfolgen:
- a) wenn gleichzeitig das Kaufgeld mit dem zu 1 angegebenen Bemerkten auf das Trennstück zur ersten Stelle eingetragen wird,
 - b) wenn das Kaufgeld zur Verfügung der Generalkommission hinterlegt worden ist,
 - c) wenn die Generalkommission bescheinigt hat, daß die Verwendung des Kaufgeldes erfolgt sei oder daß es der Verwendung nicht bedürfe.
- 4) Wenn das Trennstück unentgeltlich abgetreten ist, so kann die Abschreibung erfolgen, wenn die Generalkommission bescheinigt hat, daß mit der Ausführung der öffentlichen Anlage begonnen sei.

Für die in Folge Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses von der Generalkommission zu stellenden Anträge auf Eintragung und Löschung im Grundbuche ist der §. 41 der Grundbuchordnung maßgebend.

Eine Prüfung der von der Generalkommission bescheinigten Verwendung steht dem Grundbuchrichter nicht zu.

Die Generalkommission kann die Eintragung eines Bemerkts dahin beantragen, daß später einzutragende Gläubiger weder das veräußerte Trennstück noch das Kaufgeld in Anspruch nehmen dürfen.

§. 6.

In Betreff des Verfahrens und des Kostenwesens finden, soweit nicht dieses Gesetz darüber Bestimmungen enthält, die in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont für Auseinandersetzungsachen geltenden allgemeinen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Für die Unschädlichkeitszeugnisse bei unentgeltlicher Abtretung zu öffentlichen Zwecken (§. 1 Nr. 3) kommen Gebühren nicht zum Ansaß.

§. 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. Januar 1897 in Kraft. Sie finden auch auf die schon vorher erfolgten Abveräußerungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Begeben Berlin im Schloß, den 14. Dezember 1886.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Voetticher. Miquel. Thielen. Vosse.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.
Bresfeld. v. Gofler.

Der Landesdirektor.

v. Saldern.

(Nr. 9889.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Heinsberg, Malmedy, Hennes, Aidenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Castellaun, Cochem, Bergheim, Lindlar, Orenbroich, Lebach, Reunkirchen, Füllschlein, Sermesfeil, Rhannau, Wabern, Prüm, Berncastel, Warweiler, Trier, Neumagen und Daun. Vom 22. Dezember 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammf. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörige Gemeinde Coßlar,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde Cronenburg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Sievernich, Piffenheim und Boich-Leversbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Gemeinde Wassenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Malmedy gehörige Gemeinde Bellevaux,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennes gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Uckerath bildende Katastergemeinde Abscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aidenau gehörigen Gemeinden Hannebach, Kletterath und Speffart sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige Katastergemeinde Oberbaar, welche mit der Katastergemeinde Niederbaar die politische Gemeinde Baar bildet,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Kirchjahr,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Andernach gehörige Gemeinde Wehr,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Raden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörigen Gemeinden Hasselbach und Speßenroth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Fiß, Vandern und Treiß,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Pük,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lindlar gehörige, einen Theil der Bürgermeisterei Engelskirchen bildende Katastergemeinde Unter-Engelskirchen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Orenbroich gehörige Gemeinde Gustorf,

- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Uebach gehörige Gemeinde Schwarzenholz,
 für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neunkirchen gehörige Gemeinde Wellesweiler,
 für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörigen Gemeinden Feusdorf und Mirbach,
 für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ferneskeil gehörigen Gemeinden Othenhausen und Kostenbach,
 für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhauen gehörige Gemeinde Rapperath,
 für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wabern gehörige Gemeinde Neunkirchen,
 für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Kleinslangensfeld,
 für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörige Gemeinde Mülheim an der Mosel,
 für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörigen Gemeinden Orlenbach und Pittenbach,
 für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Ensch, Waschel und Lampaden,
 für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörige Gemeinde Heingerath,
 für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Eradenbach
- am 15. Januar 1897 beginnen soll.
- Berlin, den 22. Dezember 1896.

Der Justizminister.

Schönfeldt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 20. September 1896, durch welchen dem Fluthmuldenverbände in Schurgast das Recht verliehen worden ist, die zur ordnungsmäßigen Regulirung und Unterhaltung der Fluthmulde erforderlichen Grundstücke und Gerechtigkeiten im Wege der Enteignung zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 48 S. 349, ausgegeben am 27. November 1896;

- 2) das am 12. Oktober 1896 Allerhöchste vollzogene Statut für die süßliche Drainagegenossenschaft Schreitlacken-Trentitten zu Schreitlacken im Kreise Fischhausen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 48 S. 455, ausgegeben am 26. November 1896;
- 3) das am 14. Oktober 1896 Allerhöchste vollzogene Statut für den Deichverband des Außendeiches von Neuenkirchen, Vorbruch und Rade zu Neuenkirchen, Kreis Blumenthal, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 46 S. 383, ausgegeben am 13. November 1896;
- 4) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Oktober 1896 wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Ems im Betrage von 750 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 49 S. 365, ausgegeben am 3. Dezember 1896;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 9. November 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Coblenz auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 19. Februar 1877 und 24. August 1885 aufgenommenen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 57, S. 335, ausgegeben am 10. Dezember 1896;
- 6) das am 11. November 1896 Allerhöchste vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Kiederung am Horst-Giersberger See zu Klein-Horst im Kreise Strißenberg i. Pom. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 49 S. 311, ausgegeben am 4. Dezember 1896;
- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 16. November 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stettin zum Erwerbe der auf dem Bleichholm belegenen, für die Verbreiterung der Oder von der Bleichholmspitze bis zum Oder-Dunzig-Kanal erforderlichen Grundflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 50 S. 319, ausgegeben am 11. Dezember 1896.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 34. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe, S. 269. — Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Befreiung des Gewerbetriebs im Umbezirk, S. 272.

(Nr. 9870.) Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe. Vom 23. Dezember 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe können zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrags binnen einer dreimonatlichen Frist und die im Staatsschuldbuche eingetragenen vierprozentigen Buchschulden zur baaren Rückzahlung binnen einer gleichen Frist gekündigt werden.

Die Kündigung geschieht unbeschadet der Bestimmung im §. 17 des Gesetzes vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch (Gesetz-Samml. S. 120), durch öffentliche Bekanntmachung des Finanzministers.

§. 2.

Bevor die Kündigung (§. 1) erfolgt, ist den Inhabern der Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Staatsanleihe und den im Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubigern der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe die Umschreibung in dreieinhalbprozentige Buchschulden durch öffentliche Bekanntmachung des Finanzministers anzubieten. Das Angebot gilt für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens drei Wochen vom Tage jener Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist von den Inhabern der Staatsschuldbuchschulden der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe unter Einreichung der Schuldverschreibungen und von den im Staatsschuldbuch

eingetragenen Gläubigern von vierprozentigen Buchschulden die Barzahlung des Kapitalbetrags beantragt wird.

Von dem Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung des Finanzministers (Absatz 1) sind die im Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubiger von vierprozentigen Buchschulden außerdem schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirkung des Angebots zur Umschreibung in dreieinhalbprozentige Buchschulden ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

§. 3.

Die umzuwandelnden Schulverschreibungen und die umzuschreibenden Buchschulden (§. 2) werden bis zum 30. September 1897 mit vier Prozent verzinst.

§. 4.

Die umzuwandelnden Schulverschreibungen nebst Zinsscheinanweisungen (Talons) und die dazu gehörigen, nach dem 1. Juli, beziehungsweise nach dem 1. Oktober 1897 fälligen Zinscheine werden nach erfolgter Einlieferung mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerke abgestempelt.

Die Abstempelung erfolgt durch die Kontrolle der Staatspapiere, sowie durch die vom Finanzminister zu bestimmenden königlichen Kassen und durch die im Einverständniß mit dem Reichskanzler vom Finanzminister zu bezeichnenden Reichsbankanstalten.

Auf Antrag der Inhaber von Schulverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe soll statt der Abstempelung die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerthe der eingereichten Schulverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab zu dreieinhalb verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch bewirkt werden.

Der Antrag muß binnen einer vom Finanzminister zu bestimmenden Frist eingereicht werden.

§. 5.

Auf die gemäß §. 4 Absatz 3 erfolgenden Eintragungen in das Staatsschuldbuch und auf die eingereichten Schulverschreibungen finden die Bestimmungen der Gesetze, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) und vom 8. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 105) mit der Maßgabe Anwendung, daß Privataußertretungsvermerke den Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1835 (Gesetz-Samml. S. 133) unterliegen.

§. 6.

Eine Prüfung, ob der Verlust der Schulverschreibungen der Kontrolle der Staatspapiere angezeigt ist, oder ob dieselben mit Beschlag belegt sind (§§. 1, 8, 10 der Verordnung vom 16. Juni 1819 — Gesetz-Samml. S. 157 —, §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1835 — Gesetz-Samml. S. 133), findet bei der Abstempelung nicht statt.

§. 7.

Die nach §. 2 zu bewirkende Umschreibung der vierprozentigen Buchschulden im Staatsschuldbuche erfolgt von Amtswegen. Den eingetragenen Gläubigern steht jedoch das Recht zu, statt der Umschreibung binnen einer vom Finanzminister zu bestimmenden Frist die Ausreichung von dreieinhalbprozentigen Schuldverschreibungen zum Nennwerthe der vierprozentigen Buchschuldb gegen Vöschung der letzteren zu verlangen.

Einer Genehmigung der Umschreibung seitens dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in Bezug auf die Forderung oder deren Zinsen durch einen Vermerk im Staatsschuldbuch beschränkt ist, bedarf es nicht.

Die Umschreibung in dreieinhalbprozentige Buchschulden und die Ausreichung von dreieinhalbprozentigen Schuldverschreibungen erfolgen kostenfrei.

§. 8.

Neue Eintragungen von vierprozentigen Buchschulden und Zuschreibungen auf den angelegten Konten solcher Buchschulden finden fortan nicht mehr statt.

§. 9.

Die Bestimmung des §. 4 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) findet insoweit keine Anwendung, als durch die Umschreibung von vierprozentigen in dreieinhalbprozentige Buchschulden mehrere Konten für denselben Gläubiger entstehen.

Die Vereinigung dieser mehreren Konten im Staatsschuldbuch kann auf Antrag des Gläubigers und von Amtswegen erfolgen. In beiden Fällen erfolgt sie kostenfrei.

§. 10.

Die auf Grund dieses Gesetzes in dreieinhalbprozentige umgewandelten, oder gemäß §. 7 ausgereichten Staatsschuldbuchverschreibungen und die im Staatsschuldbuche ungeschriebenen dreieinhalbprozentigen Buchschulden dürfen den Gläubigern vor dem 1. April 1905 zur baaren Rückzahlung nicht gekündigt werden.

Die Kündigung darf nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung stattfinden.

§. 11.

Die mit dem Antrage auf Baarzahlung des Kapitals eingereichten (§. 2) Schuldverschreibungen werden mit einem entsprechenden Stempelvermerke versehen und ebenso wie die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen derjenigen Gläubiger der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche das Angebot der Umschreibung in eine dreieinhalbprozentige Buchschuld nicht angenommen haben (§. 2), gemäß der erfolgenden Kündigung zurückgezahlt.

§. 12.

Zu demjenigen Betrage, welcher erforderlich sein wird, um die Mittel der Baarzahlung der gekündigten vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen und Buchschulden (§. 11) zu beschaffen, können Staatsschuldverschreibungen ausgegeben werden.

Wann, zu welchem Zinsfuße, durch welche Stelle und zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen ausgegeben sind, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen der Verwaltung und wegen der Tilgung der Anleihe, sowie wegen der Verzählung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Kündigung nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erfolgen kann.

§. 13.

Die Zahl der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden kann zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes vorübergehend durch Hilfsarbeiter verstärkt werden. Dieselben haben den im §. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57) vorgeschriebenen Eid gemäß §. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1879 (Gesetz-Samml. S. 10) zu leisten und mit eigener Verantwortung an der Bearbeitung der Geschäfte der Behörde Theil zu nehmen.

§. 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Der Finanzminister erläßt die zur Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 23. Dezember 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Boffe. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Briesfeld.
v. Goffler.

(Nr. 9871.) Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Vom 23. Dezember 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

Artikel 1.

Der §. 2 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, vom 3. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 247) erhält am Schlusse der Nr. 1 folgende Zusätze:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Diejenigen keine Anwendung, welche nach den reichsgesetzlichen Vorschriften zum Auffuchen von Bestellungen oder zum Ankauf von Waaren eines Wandergewerbescheines bedürfen.

Die Gewerbescheine für Reisende zu den vorstehend zu a und b bezeichneten Zwecken sind, wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Person des Reisenden eintritt, für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer steuerfrei auf die Person des Nachfolgers durch Umschreibung oder anderweite Ausfertigung zu übertragen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 23. Dezember 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thilen. Vosse.
Fehr. v. Marschall. Fehr. v. Hammerstein. Schönstedt. Fehr. v. d. Redde.
Breseld. v. Gohler.

Sachregister

zur

Gesetz-Sammlung.

Jahrgang 1896.

II.

Nadren (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Nadren für die Zweite ihres Wasserwerks (N. E. v. 12. Nov. 95) 6 Nr. 12.

Niedertrung, Eintragung derselben in das Grundbuch im Kreise Herzogthum Lauenburg (G. v. 8. Juni §. 61) 121.

Nideman (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 15. Mai) 97. (Verf. v. 30. Juni) 153. (Verf. v. 9. Juli) 158. (Verf. v. 24. Aug.) 174. (Verf. v. 8. Sept.) 180. (Verf. v. 7. Okt.) 197. (Verf. v. 9. Nov.) 208. (Verf. v. 22. Dez.) 266.

Nierze, Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887, betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standvertretung (N. v. 6. Jan.) 1. — Aufhebung der im Gebiete der Provinz bestehenden Tagordnungen für approbirtete Nierze (G. v. 27. April) 90.

Nierzestammersauschuh, Bildung und Thätigkeit derselben (N. v. 6. Jan. §§. 1, 2) 1. — Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter (ebend. §. 3) 2. — Wahl und Thätigkeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreter (ebend. §. 4) 2. — Berufstellung der Mittel für den Ausschuh (ebend. §. 5) 3.

Nidweiler (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 30. Juni) 153. (Verf. v. 9. Juli) 158. (Verf. v. 22. Dez.) 266.

Gesetz-Samml. 1896.

Nidderhoben (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 9. Juli) 158. (Verf. v. 22. Dez.) 266.

Nidder (Rheinprovinz), f. Vögtsch.

Nidderwe (Westfalen), f. Ehsanffeen Nr. 30.

Nidderwan (Schlesien), Wasserregulirung zur Regulirung der Gohlne und Mielna baselß im Kreise Plesß (Stat. v. 18. Juli) 178 Nr. 15.

Nidderfahr-Welminer Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 1.

Nidderwan (Westfalen), f. Ehsanffeen Nr. 31.

Nidderburg-Preitger Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 2.

Nidder-Rörtnitz (Pommern), f. Reklamationen Nr. 28.

Niddermarkt, Abänderung der Verordnung über die Revision des Reichswessens in der Altmark vom 1. Juli 1889 unter Aufhebung der Altmark. Ordre vom 4. Februar 1867 (N. E. v. 20. Okt.) 214 Nr. 17.

Nidderblatt, Bekanntmachung der erfolgten Anlegung der Grundbücher im Kreise Herzogthum Lauenburg durch das Amtsblatt (G. v. 8. Juni §. 3) 110.

Niddergerichte, Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1894, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Nidderdorf (N. v. 23. März) 41. — beghl. des Gesetzes vom 20. Juni 1894, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Kallberge-Rildersdorf (Verf. v. 9. Nov.) 207.

Inhaltsigkeit und Funktionen der Amtsgerichte in Grundbuchssachen im Kreise Herzogthum Lauenburg (G. v. 8. Juni §§. 22, 31, 32, 34) 113.

Errichtung eines Amtsgerichts in Jahn (G. v. 28. Juni) 161.

Amtsgerichte (Fortf.)

Aufhebung des Amtsgerichts zu Pöhlworn (S. v. 28. Juni) 162.

Veränderung der Bezirke der Amtsgerichte zu Schubin, Egin, Müßelmaifeld, Wandersach, Halleberg O. S., Friedland O. S., Neumittelwalde, Heßenberg, Ralsbäusen, Schillingen, Wreschen, Jerotschitz, Schreim (S. v. 12. Juli) 161.

Übertragung der Geschäfte der Hypothekennämter im Geltungsbezirke des Rheinischen Rechts auf die Amtsgerichte (S. v. 18. Juli §§. 2 bis 5) 165.

Amtsrevision, Revision von Beamten aus dem Bezirke des Ministeriums für Handel und Gewerbe (S. v. 18. März) 77. — bezgl. des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Publick-Angelegenheiten (S. v. 23. März) 81. (Verf. v. 25. Juni) 167.

Kantien des Postkommandeurs in Geseßmünde (S. v. 23. März) 78.

Auerbach (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 15. Mai) 97. (Verf. v. 22. Dg.) 266.

Veränderung des Bezirke des Amtsgerichts (S. v. 12. Juli) 161.

Auerbe, f. ErbE.

Auerbergüter, Eintragung und Abführung der Auerberggütergesellschaft im Grundbuche (S. v. 8. Juni §§. 1 bis 9) 124.

Auerbeacht bei Renten- und Anleihenbesitzern (S. v. 8. Juni) 124.

Auseisen, f. die einzelnen Provinzen, Kreise, Gemeinden, Korporationen u. s. w., sowie Staatsanleihen, Eisenbahnen.

Auseinlegung zur Eintragung in das Grundbuch im Kreise Herzogthum Lauenburg (S. v. 8. Juni §§. 29 bis 34) 115.

Auseinlegungsgüter, f. Renten- und Anleihenbesitzgüter.

Auseinlegungskommission, Zuständigkeit derselben bei Eintragung der Auerberggütergesellschaft im Grundbuche (S. v. 8. Juni §. 2) 125.

Auseisenleben (Prov. Sachsen), Verabreichung des Zinsfußes der Anleihen der Stadt Auseisenleben von 1874 und 1884 auf 2½ Prozent (S. v. 29. April) 150 Nr. 2.

Auseisenleben - Schneidlingen - Niederrhein Rheinbahn-Vereinsgesellschaft, f. Eisenbahnen Nr. 3.

Auseisenleben (Kaufm.), Bestimmungen über das Aufgebot bezüglicher Hypothekensurkunden im Kreise Herzogthum Lauenburg (S. v. 8. Juni §. 17) 112.

Auseisenleben, f. Auktionsversteigerung, Kreis-(Stadt-)Auseisenleben.

B.

Bach (Prov. Sachsen), Verleihung des Entzignungsrechts an die Stadtgemeinde Bach zum Zweck der Erhaltung einer Grabenstraße (S. v. 2. März) 80 Nr. 9.

Bach (Rheinprovinz), Ausschüttung von Anleihenrenten der Stadt Bach im Betrage von 2 940 000 Mark (Priv. v. 17. Aug.) 182 Nr. 8.

Bach, Ent- und Veranschlagungsvorband im Elbinger Dichtverbande (Stat. v. 28. Sept.) 4 Nr. 3.

Bach (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 30. Juni) 153. (Verf. v. 9. Nov.) 208.

Bach, Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Bewilligung von Bauten auch in denjenigen Gemeinden und Landbestellen, in denen die Gemeinde durch Staatsbeamte verwaltet wird (S. v. 30. Dg. 95) 8.

Bach, Bestimmungen bezüglich der Pension der Beamten an höheren Unterrichtsanstalten (S. v. 25. April) 87.

Verhältnisse der in Folge Aufhebung der Hypothekennämter im Geltungsbezirke des Rheinischen Rechts zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Beamten (S. v. 18. Juli §§. 8 bis 12) 166.

f. auch Grundbuchbeamte.

Bach-Wippshaber Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 4.

Bach (Rheinprovinz), Ausschüttung der erfolgten Anlegung der Grundbuchs im Kreise Herzogthum Lauenburg durch das Amtsblatt (S. v. 8. Juni §. 3) 110.

Bach (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 21. Aug.) 174.

Bach-Wippshaber Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 5.

Bach-Wippshaber Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 6.

Bach (Rheinprovinz), Eintragungen und Abführungen in denselben im Kreise Herzogthum Lauenburg (S. v. 8. Juni §§. 18, 19) 112.

f. auch Grundbuche.

Bach (Westfalen), f. Oberthal.

Bach (Kreis in der Rheinprovinz), f. Eisenbahnen Nr. 22, 41.

- Bergheim** (Stadt), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 15. Mai) 97. (Verf. v. 20. Juni) 153. (Verf. v. 8. Sept.) 180. (Verf. v. 9. Nov.) 208. (Verf. v. 22. Dq.) 266.
- Bergwerke**, Anwendung der Bestimmungen über das Grundbuchwesen und die Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen im Kreise Herzogthum Sauerland auf Bergwerke (W. v. 8. Juni §§. 52, 53) 119.
- Berlin**, Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der Berliner Stadtgemeinde (W. v. 20. Okt.) 203.
Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Bekannungsähnlichen Verfertigung mehrerer Straßenstraßen (W. v. 2. Sept.) 210 Nr. 3.
- Berncastel** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 24. Aug.) 174. (Verf. v. 22. Dq.) 266.
- Besitzverwehren** der Leher und Beamten an höheren Unterrichtsanstalten in Pensionsangelegenheiten (W. v. 25. April Art. IV §. 1) 88.
- Bewässerungsanlagen**, f. Reclamationen.
- Bewässerungsbeschände**, f. Reclamationen.
- Bieberich** (Hessen-Nassau), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bieberich zur Anführung einer Wasserleitung (W. v. 7. April) 150 Nr. 1.
- Biedenkopf** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 14. Dq.) 201.
- Binnenschiffe**, Ermäßigung der Gebühren bei der ersten Anlegung der Register für Binnenschiffe (W. v. 14. März) 39.
- Birabanen** (Kreis in der Prov. Posen), Berechtigung des Einflusses der Anleihe des Kreises Birabanum von 1888 auf 3%, Prozent (W. v. 29. Sept.) 212 Nr. 7.
- Bitburg** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 24. Aug.) 174.
- Blausteinheim** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. 9. Juli) 158. (Verf. v. 22. Dq.) 266.
- Bliesche** (Kreis in der Prov. Hannover), f. Eisenbahnen Nr. 14.
- Bobentreibankten**, Ausgabe von Hypothekenspanndritten und Kommunalobligationen für die Grundbesitzer Bobentreibank zu Hildesheim (Weis. v. 29. April) 165 Nr. 7. f. auch Hypothekendarlehen.
- Böbner**, Sitma in Augustenthal bei Reunieb, f. Eisenbahnen Nr. 56.
- Bonn** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 30. Juni) 153.
Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bonn zur Anlage von Rampen für den Bau einer festen Straßenbrücke über den Rhein zwischen Bonn und Bredt (W. v. 16. April) 106 Nr. 8.
Ausfertigung von Anleihepapieren der Stadt Bonn im Betrage von 4 000 000 Mark (Wris. v. 20. Mai) 156 Nr. 16.
- Boppard** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 24. Aug.) 174. (Verf. v. 8. Sept.) 180. (Verf. v. 22. Dq.) 266.
- Braunsberg** (Kreis in Ostpreußen), f. Eisenbahnen Nr. 1.
- Braunschweig** (Herzogthum), Eisaatvertrag mit Braunschweig wegen Verfertigung einer Eisenbahn von Nienhausen über Ilfeld nach Vermirerode mit einer Abzweigung nach dem Broden (v. 11. März) 266.
- Bremberger Reiffenverband**, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an denselben (W. v. 30. März) 93 Nr. 10.
- Breslau** (Schlesien), f. Eisenbahndirektionen Nr. 2.
- Brig-Fürstener Eisenbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 6.
- Broden**, f. Eisenbahnen Nr. 49.
- Brühl-Weiberner Eisenbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 8.
- Bromberg** (Landkreis in der Prov. Posen), f. Eisenbahnen Nr. 40, 42, 64, 71.
- Bromberg** (Stadt), f. Eisenbahndirektionen Nr. 2.
- Brottterode** (Hessen-Nassau), Förderung eines veränderten Bebauungsplans des durch Brand zerstörten Stedens Brottterode (Verf. v. 26. April) 82.
- Brüden**, Bau einer festen Straßenbrücke über den Rhein zwischen Bonn und Bredt (W. v. 16. April) 106 Nr. 8.
- Bürgerliche Ehrenrechte**, f. Ehrenrechte.
- Bürgerchulen**, Aufhebung der Pension für Lehrer und Beamte an höheren Bürgerchulen (W. v. 25. April) 87.
- Büschfeld-Biel** (Rheinprovinz), Waisenengenschaft da selbst im Kreis Weizig (Stat. v. 2. März) 80 Nr. 11.
- Bütow-Deboer Eisenbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 9.

C.

Calbe (Kreis in der Prov. Sachsen), s. Chaußeen Nr. 24.

Cassel (Landkreis in Hessen-Nassau), Veränderung der Grenze zwischen dem Landkreis Cassel und dem Kreise Wolfhagen (S. v. 23. März) 40.

Cassel (Kreisstadt), Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1872 wegen der Pfandbriefanleihe zu Cassel (S. v. 5. Juli) 169.

Abänderung der Gesetz vom 26. Dezember 1869 und 10. Mai 1886, betr. die Landestributkasse zu Cassel (S. v. 5. Juli) 170.

Cassellmann (Mehraprovinz), Amtsgericht, Aufschußrecht für Anlage des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 15. Mai) 97. (Verf. v. 30. Juni) 153. (Verf. v. 24. Aug.) 174. (Verf. v. 22. Dez.) 266.

s. auch Eisenbahnen Nr. 63.

Chaußeen:

I. Provinz Ostpreußen.

- 1) Braunsberger Kreischauffee, Anwendung der dem Chaußeegebietsart vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaußeepolizeivergehen auf die Chaußee von Spanden nach Agstern (N. E. v. 15. Juli) 181 Nr. 2.
- 2) Heilsberger Kreischauffeen, Anwendung der dem Chaußeegebietsart vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaußeepolizeivergehen auf die Chaußeen von Guttstadt bis zur Grenze des Kreises Rößel und von der Weichsel-Heilsberger Chaußee bei Traundorf bis zur Grenze des Kreises Braunsberg (N. E. v. 18. Dez. 95) 24 Nr. 9.
- 3) Preussisch Eylauer Kreischauffeen, Verleihung des Rechts auf Chaußeegele für die Chaußeen von Klein-Saferbeck bis zur Pr. Grenzlinie über Kreisgrenze und von Rißig nach Grauzburg (N. E. v. 11. Juni) 164 Nr. 4.

II. Provinz Westpreußen.

- 4) Marienburger Kreischauffeen, Anwendung der dem Chaußeegebietsart vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaußeepolizeivergehen auf die Chaußeen 1) von Thiergarten über Campenau bis zur Grenze mit dem Kreise Elbisch in der Richtung auf Alt-Dobbsitz, 2) von Thiergarten nach Dreikosen, 3) von St. Leschwitz

Chaußeen (fort.)

über St. Leschwitz bis zur Kreischauffee Kreis-St. Raudorf, 4) von Kadetopy über Liege nach Marienau, 5) von Orloffersfelde nach Jänskuweber, 6) von Schoenberg bis Sorge-Trift mit Abzweigung nach Palschau, 7) von Kallhof nach Trampenan, 8) von Liegenhof über Ribdenau bis zur Grenze mit dem Landkreis Elbing bei St. Raudorf, 9) von der Kreischauffee Alt-Münsterberg-Rosow nach Wernsdorf (N. E. v. 4. Nov. 95) 4 Nr. 6.

- 5) Straßburger Kreischauffee, Verleihung des Entzignungsrechts für die Chaußee vom Bahnhofs Jakobowo bis zur königlichen Forst Wilhelmsberg (N. E. v. 6. Jan.) 45 Nr. 7.

III. Provinz Brandenburg.

- 6) Gubener Landkreis-Chauffeen, Verleihung des Entzignungsrechts für die Chaußeen von M 5 bis Krüge nach Neulle-Schlafen und vom Kalkenteufel Eschen nach Womdorf (N. E. v. 20. Jan.) 36 Nr. 8.
- 7) Königsberger Kreischauffee, Verleihung des Rechts auf Chaußeegele für die Chaußee von Mohren nach Klein-Rantel (N. E. v. 20. Jan.) 36 Nr. 7.
- 8) Niederbarnimer Kreischauffeen, Verleihung des Rechts auf Chaußeegele für die Chaußeen 1) von der Berlin-Potsdamer Provinzialchauffee an der Kanalbrücke bei Zerpenschen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenthal, 2) von Bernau bis an die Berlin-Potsdamer Provinzialchauffee an Station 28,1 mit Anschluß an Wandlitz, 3) von Taddorf nach Stadt Alt-Landberg, 4) von Herzfelde nach Bahnhof Strausberg (Ostbahn), soweit dieselbe innerhalb des Kreises Nieder-Barnim gelegen ist, 5) von Bahnhof Bernsdorf (Nordbahn) nach Schloß Ziegel, 6) von der Summelshagen-Corpenander Kreischauffee bei Ober-Schönweide nach Margah (N. E. v. 16. April) 93 Nr. 11.
- 9) Oberbarnimer Kreischauffee, Verleihung des Rechts auf Chaußeegele für die Chaußee von Eisenpaltzeri nach Richterfelde (N. E. v. 24. Febr.) 48 Nr. 15. — beghl. für den innerhalb des Kreises belegenen Theil der Chaußee vom Bahnhof Strausberg (Ostbahn) nach Herzfelde (N. E. v. 5. Okt.) 213 Nr. 12.
- 10) Ostprignitzer Kreischauffee, Verleihung des Entzignungsrechts und des Rechts auf Chaußeegele für die Chaußee von der Grenze mit dem Kreise Rappin

Ehaußeen (Hortf.)

über Steuendorf und Wehbin mit Abzweigung bis Kammern im Kreise Westprignitz (N. E. 12. Aug.) 178 Nr. 16.

- 11) Ruppiner Kreischauffeen, Verleihung des Rechts auf Chauffegeld für die Chauffeen 1) vom Gensproder Chauffeehause bei Neu-Ruppin bis zur Kreischauffee Rheinsberg-Jochlin bei Runkelberg, 2) vom Gensproder Chauffeehause bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Fretzdorf, 3) von Neu-Ruppin bis zum Gensproder Chauffeehause (N. E. v. 11. März) 80 Nr. 12.
- 12) Zettower Kreischauffee, Verleihung des Rechts auf Chauffegeld für die Chauffee von Zettbin bis zur Gabsdorf-Sperreberger Chauffee (N. E. v. 22. Jan.) 36 Nr. 10. — desgl. für die Chauffee von der Alnergräflich-Chauffee bis zur Schönbühel-Wehndorfer Chauffee (N. E. v. 16. April) 105 Nr. 5. — desgl. für die Chauffee von der sogen. Ringchauffee über Johannisthal bis zum Fuße der südwestlichen Rampe der Eisenbahnüberführung bei Richterhöfchen (N. E. v. 16. April) 155 Nr. 3.
- 13) Jauch-Weißiger Kreischauffee, Verleihung des Rechts auf Chauffegeld für die Chauffee vom Bahnhofe Groß-Koenig bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Reglin mit Abzweigung nach Dorch (N. E. v. 20. Sept.) 205 Nr. 6.

IV. Provinz Pommern.

- 14) Rauenburger Kreischauffee, Verleihung des Entzignungsrechts für die Chauffee von Roslasin nach der Eisenbahnhaltestelle bei Goddenow-Kang und von dort weiter bis zur Rundenberg-Werkschulmer Chauffee in der Nähe von Werfin (N. E. v. 9. März) 150 Nr. 2.
- 15) Schwäbener Kreischauffee, Anwendung der dem Chauffeegeblatte vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffeevollvergehen auf die Chauffee von der Schwäbe-Kamminer Chauffee nach Rügenwalde (N. E. v. 4. Aug.) 188 Nr. 3.

V. Provinz Posen.

- 16) Anwendung der dem Chauffeegeblatte vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffeevollvergehen auf die Chauffee von Ratowitz nach Neutomischel (N. E. v. 5. Okt.) 213 Nr. 14.

Ehaußeen (Hortf.)**VI. Provinz Schlesien.**

- 17) Frankenstein Kreischauffee, Verleihung des Entzignungsrechts x. für die Chauffee von der Frankenstein-Streßener Kreischauffee nach Zabelwitz (N. E. v. 16. April) 105 Nr. 6. — desgl. für die Kreischauffee von Peterwitz bis zum Dominalhof von Campsdorf (N. E. v. 11. Nov.) 262 Nr. 3.
- 18) Willitscher Kreischauffeen, Anwendung der dem Chauffeegeblatte vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffeevollvergehen auf die Chauffeen 1) von Station 33,3 der Willitsch-Fretzdorfer Chauffee bis zur Steinfirer Feldmarksgrenze in der Richtung auf Guchwitz, 2) von Fretzdorf nach Guchre, 3) von Station 41,3 der Willitsch-Fretzdorfer Chauffee nach Bogislawitz, 4) von Station 7,3 der Willitsch-Wanlawer Chauffee bis zum Bahnhofs Krafschitz (N. E. v. 16. Sept.) 205 Nr. 4.
- 19) Reißer Kreischauffee, Verleihung des Rechts auf Chauffegeld für die Chauffee von Altewalde bis zur Einmündung in die Kreischauffee Glegenholz-Neustadt (N. E. v. 25. März) 44 Nr. 2.
- 20) Ocker Kreischauffee, Verleihung des Rechts auf Chauffegeld für die Chauffee von Diekguth nach Schwollen unter Zurückziehung der dem Kreise durch Allerh. Erlass vom 26. August 1891 für die Chauffee von Groß-Eliguth nach Diekguth verlehren Rechte (N. E. v. 16. April) 108 Nr. 7.
- 21) Schwelbuhner Kreischauffee, Verleihung des Entzignungsrechts und des Rechts auf Chauffegeld für die Chauffee von Kragkau nach Sulkau (N. E. v. 17. Aug.) 198 Nr. 7.
- 22) Steinauer Kreischauffee, Verleihung des Rechts auf Chauffegeld für die Chauffee von Rungen-dorf nach Jöbzdorf (N. E. v. 29. Jan.) 36 Nr. 12.
- 23) Tost-Schleißiger Kreischauffee, Verleihung des Entzignungsrechts x. für die Chauffee von der Kreischauffee-Kaugendorfer Chauffee nach Wilschitz (N. E. v. 15. Jan.) 45 Nr. 8.

VII Provinz Sachsen.

- 24) Galber Kreischauffee, Anwendung der dem Chauffeegeblatte vom 29. Februar angehängten Bestimmungen wegen der Chauffeevollvergehen auf die Chauffee von dem Dorfe Wilschitz bis zur Landeshöhe in der Richtung auf Wulken (N. E. v. 15. Juli) 178 Nr. 14.

Chaussees (fortf.)

- 25) Gardelegener Kreischauffee, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld für die Chaussee von Winkelberg bis zur Kreisgrenze bei Wittenmoor (A. E. v. 8. Okt. 95) 4 Nr. 5. — bezgl. für die Chaussee von der Magdeburg-Salzwedeler Provinzialchauffee bis zur Grenze des Kreises Salzwedel in der Richtung auf Galbe a. d. Milbe mit Abzweigung nach Nichten (A. E. v. 2. März) 92 Nr. 2. — bezgl. für den in Preußen belegenen Theil der Chaussee von der Gardelegen-Orßlinger Chaussee nach Uthmsden im Herzogthum Braunschweig (A. E. v. 14. Sept.) 205 Nr. 3.
- 26) Neuhaldenslebener Kreischauffee, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Neuhaldensleben nach Hütten (A. E. v. 10. Febr.) 85 Nr. 2.
- 27) Döhrtelebener Kreischauffee, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Verbindungsstraße zwischen der Döhrteleben-Kreisdorfener und der Döhrteleben-Schermeler Kreischauffee (A. E. v. 29. Jan.) 46 Nr. 12.
- 28) Zörgauer Kreischauffee, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chausseen 1) von Pretzin nach Annaburg, 2) von Ranndorf nach Behndorf, 3) von Schilbau nach Eigenrode und 4) von Rodtzeina nach Koisch (A. E. v. 9. März) 92 Nr. 4.

VIII. Provinz Hannover.

- 29) Verleihung des Entzugesrechts an den Wegeverband des Kreises Ezer zum Bau der Landstraße von Jhrhove nach Papenburg (A. E. v. 2. März) 46 Nr. 16.

IX. Provinz Westfalen.

- 30) Verleihung des Entzugesrechts an die im Kreise Söbbede gelegenen Gemeinden Alswede, Lashorst, Schmalb, Doffelten, Hedem mit Auschluss der Selbstwinkel zum hausförmigen Ausbau der Wege 1) von Alswede nach Schmalb bis zur Einmündung in die Kreischauffee von Hr. Oldendorf nach Dövern und 2) von Hedem nach Doffelten bis zur

Chaussees (fortf.)

- Einmündung in die Provinzialstraße von Winden nach Osnabrück — und zwar jedem dieser Kommunalbehörden für seinen Bezirk.
- 31) Altenaer Kreischauffee, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Jhna nach Scherl im Kreise Altena (A. E. v. 28. Sept. 95) 4 Nr. 4.
- Coblenz** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 9. Juli) 158.
Beschreibung des Zinsfußes der Anleihen der Stadt Coblenz von 1877 und 1885 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (A. E. v. 9. Nov.) 268 Nr. 5.
- Cöchem** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 13. Febr.) 20. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 15. Mai) 97. (Verf. v. 24. Aug.) 174. (Verf. v. 8. Sept.) 180. (Verf. v. 9. Nov.) 208. (Verf. v. 22. Dez.) 266.
- Cöln** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 9. Nov.) 208.
Ausfertigung von Anleihecheinen der Stadt Cöln im Betrage von 8 000 000 Mark (Verb. v. 17. Aug.) 188 Nr. 5.
f. auch Eisenbahndirektionen Nr. 1, 2.
- Cöln-Bonner Vordringsbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 11.
- Cöln-Bonn-Preussener Eisenbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 12.
- Cottbus** (Prov. Brandenburg), Beschreibung des Zinsfußes der Anleihe der Stadt Cottbus von 1889 von $3\frac{1}{2}$ auf 3 Prozent, sowie Tilgung der Anleihe (A. E. v. 14. Nov. 95) 6 Nr. 13.
- Cottbus-Bischoffer Eisenbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 77.
- 3.**
- Danzig** (Westpreußen), f. Eisenbahndirektionen Nr. 2.
- Darm** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 15. Mai) 97. (Verf. v. 8. Sept.) 180. (Verf. v. 9. Nov.) 208. (Verf. v. 22. Dez.) 266.

Deichangelegenheiten, Abänderung der Verordnung vom 1. Oktober 1866 über die Deichschauordnung im Herzogthum Mecklenburg vom 28. April 1721 und der Verordnung vom 31. März 1873 (N. E. v. 11. März) 92 Nr. 5. — bezgl. der Verordnung vom 1. Juli 1859 über die Revision des Deichschwens in der Altmark (N. E. v. 20. Okt.) 214 Nr. 17.

Deichverbände (Deichämter):

I. Provinz Westpreußen.

- 1) Deichverband für das Einlagegebiet in dem Kreise Marienburg und Landkreise Elbing (Stat. v. 29. Sept.) 212 Nr. 8.
- 2) Deichverband der Neffauer Niederung im Kreise Thoren (Stat. v. 19. Aug.) 201 Nr. 5.

II. Provinz Brandenburg.

- 3) Deichamt des Niederberbruchs, weitere Ersetzung des Zinsfußes der durch Verfallsgeld vom 4. Dezember 1876 ausgerechneten Obligationen auf $8\frac{1}{2}$ Prozent sowie theilweise Abänderung dieses Verfallsgelds (N. E. v. 30. Okt. 95) 23 Nr. 3.
- 4) Deichamt des Oberberbruchs-Deichverbandes, Ersetzung des Zinsfußes der Obligationen vom 13. Dezember 1871 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (N. E. v. 12. Mai) 150 Nr. 6.

III. Provinz Sachsen.

- 5) Deichamt des Eisenauer Deichverbandes, Ersetzung des Zinsfußes der Schuldverschreibungen von 1880 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (N. E. v. 30. Dq. 95) 38 Nr. 2.
- 6) Zielher Deichverband im Kreise Wolkenstein (Stat. v. 28. März) 105 Nr. 2.

IV. Provinz Hannover.

- 7) Deichverband des Auheideiches von Neuenkirchen, Verbruch und Rabe zu Neuenkirchen, Kreis Wunsthal (Stat. v. 14. Okt.) 268 Nr. 3.

Dombau-Platzler Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 15.

Dombau (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Prüm (Stat. v. 4. Mai) 156 Nr. 11.

Dienstentlohnungen der in Folge Aufhebung der Hypothekämter im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Beamten (S. v. 18. Juli §§. 7 bis 9, 11, 12) 166.

Dienstunfähigkeit, Fortfall des Nachweises der Dienstunfähigkeit bei der Pensionierung eines Lehrers oder Beamten (S. v. 25. April Art. IV §. 2) 88.

Dienstzeit, Berechnung derselben bei den Lehrern und Beamten an höheren Unterrichtsanstalten zum Zweck ihrer Pensionierung (S. v. 25. April Art. III, IV §§. 3, 4) 88.

Dingliche Rechte an Grundstücken im Kreise Herzogthum Lauenburg (S. v. 8. Juni §§. 5, 28, 41) 110.

Dochweiler (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Daun (Stat. v. 29. Sept.) 213 Nr. 9.

Dortmund-Oranien-Eisenbahnen Eisenbahngesellschaft, f. Eisenbahnen Nr. 16.

Drainagegenossenschaften, f. Reklamationen.

Dülken (Rheinprovinz), Amtsgericht, Aufschlagsfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 25. April) 83.

Düren (Rheinprovinz), Amtsgericht, Aufschlagsfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 9. Juli) 158. (Verf. v. 8. Sept.) 180. (Verf. v. 22. Dq.) 266.

Ersetzung des Zinsfußes der Anleihen der Stadt Düren von 1870, 1879, 1884 und 1891 von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (N. E. v. 12. Okt.) 210 Nr. 8.

Düsseldorf (Rheinprovinz), Ersetzung des Zinsfußes der Anleihen der Stadt Düsseldorf von 1891 von 4 auf $8\frac{1}{2}$ Prozent (N. E. v. 5. Juli) 178 Nr. 10.

Düsseldorf-Erfelder Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 17.

Dülzburg (Rheinprovinz), Aufsertigung von Anleihe-scheinen der Stadt Dülzburg im Betrage von 3 000 000 Mark (Priv. v. 5. Juli) 178 Nr. 11.

Düsseldorf (Rheinprovinz), Ent- und Verwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Wittburg (Stat. v. 3. Juni) 177 Nr. 7.

E.

Eberthal, Ent- und Verwässerungsgenossenschaft daselbst zu Berghausen im Kreise Wittgenstein (Stat. v. 20. Mai) 178 Nr. 3.

Ehlenz (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Wittburg (Stat. v. 29. Sept.) 213 Nr. 10. — Wiesengenoossenschaft daselbst (Stat. v. 29. Sept.) 213 Nr. 11.

Ehrenrechte, Folgen der Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bezüglich des Rechts zur Nebennahme eines Ackerengutes (S. v. 8. Juni §§. 12, 30) 127.

Eigentümer, Eintragung des Eigentümers in das Grundbuch im Kreise Herzogthum Lauenburg (S. v. 8. Juni 95, 87 bis 42) 116.

Eintragungen in das Grundbuch, f. Grundbuch.

Eisenbahndirektionen:

- 1) Anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirk Eßln, Erfurt, Eßen a. d. Ruhr, Halle a. d. Saale, Magdeburg (H. E. v. 16. März) 41.
- 2) Anderweite Hersteinung der Grenzpunkte zwischen den Eisenbahn-Direktionsbezirken Bromberg, Eßln, Danzig, Eßen a. d. Ruhr, Posen (Verf. v. 25. März) 44. — Aufheben der Strecke Gitzau-Ritsch aus dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Breslau (ebend.).
- 3) Einsetzung der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz (H. E. v. 16. Dec.) 253.

Eisenbahnen, Bestimmungen für die einzelnen Eisenbahnen:

- 1) Altfähr-Sellin, Verleihung des Enteignungsrechts an die Rügenische Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Bergen zum Bau und Betrieb der Bahn (H. E. v. 30. Okt. 95) 79 Nr. 1.
- 2) Altenburg-Zeib, Staatsvertrag mit Sachsen und Sachsen-Altenburg wegen anderweiter Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Bahn (v. 12. Nov. 95) 30.
- 3) Alshersleben-Nienhagen, Verleihung des Enteignungsrechts an die Alshersleben-Schneidlingen-Nienhagener Kleinbahn-Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb dieser Kleinbahn (H. E. v. 9. Dec. 95) 24 Nr. 7.
- 4) Badem-Pippstadt, Hersteinung der Bahn (Minist. Entf. v. 17. Aug.) 195.
- 5) Berent-Carthaus, Bau und Betrieb der Bahn (S. v. 3. Juni §. 1 Nr. 1 3) 100. (H. E. v. 8. Juni Nr. 3a) 107.
- 6) Bergen-Altenkirchen, Verleihung des Enteignungsrechts an die Rügenische Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Bergen auf Rügen zum Bau und Betrieb der Kleinbahn (H. E. v. 30. Okt.) 79 Nr. 1.
- 7) Brüg-Gräfenberg i. Meckl., Bau und Betrieb der Bahn (S. v. 3. Juni §. 1 Nr. 1 8) 100. (H. E. v. 8. Juni Nr. 6) 107.
- 8) Brohl-Weibern mit Fortsetzung nach Kempnich, Bau und Betrieb der Eisenbahn durch die Brohlthal-Eisenbahngesellschaft (Nov. Verf. v. 19. Aug. 95) 48 Nr. 5.

Eisenbahnen (fortf.)

- 9) Bätou-Deba, Bau und Betrieb der Bahn (S. v. 3. Juni §. 1 Nr. 1 5) 100. (H. E. v. 8. Juni Nr. 3c) 107.
- 10) Eszellau, f. Nr. 65.
- 11) Eßln-Bonn, Verlängerung der Baufrist für diese Vorgebirgsbahn (H. E. v. 3. Aug.) 182 Nr. 4.
- 12) Forbach-Stranzenberg in Besitz-Roslan, Bau und Betrieb der Bahn (S. v. 3. Juni §. 1 Nr. 1 13) 100. (H. E. v. 8. Juni Nr. 9a) 108.
- 13) Gajenje-Biffel, f. Nr. 77.
- 14) Dahlemburg (Bahnhof)-Eßln (Goldstelle), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Werdau zum Bau und Betrieb dieser Kleinbahn (H. E. v. 8. April 95) 44 Nr. 3.
- 15) Dembowo-Rakel mit Abzweigung von Waltershausen nach Erlau, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Wirtsh zum Bau dieser Kleinbahn (H. E. v. 16. Jan. 95) 4 Nr. 2.
- 16) Dortmund-Gronau-Euscheder Eisenbahngesellschaft, Ausgabe von 8 000 000 Mark 3/4 prozentiger Anleihegelder (Dir. v. 29. Febr.) 85 Nr. 4.
- 17) Düsseldorf-Erfeld mit Abzweigung nach Verdingen, Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Rheinische Bahngesellschaft zu Düsseldorf zur Hersteinung dieser Kleinbahn (H. E. v. 12. Aug.) 188 Nr. 4.
- 18) Engelskirchen-Marienheide, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Summerbach zum Bau dieser Kleinbahn (H. E. v. 27. Nov. 95) 11 Nr. 4.
- 19) Erlau, f. Nr. 15.
- 20) Frankenhäusen-Sondershausen, Bau und Betrieb der Bahn (S. v. 3. Juni §. 1 Nr. 1 9) 100. (H. E. v. 8. Juni Nr. 7) 107. — Staatsvertrag mit Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Hersteinung der Bahn (v. 26./21./24. Febr.) 189.
- 21) Frankfurter Lokalbahnaktiengesellschaft zu Frankfurt a. M., f. Nr. 51.
- 22) Fresen-Kerpen, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Verheim zum Bau dieser Kleinbahn (H. E. v. 23. Dec. 95) 35 Nr. 3.
- 23) Friedrichsdorf-Friedberg i. Hessen, Bau und Betrieb der Bahn (S. v. 3. Juni §. 1 Nr. 1 15) 100. (H. E. v. 8. Juni Nr. 10) 108. — Staatsvertrag mit Hessen (v. 19./15. Febr.) 183.

Eisenbahnen (Zortf.)

- 24) Groß-Lübbers, f. Nr. 28.
- 25) Hamburg, Verleihung des Entzignungsrechts an die freie und unbeschränkt Hamburg zur Ausführung von Aufschußarbeiten sowie zur Herstellung des Sammelbahnhofs auf der Deute (N. E. v. 23. Dez. 95) 24 Nr. 10.
- 26) Bessisches Ludwigs-Eisenbahnunternehmen, Erwerb desselben für den Preussischen und Bessischen Staat (N. v. 16. Dez.) 215.
- 27) Jellowa-Kreuzburg i. Oberholl., Bau und Betrieb der Bahn (N. v. 3. Juni §. 1 Nr. 16) 100. (N. E. v. 3. Juni Nr. 4) 107.
- 28) Thle-Kanal-Glesar und Groß-Lübbers mit Abzweigung nach Pätgenzich, Verleihung des Entzignungsrechts an den Kreis Juchow I zum Bau und Betrieb dieser Kleinbahn (N. E. v. 12. Febr.) 79 Nr. 4.
- 29) Kempenich, f. Nr. 8.
- 30) Roberwitz-Belversdorf, Bau und Betrieb der Bahn (N. v. 3. Juni §. 1 Nr. 17) 100. (N. E. v. 8. Juni Nr. 6) 107.
- 31) Konig-Clippusch, Bau und Betrieb der Bahn (N. v. 3. Juni §. 1 Nr. 14) 100. (N. E. v. 8. Juni Nr. 3b) 107.
- 32) Kreuzau-Schimbach, Bau und Betrieb der Bahn (N. v. 3. Juni §. 1 Nr. 18) 101. (N. E. v. 8. Juni Nr. 13) 108.
- 33) Kreuznach-Winterburg mit Abzweigung nach Wallhausen, Verleihung des Entzignungsrechts an den Kreis Kreuznach zum Bau dieser Kleinbahn (N. E. v. 20. Febr.) 79 Nr. 7.
- 34) Passiger Eisenbahngesellschaft, f. Nr. 45, 57.
- 35) Pörsenberg-Werdauen, Bau und Betrieb der Bahn (N. v. 3. Juni §. 1 Nr. 11) 100. (N. E. v. 8. Juni Nr. 1) 107.
- 36) Pörsenberg-Fladow (Markt), Verleihung des Entzignungsrechts an die Pörsenberg-Fladower Kleinbahngesellschaft zum Bau und Betrieb der Kleinbahn (N. E. v. 13. Jan.) 86 Nr. 6.
- 37) Pörschen-Galkenberg, Bau und Betrieb dieser Nebenbahn durch die Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft (Konj. Urk. v. 25. Nov.) 98 Nr. 1.
- 38) Pätgenzich, f. Nr. 28.
- 39) Ratzensee, f. Nr. 42.
- 40) Ratzenhausen-Rasprowa, Verleihung des Entzignungsrechts an den Landkreis Bromberg zum Bau dieser Kleinbahn (N. E. v. 22. Aug. 94) 4 Nr. 1.

Eisenbahnen (Zortf.)

- 41) Rochrath-Webburg mit Abzweigung von Gieversich-Elsdorf, Verleihung des Entzignungsrechts an den Kreis Bergheim zum Bau und Betrieb dieser Kleinbahn (N. E. v. 18. April) 106 Nr. 9.
- 42) Rollkrube-Sudharz mit Abzweigungen nach Samitzsch und Ratzensee, Verleihung des Entzignungsrechts an den Landkreis Bromberg zum Bau dieser Kleinbahn (N. E. v. 22. Aug. 94) 4 Nr. 1.
- 43) Rühlhausen-Ebeleben, Staatsvertrag mit Sachsen-Anhalt-Botha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung der Bahn (v. 6. Nov. 95) 16. — Bau und Betrieb der Bahn (Konj. Urk. v. 18. März) 205 Nr. 1.
- 44) Rühlthal, f. Nr. 64.
- 45) Ruskau-Sommerfeld, Bau und Betrieb der Nebenbahn durch die Lausitzer Eisenbahngesellschaft (Konj. Urk. v. 29. April) 150 Nr. 8.
- 46) Ruckel-Kreuzgrenz, Verleihung des Entzignungsrechts an den Kreis Westf. zum Bau dieser Kleinbahn (N. E. v. 16. Jan. 90) 4 Nr. 2.
- 47) Ruckel O. E.-Gogolin, Bau und Betrieb der Bahn durch die Eisenbahngesellschaft Ruckel O. E.-Gogolin (Konj. Urk. v. 19. Aug. 95) 45 Nr. 4.
- 48) Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft, f. Nr. 37.
- 49) Nordhausen-Wernigerode mit Abzweigung nach dem Brocken durch die
- 50) Nordhausen-Wernigerode Eisenbahngesellschaft (Konj. Urk. v. 27. Mal) 177 Nr. 6. — Staatsvertrag mit Braunschweig wegen Herstellung der Bahn (v. 11. März) 256.
- 51) Oberursel-Hofe-Mark, Verleihung des Entzignungsrechts an die Frankfurter Lokalbahnaktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. zum Bau dieser Kleinbahn (N. E. v. 25. Sept. 94) 104 Nr. 1.
- 52) Othenburg i. Holslein-Seligenhagen, Verleihung des Staates an den Bau der Bahn (N. v. 3. Juni §. 1 Nr. II b) 101.
- 53) Oschersleben-Schöningen, Bau und Betrieb der Bahn durch die Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft (Konj. Urk. v. 18. Juni 95) 23 Nr. 1.
- 54) Paderborn-Stradewebe, Bau und Betrieb der Bahn (N. v. 3. Juni §. 1 Nr. 112) 100. (N. E. v. 8. Juni Nr. 8c) 108.

Eisenbahnen (fortf.)

- 55) Pritzwalk-Pantitz, Verleihung des Entzignungsrechts an den Kreis Ostpreignig zum Bau und Betrieb dieser Kleinbahn (U. E. v. 30. Dec. 95) 12 Nr. 10.
- 56) Raffelstein-Augustenthal, Verleihung des Entzignungsrechts an die Firma Friedrich Bödner in Augustenthal bei Neureich zum Bau dieser Kleinbahn (U. E. v. 2. Dec. 95) 45 Nr. 6.
- 57) Ranscha-Freiwaldbau, Bau und Betrieb der Nebenbahn durch die Kaiser Eisenbahngesellschaft (Konig. Verf. v. 29. April) 166 Nr. 8.
- 58) Rees-Bahnhof Empel, Verleihung des Entzignungsrechts an die Stadt Rees zum Bau und Betrieb dieser Eisenbahn (U. E. v. 3. Aug.) 182 Nr. 5.
- 59) Rosenberg (Bahnhof)-Landsberg, Verleihung des Entzignungsrechts an den Kreis Rosenberg zum Bau und Betrieb dieser Kleinbahn (U. E. v. 18. Nov. 95) 11 Nr. 2.
- 60) Rügenische Kleinbahnen-Aktiengesellschaft, f. Nr. 1.
- 61) Salzschliff-Schliff, Staatsvertrag mit Hessen, betr. den Bau und Betrieb der Bahn (v. 20. November 1893) 13. 12. September
- 62) Samsterno, f. Nr. 42.
- 63) Schleusenau-Erone a. St. mit Abzweigungen nach Röhsthal und Trifschin, Verleihung des Entzignungsrechts an den Landkreis Bromberg zum Bau dieser Kleinbahn (U. E. v. 22. Aug. 94) 4 Nr. 1.
- 64) Schöne-Strasburg i. Westpr., Bau und Betrieb der Bahn (U. v. 3. Juni §. 1 Nr. 12) 100. (U. E. v. 8. Juni Nr. 2) 107.
- 65) Simmern-Rothberg i. Vordr. hgn. Carlslau, Bau und Betrieb der Bahn (U. v. 3. Juni §. 1 Nr. 117) 101. (U. E. v. 8. Juni Nr. 12) 108.
- 66) Soltau-Buchholz, Bau und Betrieb der Bahn (U. v. 3. Juni §. 1 Nr. 110) 100. (U. E. v. 8. Juni Nr. 8a) 108.
- 67) Spremberg (Bahnhof)-Spremberg (Stadt) und von dort nach den Kohlengruben bei Palsberg und Teppe, Verleihung des Entzignungsrechts an die Stadt Spremberg zum Bau und Betrieb dieser Kleinbahn (U. E. v. 12. Juli) 181 Nr. 1.

Eisenbahnen (fortf.)

- 68) Straßund-Trübsee, Befreiung des Staates an dem Bau der Bahn (U. v. 3. Juni §. 1 Nr. 11a) 101.
- 69) Sulingen-Wassum, Bau und Betrieb der Bahn (U. v. 3. Juni §. 1 Nr. 111) 100. (U. E. v. 8. Juni Nr. 8b) 108.
- 70) Trifschin, f. Nr. 63.
- 71) Trjamentowo-Wietzschin, Verleihung des Entzignungsrechts an den Landkreis Bromberg zum Bau dieser Kleinbahn (U. E. v. 22. Aug. 94) 4 Nr. 1.
- 72) Urdingen, f. Nr. 17.
- 73) Walbagen-Duingen, Verleihung des Entzignungsrechts an die Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft Verein und Wächter zu Hannover zum Bau und Betrieb dieser Kleinbahn (U. E. v. 16. April) 106 Nr. 10.
- 74) Wallhausen, f. Nr. 83.
- 75) Waltershausen-Erlan, f. Nr. 15.
- 76) Weidenhausen-Gröbern, Bau und Betrieb der Bahn (U. v. 3. Juni §. 1 Nr. 114) 100. (U. E. v. 8. Juni Nr. 9b) 108.
- 77) Weisenhöhe-Witostaw mit Abzweigung von Czajcze nach Wiffel, Verleihung des Entzignungsrechts an den Kreis Wirtzig zum Bau dieser Kleinbahn (U. E. v. 16. Jan. 95) 4 Nr. 2.
- 78) Wipperfärth-Warzenheide, Bau und Betrieb der Bahn (U. v. 3. Juni §. 1 Nr. 118) 100. (U. E. v. 8. Juni Nr. 11) 108.
- 79) Ziederich-Eisdorf, f. Nr. 41.
- 80) Zittau-Rilkisch, Uebergang dieser Strecke in das Eigentum des Sächsischen Staates (U. v. 26. Jan.) 26. — Staatsverträge mit Sachsen (v. 7./12. Juni 95) 26. 28. — Ausscheiden der Strecke aus dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Breslau (Verf. v. 26. März) 44.
- Elbtal (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschussbericht für Anlegung des Stambuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 25. April) 88. (Verf. v. 24. Aug.) 174.**
- Elbenasser Deichverband, Herabsetzung des Zinsfußes der Schuldverschreibungen des Deichamtes desselben von 1880 auf 3 1/2 Prozent (U. E. v. 30. Dec. 95) 38 Nr. 2.**
- Elbe-Teutze-Kanal, f. Randl.**
- Elbing (Kreis in Westpreußen), Deichverband für das Einlagegebiet in dem Kreise Marienburg und Landkreis Elbing (Stat. v. 29. Sept.) 212 Nr. 8.**
- Elmhörn (Schleswig-Holstein), Aufsertigung von Kupferblechen der Stadt Elmhörn im Betrage von 1 600 000 Mark (Priv. v. 20. Jan.) 36 Nr. 9.**

Ube (Westfalen), f. Saerbed.

Ems (Westfalen-Raßau), Ausfertigung von Anleihebescheiden der Stadt Ems im Betrage von 750 000 Mark (Priv. v. 20. Okt.) 268 Nr. 4.

Emfänger (Zuß), Genossenschaft zur Regulierung der Emfänger und zum Schutze ihrer Ufer von Reumüßigkeit bis Dax in der Kreife Ruhrort (Stat. v. 20. Okt.) 214 Nr. 18.

Entwässerungsgenossenschaft zu Dorfwinde in Westfalen, Anschluß der Gemeinde Ueberemmer-Entwässerungsgenossenschaft an dieselbe (U. E. v. 23. März) 163 Nr. 1. **Engelskirchen - Marienheider Eisenbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 18.

Engelstein - Elowien - Wislanien (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft dafelbst im Kreife Angerburg (Stat. v. 27. April) 155 Nr. 6.

Entziehungen, f. die einzelnen Verleihungen des Entziehungswerts unter Schauffsen, Eisenbahnen, Meliorationen und bei den berechtigten Kreifen, Korporationen u. f. w.

Entwündigung, Folgen der Entwündigung bezüglich des Rechts zur Uebernahme eines Auerbengutes (U. v. 8. Juni §§. 11, 20) 127.

Erbe (Wurde) eines Auerbengutes, Bestimmungen bezüglich desselben (U. v. 8. Juni §§. 10 ff.) 127.

Erbpachtgüter (Erbzinsgüter) im Kreife Herzogthum Lauenburg, Eintragung dieser Güter in das Grundbuch (U. v. 8. Juni §. 14) 112.

Erbringen (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft II dafelbst im Kreife Wezlig (Stat. v. 29. April) 122 Nr. 7.

Erbtöthlung, Zulassung von Sacherbenbürgen in Erbtöthlungssachen (U. v. 8. Juni §. 20) 130.

Erberträge, Eintragungen oder Abfchungen im Grundbuche auf Grund von Erberträgen im Kreife Herzogthum Lauenburg (U. v. 8. Juni §. 13) 111.

Erbzinsgüter, f. Erbpachtgüter.

Erfurt (Prov. Sachfen), f. Eisenbahndirektionen Nr. 1.

Ergänzungsteuer, Veranlagung derselben für die Zeit vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1899 (U. v. 31. Aug.) 174.

Essen (Rheinprovinz), Genehmigung der anderweiten Verwendgung eines Theils der von der Stadt Essen 1889 ausgenommenen Anleihe (U. E. v. 19. Aug.) 201 Nr. 4. f. auch Eisenbahndirektionen Nr. 1, 2.

Eußrichen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Anschlußrecht für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 30. Juni) 153. (Verf. v. 24. Aug.) 174. (Verf. v. 8. Sept.) 180. (Verf. v. 9. Nov.) 208.

Egin (Prov. Posen), Uenderung des Bezirks des Amtsgerichts (U. v. 12. Juli) 161.

F.

Falkenberg (Oberschlesien), Uenderung des Bezirks des Amtsgerichts (U. v. 12. Juli) 161.

Falkenberger Meliorationsverband in der Provinz Brandenburg (Stat. v. 23. Okt. 95) 11 Nr. 1.

Familienfideikommission, f. Fideikommission.

Feldinventar, f. Inventar.

Festenberg (Schlesien), Uenderung des Bezirks des Amtsgerichts (U. v. 12. Juli) 161.

Feuerfogleitend-Reglement, Genehmigung des 5. Nachtrags zum revidirten Reglement der Feuerfogleitend der Ostpreußischen Landchaft vom 1. November 1886 (U. E. v. 4. Nov. 95) 5 Nr. 7.

Genehmigung des 9. Nachtrags zu dem Reglement der landchaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1888 (U. E. v. 12. Okt.) 262 Nr. 1.

Fideikommission, Eintragung von Familienfideikommissionsgütern in das Grundbuch im Kreife Herzogthum Lauenburg (U. v. 8. Juni §§. 14, 15) 112.

Familienfideikommission in Neuvorpommern und Rügen (U. v. 12. Juli) 162.

Finanzminister, Feststellung der Tarife zur Erhebung von Baupolizeigebühren in gewissen Gemeinden und Verbandstheilen durch denselben und die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern (U. E. v. 30. Dez. 95) 8.

Befugnisse des Finanzministers bezüglich der in Folge Ausübung der Hypothekendarlehen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Beamten (U. v. 18. Juli §. 12) 168.

Fischau, f. Reichs- (Militär-) Fiskus.

Fienburg (Schleswig-Holstein), Ausfertigung von Anleihebescheiden der Stadt Fienburg im Betrage von 2 500 000 Mark (Priv. v. 12. Juli) 178 Nr. 12.

- Hufschmaldeuerverband** in Schwanau, Prov. Schlesien, Verleihung des Entzugsrechts an denselben zur Regulierung und Unterhaltung der Hufschmalde (N. L. v. 20. Sept.) 267 Nr. 1.
- Frauenhausen-Sonderhäuser Eisenbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 20.
- Frauenstein** (Kreis in Schlesien), f. Chaußeen Nr. 17.
- Frankfurt am Main**, Aufhebung der Rezipinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841 (G. v. 27. April) 90.
- Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 10. Okt.) 200.
- Ausgabe von Anleihepfandbriefen der Stadt Frankfurt a. M. zum Betrage von 20 000 000 Mark (Priv. v. 14. Sept.) 210 Nr. 4.
- Franfurter Lokalbahnaktiengesellschaft** zu Frankfurt a. M., f. Eisenbahnen Nr. 51.
- Freschen-Kerpener Eisenbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 22.
- Friedland** (Oberschlesien), Aenderung des Bezirks des Amtsgerichts (G. v. 12. Juni) 161.
- Friedland** (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft daselbst (Stat. v. 12. Aug.) 198 Nr. 3.
- Friedrichsdorf-Friedberger Eisenbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 23.
- Fristen** in Grundbuchsachen im Kreise Herzogthum Lauenburg (G. v. 8. Juni §§. 13, 29 bis 31, 34, 40, 42, 44, 56) 111.
- Fristen** eines Grundstücks lasten nicht dem am Grundstücke dinglich Berechtigten im Kreise Herzogthum Lauenburg (G. v. 8. Juni §. 7) 111.
- Fulda** (Hessen-Rassau), Aenderung des Gesetzes vom 10. April 1872 wegen der Pfandloshauslast zu Fulda (G. v. 5. Juli) 109.
- G.**
- Gadenstedt** (Prov. Hannover), Ent- und Vermögensgenossenschaft daselbst im Kreise Peine (Stat. v. 20. Febr.) 80 Nr. 8.
- Gardelogen** (Kreis in der Prov. Sachsen), f. Chaußeen Nr. 25.
- Gebühren**, Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Bewilligung von Bauten in denjenigen Gemeinden und Landeshöfen, in denen die Baupolizei durch Staatsbeamte vermalet wird (N. L. v. 30. Dec. 95) 8.
- Ernennung der Gebühren der ersten Anlegung der Register für Rinnenschiffe (G. v. 14. März) 29.
- Gebühren der Gerichte, f. richterlos.
- Gebührenfreiheit** in Grundbuchsachen im Kreise Herzogthum Lauenburg (G. v. 8. Juni §§. 48, 51, 52) 118.
- Gehalt**, f. Dienstverkommen.
- Geheimmittel**, Aufhebung der im Geltungsbezirk des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die Anwendung von Geheimmitteln (G. v. 8. Juni) 149.
- Geilenkirchen** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 24. Aug.) 174. (Verf. v. 7. Okt.) 107.
- Geldern** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 15. Mai) 27. (Verf. v. 30. Juni) 153. (Verf. v. 24. Aug.) 174. (Verf. v. 9. Nov.) 208.
- Gemünd** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 25. April) 83.
- Generalkommission** für die Provinz Ostpreußen, Errichtung derselben (G. v. 23. März) 75.
- Kompetenz der Generalkommission in Angelegenheit der Renten- und Anfechtungsgüter (G. v. 8. Juni §§. 1, 2, 5, 7 bis 9, 20, 23, 24, 30) 125.
- Georgenburg** (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Insterburg (Stat. v. 17. Febr.) 46 Nr. 14.
- Gerichtshöfen** für Eintragungen in das Grundbuch im Kreise Herzogthum Lauenburg (G. v. 8. Juni §. 61) 121.
- Getzold** (Westfalen), f. Chaußeen Nr. 30.
- Getreidelagerhäuser**, Errichtung landwirtschaftlicher Getreidelagerhäuser (G. v. 3. Juni §. 1 Nr. IV) 101.
- Getreidebesitzer**, Aenderung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betr. die Bekreuerung des Getreidebetriebes i Umherziehen (G. v. 23. Dec.) 273.
- Gieboldehausen** (Prov. Hannover), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 4. März) 37.
- Gieddorf** (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Prüm (Stat. v. 4. Mai) 168 Nr. 10.
- Giesdorf** (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Bielefeld (Stat. v. 14. Sept.) 210 Nr. 5.
- Glabbech** (Rheinprovinz), Wiesens-Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Wittlich (Stat. v. 14. Sept.) 212 Nr. 4.
- Göttingen** (Prov. Hannover), Anfertigung von Anleihepfandbriefen der Stadt Göttingen im Betrage von 600 000 Mark (Priv. v. 4. Dec. 95) 23 Nr. 6.
- Aenderung des Bezirks des Amtsgerichts (12. Juli) 161.
- Goslar**, Fluß, f. Mitberun.

Wroßwald (Pommern), Dreinagelgenossenschaft bafelsh (Stat. v. 11. März) 44 Nr. 1.

Wrezenbroich (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 9. Juli) 158. (Verf. v. 9. Nov.) 208. (Verf. v. 22. Dez.) 266.

Wroß-Elliguth (Schlesien), f. Ehausen Nr. 20.

Wroß-Eichterfelde (Prov. Brandenburg), Ausfertigung von Anleihscheinen der Landgemeinde Wroß-Eichterfelde im Betrage von 2 321 000 Mark (Priv. v. 8. Dez. 95) 6 Nr. 16.

Wroßhütgen (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Wittlich (Stat. v. 14. Sept.) 212 Nr. 6.

Wroßkau (Kreis in Schlesien), Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihe des Kreises Wroßkau von 1884 von 4 auf 3 Prozent (A. G. v. 18. Dez. 95) 11 Nr. 6.

Ausfertigung von Anleihscheinen des Kreises Wroßkau im Betrage von 255 000 Mark (Priv. v. 18. Dez. 95) 11 Nr. 7.

Wroßhoff (Prußen), Dreinagelgenossenschaft bafelsh im Kreise Hirschhausen (Stat. v. 23. Dez. 95) 35 Nr. 4.

Wroßbach (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9.

Wroßbach, Ausschlußfrist für Anlegung der Grundbücher in den Provinzen Hannover und der Rheinprovinz, Bestimmung derselben durch den Justizminister für die einzelnen Amtsbezirke, i. B. Wiantenheim, Dären zc.

Bestimmungen über das Grundbuchwesen im Kreise Herzogthum Lauenburg (G. v. 8. Juni) 109. — Anlegung der Grundbücher (ebend. §. 3) 110. — Eintragungen in das Grundbuch (ebend. §§. 13 bis 16, 18, 19, 23, 31, 33, 37 bis 42, 44, 48 bis 50, 61) 111. — Löschungen im Grundbuche (ebend. §§. 13, 15, 19, 44, 59) 111.

Eintragung der Anzweigeigenschaft im Grundbuche (G. v. 8. Juni §§. 1, 2, 9, 14, 21, 23 Nr. 1, §§. 39, 40) 124. — Löschung dieser Eigenschaft (ebend. §§. 5, 9, 23 Nr. 2, §§. 39, 40) 125.

f. auch Berggrundbuche.

Grundbuchbeamte, Verjährung des Anspruchs auf Schadenersatz gegen Grundbuchbeamte im Kreise Herzogthum Lauenburg (G. v. 8. Juni §. 12) 111.

f. auch Beamte.

Grundbuchwesen, f. Grundbuche.

Grundbuchfäden, Sicherstellung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundbuchfäden in Walder-Nyrmont (v. 14. Dez.) 263.

Wroßen (Kreis in der Prov. Brandenburg), f. Ehausen Nr. 6.

Wunnenbach (Kreis in der Rheineid), f. Eisenbahnen Nr. 19.

Wunnenbach (Stadt), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 23. Aug.) 174.

Wunnenstein, Aufstellung der Venien für Lehrer und Beamte an Gymnasien (G. v. 25. April) 87.

G.

Gagen (Westfalen), Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihe der Stadt Gagen von 1890 auf 3½ Prozent (A. G. v. 26. Juli) 188 Nr. 1.

Galle a. d. Saale (Prov. Sachsen), f. Eisenbahndirektionen Nr. 1.

Gamburg, f. Eisenbahnen Nr. 25.

Ganau (Hessen-Nassau), Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1872 wegen der Pfandbleichanstalt zu Ganau (G. v. 5. Juli) 169.

Gannover (Provinz), Ausfertigung von Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 15 000 000 Mark (Priv. v. 18. Nov. 95) 6 Nr. 14.

Aushebung des Gesetzes wegen Einführung einer allgemeinen Lage für Medizinalpersonen vom 21. Januar 1835 nebst Nachtraggesetz vom 20. April 1844 (G. v. 27. April) 90.

Gannover (Haupt- und Residenzstadt), Ausfertigung von Anleihscheinen der Stadt Hannover im Betrage von 8 000 000 Mark (Priv. v. 25. Nov. 95) 6 Nr. 15.

Garszewinkel (Westfalen), Amtesgenossenschaft bafelsh, f. Mellorationen Nr. 47.

Gasse (Westfalen), Ausfertigung von Anleihscheinen der Stadt Gasse im Betrage von 742 000 Mark (Priv. v. 3. Aug.) 182 Nr. 7.

Gasselbach (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Altenkirchen (Stat. v. 20. Mai) 177 Nr. 5.

Gedem (Westfalen), f. Ehausen Nr. 30.

Gerde-Hebercrasser Gndthal, Entwässerungsgenossenschaft, Aufschuß derselben an die Gndgenossenschaft zu Garszewinkel (A. G. v. 23. März) 121 Nr. 1, 163 Nr. 1.

Geißberg (Kreis in Ostpreußen), f. Ehausen Nr. 2.

Geisberg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 16. Mai) 97. (Verf. v. 30. Juni) 153. (Verf. v. 22. Dez.) 266.

Genueß (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 16. Mai) 97. (Verf. v. 9. Juli) 168. (Verf. v. 22. Dez.) 266.

Germeßell (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 30. Juni) 163. (Verf. v. 24. Aug.) 174. (Verf. v. 22. Dez.) 266.

Gessen (Großherzogthum), Staatsvertrag mit Oeffen, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Salzhäfen nach Schilly (v. ^{20. November} 17. September 1893) 18.

Erwerb des Oeffentlichen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens für den Preussischen und Hessischen Staat sowie Bildung einer Eisenbahn-Betriebs- und Finanzwirtschaft zwischen Preußen und Oeffen (O. v. 16. Dez.) 216.

Oeffentliches Ludwigs-Eisenbahnunternehmen, f. Eisenbahnen Nr. 26.

Gillshheim (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 9. Juli) 168. (Verf. v. 8. Sept.) 180. (Verf. v. 7. Okt.) 197. (Verf. v. 22. Dez.) 266.

Gönnungen (Rheinprovinz), f. Kreis-Gönnungen.

Gögler (Westfalen), Ausfertigung von Anleihecheinen der Stadt Gögler im Betrage von 1 000 000 Mark (r. v. 3. Aug.) 182 Nr. 6.

Hohenzollerische Lande, Aufhebung der Medizinal-Tagordnung vom 1. Juli 1828 (O. v. 27. April) 90.

Hollwinkel (Westfalen), f. E. Hauffsen Nr. 30.

Hypothekenaemter im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, Aufhebung derselben (O. v. 18. Juli) 166.

Aufhebung des Hypothekenaemts zu Siegburg (Verf. v. 7. Dez.) 261.

Hypothekenaemter (Hypothekenvereine), Fortdauer der Deutschen Hypothekenaemter (Kittengesellschaft)

zu Berlin unter dem ^{3. April 1872} 3. April 1875 gewährten Privilegium zur Ausgabe von Hypothekenscheinen und Kommunalobligationen (N. E. v. 31. Juli 95) 91 Nr. 1.

Fortdauer des dem Danziger Hypothekenaemter unter dem 21. Dezember 1868 erteilten Privilegiums (N. E. v. 7. April) 155 Nr. 2.

Fortdauer des der Preussischen Hypothekenaemter ^{18. Mai 1884} 18. Mai 1884

Aktienbank zu Berlin unter dem ^{2. April 1894} 2. April 1894 erteilten Privilegiums (N. E. v. 22. Juli) 210 Nr. 2. f. auch Bodenkreditbanken.

Hypothekenaemter im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, Verhältnisse derselben nach Aufhebung der Hypothekenaemter (O. v. 18. Juli 95, 6 bis 12) 166.

Hypothekenscheine, Fortdauer der Deutschen Hypothekenaemter (Kittengesellschaft) in Berlin erteilten Privilegiums zur Ausgabe von Hypothekenscheinen (N. E. v. 31. Juli 95) 91 Nr. 1.

Ausgabe von Hypothekenscheinen für die Hannoversche Bodenkreditbank zu Hildesheim (Priv. v. 29. April) 155 Nr. 7.

F.

Farnschän (Prov. Posen), Aenderung des Sitzes des Amtsgerichts (O. v. 12. Juli) 161.

Felslow-Krausburger Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 27.

Ferchau I (Kreis in der Prov. Sachsen), f. Eisenbahnen Nr. 28.

Fle-Bunal-Bierauer Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 28.

Flinnesau-Niederung, Entwässerungsgenossenschaft derselben, f. Reklamationen Nr. 42.

Friedenau, Dieb-, Feld- und Wirtschaftsinventar haftet für die Hypothek und Grundschuld im Kreise Herzogthum Lauenburg (O. v. 8. Juni 9, 8) 111.

Friedenauer Schenkung im Kreise Süderdithmarschen (Stat. v. 5. Febr.) 79 Nr. 2.

Friedrich (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 26. April) 83.

Friedrichsche Personen, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Bremerberger Reiterverband zu Bremen im Kreise Jauer (N. E. v. 30. März) 93 Nr. 10.

Friedrichsminister, Befugnisse desselben in Grundbuch-Angelegenheiten im Kreise Herzogthum Lauenburg (O. v. 8. Juni 95, 3, 15, 21) 110.

Befugnisse desselben hinsichtlich der Aufhebung der Hypothekenaemter im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (O. v. 18. Juli 95, 2, 3, 6, 12) 166.

S.

- Sabins-Lurawa** (Schlesien), Ent- und Verodferungs-
genossenschaft bezieht im Kreise Oppeln (Stat. v. 4. Nov.
95) 5 Nr. 10.
- Salfzerge-Röderdorf** (Prov. Brandenburg), Errichtung
eines Amtsgerichts bezieht (S. v. 9. Nov.) 207.
- Randse**, Verleihung des Entengensrechts zu der von
der freien und Hansestadt Lübeck auszuführenden Ver-
sehung des Elbe-Lande-Randse (N. E. v. 23. Dez. 95)
13 Nr. 9.
- Ratzenbühde** im Kreise Herzogthum Lauenburg,
Löhigkeit derselben im Grundbuchachen (S. v. 8. Juni
95, 23, 28) 118.
- Rauten**, f. Amtskantion.
- Rautenbypothek**, Eintragung derselben in das Grund-
buch bei Veräußerung eines Ackerbenguts (S. v. 8. Juni
§. 26) 184.
- Rempen** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für
Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 24. Aug.) 174.
- Rerpen** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für
Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf.
v. 16. Mal) 97.
- Rheider** (Rheinprovinz), Untere Selbstverf. Vier-
genossenschaft bezieht im Kreise Geldern (Stat. v.
14. Okt.) 214 Nr. 18.
- Rindberg** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist
für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20.
(Verf. v. 9. Juli) 188. (Verf. v. 8. Sept.) 180.
- Rindgenossende**, und Synodalordnung für die
romenisch-katholische Kirche der Provinz Schleswig-
Holstein vom 4. November 1896, Abänderung der
§§. 74, 76 und 77 derselben (S. u. Kirch.-S. v. 25. April)
95, 96.
- Rien** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für An-
legung des Grundbuchs (Verf. v. 25. April) 83.
- Riesbahnen**, Bau derselben (S. v. 8. Juni §. 1
Nr. III) 101.
- Ries-Entwässerung** (Kreis Posen), Drainagegenossenschaft
bezieht im Kreise Wreschen (Stat. v. 7. Mal) 122 Nr. 8.
- Ries-Fort** (Pommern), Genossenschaft zur Ent- und
Bewässerung der Niederrung am Horp-Grabenberger See
bezieht im Kreise Stettinberg (Stat. v. 11. Nov.) 268
Nr. 6.
- Ries-Händer** (Westpreußen), Ent- und Bewässerungs-
verband im Danziger Vichorrbande, Kreis Danziger
Niederrung (Stat. v. 27. April) 165 Nr. 6.

- Riesberg-Gelberdorfer Eisenbahn**, f. Eisenbahnen
Nr. 80.
- Ries**, Erlaß von Bestimmungen bezüglich der Pension- u.
Verhältnisse der Beamten der Preussischen Central-Ge-
nosenschaftsstufe durch den König (S. v. 8. Juni §. 4) 124.
- Riesgründ** (Ostpreußen), Entwässerungs- und Drainage-
genossenschaft bezieht im Kreise Kögen (Stat. v. 11. Febr.)
46 Nr. 13.
- Riesberg** (Kreis in der Prov. Brandenburg), f.
Ehaußeren Nr. 7.
- Riesberg** (Residenz- und Hauptstadt), Verjagung von
noch ausstehenden Anleihefcheinen der Stadt Riesberg
im Betrage von 6 500 000 Mark mit 4 ¹/₂, 4,
3 ¹/₂ oder 3 Prozent (N. E. v. 29. Jan.) 45 Nr. 10.
Errichtung einer Central-Kommunissen für die Pro-
vinz Ostpreußen in Riesberg (S. v. 23. März) 76.
Ausfertigung von Anleihefcheinen der Stadt Riesberg
im Betrage von 1 000 000 Mark (Verb. v. 17. Aug.)
198 Nr. 8.
- Kommunaloobligationen**, Fortbauer des Deutschen
Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) in Berlin ritheilen
Privilegium zur Ausgabe von Kommunaloobligationen
(N. E. v. 31. Juli 95) 91 Nr. 1.
Ausgabe von Kommunaloobligationen für die
Sannoverische Bodencreditbank zu Silbeshelm
(Verb. v. 29. April) 165 Nr. 7.
- Ries-Bippwischer Eisenbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 31.
- Ries**, Eintragung des Kontarbes in das Grundbuch
im Kreise Herzogthum Lauenburg (S. v. 8. Juni
§. 16) 112.
- Ries** (Schlesien), Entwässerungs-genossenschaft bezieht
im Kreise Reuzburg D. S. (Stat. v. 29. April) 122
Nr. 6.
- Riesfreiheit**, f. Selbstverf.freiheit.
- Kreditinstitute** der Landchaften und Ritterchaften,
f. Landchaften.
- Kreis**, Veränderung der Grenze zwischen dem Landkreise
Cassel und dem Kreise Wolfhagen (S. v. 23. März) 40.
- Kreisankleihen**, f. die einzelnen Kreise.
- Kreis-(Stadt-)Ausschluß**, Unabhängigkeit derselben in
Angelegenheiten der Renten- und Anleihenobligationen
(S. v. 8. Juni §. 7) 126.
- Kreisgenossende Eisenbahn**, f. Eisenbahnen
Nr. 32.
- Kreisgenossende** (Kreis in der Rheinprovinz), f. Eisenbahnen
Nr. 88.

Kreuznach (Stadt), Verleihung des Einbürgerungsrechts an die Stadtgemeinde Kreuznach zur Ausführung der städtischen Entwässerungsanlage (N. E. v. 19. Aug.) 201 Nr. 3.

Kreuznach - Winterburg - Wollhaufenener Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 33.

Kündigungsrecht der hypothekarischen Gläubiger im Kreise Herzogthum Lauenburg (O. v. 8. Juni §. 9) 111.

Kunstschulen, Aufbringung der Penken für Lehrer und Beamte an Kunstschulen (O. v. 25. April) 87.

Kuppen (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Rostungen (Stat. v. 7. März) 92 Nr. 3.

Kyritz (Prov. Brandenburg), Jägelj. Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Ostprignitz (Stat. v. 25. Nov. 95) 11 Nr. 3.

L.

Ladungen in Grundbuchsachen im Kreise Lauenburg (O. v. 8. Juni §. 57) 119.

Lahr (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Sülzburg (Stat. v. 14. Sept.) 210 Nr. 7.

Landescredittafel zu Cassel, Abänderung der Statute vom 25. Dezember 1809 und 10. Mai 1886 (O. v. 5. Juli) 170.

Landescredittverband in Pommern, f. Landschaften, Pommern.

Landesfiskusrentenbank für die Provinz Westfalen, Genehmigung des 1. Nachtrags zum Statut derselben (N. E. v. 29. April) 150 Nr. 3.

Landbörse a. d. Warthe (Prov. Brandenburg), Aufwertung von Antiehscheinen der Stadt Landbörse a. d. Warthe im Betrage von 1 265 000 Mark (Priv. v. 29. Jan.) 38 Nr. 3.

Landbanken (landtschaftliche Kreditinstitute, Creditvereine x.).

1) Ostpreussische Landtschaft, Genehmigung des 2. Nachtrags zur Ostpreussischen Landtschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (N. E. v. 4. Nov. 95) 5 Nr. 7. — desgl. des 3. Nachtrags (N. E. v. 2. Dez. 95) 28 Nr. 5.

2) Westpreussische Landtschaft, Genehmigung des Regulatoriums für die Abänderung und Concentrirung der 3/2 prozentigen Pfandbriefe in 3 prozentige (N. E. v. 22. Juli) 182 Nr. 3.

Landschaften (Gerf.).

3) Neue Westpreussische Landtschaft, Genehmigung der Beschlüsse wegen Abänderung und Umwandlung der 3/2 prozentigen Pfandbriefe in 3 prozentige und der Abänderung des Statuts (N. E. v. 4. Aug.) 188 Nr. 2.

4) Kur- und Neumärkisches Ritterchaftliches Kreditinstitut, Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen (N. E. v. 24. Febr.) 105 Nr. 3.

Genehmigung eines Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts (N. E. v. 4. April) 122 Nr. 2.

5) Pommersche Landtschaft, Genehmigung von Änderungen und Zusätzen zu dem revidirten Verbandsstatut des Pommerschen Landescredittverbandes (N. E. v. 30. März) 98 Nr. 3, 178 Nr. 1.

6) Posener Landtschaft, Genehmigung 1) der Neuen Satzungen, 2) der Bestimmungen, betr. die Erleichterung der Aufnahme 3 prozentiger Pfandbriefdarlehen an Stelle 4- und 3/2 prozentiger, 3) des Nachtrags zum Reglement vom 15. August 1887, 4) des 2. Nachtrags zum Statut der Posener landtschaftlichen Darlehenskasse vom 21. Februar 1890 (N. E. v. 4. Aug.) 200 Nr. 1.

7) Provinz Sachsen, Genehmigung des 3. Nachtrags zum Statut der Landtschaft der Provinz Sachsen sowie des zum §. 31a beschlossenen Schlussfasses (N. E. v. 19. Aug.) 201 Nr. 2.

8) Provinz Westfalen, Genehmigung des 5. Nachtrags zum Statut der Landtschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877 (N. E. v. 12. Okt.) 213 Nr. 15.

9) Braunschweigischer Ritterchaftlicher Creditverein zu Göttingen, Genehmigung des 4. Nachtrags zu dem Statut derselben (N. E. v. 2. März) 80 Nr. 12.

Landstraßen, f. Ebauffeen.

Landtag, Einberufung der beiden Häuser des Landtages (O. v. 26. Okt.) 199.

Langenberg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Aufschlüsselung für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 30. Juni) 163.

Langendorf (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Königsberg [Land] (Stat. v. 24. Aug.) 201 Nr. 6.

Larischhof (Ostpreußen), f. Lieben.

Lathorst (Westfalen), f. Ebauffeen Nr. 30.

Lathen, f. Reistungen.

Lauenburg (Kreis Herzogthum), Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (v. 8. Juni) 109.

Einführung

- 1) des Gesetzes über den Eigenhumsverkehr und die bingliche Belastung der Grundstücke u. vom 5. Mai 1872,
- 2) der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872,
- 3) des Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883,
- 4) sowie die in Abänderung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen (ebend. §. 1) 109.

Lauenburg (Kreis in Pommern), f. Chaussees Nr. 14.

Laufiger Eisenbahngesellschaft, f. Eisenbahnen Nr. 45, 57.

Lebach (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 30. Juni) 153. (Verf. v. 22. Dec.) 266.

Lehr (Kreis in der Prov. Hannover), f. Chaussees Nr. 29.

Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, Bestimmungen bezüglich der Pension derselben (N. v. 25. April) 87.

Leihanstalten, f. Pfandbriefanstalten.

Leistungen, welche Leistungen und Lasten nicht der Eintragung in das Grundbuch im Kreise Herzogthum Lauenburg bedürfen (N. v. 8. Juni §. 11) 111.

Leuz-Gesellschaften, Wiesener-Mellorationsgenossenschaft zu Schanungen im Kreise Albenau (Stat. v. 20. Mai) 176 Nr. 4.

Leuzlar (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 30. Juni) 153. (Verf. v. 24. Aug.) 174. (Verf. v. 22. Dec.) 266.

Leuzbach, Wiesenergenossenschaft zu Alßen im Kreise Godesm (Stat. v. 4. Mai) 178 Nr. 2.

Leuzfeld (Schleswig-Holstein), Erweiterung des bisherigen Feld- und Wiesen-Schließplatzes bei Leuzfeld (N. v. 17. Okt.) 262 Nr. 2.

Leuzenberg-Gordauener Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 35.

Leuzenberg-Bladower Kleinbahn-Witlingengesellschaft, f. Eisenbahnen Nr. 36.

Leuzensammendeure in Gersmünde, Ration derselben (N. v. 23. März) 78.

Leuzen-Gallenderger Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 37.

Leuzen (Kreis und Sanfshadt), Herstellung des Elbe-Leuzenkanals durch Elbedel (N. v. 23. Dec. 95) 12 Nr. 9.

Leuzenscheid (Westfalen), Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihe der Stadt Leuzenscheid von 1885 von 4 auf 3 1/2 Prozent (N. v. 11. Dec. 95) 24 Nr. 8.

Verf.-Samml. 1896.

Magdeburg (Prov. Sachsen), Verzinsung der noch ausstehenden Anleihegelder der Stadt Magdeburg im Betrage von 10 450 000 Mark zu 4, 3 1/2 oder 3 Prozent oder einem zwischen 3 1/2 und 3 Prozent liegenden Zinsfuß (N. v. 29. Jan.) 46 Nr. 11.

Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihe der Stadt Magdeburg von 1891 von 4 Prozent auf einen zwischen 3 1/2 und 3 Prozent liegenden Zinsfuß (N. v. 5. Okt.) 213 Nr. 13.

f. auch Eisenbahndirektionen Nr. 1.

Magdeburg (Großherzogthum Hessen), f. Eisenbahndirektionen Nr. 8.

Malmedy (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 30. Juni) 153. (Verf. v. 7. Okt.) 197. (Verf. v. 22. Dec.) 266.

Marienburg (Kreis in Westpreußen), Leihverband für das Einlagegebiet in der Kreise Marienburg und Landkreise Elbing (Stat. v. 29. Sept.) 212 Nr. 8.

Marienburg (Stadt), f. Chaussees Nr. 4.

Mariensfelde-Gasselbusch, Drainagegenossenschaft i. Kreise Dr. Holland (Stat. v. 11. März) 93 Nr. 3.

Mariensfelde-Mahlitten, Drainagegenossenschaft im Kreise Dr. Holland (Stat. v. 14. März) 92 Nr. 7.

Mariensee (Prov. Posen), f. Eisenbahnen Nr. 42.

Marienschanzen-Raschprower Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 40.

Matzen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 15. Mai) 97. (Verf. v. 21. Aug.) 174. (Verf. v. 8. Sept.) 180.

Medebach (Westfalen), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des unteren Oetthales zu Medebach im Kreise Witten (Stat. v. 11. Dec. 95) 35 Nr. 2.

Medizinal-Tage, f. Tagordnung.

Meiergüter im Kreise Herzogthum Lauenburg, Eintragung derselben in das Grundbuch (N. v. 8. Juni §. 14) 112.

Mellorationen (Wiesenergenossenschaften) u.:

I. Provinz Ostpreußen.

- 1) Drainagegenossenschaft zu Engelstein-Stawken-Prispanien im Kreise Angerburg (Stat. v. 27. April) 155 Nr. 6.
- 2) Drainagegenossenschaft zu Friedland (Stat. v. 12. Aug.) 198 Nr. 3.

Revisionsämtern (Fortf.)

- 3) Drainagegenossenschaft zu Georgenburg im Kreise Insterburg (Stat. v. 17. Febr.) 46 Nr. 14.
- 4) Drainagegenossenschaft zu Gränsdoff im Kreise Bismarckhausen (Stat. v. 23. Dez. 95) 85 Nr. 4.
- 5) Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Königsgräf-Wildmännchen im Kreise Löben (Stat. v. 11. Febr.) 46 Nr. 18.
- 6) Drainagegenossenschaft zu Ruppen im Kreise Mohnungen (Stat. v. 7. März) 92 Nr. 3.
- 7) Drainagegenossenschaft zu Langendorf im Kreise Königsberg [Land] (Stat. v. 24. Aug.) 201 Nr. 6.
- 8) Drainagegenossenschaft Marienfelde-Dasselbusch im Kreise Pr. Holland (Stat. v. 11. März) 92 Nr. 3.
- 9) Drainagegenossenschaft Marienfelde-Robitten im Kreise Pr. Holland (Stat. v. 14. März) 92 Nr. 7.
- 10) Drainagegenossenschaft zu Monken-Sußem im Kreise Pgd (Stat. v. 31. Aug.) 212 Nr. 1.
- 11) Drainagegenossenschaft zu Poggenhul im Kreise Königsberg [Land] (Stat. v. 12. Aug.) 198 Nr. 1.
- 12) Drainagegenossenschaft zu Popsniden im Landkreise Königsberg (Stat. v. 17. Febr.) 79 Nr. 6.
- 13) Drainagegenossenschaft Rapendorf-Schönliese im Kreise Pr. Holland (Stat. v. 12. Aug.) 198 Nr. 2.
- 14) Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Schönlieseberg im Kreise Goldap (Stat. v. 2. März) 80 Nr. 10.
- 15) Drainagegenossenschaft Schreitladen-Trentitten zu Schreitladen im Kreise Bismarckhausen (Stat. v. 12. Okt.) 288 Nr. 2.
- 16) Entwässerungsgenossenschaft zu Willen im Kreise Osterode (Stat. v. 24. Febr.) 85 Nr. 3.
- 17) Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Willfowen im Kreise Angerburg (Stat. v. 7. Mai) 186 Nr. 14.

II. Provinz Westpreußen.

- 18) Ent- und Bewässerungsverband Baumgart im Elbinger Deichverbande (Stat. v. 28. Sept. 95) 4 Nr. 3.
- 19) Revisionsgenossenschaft der Fetzenwiesen von Ober-Mahltau bis Reimwasser zu Pogutken im Kreise Berent (Stat. v. 27. April) 155 Nr. 4.
- 20) Ent- und Bewässerungsverband Klein-Zünder im Danziger Deichverbande, Kreis Danziger Riederung (Stat. v. 27. April) 155 Nr. 6.

Revisionsämtern (Fortf.)

- 21) Entwässerungsgenossenschaft zu Osterwid-Strawan im Kreise Königsberg (Stat. v. 25. Nov. 95) 23 Nr. 4.
- 22) Entwässerungsgenossenschaft des Sania-Bruches im Kreise Königsberg (Stat. v. 8. Febr.) 85 Nr. 1.

III. Provinz Brandenburg.

- 23) Falkenberger Revisionsverband (Stat. v. 28. Okt. 95) 11 Nr. 1.
- 24) Jägelich-Entwässerungsgenossenschaft zu April im Kreise Ostprignitz (Stat. v. 26. Nov. 95) 11 Nr. 3.

IV. Provinz Pommern.

- 25) Drainagegenossenschaft zu Greifswald (Stat. v. 11. März 95) 44 Nr. 1.
- 26) Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Riederung am Forst-Gierberger See zu Klein-Forst im Kreise Greifswald (Stat. v. 11. Nov.) 268 Nr. 6.
- 27) Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung des Königsgrabens in der Gemeinde Blinow im Kreise Dramburg (Stat. v. 2. Dez. 95) 11 Nr. 5.
- 28) Leichfließ- und Waggelbruch-Entwässerungsgenossenschaft zu Alt-Körbitz im Kreise Dramburg (Stat. v. 12. Aug.) 198 Nr. 4.

V. Provinz Posen.

- 29) Drainagegenossenschaft zu Klein-Guttow im Kreise Wreschen (Stat. v. 7. Mai) 122 Nr. 8.

VI. Provinz Schlesien.

- 30) Wassergenossenschaft zur Regulierung der Gofine und Mleyna zu Altberau im Kreise Plesch (Stat. v. 18. Juli) 178 Nr. 16.
- 31) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Rabins-Lurawa im Kreise Oppeln (Stat. v. 4. Nov. 95) 5 Nr. 10.
- 32) Entwässerungsgenossenschaft zu Konstadt im Kreise Kreuzburg O. S. (Stat. v. 29. April) 122 Nr. 5.
- 33) Entwässerungsgenossenschaft zu Mlebar, Karlschhof und Rybna im Kreise Larnowitz (Stat. Nachtr. v. 22. Juni) 164 Nr. 5.
- 34) Entwässerungsgenossenschaft zu Diasschna im Kreise Larnowitz (Stat. v. 12. Aug.) 198 Nr. 5.
- 35) Entwässerungsgenossenschaft zu Pniowitz im Kreise Larnowitz (Stat. v. 31. Aug.) 201 Nr. 7.
- 36) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Pobleste im Kreise Plesch O. S. (Stat. v. 4. Nov. 95) 5 Nr. 11.

Restorationsen (Fortf.)

- 37) Entwässerungsgenossenschaft zu Rybna im Kreise Ratnowitz (Stat. v. 12. Aug.) 198 Nr. 5.
 38) Sprotta-Regulirungsgenossenschaft im Kreise Lüben (Stat. v. 16. April) 122 Nr. 4.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

- 39) Dampf-Entwässerungsgenossenschaft der Josephburger Schienenbahn im Kreise Süderdithmarschen (Stat. v. 5. Febr.) 79 Nr. 2.
 40) Entwässerungsgenossenschaft der Stenderup- u. zu Schwadenborf im Kreise Flensburg (Stat. v. 10. Dec. 96) 35 Nr. 1.

VIII. Provinz Hannover.

- 41) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an der Fuhse von Steintal bis zur Leinthaler Mühle zu Sabenstedt im Kreise Peine (Stat. v. 20. Febr.) 80 Nr. 8.
 42) Entwässerungsgenossenschaft der Limenau-Riederrung, Ausfestigung von Anlehrscheinen im Ortege von 500 000 Mark (Priv. v. 25. April) 106 Nr. 11.
 43) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Pennigsehl im Kreise Rinteln (Stat. v. 12. Febr.) 79 Nr. 5.
 44) Schließ- u. Öffnungs- u. Schloßer-Schloßerverband im Kreise Rehdingen (Stat. v. 16. März) 92 Nr. 8.
 45) Sube-Krainke-Genossenschaft zu Renband (Elbe) im Kreise Hildesheim (Stat. v. 7. Mai) 156 Nr. 15.

IX. Provinz Westfalen.

- 46) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Ebertshale, Hauptabfuhrung G zu Berghausen im Kreise Wittgenstein (Stat. v. 20. Mai) 178 Nr. 3.
 47) Entwässerungsfogeld für das Herde- u. Heberemjer Entschol, Anschluß derselben an die Emgenossenschaft zu Sarfeminkel (U. E. v. 23. März) 121 Nr. 1, 163 Nr. 1.
 48) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des unteren Orkeithales zu Weibsch im Kreise Olson (Stat. v. 11. Dec. 95) 35 Nr. 2.
 49) Entwässerungsgenossenschaft zu Saerbed, Beltrup und Ekte im Kreise Münster (Stat. v. 28. Jan.) 79 Nr. 2.

X. Provinz Hessen-Nassau.

- 50) Rientgraben u. Aulowgenossenschaft im Rientgraben im Kreise Rinteln (Stat. v. 30. März) 155 Nr. 1.

Restorationsen (Fortf.)

XI. Rheinprovinz.

- 51) Wiesengenoossenschaft zu Büschfeld-Viel im Kreise Wetzlar (Stat. v. 2. März) 80 Nr. 11.
 52) Entwässerungsgenossenschaft zu Densbarn im Kreise Prüm (Stat. v. 4. Mai) 158 Nr. 11.
 53) Entwässerungsgenossenschaft zu Dordweiler im Kreise Bonn (Stat. v. 29. Sept.) 213 Nr. 9.
 54) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Dufeldorf im Kreise Wittburg (Stat. v. 3. Juni) 177 Nr. 7.
 55) Entwässerungsgenossenschaft II zu Eßlenz im Kreise Wittburg (Stat. v. 29. Sept.) 213 Nr. 10.
 56) Wiesengenoossenschaft zu Eßlenz im Kreise Wittburg (Stat. v. 29. Sept.) 213 Nr. 11.
 57) Genossenschaft zur Regulirung der Emfcher im Kreise Ruyroet (Stat. v. 20. Okt.) 214 Nr. 18.
 58) Entwässerungsgenossenschaft II zu Erbragen im Kreise Wetzlar (Stat. v. 29. April) 123 Nr. 7.
 59) Entwässerungsgenossenschaft zu Glesdorf im Kreise Prüm (Stat. v. 4. Mai) 156 Nr. 10.
 60) Entwässerungsgenossenschaft zu Gindorf im Kreise Wittburg (Stat. v. 14. Sept.) 210 Nr. 5.
 61) Wiesengenoossenschaft zu Glabbach im Kreise Wittlich (Stat. v. 14. Sept.) 212 Nr. 4.
 62) Entwässerungsgenossenschaft zu Großlütgen im Kreise Wittlich (Stat. v. 14. Sept.) 212 Nr. 6.
 63) Entwässerungsgenossenschaft zu Haffelbach im Kreise Altenkirchen (Stat. v. 20. Mai) 177 Nr. 5.
 64) Untere Weibersche Miltz-Genossenschaft zu Kedebeck im Kreise Geldern (Stat. v. 14. Okt.) 214 Nr. 16.
 65) Entwässerungsgenossenschaft zu Raßr im Kreise Wittburg (Stat. v. 14. Sept.) 210 Nr. 7.
 66) Wiesengenoossenschaft zu Piers- u. Hanningen zu Öbningen im Kreise Aidenau (Stat. v. 20. Mai) 178 Nr. 4.
 67) Wiesengenoossenschaft Eibbach zu Witten im Kreise Cochem (Stat. v. 4. Mai) 176 Nr. 2.
 68) Entwässerungsgenossenschaft II zu Riedersdorf im Kreise Prüm (Stat. v. 4. Mai) 156 Nr. 13.
 69) Entwässerungsgenossenschaft zu Oberhersdorf im Kreise Prüm (Stat. v. 4. Mai) 156 Nr. 9.
 70) Wiesengenoossenschaft zu Oberkail im Kreise Wittlich (Stat. v. 14. Sept.) 212 Nr. 5.
 71) Entwässerungsgenossenschaft II zu Pöhlhessen im Kreise Wittburg (Stat. v. 14. Sept.) 210 Nr. 6.
 72) Entwässerungsgenossenschaft II zu Ritterdorf im Kreise Wittburg (Stat. v. 14. Sept.) 212 Nr. 3.

Restorationen (fort.)

73) Entwässerungsgenossenschaft zu Kommerzhelm im Kreise Prüm (Stat. v. 4. Mai) 166 Nr. 12.

74) Wupper-Thalpfaffen-Genossenschaft zu Reuhädeswegen (Stat. v. 29. April) 129 Nr. 6.

Wergig (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 9. Nov.) 208.

Witber, Carischhof und Rhöna, Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Tarnowitz (Stat. Nachtr. v. 22. Juni) 164 Nr. 5.

Wittkürstend, f. Reichs- (Militär-) Dienst.

Wittsch (Kreis in Schlesien), f. Echauffeen Nr. 18.

Winden (Westfalen), Ausgabe von Anleihecheinen der Stadt Winden im Betrage von 800 000 Mark (Priv. v. 12. Juli) 178 Nr. 13.

Wirtschaften der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Kompetenz des Ministers in Angelegenheiten der Verwaltungen (V. v. 6. Jan. §§. 2 bis 4, 7) 1.

Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des

Ministeriums (V. v. 23. März) 61. (V. v. 26. Aug.) 179.

Ministerium für Handel und Gewerbe, Kautionen von Beamten aus dem Bereiche desselben (V. v. 18. März) 77.

Minister des Innern, Feststellung der Tarife zur Erhebung von Baupolizelgebühren in gewissen Gemeinden und Landestheilen durch denselben und den Minister der öffentlichen Arbeiten sowie den Finanzminister (A. E. v. 30. Dec.) 95) 8.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Befugnisse des Ministers in Angelegenheiten der Renten- und Anseelungsgüter (G. v. 8. Juni §. 7) 126.

Kautionen von Beamten aus dem Bereiche desselben (V. v. 9. Nov.) 255.

Minister der öffentlichen Arbeiten, Feststellung der Tarife zur Erhebung von Baupolizelgebühren in gewissen Gemeinden und Landestheilen durch denselben und den Minister des Innern sowie den Finanzminister (A. E. v. 30. Dec.) 95) 8.

Mischon, f. Klittern.

Mosbrath-Webburger Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 41.

Mittelgrube-Suchbarten Eisenbahnen, f. Eisenbahnen Nr. 42.

Monten-Graben (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Lyck (Stat. v. 31. Aug.) 213 Nr. 1.

Mühlhausen-Welesener Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 48.

Mühlthal (Prov. Posen), f. Eisenbahnen Nr. 64.

Mühlheim am Rheine, Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Dienst zur Anlage eines Exerzierplatzes für die Garnison Köln bei Mühlheim (A. E. v. 4. Juni) 168 Nr. 1.

Münster (Westfalen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Münster zum Bau eines Hafens (A. E. v. 5. Juli) 177.

Münstermarsfeld (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 26. April) 83. (Verf. v. 15. Mai) 97. Uebertragung des Bezirks des Amtsgerichts (G. v. 12. Juli) 161.

Münster-Sommersfelder Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 45.

32.

Nabel (Prov. Posen), f. Eisenbahnen Nr. 46.

Naiffe (Kreis in Schlesien), f. Echauffeen Nr. 10.

Nassauer Niederung, Deichverband im Kreise Thorn (Stat. v. 19. Aug.) 201 Nr. 5.

Neuenkirchen (Prov. Hannover), Deichverband des Ausdehendes von Neuenkirchen, Notbruch und Rade daselbst (Stat. v. 14. Okt.) 268 Nr. 3.

Neuenburg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 9. Juli) 158. (Verf. v. 24. Aug.) 174. (Verf. v. 9. Nov.) 208.

Neuhaldensleben (Kreis in der Prov. Sachsen), f. Echauffeen Nr. 26.

Neuhaus a. d. Elbe (Prov. Hannover), Sube-Kraiegenossenschaft zu Neuhaus a. d. Elbe im Kreise Bielefeld (Stat. v. 7. Mai) 156 Nr. 15.

Neuhädeswegen (Rheinprovinz), f. Restorationen Nr. 74.

Neumagen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 30. Juni) 103. (Verf. v. 8. Sept.) 180. (Verf. v. 22. Dec.) 266.

Neumittelwalde (Schlesien), Uebertragung des Bezirks des Amtsgerichts (G. v. 12. Juli) 161.

Münsterchen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 30. Juni) 153. (Verf. v. 22. Dtz.) 266.

Münster-Sogoliner Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 47.

Münster (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 9. Juli) 158.

Münsterpommern und Rügen, Familienheimwisse baselst (W. v. 12. Juli) 162.

Münsterhausen (Kreis in der Prov. Brandenburg), f. Echauffeen Nr. 8.

Münsterberg (Sachsen), Verletzung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Münsterberg zur Ausführung einer Wasserleitung (W. E. v. 23. März) 98 Nr. 2.

Münsterberg (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft II baselst im Kreise Prüm (Stat. v. 4. Mai) 156 Nr. 13.

Münsterberg Eisenbahngesellschaft, f. Eisenbahnen Nr. 37.

Münsterberg, weitere Serabsetzung des Zinsfußes der von dem Reichsamt des Münsterbergs durch Privilegium vom 4. Dezember 1876 auszugehörigen Obligationen auf 3 1/2 Prozent sowie teilweise Änderung dieses Privilegiums (W. E. v. 30. Okt. 95) 28 Nr. 3.

Münsterberg Eisenbahngesellschaft in Rietgraben im Kreise Rinteln (Stat. v. 30. März) 155 Nr. 1.

Münsterberg Eisenbahngesellschaft, f. Eisenbahnen Nr. 49.

Münsterberg (Prov. Hannover), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 9. Nov.) 208.

Münsterberg (Kreis), Serabsetzung des Zinsfußes der Anleihen des Reichs zur Regulierung der Rote von 1856 und 1860 von 4 auf 3 1/2 Prozent (W. E. v. 14. Sept.) 205 Nr. 2.

M.

Münsterhausen (Kreis Prov. Brandenburg), f. Echauffeen Nr. 9.

Münsterberg (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft baselst (Stat. v. 4. Mai) 156 Nr. 9.

Münsterberg (Rheinprovinz), Eisenbahngesellschaft baselst im Kreise Wittlich (Stat. v. 14. Sept.) 212 Nr. 5.

Münsterberg-Hörsing-Markter Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 51.

Münsterberg (Rheinprovinz), Anwendung des Enteignungsrechts bei dem Bau des städtischen Eisenbahnhofs zu Münsterberg mit Gleisanschluss an den dortigen Bahnhof (W. E. v. 3. Juni) 164 Nr. 3.

Münsterberg, f. Kommunalobligationen.

Münsterberg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 15. Mai) 97.

Münsterberg, Verdrängung der Ober von der Rheinbahn bei Stettin bis zum Ober-Dunzig-Kanal (W. E. v. 16. Nov.) 268 Nr. 7.

Münsterberg (Kreis in Schlesien), Serabsetzung des Zinsfußes der Anleihen des Kreises Münsterberg von 1866, 1873 und 1885 auf 3 1/2 Prozent (W. E. v. 4. Febr.) 35 Nr. 4. f. auch Echauffeen Nr. 20.

Münsterberg (Kreis in Schlesien), f. Echauffeen Nr. 30.

Münsterberg Eisenbahngesellschaft, f. Eisenbahnen Nr. 52.

Münsterberg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 30. Juni) 153. (Verf. v. 8. Sept.) 160.

Münsterberg (Schlesien), Aufstellung von Anleihen der Stadt Oppeln im Betrage von 1 600 000 Mark (Prin. v. 30. Dtz. 95) 24 Nr. 12.

Münsterberg, Ent- und Verdrängungsgenossenschaft des unteren Ortsteils zu Münsterberg im Kreise Wittlich (Stat. v. 11. Dtz. 95) 35 Nr. 2.

Münsterberg (Kreis in der Prov. Sachsen), f. Echauffeen Nr. 27.

Münsterberg Eisenbahngesellschaft, f. Eisenbahnen Nr. 53.

Münsterberg Eisenbahngesellschaft baselst im Kreise Rönig (Stat. v. 25. Nov. 95) 23 Nr. 4.

Münsterberg (Provinz), Errichtung einer Generalkommission für die Provinz Ostpreußen (W. v. 23. März) 75.

Münsterberg (Kreis in der Prov. Brandenburg), f. Echauffeen Nr. 10, Eisenbahnen Nr. 55.

Münsterberg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 30. Juni) 153. (Verf. v. 7. Okt.) 197.

B.

- Baderborn-Brakweder Eisenbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 54.
- Barochialverbände** in größeren Orten, Rechte des Staates gegenüber denselben (W. v. 20. Okt.) 203.
- Beilworn** (Schlesien-Golstein), Aufhebung des Amtsgerichts daselbst (W. v. 28. Juni) 152.
- Bemiggehl** (Prov. Hannover), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Hildesheim (Stat. v. 12. Febr.) 79 Nr. 5.
- Benfion**, Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (W. v. 25. April) 87.
- Pension der in Folge Aufhebung der Hypothekämter im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts in den Ruhestand tretenden Beamten (W. v. 18. Juli §§. 10, 12) 167.
- Benlonäre**, Anwendung der Bestimmungen über den Wiederertritt eines Pensionsbesitzes auf die Lehrer und Beamten höherer Unterrichtsanstalten (W. v. 25. April Art. V) 89.
- Berl** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 25. April) 83.
- Personalcredit**, Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1885 wegen Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalcredits (W. v. 8. Juni) 123.
- Blaschew** (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Larnowik (Stat. v. 12. Aug.) 198 Nr. 5.
- Blaschew** (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft II daselbst im Kreise Wittig (Stat. v. 14. Sept.) 210 Nr. 6.
- Pfandbriefe**, f. Landpfändern Nr. 2, 3.
- Pfandbriefanstalten**, Abänderung des Gesetzes, betr. die Pfandbriefanstalten zu Cassel, Fulda und Hanau, vom 10. April 1872 (W. v. 5. Juli) 169.
- Pleschen** (Kreis in der Prov. Posen), Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihe des Kreisess Pleschen von 1873 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent (W. v. 14. Sept.) 212 Nr. 2.
- Ponowik** (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Larnowik (Stat. v. 31. Aug.) 201 Nr. 7.
- Podlesie** (Schlesien), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Plesch D. G. (Stat. v. 4. Nov. 95) 5 Nr. 11.
- Poggenpohl** (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Königsberg (Stat. v. 12. Aug.) 198 Nr. 1.
- Poggen** (Westpreußen), Drainagegenossenschaft des Herzogtums daselbst im Kreise Brest (Stat. v. 27. April) 155 Nr. 4.
- Pölsel-Distriktskommissarien** in der Provinz Posen, Rangverhältnisse derselben (W. v. 12. Juli) 171.
- Pommern** (Provinz), Änderungen und Zusätze zu dem Verbandsstatute des Pommer'schen Landrentenverbandes (W. v. 30. März) 98 Nr. 3, 176 Nr. 1.
- Posen** (Prov. Posen), Genehmigung zur Verlosung der Anleihe der Stadt Posen von 1894 nicht nur mit 4 oder $3\frac{1}{2}$ Prozent, sondern auch mit 3 Prozent (W. v. 1. Febr.) 159 Nr. 1.
- Rangverhältnisse der Pölsel-Distriktskommissarien (W. v. 12. Juli) 171.
- f. auch Eisenbahndirektionen Nr. 2.
- Posnitzer** (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft daselbst im Landkreise Königsberg (Stat. v. 17. Febr.) 79 Nr. 8.
- Preussische Central-Genossenschaftskasse**, Ergänzung der Bestimmungen über dieselbe (W. v. 8. Juni) 123.
- Preussisch-Elban** (Ostpreußen), f. Abbanstecken Nr. 3.
- Preussien** (Ostpreußen), f. Engelnstein.
- Preignawitz-Pulitzer Eisenbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 55.
- Privattestamente**, Eintragungen und Richtigungen im Grundbuche aus Privattestamenten im Kreise Herzogthum Lauenburg (W. v. 8. Juni §. 13) 111.
- Proghymnasien**, Ausbringung der Pension für Lehrer und Beamte an Proghymnasien (W. v. 25. April) 87.
- Propsteihymnen** der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schlesien-Golstein, Dauer der Wahlperioden für die weltlichen Mitglieder derselben (W. v. 25. April) 95, 96.
- Provinzialanleihen**, f. die einzelnen Provinzen.
- Provinzialverbände**, Abänderung des §. 3 des Statuts des Provinzialverbandes von Hannover vom 18. Juni 1885 (W. v. 23. März) 85 Nr. 5.
- Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihe des Provinzialverbandes von Westpreußen von 1894 auf 3 oder $3\frac{1}{2}$ Prozent (W. v. 18. Okt.) 209 Nr. 1.
- Prüm** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 15. Mai) 97. (Verf. v. 9. Juli) 158. (Verf. v. 24. Aug.) 174. (Verf. v. 9. Nov.) 208. (Verf. v. 22. Dez.) 266.
- Pulitzberg** (Prov. Brandenburg), f. Eisenbahnen Nr. 67.

R.

Rade (Prov. Hannover), f. Kirchenkirchen.

Rang der Polizei-Direktionsbeamten in der Provinz Pommern (N. E. v. 12. Juli) 171.

Rangordnung der in das Grundbuch aufzunehmenden Rechte im Kreise Herzogthum Lauenburg (G. v. 8. Juni S. 43) 117.

Rapenborf-Schwanlofe (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft dafelbst im Kreise Pr. Holland (Stat. v. 12. Aug.) 198 Nr. 2.

Raffelstein-Angustenthaler Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 56.

Ranfta-Preivaldener Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 57.

Realschulen, Aufbringung der Pension für Lehrer und Beamten an Realschulen (G. v. 26. April) 87.

Rees (Rheinprovinz), f. Eisenbahnen Nr. 58.

Regierungs-Baummeister, Umzugslofen derselben (G. v. 24. Aug.) 178.

Register für Winenschiffe, f. Schiffsregister.

Reichs- (Wittlar-) Fiskus, Verleihung des Entgeltungsrechts an denselben zur Anlage eines Geizlerplatzes für die Garmfon Göln bei Mühlheim (N. E. v. 4. Juni) 168 Nr. 1. — beagl. zur Erweiterung des bisherigen Reichs-Wittlar-Schleiferplatzes bei Bodfeld (N. E. v. 17. Okt.) 262 Nr. 2.

Reinhafen (Prov. Hannover), Uebertragung des Bezirks des Amtsgerichts (G. v. 12. Juli) 161.

Reinsheld (Rheinprovinz), Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihe der Stadt Reinsheld von 1891 von 4 auf 3 1/2 Prozent (N. E. v. 27. Mai) 159 Nr. 8.

Reinshild (Schleswig-Holstein), Ausfertigung von Anleihecheinen der Stadt Reinshild im Betrage von 2 500 000 Mark (Priv. v. 18. Dez. 95) 12 Nr. 8.

Reinshildbank, Ablösung von Erbfindungsbreuten durch Verrentung der Rentenbank (G. v. 8. Juni S. 22 bis 25) 181.

Reinshildbriefe, f. Rentenbank.

Reinshild- und Aufhebungsgeldsteuer, Anerkennung bei denselben (G. v. 8. Juni) 124.

Reinshild (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlage des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 30. Juni) 163. (Verf. 9. Nov.) 206. (Verf. v. 22. Dez.) 266.

Reinshild (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlage des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 30. Juni) 163. (Verf. v. 24. Aug.) 174. (Verf. v. 8. Sept.) 180. (Verf. v. 9. Nov.) 208.

Reinshildsche Bahngesellschaft zu Düsseldorf, Verleihung des Entgeltungsrechts an dieselbe zum Bau einer festen Rheinbrücke, der Weidenrampen, zur Stromseitigen Verziehung des Verkehrs (N. E. v. 12. Aug.) 188 Nr. 4. f. auch Eisenbahnen Nr. 17.

Reinshildsches Recht, Aufhebung der Hypothekendatener im Geltungsbereich desselben (G. v. 18. Juli) 165.

Reinshildpreußing, Ergänzung der Städtordnung vom 15. Mai 1856 (G. v. 20. Mai) 99.

Ausstellung von Anleihecheinen der Rheinprovinz bis zum Betrage von 20 000 000 Mark, sowie Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihe von 1892 auf 3 oder 3 1/2 Prozent (N. E. v. 15. Juni) 177 Nr. 8.

Reinshild (Rheinprovinz), Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihe der Stadt Reinshild von 1891 von 4 auf 3 1/2 Prozent (N. E. v. 23. Okt. 95) 23 Nr. 2.

Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlage des Grundbuchs (Verf. v. 18. Mai) 97.

Reinshildsche Kreditinstitute, f. Landchaften.

Reinshildsdorf (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft II dafelbst im Kreise Wittburg (Stat. v. 14. Sept.) 212 Nr. 3.

Reinshildheim (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft dafelbst im Kreise Prüm (Stat. v. 4. Mai) 150 Nr. 12.

Reinshildsdorf (Rheinprovinz), Errichtung eines Amtsgerichts dafelbst (G. v. 23. März) 41.

Reinshild (Kreis in Schlesien), f. Eisenbahnen Nr. 59.

Reinshild-Brandberger Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 59.

Reinshild (Pommern), Familienbeirathung in Rembrowmarn und Reinshild (G. v. 12. Juli) 162.

Reinshildsche Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Bergen, f. Eisenbahnen Nr. 1, 6.

Reinshild (Kreis in der Prov. Brandenburg), f. Schauffen Nr. 11.

Reinshild (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft dafelbst im Kreise Tarnowitz (Stat. v. 12. Aug.) 198 Nr. 5 f. auch Riederer.

Z.

- Zaarbrücken** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 25. April) 83. Ausfertigung von Urtheilsurtheilen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 2 000 000 Mark (Priv. v. 15. Juni) 168 Nr. 3.
- Zaarburg** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 15. ai) 97. (Verf. v. 30. Juni) 153. (Verf. v. 9. Juli) 158. (Verf. v. 8. Sept.) 180. (Verf. v. 9. Nov.) 208.
- Zaarlonz** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 9. Juli) 158. (Verf. v. 24. Aug.) 174.
- Zachsen** (Königreich), Uebergang der zum früheren Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmen gehörigen Strecke Zittau-Nittrich in das Eigenthum des Sächsischen Staates (S. v. 28. Jan.) 25. — Staatsverträge mit Sachsen (v. 7./12. Juni 95) 26. 28. Staatsvertrag mit Sachsen wegen anderweiter Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburger Zeiger Eisenbahn (v. 12. Nov. 95) 30.
- Sachsen-Altenburg** (Herzogthum), Staatsvertrag mit Sachsen-Altenburg wegen anderweiter Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburger Zeiger Eisenbahn (v. 12. Nov. 95) 30.
- Sachsen-Coburg-Gotha** (Herzogthum), Staatsvertrag mit Sachsen-Coburg-Gotha wegen Bestellung einer Eisenbahn von Mühlhausen nach Ebeleben (v. 6. Nov. 95) 16.
- Sachverhältnisse**, Zugehör derselben bei Erbtheilungen (S. v. 8. Juni §. 20) 130.
- Saerbeck**, Veitrop und Elte (Westfalen), Entwässerungsgenossenschaft daselbst (Stat. v. 28. Jan.) 79 Nr. 2.
- Saigschlier-Schlierer Eisenbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 61.
- Saalfeldens** (Prov. Posen), f. Eisenbahnen Nr. 42.
- Sania-Druck**, Entwässerungsgenossenschaft daselbst in Kreise Ronig (Stat. v. 8. Febr.) 85 Nr. 1.
- Sankt Boar** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 8. Sept.) 180.
- Sankt Johann** (Rheinprovinz), Ausfertigung von Urtheilsurtheilen der Stadt St. Johann a. d. Saar im Betrage von 2 000 000 Mark (Priv. v. 15. Jan.) 35 Nr. 6.
- Sankt Witz** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 30. Juni) 153.
- Sankt Wendel** (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 15. Mai) 97. (Verf. v. 24. Aug.) 174. (Verf. v. 8. Sept.) 180.
- Sapfritz** (Pommern), Bantem am Hafen bei Sapfritz, insbesondere Herstellung einer Urtrostwasserleitung für diesen Hafen (N. G. v. 25. Juni 95) 38 Nr. 1.
- Schabenderfah**, Verjährung des Anspruchs auf Schadenersatz gegen Grundbuchbeamte im Kreise Herzogthum Ansburg (S. v. 8. Juni §. 12) 111.
- Schiffregister**, Ermäßigung der Gebühren bei der ersten Anlegung der Register für Dampfschiffe (S. v. 14. März) 39.
- Schlauwe** (Kreis in Pommern), f. Schaulseeen Nr. 16.
- Schleswig-Holstein** (Provinz), Aufhebung des Patents vom 1. December 1820 wegen der den Ärzten und Mundärzten für ihre ärztlichen Bemühungen zu entrichtende Vergütung (S. v. 27. April) 90. Dauer der Wahlperiode für die weltlichen Mitglieder der Presbyterien der evangelisch-lutherischen Kirche (S. u. Kirch. S. v. 25. April) 95, 96.
- Schlesienan-Croner Eisenbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 63.
- Schöllisch-Görne-Göbberer** Schleienerverband im Kreise Rehdingen (Stat. v. 16. März) 92 Nr. 8.
- Schönberg** (Ostpreußen), Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Soldap (Stat. v. 2. März) 80 Nr. 10.
- Schöneberg** (Prov. Brandenburg), Ausfertigung von Urtheilsurtheilen der Gemeinde Schöneberg im Betrage von 7 000 000 Mark (Priv. v. 6. Febr.) 38 Nr. 6.
- Schönsee-Strasburger Eisenbahn**, f. Eisenbahnen Nr. 64.
- Schönwiese** (Ostpreußen), f. Kapendorf-Schönwiese.
- Schreitladen** (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft Schreitladen-Uentlitten daselbst im Kreise Jischhausen (Stat. v. 12. Oct.) 268 Nr. 2.
- Schrinn** (Prov. Posen), Aenderung des Bezirks des Amtsgerichts (S. v. 12. Juli) 161.
- Schubin** (Kreis in der Prov. Posen), Gerabehung des Zinsfußes der Anleihen des Kreises Schubin von 1884 auf 1896 von 4 auf 2½ Prozent (N. G. v. 30. März) 121 Nr. 2.

Schubin (Stadt), Aenderung des Bezirks des Amtsgerichts (S. v. 12. Juni) 161.

Schullehrer-Seminare, Ausföhrung der Pension für Lehrer und Beamte an denselben (S. v. 25. April) 87.

Schnitzgerst (Zehlfen), f. Futtermuldenverband.

Schwackenborn (Schleswig-Holstein), Entlohnungs-gesellschaft Glendrup-Au dafelski im Kreise Hlesburg (Stat. v. 10. Dez. 95) 35 Nr. 1.

Schwarzburg-Rudolstadt (Hürtenhain), Staatsvertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Hülshausen nach Ebeleben (v. 6. Nov. 95) 16. — beagl. von Frankenhäusen nach Sonderhausen (v. 20./21./24. Febr.) 189.

Schwarzburg-Sonderhausen (Hürtenhain), Staatsvertrag mit Schwarzburg-Sonderhausen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Mühlhausen nach Ebeleben (v. 6. Nov. 95) 16. — beagl. von Frankenhäusen nach Sonderhausen (v. 20./21./24. Febr.) 189.

Schweidnitz (Kreis in Schlesien), f. Chausseer Nr. 21.

Siegburg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 15. ai) 97. (Verf. v. 9. Juni) 168. (Verf. v. 24. Aug.) 174. (Verf. v. 8. Sept.) 180.

Auffhebung des Hypothekensystems zu Siegburg (Verf. v. 7. Dez.) 281.

Simmern (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 30. Juni) 153.

Simmern-Neuberg Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 65.

Sitzig (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 29. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 30. Juni) 153. (Verf. v. 7. Okt.) 197.

Sobornheim (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 29. (Verf. v. 18. März) 42.

Soltan Bachholzer Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 66.

Spremberg (Stadt in der Prov. Brandenburg), f. bahnen Nr. 67.

Sprotta Regisirungsgesellschaft im Kreise Uthen (Stat. v. 16. April) 122 Nr. 4.

Geogr.-Zamml. 1896.

Staatsanleihe im Betrage von 15 140 000 Mark zur Ergänzung der Einnahmen der Jahre 1896/97 (S. v. 30. März) 74. — beagl. im Betrage von 11 000 000 Mark zur Erweiterung des Staatsisenbahnnetzes und zur Vertheilung des Staates an dem Bau von Privatisenbahnen und von Kleinbahnen und zur Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern (S. v. 3. Juni §. 2) 103. — beagl. im Betrage von 15 Millionen Mark zur Erhöhung des Grundkapitals der Preussischen Entlohnungsgesellschaft (S. v. 8. Juni §. 1) 123.

Kündigung und Umwandlung der dreiprogentigen konsolidirten Staatsanleihe (S. v. 23. Dez.) 269.

f. auch Anleihen.

Staatsbauverwaltung, Verleihung des Entlohnungsrechts an dieselbe zur Ausführung der Bauten am Hofen bei Eschig, insbesondere zur Herstellung einer Trialmassceitung für diesen Hofen (R. G. v. 25. Juni 95) 38 Nr. 1.

Staatsbankrott, f. Kreisbankrott.

Staatshandelsbank, f. Kreisbankrott.

Staatshandelsbank der Haupt- und Residenzstadt Berlin, Rechte des Staates gegenüber denselben (S. v. 20. Okt.) 203.

Städteordnungen, Aenderung der in den §§. 19 bis 21 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und in den §§. 18 bis 20 der Städteordnung für die Rheinprovinz enthaltenen Zeitbestimmungen (S. v. 20. Mai) 99.

Stargard (Pommern), Ausfertigung von Anleihecheinern der Stadt Stargard i. Pom. im Betrage von 1 750 000 Mark (Priv. v. 30. Dez. 95) 24 Nr. 11.

Stauden (Ostpreußen), f. Engelftein.

Steinau a. b. Oder (Schlesien), f. Chausseer Nr. 22.

Steinfolienbergwerke König und Königin Luise in Labitz, Kanition des Rentamten, des Kontrolleants und des Kassendirektors der Kasse der Centralverwaltung (S. v. 18. März) 77.

Stellvertreter des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kreisamters-Ausschusses (S. v. 6. Jan. §§. 3, 4) 2.

Steinpfefferstein im Grundbuchsachen im Kreise Herzogthum Lauenburg (S. v. 8. Juni §§. 48, 56) 118.

Stenderup-Au, Entlohnungsgesellschaft in Schwanden im Kreise Hlesburg (Stat. v. 10. Dez. 95) 35 Nr. 1.

Stettin (Pommern), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stettin zur Verbreiterung der Ober- von der Weichselmündung bis zum Ober-Dauzig-Kanal (N. E. v. 16. Nov.) 268 Nr. 7.

Straßhund-Preisfieber Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 68.

Straßburg (Kreis in Westpreußen), f. Chaussees Nr. 5.

Süromberg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 24. Aug.) 174.

Sude-Brainke-Genossenschaft zu Reuhans (Elbe) im Preise Bleckbe (Stat. v. 7. Mai) 156 Nr. 16.

Sulzinger-Wassumer Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 60.

Synodalordnung, f. Kirchengemeinde- und Synodalordnung.

T.

Tarif, Feststellung der Tarife für die Erhebung von Saupolizeigebühren in gewissen Gemeinden und Landstücken durch die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern sowie den Finanzminister (N. E. v. 30. Dez 95) 8.

Tarnowitz (Schlesien), Aufsertigung von Anleihecheinen der Stadt Tarnowitz im Vortrage von 400 000 Mark (Priv. v. 8. Juni) 156 Nr. 17.

Tausstammes-Anstalten, Aufbringung der Pension für Lehrer und Beamte an denselben (G. v. 25. April) 87.

Taxordnung, Aufhebung der im Gebiete der Monarchie bestehenden Taxordnungen für approbirtete Aerzte und Zahnärzte (G. v. 27. April) 90.

Teichstich, und **Waggenbruch**-Entwässerungs-genossenschaft zu Alt-Rodwin im Kreise Dramburg (Stat. v. 12. Aug.) 198 Nr. 4.

Teltow (Kreis in der Prov. Brandenburg), Verabsiegung des Zinsfußes der Anleihe des Kreises Teltow von 1881 von 4 auf 3½ Prozent (N. E. v. 12. Mai) 150 Nr. 4. f. auch Chaussees Nr. 12.

Terpe (Prov. Brandenburg), f. Eisenbahnen Nr. 67.

Testamente, f. Privattestamente.

Thales (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 15. Mai) 97

Thondern (Kreis in Schleswig-Holstein), Verabsiegung des Zinsfußes der Anleihe des Kreises Thondern von 4 auf 3½ Prozent (N. E. v. 4. Nov. 95) 5 Nr. 8.

Torgau (Prov. Sachsen), f. Chaussees Nr. 28.

Tost-Steinitz (Kreis in Schlesien), f. Chaussees Nr. 23.

Trarbach (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 24. Aug.) 174. (Verf. v. 8. Sept.) 180.

Trebnitz (Prov. Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Trebnitz im Kreise Weipenfeld zur Ausführung einer Wasserleitung (N. E. v. 7. April) 105 Nr. 4.

Trier (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Jan.) 9. (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 15. Mai) 97. (Verf. v. 9. Juli) 158. (Verf. v. 8. Sept.) 180. (Verf. v. 9. Nov.) 208. (Verf. v. 22. Dez.) 266.

Trischin (Prov. Posen), f. Eisenbahnen Nr. 64.

Trzemeszow-Dierzschewitz Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 71.

U.

Uerdingen (Rheinprovinz), f. Eisenbahnen Nr. 17.

Uetersen (Schleswig-Holstein), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Uetersen zur Vergrößerung eines Hof- und Kaderplatzes (N. E. v. 8. Juni) 159 Nr. 4.

Umpferziehen, Aenderung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betr. die Besteuerung des Gewerbetriebes im Umherziehen (G. v. 23. Dez.) 273.

Umzugskosten der Regierungsbaumeister (G. v. 24. Aug.) 173.

Unterrichtsanstalten, Bestimmungen bezüglich der Pension der Lehrer und Beamten an den höhern Unterrichtsanstalten (G. v. 25. April) 87.

Uster (Prov. Hannover), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 28. Nov.) 211.

V.

Vesbert (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 30. Juni) 153.

Vestrup (Westfalen), f. Saerbied.

Verzählung des Anspruchs auf rückständige Zinsen eingetragener Kapitalien im Kreise Herzogthum Lauenburg (G. v. 8. Juni §. 5) 110. — besgl. auf Schadenersatz gegen Grundbuchbeamte (ebend. §. 12) 111.

Wesing und Wächter, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft zu Hannover, f. Eisenbahnen Nr. 73.

Vernehmungen bei der ersten Auflegung des Grundbuchs im Kreise Herzogthum Lauenburg (G. v. 8. Juni §§. 24 bis 29) 113.

Verträge, f. Erbverträge.

Vertreter, f. Stellvertreter.

Verzicht des Aueren auf sein Auerbentrecht (G. v. 8. Juni §§. 14, 15) 127.

Wichentent, f. Inventar.

Wielguth (Schlesien), f. Chausseen Nr. 20.

Wichow (Pommern), Entwässerungsgenossenschaft zur Regulirung des Königstobens daselbst im Kreise Dramburg (Stat. v. 2. Dec. 95) 11 Nr. 5.

Wisklingen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 30. Juni) 153. Aufsehtung von Anleihenheinen der Gemeinde Wisklingen im Betrage von 1 000 000 Mark (Priv. v. 8. Juni) 168 Nr. 2.

Woldaggen - Luingener Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 73.

Worben (Prov. Hannover), f. Neuenkirchen.

Worfaufrecht der Miterben eines Auerbentguts (G. v. 8. Juni §§. 27, 28) 134.

Worlabung, f. Labung.

Wormerlung, Eintragung und Löschung derselben im Grundbuche im Kreise Herzogthum Lauenburg (G. v. 8. Juni §§. 44, 49) 118.

Worrechtseinkäumung, Eintragung derselben in das Grundbuch im Kreise Herzogthum Lauenburg (G. v. 8. Juni §§. 44, 61) 121.

Worfigender des Kreisamter-Ausschusses, Wahl und Thätigkeit desselben (Verf. v. 6. Jan. §. 4) 2.

Worstand der Kreisamter, Weiterführung der Geschäfte durch denselben bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes (Verf. v. 6. Jan. Art. II) 3.

W.

Wabern (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 16. Mai) 97. (Verf. v. 8. Sept.) 180. (Verf. v. 22. Dec.) 266.

Wahl, Dauer der Wahlperioden für die weltlichen Mitglieder der Presbyterien der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein (G. u. Kirch. G. v. 25. April) 93, 96.

Waisengeld, f. Wittwen- und Waisengeld.

Waldbroel (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 25. April) 83.

Waldeck und Pyrmont (Härsentümer), Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken (G. v. 14. Dec.) 263.

Waltershausen - Erlanger Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 15.

Wagweiler (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 13. März) 42. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 9. Juli) 158. (Verf. v. 24. Aug.) 174. (Verf. v. 8. Sept.) 180. (Verf. v. 7. Oct.) 197. (Verf. v. 9. Nov.) 208. (Verf. v. 22. Dec.) 266.

Wagberg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 25. April) 83.

Wage, f. Chausseen.

Wageverband des Kreises Ver., f. Chausseen Nr. 20.

Waldenhausen - Herbornener Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 73.

Waldenbüsche - Wittebawer Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 77.

Waldfalen (Provinz), Ergänzung der Städteordnung vom 19. März 1856 (G. v. 20. Mai) 90.

Waldmünzen (Ostpreußen), Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Böden (Stat. v. 11. Febr.) 46 Nr. 13.

Wald (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 24. Aug.) 174.

Walden (Sachsen-Koblen), Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihe der Stadt Walden von 1890 von 4 auf 3 1/2 oder 3 Prozent (H. G. v. 4. Nov. 95) 5 Nr. 9.

Waldgenossenschaften, f. Meliorationen.

Walden - Orden, Stiftung desselben (Urf. v. 18. Jan.) 7.

Walden (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Osterode (Stat. v. 24. Febr.) 85 Nr. 3.

Walden (Ostpreußen), Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Angerburg (Stat. v. 7. Mai) 156 Nr. 14.

Wipperfurth (Rheinprovinz), Amtsgericht, Auschlussfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 25. April) 83. (Verf. v. 24. Aug.) 174.

Wipperfurth-Marienhaider Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 78.

Wiesig (Kreis in der Prov. Posen), f. Eisenbahnen Nr. 15, 46, 77.

Wirtschaftsinventar, f. Inventar.

Wittlich (Rheinprovinz), Amtsgericht, Auschlussfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 18. März) 42. (Verf. v. 15. Mal) 97. (Verf. v. 30. Juni) 153. (Verf. v. 24. Aug.) 174. (Verf. v. 8. Sept.) 180. (Verf. v. 9. Nov.) 208.

Wittuen- und Wittensgeld für die Hinterbliebenen der in Folge Aufhebung der Hypothekendämter im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts in ein anderes Amt derselben Hypothekendämter (O. v. 18. Juli §. 7) 166.

Wohnungsgeldzuschuß der in Folge Aufhebung der Hypothekendämter im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Beamten (O. v. 18. Juli §. 7) 166.

Wolffhagen (Kreis in Hessen-Nassau), Veränderung der Grenze zwischen dem Landkreise Cassel und dem Kreise Wolfhagen (O. v. 23. März) 40.

Wreschen (Prov. Posen), Veränderung des Bezirks des Amtsgerichts (O. v. 12. Juli) 161.

Wupper-Thalperren-Gesellschaft zu Neuhädelingen (Stat. v. 29. April) 122 Nr. 6.

Z.

Zahnärzte, Aufhebung der im Gebiete der Monarchie bestehenden Landesordnungen für dieselben (O. v. 27. April) 30.

Zandt-Wolzig (Kreis in der Provinz Brandenburg), f. Eisenbahnen Nr. 13.

Zell (Rheinprovinz), Amtsgericht, Auschlussfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Febr.) 20. (Verf. v. 9. Nov.) 208.

Zeller Reichswald im Kreise Wolmarrecht (Stat. v. 23. März) 106 Nr. 2.

Zieverich-Elsdorfer Eisenbahn, Eisenbahnen Nr. 41.

Zinsen, Verzinsung der nichtindigen Zinsen eingetragener Kapitalien im Kreise Herzogthum Lauenburg (O. v. 8. Juni §. 5) 110.

Zittau-Nitzkischer Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 80.

Zuin (Prov. Posen), Errichtung eines Amtsgerichts daselbst (O. v. 28. Juni) 151.

Zwangs- des Erbengutes (O. v. 8. Juni §§. 128.

Zwangsstrafe, Folgen der Verurtheilung zu Hausstrafe bezüglich des Rechts zur Übernahme eines Erbgutes (O. v. 8. Juni §§. 12, 36) 127.

Zustellungen in Grundbuchsachen im Kreise Herzogthum Lauenburg (O. v. 8. Juni §. 00) 120.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Kreise Herzogthum Lauenburg (O. v. 8. Juni) 109.

